



8. Th. XXXIII, 34 (2)

Mag. var. 26.

Johannes Waserius.
~~1610~~ 1610.

Brun̄quell
Der Politi-
schen Weißheit/

Gezietget durch
Johann Georg

Arnoldten von Kemnitz/ der
zeit Ambtsvorwaltern zu
Rochlitz.



Dresden.
Cum gratia & privilegio.

ANNO
M. DC. V.

Dem Durch-
 lauchtigsten / Hochge-
 bornen Fürsten vnd Herrn /
 Herrn Christian dem Andern / Her-
 zogen zu Sachsen / des Heiligen Römi-
 schen Reichs Erzmarschalchen vnd
 Churfürsten / Landgraffen in Thüringen /
 Marggraffen zu Meissen / vnd Burg-
 grafen zu Magdeburg ic. Mei-
 nem gnedigsten
 Herrn.



Durchlauch-
 tigster Hochgebor-
 ner Churfürst / K. Churf. Gn. seind
 meine vnderthenigste trewe dienste
 zuuorn / Gnedigster Herr. Es
 sol ein jeder Mensch / in dieser sterb-
 ligkeit darauff bedacht sein / das
 er sein leben / welches ihme von dem
 Allmechtigen GOTT aus gnaden
 gegeben

) (2

gegeben

gegeben / nach seinem Göttlichen
willen / ihme vnd andern leuten zum
besten / ehrlich vnd Christlich
erhalten / volführen / vnd beschlies-
sen müge.

Inmassen dann alle præcepta
de officijs constanter, honestè & lau-
dabiliter vivendi, soviel derselben
von den Philosophis, Iureconsultis, &
Theologis, aus erkendnis der na-
tur / der vernunfft / vnd Gottes
worts / in ihren / von der natürli-
chen / vernunfftigen vnd Gött-
lichen Weisheit geschriebenen
Büchern / hin vnd wieder angezo-
gen / zubefinden / auff solchen sinem
hominis gerichtet / vnd in demselben
vbereinkommen / Das nemlichen
alle Creaturen / zur lust / nutz / vnd
notdurfft des Menschlichen leibes:
Der leib aber vmb der einwohnenden
vernunfftigen Seelen: Vnd ewli-
chen Leib vnd Seele / mit ihren ge-
danken / begierden / reden vnd wer-
ken / vmb Gottes ihres Schöp-
fers

fers liebe / ehre / vnd gehorsam
 willen / als die geringern wegen
 der höhern / die vnvolkommenen
 wegen der vollkommenen / die sterb-
 lichen wegen der vnsterblichen /
 vnd dann finaliter, alles wegen des
 höchsten gutes / von GOTT erschaf-
 fen vnd geordnet worden sein:
 vermüge welcher ordnung / allezeit
 die lust dem nuze: der nuze der not-
 durfft: die notdurfft der vernunfft:
 die vernunfft (dorinnen das hone-
 stum gegründet) GOTTes Geiste/
 wort vnd willen / als die fines sub-
 ordinati vnd niedrigen gradus den
 höhern / ein jeder in seiner ordnung
 gradatim, vnd endlichen alle dem
 höchsten gute vnderworffen sein/
 vnd durch vereinigung des höch-
 sten grads, zur vollkommenheit vnd
 vnsterblichkeit gebracht werden sol-
 len.

Welches dann geschicht /
 wann ein jedes vorfallendes / natür-
 liches / vernünftiges od Götliches
 werck,

4.
werck / aus denen bey sich habenden
ursachē vnd vmbstenden (als durch
wen / woher / was / wie / wann /
wo / womit / vnd worumb dieses
oder jenes albereit volbracht / oder
noch volbracht werden solle) recht
gründlichen erkennet : vnd aus sol-
chem erkendnis des facti, die decisio
juris vnd verurtheilung / ob neme-
lichen solches werck auff die rechte
End vnd final ursache / obiger ord-
nung gemess / gerichtet sey oder nit /
hergenommen wird.

Dann aus halbung oder zerrüt-
tung dieser ordnung / vnd deroselbē
graduum seu finium, entspringen
alle gradus der tugenden vnd laster /
mit iren belohnungen vnd straffen /
beydes in eines jeden gewissen / vnd
auch vor Gott / vnd der weltlichen
Obrigkeit.

Als ich nun dieses bey mir be-
wegete / gedachte ich / mir vnd mei-
nem nechsten zu nage / hievon et-
was zuschreiben. In demie ich aber

Die

die natur mit der vernunfft/ vnd die
 vernunfft mit GOTTes erleuchti-
 gung vnd regierung / gradatim zu-
 voreinigen / vnd in den höchsten
 grad alle andere gradus zusammen
 zufügen/ vnd also von allen dreyen
 graden der natürlichen / ver-
 nunfftigen / vnd Götlichen weiß-
 heit zugleich / zu schreiben anfinge:
 Befande ich / das nicht alleine
 bey jzigen meinen diensten/ vnd
 leibschwacheit/ es an zeit vnd ver-
 mügen mangeln/sondn auch zuför-
 derst mir als einem Politico, von po-
 litischen sachen alleine zuschreiben
 gebüren wolte. Derowegen ich
 endlichen geschlossen / alleine von
 politischer weißheit/ Jedoch also/
 daß auch hierneben / so offte es nö-
 tigtig / auff die natürliche vnd Göt-
 liche / gleichsam mit dem finger
 gezeiget / in diesem Büchlein zure-
 den.

Weil dann in demselben/ von
 lustigen/ nützlichen/ nötigen/ ver-
 nunfftigen

) (4

nunfftigen

nünftigen vnd Christlichen Din-
 ge/ vnd von der Kunst/ wie ein jeder
 von allen vorfallenden Politischen
 sachen / aus eigener vernunft ein
 rechtmessig vrtheil fellen könne/ ge-
 handelt wird: Solches auch von
 mir / zur zeit dero von **E. Churf.**
Gn. geliebten Fray Mutter / der
 auch Durchlauchtigsten/ Hochge-
 bornen Fürstin vnd Frayen/ Fray-
 en Sophia / Herzogin vnd
 Churfürstin zu Sachsen/ Gebornen
 Marggräffin zu Brandenburg &c.
 Witben/ Meiner Gnedigsten Fray-
 en / mir gnedigst auffgetragenen
 dienstbestallung/ verfertiget: Als
 habe ich nicht vnderlassen wollen/
E. Churf. Gn. diese meine gering-
 schetzige arbeit hiermit zu offeriren,
 vnderthenigst bittede/ **E. Churf. Gn.**
 wollen solches mit gnaden annemē/
 vnd meinen vnderthenigsten ge-
 horsam in gnaden hieraus vermer-
 cken. Daß gegen **GOTT** zuvor-
 bit

bitten vnd zuuordienen / bin ich
jederzeit vnterthenigst schuldig vnd
bereitwillig / Datum Rochlitz / den
1. Maij Anno Christi 1605.

R. Churf. Gn.

Vnterthenigster ge-
horsamer.

Johann Georg
Arnoldt.

) (5

Vor-

Vorrede.

Vorinnen der inhalt
vnd abtheilung dieses
Buchs begriffen.

Bwol viel
Bücher auß-

*Nihil di-
citur, qd
non dicimur
sit prius.*

gegangen / dz iezo nichts mehr
zuschreiben / so nicht zuuor ge-
schrieben: So habe ich doch
nicht gesehen / das die Iurispru-
dentz, vnd vernünfftige weis-
heit / also kurz vnd deutlich /
inn vnserer Muttersprache
were an Tag gegeben wor-
den / Damit die jenigen / so
sonsten inn Rechten nicht stu-
dieret /

*Scopus
auctoris.*

dieret / aus eigener vernunft /
 die Politischen sachen / nach
 allen ihren vmbstenden recht
 erkennen / vnd vber denselben /
 aus der final vnd endursache
 / ein rechtmessig vrtheil
 bey sich selbst erfinden könn-
 ten.

Weil dann nicht ein je-
 der das vormügen hat / inn
 seiner jugend das Recht auff
 Vniuersiteten zu studieren /
 vnd gleichwol offemals auch
 die vngelärten / vmb ihres
 Erbarh gemüths / guten ver-
 standes / vnd erlangten vbung-
 ge wülen / nach GOTTES
 schickung / zu Embtern pfe-
 gen gebraucht zu werden.
 Als habe solchen Personen
 zu dienst / vnd sonderlichen
 dem

dem gemeinē nutz (welchem sol-
 che Personen vorstehen) zur
 woltharh / zu förderst aber
GOTT / als dem geber/
 erhalter vnd vormehrer des
 gemeinen nutzēs / zu ehren /
 Ich diese / meines verhoffens/
 liebliche arbeit / zu erquickung
 meiner mühseligen dienstge-
 scheffte / auff mich genommen/
 inn hoffnung / es werden auch
 die gelärten / so sie der warheit
 zeugnüs geben wollen / vnd
 ihrem nechsten so viel gutes
 als ihnen selbstē gönnen / ih-
 nen solches nicht mißfallen
 lassen.

*Triare,
 quisita, ad
 verā qua-
 lificatio-
 nem eius*

Vnd weil zu rechter qua-
 lification vnd geschickligkeit ei-
 ner jeden Ambts oder privat
 Person / inn ihrem Stande/
 beruff.

anquam
subiecto
Iurispru-
dentia.

2.

De arte
Iurispru-
dentia, qua
consistit in
considerati-
one circa
statuta.

3.

De exem-
plis, in
quibus
demonstra-
tur. Et ju-
diciū con-
firmatur.

similitu-
do.

Et Iurisprudentia, daraus alle
quæstiones facti & Iuris mit ih-
ren Urtheilen entspringen.

Im Andern / die Kunst der
Juristen / wie solche aus der
Vernunft / durch erforschung
vnd erwägung der vmbstende
vnd vrsachen / sonderlich, aber
der endursache hersteht.

Im Dritten / wie alles das
jenige / so im ersten vnd andern
Buch gelehret / in vorgelegten
Exempeln vnd sachen / nützlich
zugebrauchen / vnd ad praxin
zurichten. Damit im ersten
Buch / das bild des vernünft-
igen willens / gleichsam na-
ckend vnd bloß vor augen ge-
setzet: Im andern / mit ihren
vmbstenden / als mit ihren far-
ben /

ben / dem rechten gemess / fein
 künstlich ausgestrichen vnd
 bekleidet: Vnd dann im letz-
 ten Buch / durch Exempel al-
 lerdings lebendig gemacht /
 vnd also solches vollkommene
 bildnis der weißheit / allen de-
 roselben liebhabern / sich ihres
 gefallens damit zuergehen / ge-
 schencket vnd verehret wer-
 den müge. **G D T T**
 gebe darzu seinen
 seggen.



Das



Das Erste Buch.

Von der Natur vnd eigens-
schafft des Menschen Vernunfft
vnd Willens / sampt dessen be-
gierden in Leiblichen din-
gen vnd sachen.

CAPVT I.

Von der Weisheit in gemein.

Alle Weisheit vnd Kunst / *Sapientia*
wird füglich in Natürliche / *est tri-*
Vernunfftige / vnd Göttliche *plex.*
abgetheilet. *1.*

Die Natürliche Weisheit gehet *Natura-*
vmb / mit erkentnis / verbesserung / vnd *lis, qua*
erhaltung der qualiteten vnd eigen- *versatur*
schaffen / aller von Gott erschaffenen *circa res.*
Leib.

quæ ha- Leiblichen Creaturen / so ein wesen /
bent esse, Leben vnd bewegen haben / als da sind
vivere, die Elementen / Metallen / Kreuter vñ
& move- Thiere / darunter auch des Menschen
re. Leib / mit seinen eigenschafften / quali-
 teten, Adern vnd Spiritibus gehörig /
 welche als leibliche vnbeständige ver-
 gengliche vnd vnvollkommene dinge /
 krafft der himlischen Lichter wirkun-
 gen beweget werden / dauon dann die
 Natur des Menschlichen Körpers
 wird zerstöret / das dannenhero dessel-
 ben eigenschafften teglichen allerley
 enderungen / gebrechlichkeiten / vnd ent-
 lichen der sterblichkeit müssen vnter-
 worffen sein / vnd pflegen solche defe-
 cten vnd vnvollkommene eigenschafft-
 ten zu corrigiren / zuorbesseren / vnd
 in gutem stand zuerhalten / die Natur-
 kündiger / Philosophi vñnd Arzte in
 ihrer Kunst sich zubefleissigen.

2.
Rationa-
lis, qua
uersatur

Die vernünfftige Weißheit beste-
 het in erkenntnis vñnd regierung des
 Menschen Vernunfft vnd Willens /
 sampt dessen affecten vñnd begierden /
 welche

welche in ihrer rechten ordnung zuer. circa ho-
halten vnd zuschützen/die weltliche *Dominis in-*
brigkeit: Ethici, vnd Juristen/ in ih. *tellectum*
rem Ampt vnd Kunst / sich bemühen. *& volun-*

Die Göttliche Weißheit beruhet *tatem.*
in erkenntnis / vnd nachfolge Gottes 30
des HERN / heiligen vnd vnsterblich *Spiritu-*
chen geistlichen wesens vnd willens / *lis, qua in*
welche geistliche vnd himlische Weiß. *vera a-*
heit / von den Theologen alleine aus *gnitione*
Gottes geoffenbartem Wort / recht *& obse-*
gelehret / vnd anderer gestalt nicht / *quis Es-*
denn durch krefftige erleuchtung vnd *sentia &*
regierung Gottes des heiligen Geis. *volunta-*
tes gefasset wird. Denn Gott der *is DE I*
heilige Geist ist allein der *Verdmeis consistit.*
ster / welcher vnser verfinsterte Ver-
nunfft / vormittels göttliches Worts
ganz new erleuchtet/ vnd vnseren ver-
ferten willen wider gebietet / dadurch
denn die Heiligkeit vnd Gerechtigkeit/
so für Gott gilt / alhier in diesem Le-
ben / krafft des waren Glaubens an
Christum / so die göttliche Weißheit
selbsten ist / angefangen/ vnd dort im
A ij ewigen

ewigen Leben vollstendig erlanget wird.

Ob nun wol diese dreyerley gradus der Weißheit / (so in den dreyen Hauptgliedern vnnnd Spiritibus des Menschlichen Leibes / dem wesen / leben vnd bewegen der Creaturen / des gleichen vnserm Leibe / Seel vnd Geist abgebildet) einerley vrsprung vnd ende haben : Indeme diese dreyerley Weißheiten / so wol vnser Leben / hie vnd dort von Gottes Geist / als dem Brunnen aller Weißheit vrsprünglichen herquellen / auch in desselben krafft aller dinge erhaltungen alleine bestehen / nach desselben willen sich alleine formalisiren, vnnnd zu desselben Leibe vnd Ehre / finaliter sich alleine richten : Vnd daher recht gesaget wird : Wo viel Geistliches erkentnis Gottes / Liebe vnd Gehorsam wonet / da ist vnd wonet auch viel Weißheit / Leben vnd Seligkeit.

*Spiritus
DEI est
fons omnis
sapientia
& vita,
tam tem-
poralis
quam ae-
terna
quoad
causam :
Efficien-
tem.
Materia-
lem.
Forma-
lem &
Finalem.*

Ob auch wol dieser nahen ver- wandnis haben / diese dreyerley Weiß-

Weiß-

Weißheiten / nicht weniger als das *Vnus gra.*
 Gesetz der Natur / das Gesetz Moisis / das *sapi.*
 vnd die Lehre Christi / einander nicht *entia de.*
 alleine nicht zu wider / sondern ein *claratur*
 grad den andern lieblichen erkläret & *perfici.*
 vnd erfüllet / in deme in diesen graden *cur per*
 eine sehr liebliche *correspondentz* ist / *alterum,*
 also das *regulariter* allezeit vff ein *ut pore:*
 gut Naturale, ein gut Rationale, vff *Naturalis*
 ein gut Rationale, ein gut Illuminare, *per Rati.*
 das ist / vff ein messiges embsiges vnd *onaleum,*
 keusches Leben vnd bewegen / guter & *Ratio.*
 Verstand vnd gehorsamer Wille der *nalis per*
 Vernunfft / vnd vff einen freywillig *spiritualem*
 gen Gehorsam der Vernunfft / vnd *lem.*
 erhaltung eines vnuerletzten / oder
 durch ware Buß außgesünten Gewissens / die erleuchtung vnd regierung Gottes des heiligen Geistes / (so in unreinen böshafftigen Herzen nicht wohnen wil) sein ordentlichen vnd gradatim zuerfolgen pfleget; Et è contra.

Ob auch wol nicht ohne das die
 Natürlichen zuneigungen ohne die
 A iij Vers

*Sola spiri-
tuali Sa-
pientia
perfecta.*

Vernunfft / vnd die vernunfftige wis-
fenschafft ohne Gottes Geistes erleuch-
tung / mehr vor finsternis denn vor
licht / vnd der natürliche Wille ohne
Gottes regierung mehr vor Thorheit
denn vor Weisheit zu achten / in erwe-
gung / das die niedrigen gradus ohne
die höhern ganz vnvolkommen vnd
vbestendig / vnd alleine in Gott / dem
höchsten grad, zur vollkommenheit / so
dem vollkommenem Gott gefellig / ge-
langen mügen.

Wiewol nun aus diesem allen /
leichtlichen zu schliffen / das eine weis-
heit ohne die andere / vnd also alhier
in diesem Buche / die vernunfftige / so
wir zuertleren vorhabens sind / ohne
die Natürliche / vnd diese beyde / ohne
die Göttliche / nicht wol gründlichen
erklereet vnd gelehret werden mögen.
So habe ich doch solches alles zugleich
vff dißmal / inmassen wol die notturfft
erfordert / vnd ich anfangs zuthun in
willens gehabt / zu tractiren alhier ein-
gestellet / nicht alleine das solches
werck

werck an sich selbst zu schwer vnd
weitleufftig / sondern das mir als ei-
nem Politico in meiner Profession zu
bleiben gebüret / vnd do ich weiter ge-
schritten / mir solches bey der jetzigen
Welt / do des Klügelns mehr / als des
erbawlichen Christlichen Liebe zufin-
den / vorweifflichen möchte gedeutet
worden sein.

Wil demnach alhier alleine von
der vernünfftigen Weißheit handeln /
darbey ich aber einen jeden / so solches
Büchlein mit nutz lesen vnd practici-
ren wil / mit fleis vermahne / das er
zu jederzeit / neben der vernünfftigen /
sich auch der natürlichen vnd götli-
chen Weißheit (weil solche gleich als
Glieder in einer Ketten aneinander
hängen / vnd nicht getrennet werden
können) beflüssige / vnd keinen grad
verachte / noch einen grad ohne oder
wider den andern / sondern ordentli-
chen / einen nach dem andern / nemli-
chen den niedrigen vmb des höhern
willen / suche liebe vnd begere.

A iij

Derge

*Consiliū
quod cum
rationali
sapientia
tam na-
turalis
quam spi-
ritualis
semper
suo ordine
sit con-
iungenda.*

Quo m. Dergestalt das Erstlichen / so viel
Et natu. die natürliche Weisheit anlanget /
valis sapi. weil die Natur in ihrer rechten dispo-
entia ra. sition vñnd proportion mit wenigen
sionali, Content vñnd begnügig ist / vñnd daher
& ratio. so die Natur in allen Creaturen / so
nalis spi. ein wesen / leben vñnd bewegen haben /
rituali sit so wol in allen Menschlichen Glied-
subiecta. massen gleichsam oberlaut ruffet vñnd
 einmütig schreyet : Meine freude / er-
 haltung vñnd vermehrung stehet in
 notdürfftigē gebrauch / lieblicher pro-
 portion vñnd einigkeit vnserer qualis-
 teten vñnd eigenschafften / Et ècontra,
 aus vberflüssigen oder mangelhafftigen
 Nahrung / so wol aus vngleicher
 proportion vñnd widerwertigen feuch-
 tigkeiten folget vnser verderben vñnd
 vntergang / Das demnach auch ein je-
 der vernünftiger Mensch / solcher in
 den vnvernünftigen Creaturen / von
 Gott eingepflanzten natürlichen maß-
 sigkeit / concordantz, liebe / vñnd einig-
 keit / nachfolge / vñnd allen defect vñnd
 Excess in füllerey vñnd sonst / neben
 aller

aller vnordnung / zwietracht vnd vneinigkeit / so in den affecten vnd begierden sich teglichen pfleget zuereignen / vnd dadurch beydes der Verstand verdunckelt / vnd auch der Wille in ein wildes Thier verkehret wird / nach höchsten vermögen fliehe vnd meide.

Zum andern / so viel die vernünfftige Weißheit anlanget / weil einmalo gewis / das zwar die Vernunfft in leidlichen dingen / was recht ist / anzeigt / vnd der Wille solchem zu folgen oder zu widerstreben ungezwungen vnd frey ist / Jedoch wegen Adams fall / vnd derer vns dahero angebornen erbschwachheit / ohne Gott / vnd Gottes Geistes krafft vnd gnade / vnser wissenschaft vnd wille / auch in natürlichen vnd vernünfftigen sachen / ganz vnuollkommen vnd ein lauter stückwerck / In Göttlichen sachen aber ganz vnd gar blind ist / also das der natürliche vnd vernünfftige Mensch Gottes wesen vnd willen / ohne Gottes Wort vnd seiner erleuchtung /

A v

im

im geringsten nicht verstehen/ viel we-
 niger den vnerkanten Gott recht lie-
 ben vnd gehorsamen/ noch mit seinem
 willen/ recht Geistlich vnd Göttlich
 gesinnet sein kan/ Das daher ein jeder
 vernünftiger Mensch/ seine natürli-
 chen begierde vnd willen/ der natur
 vnd vernunft gemes also anstelle/
 Damit er neben einem messigen Leben
 ein gutes gewissen / nach anzeigung
 der vernunft erhalte / vnd so offte er
 geirret / also balde mit ernstern vorsaß
 der vernunft gemes zuleben / sich
 mit seinem gewissen außsöhne / auch
 sich des täglichen gebets / ruffens vnd
 schreyens zu Gott / vmb beystand sei-
 nes H. Geistes / embsig gebrauche/
 Gottes wort mit andacht vnd ehrer-
 bietung fleissig anhöre/ erforsche vnd
 betrachte / vnd hieraus Gottes des
 H. Erren heiliges vnd gerechtes we-
 sen vnd willen recht erkenne / vnd
 aus solchem erkenntnis auch mit der
 Thae gehorsamen / lieben vnd ehren
 lerne.

Dann

Dann die wahre Weißheit von *Vera sap.*
 sich selbst in ihrem Buch am 7. cap. *impetra-*
 zeigt / das sie zuerlangen kein ander *tur. 1. Ar-*
 mittel sey / denn ein herrliches ruffen *dēti inuo-*
 vnd beten zum aller höchsten Gott / *catione.*
 welcher aller Weißheit vrsprüg / *2. A Deo,*
 vnd geber ist / vnd solche Gabe durch *3. Per ef-*
 krefftige außgiessung vnd beywohnung *fusionem*
 seines Geistes krafft / als eines heilic *Spir. S.*
 gen vnwandelbaren Glanzes seines *4 qui non*
 göttlichen Liechtes / allein den reinen *habitat in*
 oder gereinigten / vnd nicht den böß *impuro,*
 hafftigen vnreinen Seelen mittheilet / *sed puro*
 damit er sie hiedurch ganz new geberet *corde. Sap*
 zu seinen freunden / Kindern vnd Pros *1. v. 4.*
 pheten mache / vnd ihnen alle verbors *5. Ad ac-*
 gene schätze / so grösser als alle Könige *quirenda*
 reiche dieser welt seind / mittheile / *bona tām*
 vnd so viel von der natürlichen / ver *corporalia*
 nünfftigen vnd göttlichen Weißheit *quām spi-*
 in gemein. *ritualia.*

Gott verleihe / das wir aus natür. *Tres gra-*
 licher Weißheit gegen vns selbstien *do iustit.*
 keusch vnd mässig : Ferner aus ver *seu sapiēt.*
 nünfftiger Weißheit gegen vns / vnd *1. Respe-*
 vnserm *ita iui.*

2. Respe- vnserm Nechsten/ gerecht vnd gültig :
Etu pro- Vnd dann letztlich aus göttlicher
ximi. Wapheit/ gegen vns/ vnserem Nehe-
 3. Respe- sten vnd Gott/ heilig wandeln vnd
Etu DEI. leben / vnd also die natur durch ver-
 nunfft / vnd diese beyde durch Gottes
 Geist / recht erkennen / vnd regieren/
In quib. a- vnd in allem vnserem thun / vnserer ei-
mor sui, gene liebe / nach der liebe vnserer ne-
cū amore hesten / gleichmessig als in zwo gleich-
proximi, hangenden schalen in einer wagen /
equali la- vnd diese beyde/ das ist/ vnserer vnd vns-
te ponde- sers Nechsten liebe / nach Gottes lie-
r andus be vnd ehre/ als dem rechten fine vnd
ut erg. se- dem zweck vnd zünglein in der wa-
cundum ge / alle dinge in dieser grossen welt/
DEI a- recht abwegen / vnd dirigiren / vnd
morem nicht einen quersinger wissentlich vnd
dirigen- vorseziglich dauon abweichē mögen/
aus. Vt sic naturacum ratione, & Ratio
 cum D^{no} semper coniuncta, & Natura
 constituta sit in aliqua, ratio recta in
 maiori, D^{eus} optimus maximus au-
 tem in maxima reverentia & amore,
 nec natura, absq; præter aut contra
 ratio-

rationem, nec ratio absq; præter
 aut contra Dei dilectionem admitta-
 tur vlllo tempore aut loco: sed natu-
 ralis per rationalem, & hæc vtraq;
 per spirituales perficiatur, declare-
 tur, amplietur, & limitetur.

CAPVT II.

Von der vernünfftigen Weis-
 heit in leiblichen vnd welt-
 lichen dingen vnd sa-
 chen /

Der Mensch/als die herr-
 lichste Creatur auff Erden/
 ist vor anderen vnuornünfft-
 igen Creaturen/nicht allein mit auff-
 gerichter gestalt / Gott seinen Schöp-
 pfer in seiner himlischen Wohnung v-
 ber sich anzuschawen/ deßgleichen mit
 verstendlicher Sprachen/ die Werck
 vnd Wohlthaten Gottes zu preisen/
 begabet: sondern hat auch eine ver-
 nünfftige Seele/ gutes vnd böses zu
 erkennen

Dua facultates animae ratiocinativae. Intellectus & Voluntas. Scientia in intellectu per se certa. Voluntas mutabilis.

erkennen vnd zuerwehlen / von Gott / zu Gottes ebenbild entpfangen / solche begreiffe nun in sich zweyerley.

1. Das wissen vnd verstehen / was gut vnd böse ist.

2. Den vngezwungenen willen gutes vnd böses zuerwehlen / vnter welchen zweyen die wissenschafte allezeit von natur gut vnd unwandelbar / der wille aber bald gut bald böse / darleckt per nach solcher der vernünfftigen wissenschafte gehorsamet / oder widerstrebet / vnd weil die vernünfftige wissenschafte eine regula alles dessen / was ein leben hat / ein compendium omnium creaturarum, & naturæ miraculum, Ja ein lebendig Ebenbilde Gottes / vnd ein heller Spiegel / vnd gleichsam steteleuchtende Sonne vnd Stadthalter seiner göttlichen Weisheit vnd Gerechtigkeith ist. So sol auch der wille sich von solcher Sonne stetig erleuchten vnd regieren lassen / vnd hiedurch gegen Gott seinem Schöpffer in stetem gehorsam / einen immerwährenden

wider

Voluntas intellectui obtemperare debet.

widerschein vnd repercussionem radi-
orum, in heiligkeit vnd gerechtigkeit
von sich geben / damit also Gott im
Menschen / vnd der Mensch in Gott /
seine ruhe / liebliche wohnung vnd
Eustgarten habe. Denn wie durch die
vernunfftige wissenschaft / als den
rechten samen / brunquel / probier-
stein vnd richtschnur / die warheit
von lügen / tugent von laster / gutes
von bösen / recht von vnrecht zu vnter-
scheiden / Also ist der freye vngezwun-
gene wille des Menschen / die vnbe-
schriebene tabula, darein durch die be-
gierde / gutes oder böses / darnach niem-
lichen dieselben der vernunfft gemes
oder zuwider / eingezeichnet werden
mag / vnd was in der vernunfft vnd
verstande des Menschen / ja vnd
nein / das ist im willen begeren vnd
fliehen. Derowegen zu jederzeit der
wille des Menschen / das jenige / dar-
zu der verstand / das es recht sey / ja sa-
get / begeren / vñ darzu der verstand nein
saget / meiden sol. Ferner ist zu wissen /
das

Tria in das beydes das verstehen / vñnd auch
intellectu das wollen / ein jedes in drey stücke /
conside- füglichem kan abgetheilet werden / als
randa. das verstehen.

1. *Notitia* 1. In vernünfftige erkentnis vñnd
rerū bo- wissenschafte aller dinge / was in den
narum & selben war vñnd falsch / recht oder vn-
malorū. recht / ehrlich oder vñnehrlich sey.

2. *Inuestig.* 2. In erforschung der vrsachen
caus. quib. vñnd vñnbstende aller dinge / dardurch
bon. à ma- im zweifel das gute von dem bösen
lo segre- zu vñnterscheiden.
gandum.

3. *Diligēs* 3. In fleissige berathschlagung
cōsid. quā vñnd erwegung / wie das gute vor dem
ratione bösen / am füglichsten zu erlangen
optimum semper acquirendum.

Sic 3. in Also auch das wollen bestehet:
voluntate perpendenda.

1. *Libera* 1. In freywilliger erwehlung des
electio bo- jenigen / was die Vernunfft vor gut
nor & fu- erkant / erforschet vñnd berathschlagung
ga malorū get.

2. *Inuestig.* 2. In fleissiger erforschung der
 mis

mittel / dadurch das gute zuerlangaslo me-
 gen / vnd das böse abzuwenden / *diorū ele-*
 Vnd: *ctio. seu*
rejection.

3. In wolbedeuchtiger berathschla- *3. Electio*
 gung / wie aus zweyen guten das beste / *optimi ex*
 vnd aus zweyen bösen / das jenige / *so 2. bonis,*
 am wenigsten der vernunfft zuwie- *& mini-*
 der / an die hand zunemen sey. *mi ex 3.*
malis.

Welchen allen endlich das ge- *Memoria*
 dechnis / vnd erinnerung der besche- *voluntati*
 henē hendel vnd sachen zu hülffe köm- *& intel-*
 met / dadurch gleichsam durch leben- *lectui*
 dige Exempel die erfarenheit geleret / *in seruit.*
 vnd aus der erforschung / das vrtheil *1. Sensus*
 vnd iudicium von den gegenwertigen *commun.*
 vnd zukünfftigen dingen informiret *in anter-*
 vñ gesteret wird. Daher auch die ge- *ori cere-*
 lerten die wissenschafft dem fördern / *ori parte*
 die erforschung oder berathschlagung *2. pharasia*
 dem mitlern / vnd das gedechnis dem *in media.*
 hinderntheil des gehirns nicht vnbil- *3. Memori-*
 lich tribuiren. Damit also die wage des *ria in pos-*
 erkentnis guten vnd bösen / gleich *in steriōri*
 B *der ponitur.*

der mitten des Paradises/ konstituiert
vnd auffgehengeet / vnd nach derselben
alles gleichmässig vnd recht abgewo-
gen / vnd ponderiret werden möge/
Nam omnia constant iusto pondere,
numero & mensurâ.

CAPVT III.

Was von Menschlicher Ver-
nunfft vnd willen nach dem
fall Adæ zuhalten
sen.

Wie der gnedige Gott/ als
vnsere rechter / vnd keines we-
ges Stiffvater / vns in der
Schöpfung/ vollen verstand vnd wil-
len nach seinem Ebenbilde verlihen:

Libertas Also hat er auch nach dem fall solchen
seu facultas verstand vnd willē in denen sachen vñ
in rebus dingen/ so ein leiblich leben/ wesen vnd
ex-ternis bewegen haben / bey vns vnaufgele-
et civilibus sethet erhalten / dz erkennenis aber/ vnd
actionibus den gehorsam seines Göttliche wesen
per Adæ vnd willens / vmb vnsere ersten Et-
lapsū non tern sünde willen/ genstlichen von vns
nemen

nemmen/ vnd seiner Göttlichen gnade/ *suis amif-*
 vormittelt der Lehre vnd verdinfts *sa: sec 9* in
 seines lieben Sohnes/ dadurch der fall *in et nis*
 Ade reichlich ersetzt/ alleine *ascribitur & spiritus*
 vnd zueignen wolle/ damit wir also in *alib 9: Ideo*
 natürlichen vernünfftigen sachen/ vff *naturalia*
 der einen seiten des vernünfftigen *er: non quidē*
 kennnis dessen was gut oder böse/ so *condēnem*
 viel vns nothwendig/ so wol auch des *da, spiri-*
 freyen willens/ (*consultatio enim & es malis an-*
lectio in naturalibus non penit 9 subla- se contri-
tz sunt,) gutes oder böses der vernünfft *to & bus*
 gemes oder zuwider zuerwehlen/ mit in *mili corde*
 mangelung stehen / vnd also Gott al- *adorāda.*
 hier in seinen gerichtten/ mit belohnung
 des gutē/ vnd straffe des bösen gerecht
 sein/ Ja wir selbstten nach S. Pauli
 Lehre *Cap. 2, v. 15. ad Rom.* von vns
 serm eigenen gewissen gerichtet wer-
 den/ vff der andern seiten aber in Göte
 lichen sachen / nicht vff das erkennnis
 vnd willen vnsrer kreffte bochen/
 Sondern als die lieben Kinder iren
 lieben Vater/ alhier ganz vnd gar in
 die hende sehen / ihn täglich vmb

D ij erleucht

erleuchtung vnd regierung anrufen / vnd hierauff alles gute / so recht
 gut / vnd ihme wolgefellig / von ihm
 allein enepfahen / vnd alles seiner
 gnad vnd barmhertzigkeit einig vnd
 alleine zuschreiben sollen / Damit also
 Gottes erleuchtung mit vnserer
 vernünftigen wissenschafft / vnd
 Gottes regierung mit vnserm gehor-
 samen willen / so beydes auch gaben
 vnd geschenke Gottes / zusammen
 vereiniget / wir nach Bernhardi Leh-
 re / wiederumb durch Gottes gnade
 vnd Christi verdienst / in den stand der
 vnschulde gesetzt / vnd repariret wer-
 den mögen.

Schliesse demnach / das nach dem
 fall / Erstlichen des Menschen natür-
 liche wissenschafft / in Göttlichen vnd
 1. Cor. 1. Geistlichen sachen / ganz verfinstert /
 v. 14. in leiblichen dingen aber / so den euser-
 2. Cor. 3. lichen fünff Sinnen vnterworffen /
 v. 5. wosern durch gedachte Sinne nicht
 geirret / dieselben vnaufgeleschet / vn-
 vorrutt / vnd unwandelbar noch
 vorhanden

vorhanden sein / in dem einem jeden
 sein natürlich wissen / vnd gewissen / *Quo ad*
 vor/in/vnd nach der that / ob er recht *rationem*
 oder vnrecht gethan / vberzeuget / *atq; hinc*
 Welchs zeugnis so wenig als weis in *natūsti*
 schwarz / licht in finsternis wädelbar / *riā, sui nei*
utpote non opinione, sed naturali & mo tam
 immutabili ratione constans. *similis est*

Zum andern das auch / souiel *quā*
 des Menschen natürlichen freyen wil- *ōnes sunt*
 len / in Göttlichen sachen anlanget / *omnium.*
 derselbe nach dem fall/nicht weniger *Cic. libr. 5*
 als das erkennenis / ganz todt vnd er- *de LL.*
 storben sey. Sientemal keine liebe *Rō 8. v. 7*
 vnd begierde / dessen von natur ver- *Psal. 14.*
 borgenen vnerkandten Göttlichen *v. 3.*
 wesens vnd willens / vorhanden sein
 mag / *juxta illud: Ignoti nulla cupido:*
 In Leiblichen dingen aber / wie das
 vernünfftige erkennenis vnuerrucke/
 also folget auff dasselbe ein freyer vn-
 gezwungener wille vnd begierde / in
 deme ein jeder / entweder wieder seine
 vernunfft vnd gewissen das böse / oder
 nach seiner vernunfft vnd vernünfftig-

W iij gen

Rom. 7.

v. 23.

gen wissenschafft by gute erwelen kan/
 Jedoch mit diesem anhangē das sol-
 cher wille wegen Adams fall allzeit
 mehr fleischlich den geistlich gesumet/
 vnd gemeiniglich mehr zum bösen/
 als zum guten/ mehr zu eigenē als den
 gemeinen nutz zusuchen geneigt ist.
 Inmassen mit der Medea alle Heydē/
 vnd mit Paulo auch die erleuchten
 Christen bekennen vnd vber solchen
 Erbschaden der vnmaßigen vnd ver-
 ferten fleischlichen lüsten / gleich vber
 laut schreyen / Video meliora &c.
 Ich sehe ein ander Gesez in meinen
 gliedern / als da ist das gesez meines
 gemütes / wie denn auch alle fromme
 Obzigkeit hierüber zum öfftern mit
 schmerzen klaget / das nemlichen die
 bößheit der leue groß / vnd allzeit mehr
 böse denn froike / Ja vnter allen kein
 vollkommener / so genßlichen ohne ge-
 brechen zu finden ist / Non enim vivis
 mus cum perfectis, Welchs vnheyl
 aus vnserer vnreinen entpfengnis /
 (alda vnser Geblüte durch fleischliche
 Lüste

luste erhitet / vnd die Seele durch das
 fleisch gleichsā vermischet vñ oberwel-
 diget vrsprünglichen herrüret / dahero
 auch die vntersüchen luste oder begier-
 de sich am aller schwersten dempfen
 lassē. Weil denn deme also / so sollē wir
 den natürlichen krefftē vnserer ver-
 nunfftē vñnd freyen willen in Göttli-
 chen sachen / nicht das geringste tri-
 buiren vñnd zuschreiben / in leiblichen
 dingen aber dieselben nicht gar zu hoch
 erheben / auch nicht ganz vñnd gar ver-
 achten / sondern in Geistlichen sachen
 vnser erkentnis allein auff G. D. ttes
 wort / vñnd vnsern willen allein vff des
 H. Geistes regierung vñnd beystand
 gründen / In leiblichen sachen aber
 wieder vnser innerlich wissen vñnd ge-
 wissen / so auch G. D. ttes gaben / nicht
 fürsichtigkeit handelen / sondern alles /
 ob es der vernunfftē gemes / mit
 vnserm Natürlichen erkentnis er-
 forschen / vñnd dann dem jenigem was
 des vernunfftē nicht zu wieder /
 mit vnseren willen freywillig vñnd
 B iij stand

standhaffig gehorsamen sollen. Vnd
 solch vernünfftiges Regiment desto
 besser zu erhalten / müssen wir vnser
 angeborne vichische böse lüste / vnd
 affecten nach vnserer vernunfft / so viel
 möglich / regieren vnd dempffen / zu
 förderst aber Gott vmb beystand tego
 lichen anruffen vnd bitten. Nam
 primus gradus Sapientiae est, Nosse &
 regere seipsum : Alter autem, & qui
 dem perfectissimus, Nosse DEUM, &
 regere DEO. Et sic causa efficiens ju
 stitiae principalis est DEUS 2. Intelie
 ctus & 3. Voluntas, liberè & constan
 ter obediens rationi, & honestis legi
 bus, ex ratione natis. 4. Locomotiva
 imperans externis membris, ut cum
 rationis normâ congruant.

CAPVT. IIII.

Das auch nach dem fall / vnser
 wille der vernunfft in welt
 lichen sachen zugehorsam
 men schuldig.

Soll

Soll demnach des Men-
schen grössste kunst / mühe
vnd fleis in diesem leben / negst
einem herrlichen gebete zu **G**ott
vmb beystand seines Geistes / zu jeder
zeit dahin gerichtet sein / damit er a
dolo & culpa immunis, Das ist / in al-
le seinem begeren vnd thun nicht für-
seziglichem / oder aus mutwilligen
versehen / wieder seine von Gott ihme
eingepflanzte vernunfft vnd vernünf-
tige wissenschaft vnd gewissen / aus
bösen begierden handele / sondern die
Jungfrawschafft seines gewissens
unbefleckt verware / Hic labor, hic
Rhodus &c. Damit nun solches desto
besser zu werck gerichtet werde / seind
nachfolgende drey stück in acht zuneh-
men.

*Ne quis
contra cō-
sciētiā pec-
cet, aut
dolo sine
culpā de-
linquat,
tria dili-
gēter pō-
deranda
sunt.*

Erstlichen das ein jeder Mensch /
nicht nach Englischer art / mit einem
Himlischen leibe / ohne essen vnd
trincken / ganz ohne fleischliche be-
gierde / Inmassen wir in ienem leben

*1. Quod
homo par-
tim corpo-
re partim
animā cō-
stet, At 2*

Vv

1. Cor.

stet, At 2

hinc tam 1. Cor. 15. v. 45. gleich dem Son-
 corporali- nen glanz haben werden / erschaffen /
 bus quam Sondern von Seel vnnnd leib / als
 spiritali- geistlichen vnd leiblichen dingen / zu
 bus bonis gleich zusamen gesetzt / Gottes eben-
 indigeat. bild in seiner vernunfftigen Seele / vnd
 die ganze Welt an seinem leibe abge-
 bildet trage / vnnnd also auch beydes
 Geistliche vñ leibliche gütter / vnd dera-
 gleichen gedanken vnnnd begierde zu-
 gleich zu erhaltung der Seele vnd leib-
 bes / haben müsse.

2. Quod Zum andern / das die Geistlichen
 spiritalia dinge vnnnd dessen liebe allezeit gut / die
 sceler sint leiblichen aber vnd dessen begierde nie
 immuta- allzeit gut / sondern als a diaphora, bald
 biliter bo- gut bald böse / darnach in demselben
 na: corpo- die rechte maß vnd das ende / darzu sie
 ralia vero erschaffen / nemlichen die nothdurfft
 ja bona ja der vernunfft vnnnd Geistlichen liebe
 mala, pro- Gemäß gehalten / vnnnd nach derselben
 ut spiritu reguliret vnd gebraucher wird. Denn
 alib. inser. nicht alle Ehelichen werck / nicht alle
 vian, aus verteidigung / nothwehre / vnd derglei-
 y' dem re- che / so vnsern fleischlichen lüsten nütze-
 pugnant, lich

lich oder nötig zu sein scheinen / zu lesen
 sig / sondern allein die jenigen / so der
 vernunft vnd vnserer vernünftigen
 Seelen gemess / das ist / zu derselben
 vnvorleslichen erhaltung vnd wohl-
 fart nötig seind / diese seind gut. Was
 aber der vernunft zuwieder / vnd vn-
 serer vnd vnserer nächsten vernünftige
 Seele schädlich / vnd verderblich / das
 ist böse.

Zum dritten / das nach anzeige der 3. *Quod*
 vernunft vnd Gottes ordnung in der *corporalia*
 natur alle leiblichen dinge vmb der *spirituali*
 geistlichen güter / als die vnwürdigen *bona par-*
 vmb der würdigen / die sterblichen *vanitas*
 vmb der ewigen / die vnbeständigen *genis*, &
 vmb der beständigen / die geringern *transientia*
 vmb der höhern willen / ehe nicht *eternis*,
 denn so ferne die geringen den hö- *eternis*
 hern nicht zuwieder / sondern dienlich *postponenda*
 seind / geliebet / geehret / begeret vnd
 gebraucht / wenn aber die geringen *Hic lucto*
 den höhern zuwieder / ganz ver- *inter spir.*
 lassen werden sollen. Vnd das ist *& carne*,
 der grosse vnd gefehrliche kampff / *ratione &*
 aller affectus.

Gal. 5. v.
27.

aller Heidnischen vnd Christlichen
Ritter: In welchem Leib vnd Seel/
Fleisch vnd Geist täglich mit ein-
ander streiten/ davon alle Weltlichen
vnd Geistlichen bücher vnd Historien
vol sein.

Denn wir nicht darumb leben/
das wir essen vnd trincken / Eheliche
werck treiben / mit sagen vns erlöst
gen / vns statlich bekleiden / große
Häuser bauen / viel geld sammeln/
grosse Ambter vnd ehre erlangen &c.
Sondern darumb essen vnd trincken
wir / treiben Eheliche werck / sagen/
bekleiden vns / bauen Häuser / sammeln
geld / sitzen in Ambtern &c. Vnd da-
rumb sollen wir alle dergleichen leib-
liche dinge suchen / begehren vnd ge-
brauchen / damit wir vnser zeitlich le-
ben / vns vnsern nechsten / vnd zu för-
derst Got zu dinste fristen / vnd erhal-
ten / vnd in demselben ein gutes vnd
vnuorlehtes gewissen bewaren / vnd
durch Christum ewig selig werden
mögen.

Dann

Denn weil der Leib vnd alle zu Ignobilio-
 des Leibes notturfte dienliche leibliche *pro-*
 dinge / vmb der vernünfftigen Seelen / *per di-*
 die vernünfftige Seele aber vmb *gniora*
 Gottes ehre willen erschaffen / so solt appeten-
 get vnwidersprechlichen / das auch *da.*
 der Leib vnd alle leiblichen dinge / vnd
 derer begerden / vmb der Seelen / vnd
 die Seele vmb Gottes ehre willen / als
 das nidrige vmb des höhern / vnd nie
 das höhere vmb des nidrigen willen /
 begeret vnd angewendet werden solle /
 nach der Regul: Propter quod unum
 quodq; tale est, illud magis est tale.

Dieses ist die unwandelbare Vnde ve-
 ordnung / so Gott selbst in der Na- *rus ordo*
 tur vnd Schöpfung gegründet / da *in omni-*
 durch alle tugenden geboren / vnd *bus rebus*
 alle gute ordnung erhalten / vnd im *observan-*
 gegenfall aus derer zerrüttung / alle *dus, ori-*
 laster vnd vntugenden / ja alle vnord- *tar.*
 nung vnd verderben herkompt / Sin-
 tental solche ordnung in der final vnd
 endursach / dar zu alle ding erschaffen /
 nach

nach anzeige vnserer vernunfft/so stetig solches ende ansihet / fundiret ist.

*Declara.
zur Exe.
plis.*

Als zum Exempel: weil alle Metallen/kreuter vnd thiere/so ein wesen/leben/ vnnnd bewegen haben / zu dem ende erschaffen / Das eins dem andern / vnd denn alles zugleich dem Menschen zu erhaltung seines leibes vnnnd lebens dienen soll: Ey so sollen auch diese leiblichen dinge in dieser ordnung bleiben /vnd alleine zu nothdürfftiger vnterhaltung vnser vnnnd vnserer nechsten leib vnd lebens/ begeret vnd gebraucht/ Et per consequens in derselben begerung vñ gebrauch aller eigennutz vnd vnerbarlicher vortheil/ so der vernunfft zuwieder/ vnnnd dadurch vns vnnnd vnserem nechsten/ der rechte nothdürfftige gebrauch/ Darzu solche dinge erschaffen / entzogen / vermieden werden. Vff diese masse entspringen aus messiger ordentlichlicher begerung vnd gebrauch der speise vnnnd tranck / die tugend / so genennet

45

nennet wird/mäßigkeit: aus rechtem
gebrauch der ehelichen wercke / keusch-
heit: Aus rechtem gebrauch zeitlicher
güter / freygebigkeit / sparsamkeit / vñ
dergleichen ꝛc. Vñnd im gegenfall so
entspringen aus dergleichen leiblichen
dinge vnordentlicher begehrrung vñnd
gebrauch / alle bösen begierden / laster
vñnd vntugenden / welche nicht allein
dem leibe / sondern auch der Seelen
vmb der nahen verwandnüs willen /
so der leib mit der Seelen hat / sched-
lichen sein / derowegen ein jeder vmb
so viel desto mehr solche natürli-
che ordnung fleißig erwegen / bewah-
ren / vñnd im eusersten nothfall / wenn
vñser vñnd vñsers nechsten leib vñnd
leben ander gestalt nicht zuerhalten /
ehe alle leibliche dinge / als gelt / gut /
ehre ꝛc. so wol / wenn vñser vernunfft
vñnd gewissen als Gottes ebenbild
anderer gestalt vnverlezt nicht zu be-
waren / ehe leib vñnd leben / ob es auch
gleich nicht alleine vñsers leiblichen
brüdern / weib vñnd kinde / sondern auch
vñsers

*Ordo hic
in finali
creatiois
causa fun-
datus est.*

unsern eigenen Leib anlangen ehe/
vnd denn letztlich vmb Gottes befehl/
ehre vnd gnade willen / ehe auch die
vernunfft selbst mit Abraham in
opfferung seines Sohnes / hindan-
gesetzt werden / In erwezung / dz wie
alles zu Gottes ehren anfangs er-
schaffen / Also finaliter wieder zu sei-
nen ehren angewendet werden soll /
Denn was ist ohne von Gott ? Vnd
was ist höher denn Gott ? Daher /
wer sein vnd seines nechsten geld vnd
gute / vmb erhaltung Leib vnd lebens
wille : Desgleichen Leib vnd leben /
vmb gehorsam vnd der vernunfft vnd
tugend willen : vnd dan ferner den ge-
horsam der vernunfft / vmb Gottes
ehre / liebe vnd gehorsam willen / frey-
willig dahin giebet / der soll der keines
verlieren / sondern dessen allen in ienem
leben / do ein tag besser als alhier tau-
sent Jahr / tausentfeltig wiederumb er-
gesetzt werden. Vnd im gegenfall /
wer mit hindansetzung des höhern /
das geringere liebet / begeret vnd zue-
halten

halten vermeinet/ derselbe soll mit den
höhern auch des geringern verlustig
get werden. Dieses ist Gottes ord-
nung/ so vff dem ende/ darzu alles er-
schaffen/ gegründet/ welches ende/ al-
les vnser thuns vnd lassens / ja aller
vrsachen vnd vmbstende eine gebere-
rin/ regiererin vnd meisterin sein/ vnd
bey verletzung vnser natürlichen
wissens vnd gewissens/ so frölich zu le-
ben vnd sterben macht / ja bey ver-
meidung Gottes huld vnd gnade/
dauon alle glückselige wolfarth allein
bestendig herquillet/ nicht fürseziglich/
dolo malo & ex proposito, auch nicht
aus kleiner oder grösser culpa / vnd
vorsehung/ vberschrittē vnd vbersehē/
oder do es geschehen / also balde mit
warer buß erkennenet/ vnd vnser gemü-
te wiederumb mit ernstem fürsatz oh-
ne heuchelen nach solcher Göttlicher
ordnung standhafftig zu leben gerich-
tet werden soll/ Nam Deus suo spiri-
tu non vivit in læsâ, sed aut purâ, aut
verâ cōversione spurificatâ conciētîâ,

E Derowe

Derowegen ein jeder sein gewissen vnt-
vorleget / so lieb jme Gottes gnade ist /
zuerhalten / oder mit warer bekerung
zuuorsöhnen / sich bestreiffen soll / In-
massen im folgenden ferner gesaget
wird.

CAPVT V.

Das auß dem gehor-
sam vnd vngehorsam vnsers
willens gegē der vernunfft / gu-
tes vnd böses wissen vnd gewis-
sen / desgleichen Tugend vnd
Laster herfließe / vnd das alhier
gewisse vnterschiedene gradus
sein / darnach der gehorsam
oder vngehorsam groß
oder klein ist.

*De consci-
entia bona
& mala,
qua oritur
ex obse*

Ebener massen wie bey dem
jeningen Menschen / dessen wil-
le der vernunfft / als Gottes
ebenbilde / gehorsamet / sich ein gutes
gewissen

gewissen/ ereigenet / Also folget auch *qu'o, vel*
 im gegenfall / wenn wieder solche na^o *repugnā*
 türliche wissenschafft etwas/entweder *ia recte*
 alleine begeret/oder auch mit der that/ *rationis.*
per locomotivam zu werck gerichtet
 wird/ein böses gewissen/welche /bey *Grado, bo-*
 des gutes vnd böses gewissen/ihre vne *na uel ma*
 terschiedene gradus, nach dem der *la cōscien-*
 Mensch solchem natürlichen Licht / *ia, unde*
 viel oder wenig gehorsamet/oder wie *oriantur.*
 derstebet/ zu haben pflegen.

Dann wie ein gutes gewissen *Effectus,*
 dem Menschen viel oder wenig / dar *bona &*
 nach er viel oder wenig gutes gethan/ *mala con-*
 erfrewet / vnd sonderlich in wieder *scientia,*
 wertigkeit vnd im alter erquicket/vnd
 wie obgedacht / beydes zu leben vnd
 zusterben frewdig machet / ja gleich
 sam eine stälerne Mauer vnd eine fe- *Hie murg*
 ste Burgk ist / darauff er sich in nö- *abeneus*
 then verlassen kan / zuförderst/ do er *esto, nil*
 sich nit vff sich selbst / sondern auff *conscire si*
 Gott den geber/ schützer vnd erhalter *bi.*
 des guten gewissens vnd der gerechten
 sachen/ gründet.

Ei

Also

Also ist das böse gewissen/ son-
 derlich do man sich nicht zu **G D T**
 bekeret / ein stetswerender nagender
 wurm/recher / nachsager / vnd nach-
 richter / so bey allen Menschen ohne
 vnterscheidt / alle vbelthaten / an allen
 orten vnd enden / sie essen oder trin-
 ken / schlaffen oder wachen / ob sie
 auch gleich auff seidenen Pulstern lie-
 gen / vnd alles genug haben / sonder-
 lich aber in anfechtung / in alter / vnd
 Todesnöthen / nach grössse der vbel-
 that / bürglich oder peinlich / zum leibe /
 ehre oder gute / nach dem nemblichen
 an vnser oder vnserns nechsten leibe /
 ehre oder gut / viel oder wenig gemis-
 handelt / anlaget / vberzeuget / vnd
 nach grad der vbelthat / durch den
 hender des bösen wissens ziemlich od
 hart torquirt vnd martert / auch end-
 lichen / da man sich nicht bekeren /
G D T vnd dem anlagenden ge-
 wissen recht geben will / die straffe der
 verzweifelung / das sie sich selbst zu-
 erhendten / zu erseuffen / oder sonst
 einem

einem

einen schaden / juxta illud, Animus
inordinatus sibi ipsi poena est &c. zu-
zuziehen pflegen/exequiret wird. In-
massen die herrligkeit eines guten ge-
wissens besser nit/ denn aus betrach-
tung vnd Collation des bösen gewis-
sens / was es sey vnd anrichtet/ vnd
diese beide besser nicht / als in anfech-
tung/vnglück/ vnd Todesnöthen zu-
erkennē seind/also recht gesaget wird/

Ein gutes gewissen allein/

Ist besser denn Edelgestein/
vnd köstlicher denn alles golt/gütter
ehre/ vnd reichthumb 2c. Was nun
von gutē vñ bösen gewissē/ vnd dessen
gradibz alhier gesaget/dz soll vnd kan
auch auff die tugend vnd laster / vnd
dessen vnterschiedene gradus, weil sol-
che aus einerley vrsachen entspringē/
vnd zu einerley ende gerichtet seind/
verstanden werden/also auch gewisse
gradus der belohnung des guten/vnd
straffe des bösen / in vnseren gewissen
nit weniger als bey Gott dem HERN
selbst/zufinden.

Gradus
virtutum
& viciorū
unde.

Es

Dann

Dei est i- Dann wie die natur / in allen
a & volū, kreutern vnd thieren / einen lieblichen
tas, ut ex Geruch vnd gespreche / von Gott ihrem
aliis crea- Schöpffer giebet :

turis irra- Also vielmehr wird auch in
tioalib. ita vnserer vernünfftigen freywilligen
ex anima Seele / Gottes wesen vnd willen /
vel maxi- vnd dessen Gerechtigkeit wahrhafft-
mè hois ra tig abgebildet / in deme / das / wie Gott
tionali, tā, heilig / gerecht / barmhertzig / vnwädel-
quā imagi bar / bestendig / vnsterblich / freywillig /
ne sua co- gutthetig: Also ist oder soll auch sein /
gnoscutur, sein ebenbild / die vernunft vnd die da-
Deus onis rinnē wohnende Schwester / das wissen
 widet, judi oder gewissen.

cat & re- Ja / wie Gott alles siehet / rich-
et è iudicat, tet / vnd recht richtet / Also ist auch vn-
sapienter q̄, serm eigenen wissen vnd gewissen / von
gubernat, vnsern gedanken / reden vnd wer-
idem facit cken / nichts verborgen / vnd bleibt
& ratio, ad von demselben vnsero thuns nichts
ei q̄ dē simi vngerichtet.

litudinem
creata, Vnd ist solches gerichte / in be-
Immutabi lohnung des guten / vnd straffe des bö-
lis est Dei sen /

sen/allezeit unwanbelbar / Ja wie im *in commē.*
 ewigen leben vnd ewigen verdammnis *suratione*
 gewisse gradus, der ewigen herrligkeit *præmiorū*
 vnd ewigen pein sein werden / *GD* & *panar.*
 auch vnd die weltliche Obrigkeit alhier *justitia*,
 / in der zeitlichen straffe solche gradus *quàm ipse*
 zu halten pflegen: *exequitur*

per prop.

Also hat auch vnser gutes vnd *hōis con-*
 böses gewissen seine gradus, *In sciētiam.*
 massen auch *GD* *ET* selbstes sei-
 ner Gerechtigkeit *execution* / durch
 dieses vnser eigen gewissen verrich-
 tet. Vnd wie *GD* *ET* nicht al- *Misericor-*
 lein/ gegen die halsstarrigen gerecht/ *dia, erga*
 Sondern auch gegen die Bussfertige *conuersos,*
 gen / eben darumb das er gerecht ist/ *ex Dei iua-*
 barmherzig ist / In deme er gegen *sticia ori-*
 die jennigen / so in sünden fortfaren/ *cur.*
 die ordentliche straffe zu vollstrecken *Parcere*
 pfleget: gegen die jennigen aber / so *subjectis,*
 ihre Sünde bekennen / ihnen diesel- *de bella-*
 ben von herzen leid sein lassen / sich *re super-*
 mit warem Glauben an Christum *bos ē pars*
 halten/ vnd ernstlich vorsatz haben von *divina*
 Einj böser *justicia.*

bösen zu lassen / vnd gutes zu thun /
 vnd sich der verdientē straffen gedül-
 dig vnd willig vnterwerffen / die or-
 dentliche zeitliche straffe nach seinem
 wolgefallen per extraordinariam
 temporalem poenam, lindert / die ewi-
 ge straffe aber vmb seines lieben So-
 nes verdiensts willen / ganz auffhe-
 bet.

Also kan vnd mag auch vnser bö-
 ses gewissen / alleine durch ware bus-
 se vnd vorsatz zum guten / versöhnet
 werden / wann nemlichen der / so
 gestolen / nicht allein nicht mehr stie-
 let / noch das gestolene / oder durch be-
 trug vnd vorthail an sich gebrachte
 gut im beutell behelt / sondern den je-
 nigen / welchen er es gestolen / wie-
 der giebt / oder do solche persohnen
 nicht mehr vorhanden / oder vnbe-
 stand / solches armen leuten / oder Kir-
 chen vnd Schulen zueigenet / In-
 massen daher im Babstthumb mehr
 als 180 deraichen Almosen gegeben
 worden / Vñ ; war nicht vnbillich / in
 ertwegung /

erwegung / Das zur wahren busse die
 restitutio des vnrechtē gutes gehörig /
 vnd wer sich dergestalt alhier selbstem
 züchtiget / Das derselbe nicht fernere
 von seinem gewissen oder von Gott
 darff gerichtet vnd gezüchtiget wer-
 den / vnd je geduldiger vnd williger
 einer solche wolverdiente straffe
 auff sich nimmet / je mit gelinderer
 züchtigung derselbe / leydes von Gott
 vnd in seinem gewissen daruon köm-
 met.

Also / wie Gott gerne alle Men-
 schen heilig / from vnd gerecht / wie er
 ist / haben wolte / vnd zu dem ende sei-
 ne Sonne / wort / vnd Geistes gnade /
 vber alle Menschen auffgehen leisset :
 Das verderben aber aus der Menschē
 widerseßligkeit herkömmet.

Also wolte die vernunfft gerne
 alle Menschen / vnd dessen begierde
 nach ihrem bilde formiren vnd regi-
 ren : Das aber die begierden der ver-
 nunfft nicht gehorsamen / ist die schuld
 nicht der vernunfft / sondern des flei-
 sches

E v

sches

sches verferten natur zuzuschreiben.

Kan also die vernunfft vnd das gewissen aus Gottes gütigkeit vnd gerechtigkeit / vnd dieses etlicher massen aus vnserm gewissen vnd vernunfft / so Gottes ebenbild ist / erklet werden.

Processus Ja der ganze proces / so die *Juris*, *existen* in peinlichen vnd bürgliche sachen zu halten pflegen / ist aus dem *processu* innerlichen Proceß vnseres vernunfftigen *recta ratio* wissen vnd gewissen hergesponnenen / soll auch nach demselben in allen *tra-* wege reguliret werden. Denn eben *xix.* ner massen / wie in weltlichen Processen / also auch allhier in vnserm gewissen etliche klagen alleine bürglich / etliche peinlich angestellet / vnd das bekennnis des theters bisweilen durch den end der reinigung / bisweilen auch durch vorstellung / torquierung vnd marter des henckermessigen bösen gewissens / extorquiret / vnd wieder die jenigen / so nicht bekennen /

nen /

nen / noch sich bekeren wollen / mit
 duppelter tortur vnd straffe verfahren
 wird. Secundum Psalmistam: Quo-
 niam tacui, inveteraverunt ossa
 mea.

CAPVT VI.

Von den begierden der
 leiblichen dinge / so bald gut /
 bald böse seind / darnach solche
 der vernunft gehorsamen
 oder widerstre-
 ben.

Objecta

Wann einem Menschen *movent*
 ein leiblich ding durch die eu- *sensus.*
 serlichen fünff Sinne ange-

kündiget / oder durch innerliche ge-
 dancken vorgebildet wird / so ereuge-
 nen sich bey demselben Menschen
 innerliche bewegungen des gemüts / so

Sensus

man begierde nennet / welche ferner den *movent*
 willen / *affectus.*

Affectus willen / vnd durch den willen / die eu-
movent fertlichen glieder / an augen / zunge /
volūtate. henden vnd füßen / per locomotivam,
Voluntas erregen / vnd bewegen / dz jenige / was
locomoti- dem begierlichen willen anmütig / zu
vam. Lo. ergreifen / vnd was demselben zu wie
comotiva der / von sich zu stossen.
actionem.

Sensus & Nun verrichten zwar die euser-
locomoti- lichen fünff sinne / wann dieselben an
va semper sich selbst vollkommen vnd vnvor-
suū faciūt rückt / so wol die locomotiva der euser-
officium. lichen glieder / wann solche vnvorleh-
 met / allezeit ihr ambt vnd des willens
 begeren / zu aller vnd jederzeit / als
 knechte vnd diener / gehorsamlichen.

Affectus Die begierde des herkens aber /
 & *volun-* leisten nicht allezeit dem dictamini ra-
tas non i- tionis vnd der vernünfftigen wissen-
tem. schafft gehoriam / sondern pflegen der
 vernünfft so balde zu wiederstreben /
 als zu gehorsamē. Vnd daher seind
 solche affecten bald gut / bald böse / aus
 welchen ferner gute vnd böse zedackē /
 reden / vnd werckē herkommen / Matth.

15. v.

15. v. 19. In summa aber / so entste-
 hen alle begierde aus liebe / denn wo
 keine liebe / da ist auch keine begierde /
 Inmassen auch der zorn / feindschafft /
 rachgier / vnd was der liebe zu wieder-
 schinet / vhspränglichē von der liebe
 herquillet / in deme solche vnd alle an-
 dere wiederwertige affecten, gegen die
 jenigen / so vns derer dinge / die wir lieb
 haben / berauben wollet / als da ist : eh-
 re / gut / leib / vnd leben zc. zuerhalten
 pflegen / Daher nicht vnrecht gesagt /
 das alles aus liebe herflüsse / vnd in
 liebe bestehe. Nachdem nun solche lie-
 bes begierde / derer aus liebe begerten
 dinge theilhaftig werden / oder mit /
 vnd do sie dieselben erlangen / von
 andern leuten hierbey geschüzet / oder
 derer beraubet werden / darnach ent-
 stehet auch bey den Menschen / so wol
 als bey dem vnuernünftigen viehe /
 freude oder traurigkeit / liebe oder haß /
 vermittelt eines erweiterten oder ge-
 presten herzens / welche zwene heubt
 affect ire unterschiedene gradus habē /
 groß /

*Omnes
 affectus,
 etiā odiū,
 ira &c.
 ex amore.*

*Amor ex-
 citat vel
 laticia vel
 tristicia,
 prout o-
 ptatū finē
 seu rem a-
 matā, ac-
 quirat, nec
 ne.*

*Respectu
 rei ada-*

mat a, lati groß / klein oder am kleinsten seind /
tia & tri. darnach nemblichen das geliebte ding
stic. oritur vnd dessen erlangung / oder beraubun-
magna uel ge / wichtig oder gering ist.

parva.

Affectus Dahero alle begierde *secun-*
habēt suos dum majus aut minus, bald messig /
gradus. bald hefftig / bald am hefftigsten /
 durch die fewrige liebe angezündet
 werden.

Similitu-
do.

Nicht weniger als das wasser
 durch das euserliche fewer bald tem-
 periert / bald hiziger / bald aber ganz
 siedent gemacht wird. Ja wie das
 wasser in grosser hize / vnd wann es
 siedent ist / sich selbst per evaporati-
 onem verzehret / vnd alles umbhero
 erhizet. Also pflegen auch die jenigen /
 so in liebe gar zusehr entbrennet / gar
 zu zornig vnd rachgierig seind / ex du-
 plicato affectu, ganz siedent / ob auch
 wol gar rasend zuwerden / vnd hier-
 durch nicht allein sich selbst zuent-
 zünden / vnd ihr eigen leben zuverzeh-
 ren / sondern auch andere leute / so ne-
 ben

ben sñnen seind / vnd mit sñnen vmb-
 gehen / zugleich mit zuerhizen. Dar- *Affect 9*
 bey dieses wol in acht zunemen / das *per se non*
 die oberwehnten leiblichen viehi- *sunt mali,*
 schen begierde / nicht weniger / als *sed per ac-*
 alle andere erschaffene leiblichen din- *cidens, jã*
 ge / an sich selbst nicht böse / son- *boni, jam*
 dern gut / Siedoch nicht vnwandel- *mali, pro-*
 bar gut / inmassen **G D T T** vnd *ut recte*
 die geistlichen güter / vnnnd dessen be- *rationi ob-*
 gierde sind / Sondern wandelbar / *temperat,*
 als *adiaphora*, bald böse / bald gut / *nec ne.*
 darnach nemlich solche begierden / so
 gleichsam auffm wegeseide stehen /
 zu dem ende vnnnd zweck / darzu sie
 von **G D T T** mit allen zeitlichen
 dingen erschaffen / nemlichen zu not-
 dürfftigen vnterhalt des leibs / vnnnd
 die erhaltung des leibes / vmb der ein-
 wohnenden vernünfftigen Seelen
 gerichtet / vnd nicht der vernünfft zu
 wieder vnrechtmessiger weise ge-
 brauchet / vnd solches ende vel in
 defectu vel excessu, zuwenig oder
 zuviel vberschritten wird. Als zum
 Exempel

*Finis õnis
 um rerum
 creatarũ,
 est neccessa-
 ria illarũ
 sustẽtatio,
 ad gloriã
 Dei dire-
 cta.*

Exempla Exempel ein guter affect vnd begierde
in bono ist / wenn einer seine gedanken / sorge /
in bono vnd mühe / sein begeren vnd den ge-
malorum brauch der zeitlichen güter / allein nach
affectu erforderung seines leibes vnd lebens
 notdurfft / vnd weiter nicht / ex-
 tendiret vnd anwendet. Ein böser
 affect aber / wenn einer wegen erlan-
 gung / vermehrung / oder erhaltung
 solcher zeitlichen gütere / entweder in
 defectu gar zu nachlässig / faul vnd
 vnachtsam / oder in excessu gar zu be-
 mühsam / furchtsam / neydisch / sorg-
 feltig / vnd vnarmherzig / oder aus
 derer zu gefallenen vberflus / gar zu
 prechtig / sicher / hoffertig vnd vber-
 müchtig / oder aus derselben mangel
 oder beraubung / gar zu trawrig / er-
 schrocken / kleinmüchtig / vnd dann leib-
 lichen / in dispensirung auftheilung
 vnd gebrauch derselben / entweder zu
 verthuelich oder zu karck ist. Je seyrer
 vnd mehr nun alhier das maß der
 natürlichen notdurfft gehalten / oder
 vberschritten / je mehr wird auch hier
 durch

durch guter oder böser affect angezündet / vñnd wenn er angezündet / entweder bald anfangs oder langsam extinguiert vñnd ausgeleschet / oder auch von tage zu tage ferner fomentiret vñnd vermehret / interrumpiret od̄ continuiret.

Vñnd je mehr hierauff die locomotiva entweder gar eingestellet / oder die that halb oder ganz zu werck gerichtet / je mehr oder weniger wird auch eine solche that / darnach sie gut oder böse / entweder zu loben oder zu schelten / zu belohnen oder zu straffen sein.

Dahero werden die guten affectus Affectus Aen, nie vnbillich einem sanfften luffte moderat̄lein / fruchtbaren regen / vñnd lieblichen immo. Sonnenschein / die bösen vnordentlich derati, chen affecten aber / alzu grosser nässe quibus re- oder durre : Item den Sturmwin- bus cōpa- den / den irrwegen / vber natürlichen ranti, hige / galle vñnd gisse / im Menschlichen geblüte / (dardurch endlichen das hern der iugend / wo solche nicht zeitlichen

D curirt,

eurirt, verderbet vnd eingenommen
Affect (wird) verglichen. Denn einmals
boni & mali gewis/ das aus guten vnd bösen / aus
liberis für ordentlichen vnd vnor-entlichen be-
& principii-gierden/ als aus zweyen haubtquellen
partibus bonis vnd principii alle ruhe vnd vnruhe
& mali-des gemüths/ *tranquillitas & perturbatio*
animi genennet/ (dauon die wei-
sententiarum, sen viel bücher geschriben) sambt als
dictorum ler tugend vnd laster / weisheit vnd
factorum, thorbheit/ gerechtigkeit vnd ungerech-
Bonus affectus tigkeit/ belohnung des guten mit glück/
& malus affectus vnd straffe des bösen mit vnglück/ her-
tae, so vnt quillet / Vnd wie in den guten begier-
& adiutor den/ die vernunfft / als Gottes eben-
vant boni bild / sambt den lieben Engeln vnd
Spiritus, Gott selbstē mit seines Geistes krafft/
nec non De- seine leibliche wohnung hat: Also
us ipse, Spi- werden die Menschen durch die bösen
rit & sancti vnordentlichen affecten nicht allein
effusione, ihrer vernunfft beraubet / vnd in vn-
Malis af- vernunfftige thiere/ als durch wollust
fectibus, in Säwe/ durch zorn in Löwen/ durch
inserunt vnkeuschheit in Hunde re. verwandelt/
maligni sondern ganz vnd gar von den Teu-
Spiritus, feltis/

feln / so in die vnordentlichen affecte in
sich einzumischen vnd zu wohnen pfle-
gen / eingenommen / besessen vnd re-
gieret.

Inmassen alhier die weisen ein- *Omnia ho-*
mütig geschloßē / je mehr vnd fleißiger *mo, fāilia-*
ein Mensch / geschlecht / Stadt vnd *urbes & re-*
Land / diese Goldwage in seinē begier- *gio, cō est*
den / nemlichen / nach dem dieselben *felicior &*
der vernunfft gemess / od' vngemess zur *laudabili-*
notdurfft dienlichen oder schedlichen / *or, quō ma-*
recht innen halten / vnd nach solcher *gis mode-*
endursach die andern vmbstende weis- *ramē affe-*
lich intendiren oder relaxiren vnd der *Et num ibā*
massen / das weder in excessu noch in *regnat. Et*
defectu pecciret, messigen vnd regulie- *c' contra.*
ren / auch do es nötig / sich selbstē in sei- *Suos affe-*
nen begierdē vberwinden kan / je mehr *Et quince-*
were derselbe Mensch / Stand oder *re, maxima*
Land / vor weise / klug / verstendig / tu- *ma victo-*
gentreich / glückselig / vnd vor allē ver- *ria.*
derbē / als eine mauer vor den sturme *Vera trā-*
winden / gesichert zu achtē / *juxta illud: quillitas*
Mediis tranquillus in undis. Sinte-
mal einen solchē / v' vernunfft gemess / *sistis in*

Dii leben.

verā mo- lebenden Menschen / weder zeitlich
deratione glück / noch unglück / weder vberfluß /
affectū. noch mangel / weder gesundheit noch
 krankheit / wed' freyheit / noch gefeng-
 nis / weder leben noch tod / alzu sehr er-
 freuen oder erschrecken / viel weniger
 vom rechten wege abführen vnd bewe-
 gen köndte. Do hiergegen die von vn-
 ordentlichen begierden eingenommenen
 leute / nit vnbillich einem baum / so vff
 einer höhe / von winden stet hin vnd
 wieder beweget / verglichen / vnd end-
 lichen wie sprew zerstreuet würden.

*Similitu-
dines.*

Wie aber nun alle vnordentli-
 chen affecten vnd begierden / durch die
 vernunfft / als ein tobender Gaul von
 seinem Reuter / oder ein lauffend' wa-
 gen / von seinem Fuhrman / oder das
 von sturmwinden bewegtes Schiff /
 vom Schiffman / recht zu regieren
 sey / dauon wollen wir jzo
 ferner meldung
 thun.



G.A.

C A P V T

VII.

Durch was mittel die
fleischlichen begierde vnd wille/
vnter dem gehorsam der
vernunfft zuerhal-
ten.

Den habe ich gesagt / das
wegen Adams fall / sich die be-
gierde der leiblichen dinge /
vmb erhaltung vnser zeitlichen le-
bens willen / iünderdar eher vnd mehr /
als die liebe vnd begierde der vnsicht-
baren geistlichen gütter / so allererst in
jenem leben vollkommen zugewarten /
bey allen Menschen sich ereuget / vnd
das daher es gar leichtlich geschehen
kan / das die begierde die vernunfft /
das fleisch den Geist / vnd die liebe
der leiblichen dinge / die geistliche liebe
vberweltiget.

*Homo pro-
pter lapsū
corporalia
seper pre-
fert spiri-
tualibus.*

*Amor
spiritualis
de facili
opprimi-
tur amore
terū cor-*

D iij

Wie *poralium.*

Media, Wie nun den sachen zuehnen
quib9 spi- Aus G D Ttes wort ist die be-
rientalis a- ste vnnnd probirteste Arhney zune-
mor adju- men. Nemblichen die tödtung des
cus, corpo- fleisches / (Rom. 8. v. 4. Galat. 5.
vali pa'mā v. 24.) vnnnd die lebendigmachung
preripit, des Geistes / so alleine durch die
sun: s. neue geburt G D Ttes des Heili-
Mortificagen Geistes in vns gewircket wird.
cio carnis, Politischer weisse aber hieruon zu-
ē vivifi- reden / seind nechst der erleuchtig-
casio spiri gung vnnnd regierung G D Ttes des
89, per re- heiligen Geistes / auch nach folgende
generatio- mittel in acht zunemen.

nem S.S.

2. *Laborā-*

Als: das einer in seinem be-
do, orādo, ruff fleissig arbeite / vnnnd herglichen
ēuentū zu G D T T vmb beystand bete /
Deo com- den aufgang in allen sachen G D T
mittēdo. beuehle / vnd sich vmb frembde sachen
 nicht bekümmere.

Qui ōnia,

Dann wer da gleubet / das alles
rē aduersa glück vnd unglücke von G D T T
quā secun- herkommet / vnnnd das G D Ttes
da refert wille väterlich vnd gut sey / auch in
ad Di. m. erübfall /

kräbsfall / der ist von allen vnord. *ille est im*
denelichen begierden / aller furcht / *munis à*
gefahre / neid vnnnd haß / wohl *deprava-*
gesichert. *ris affecti-*
bus.

Zum dritten / das einer allen *3. Res cor-*
wollust vnnnd vberflus der zeitlichen *porales, nō*
güttere verachte vnnnd fliehe / vnnnd *volupta-*
mehr nicht dann die noedurffe / darzu *ris, sed cā-*
solche erschaffen / begere vnnnd ges *tū necessi-*
brauche / vnd ihme an deme / was *tatis cau-*
ihme **G D T T** bescheret / begnügen *sa appetē-*
lesset. *do.*

Denn wer ihme an der not. *Quis est*
durffe vnd suã sorte begnügen lesset / *dines? qui*
der ist reich genung / hat keinen man- *necessariis*
gel / vnd ist aller vnordentlichen affe- *contentus*
cten frey. *est.*

Inmassen dann auch die natur / *Compara-*
so lange solche recht disponiret ist / als *rio.*
in metallē / kreutern vnd thieren / keine
vbrige feuchteigkeit oder truckenheit /
kälte oder werme / keine vbrige speise
oder tranck / kein vbrig schlaffen oder
wachen / kein vbriges arbeiten oder
D iij ruhen /

ruhen/27. weder in ihrer geberung / noch
 in ihrer nahrung oder vermehrung /
 sondern alleine die rechte masse / me-
Quemadmodum diocritatem illam, ubi dimidium plus
modum in toto, begeret / Und wie sich die natur /
naturalibus. vber allen mangel vnd vberfluß /
justitatio gleichsam mit einem eckel entsetzt /
natura a Also soll sich auch des Menschen ge-
mediocri- mühte / wosferne es anders rechte
rate, et in disponiret, auff einer seiten / vber
veritus il- allen wollust vnd vbrigen geiz /
lig ab ex- vbrigen forge / vnd arbeit des
cessu vel leibs vnd der Seelen / auff der
defectu: sic andern seiten aber / vber allen
in morali- mangel / armuth / faulheit / vnd
bo, virtu- müßiggang / als vber den wurkeln /
tes a medi anreizungen / vnd geistlichen hurca-
ocrit. & vi rey zu allen bösen / entsetzen / vnd
cla ab ex- die rechte masse / als mäßige be-
cessu vel gierde / vnd mäßigen gebrauch.
defectu, der zeitlichen gütere / als ein *admi-*
causatur, niculum der tugend / mit Salomone
Necessaria bitten vnd begeren / nemlich das einer
optada, su- nit zu reich / noch zu arm sein / sondern
per sua su seinen bescheidenen theil haben müge.
glenda. Prov. 30. v. 8. 9. Dann

Dann die notdurfft / das rechte
 züangel in der wagē / davon aller auß-
 schlag des vberflusses oder mangels /
 einen kleinen oder grossen excess oder
 defect mit sich bringet / Wiewol sol-
 ches züangel der notdurfft / nach der
 vernunfft / vnd die vernunfft nach
 Gottes Geist vnd wort sich richten
 soll.

Dabey zu wissen / das in zweifel *Excessus*
 besser / der sachen zu wenig / als zu viel *periculo-*
 zu thun / dann der mangel nicht so ge- *sior defe-*
 fährlich als der vberflus / weil aller *Est.*
 mangel der natur / so mit wenigen
 content, bald zuersehen / dem vberflus
 aber / ob *nimum studium conserva-*
 tionis sui, nicht leichtlichen ein gnüge
 geschehen kan / in dem der Mensch /
 vmb seiner erhaltung willen / alle-
 zeit je mehr er hat / je mehr er haben
 will.

Ratio.

Zum vierden / das wir nach *4. Incita-*
 den Exempel erfarnier kriegsleute / *mēta amo-*
 den fleischlichen begierden / als vnse- *ris carna-*
 rem innerlichem feind / alles was das- *lis pro vi-*
 selbe *riū extim*

D v

selbe *riū extim*

guedo, Spi selbe zur wollust vnd vnneßigkeit an-
ritualis reizet / entziehen / vnd hiergegen dem
autē exci- Geist / als vnserm innerlicht freund /
tando, mit betrachtung / liebe / erkennend vnd
 nachuolge / Gottes / seines worts / vnd
 der geistlichen gütere / speissen vnd
 stercken.

Corporali Inmassen dann auch alle occasio-
amore in ones, so hierzu dienlichen / in acht zu-
se aucto, nehmen / dann einmals gewis / dz ent-
Spiritualē weder der Geist / oder das fleisch bey
minui ne- einē jeden Menschen die oberhand ha-
cesse est. ben mus. Daraus ferner volget / dz / je
 mehr das fleisch mit zeitlichen gütern
 vberschützet / je mehr auch die fleische-
 lichen begierde zunemen: vnd je mehr
 des fleisches liebe zunimmet / je mehr
 die liebe des Geistes hiergegen abnemē
 müsse / Et è contra.

Sollen demnach des fleisches be-
 gierden gleichsam aushungern / vnd
 mit almosen geben / meßigkeit / keusch-
 heit / betrachtung des herzu nahenden
 alters / vnd des todes / vnd der ewigen
 verdammnis / teglichen castigiren.

Inmassen

Inmassen **GOTT** / als der beste *Processus*,
 arbt vnserer Seelen / ebt zu dem ende / *quē Deus*
 auch den seinigen zum öfftern armut / *cum suis*
 verachtung / verfolgung / krankheit / *observat*,
 als vorboten des todes / vnd endlichen *imitādis*,
 in gemein allen Menschen / das alter
 vnd den tod / gleichsam zur geistlichen
 Cura, dz fleisch almehlich zu tödtē / vnd
 den Geist gegen ihme zuerwecken / zu
 sendet.

Dahero bekennen vnd lehren die
 heiligen menner Gottes / Es sey gut /
 das sie Gott gezüchtiget: Es sey bes-
 ser in ein klag / dan in ein freudenhaus
 zugehen / Es solle ein jeder mit seinem
 bescheidenen theil / vnd dem teglichen
 brod gerne vor lieb nemen / Das zeit-
 liche / als hetten wir es nicht / besitzen /
 mit dem Mammon vnd oberflus die-
 nen / vnd was dergleichen vnzehliche
 lehren / so hiehero referiret werden
 können / mehr seind.

Psal. 119.

v. 71.

Eccel. 7. v.

3.

Prov. 30.

v. 8.

Dann einmals gewis /
 das / wie oben im eingang auch
 gesaget /

gesaget / vff ein messig leben / messige
Quò per begierde / auff messige begierde / guter
fectior na vernunfftiger gehorsam / vnd also vff
tura bonie ein gut Naturale, ein gut Rationale,
tas, eò fru nit weniger als vff ein gut Rationale,
et uosius ē ein gut Illuminare erfolget.

ratiois re- Do hiergegen bey vnmissigen
gimē, et in begierden / vnd vbrigem gebrauch den
ratione Spi zeitlichē güttere vnd wollüste / die ver-
rit 9 sãcti nunfft offte vn̄ leichtlichē vnterdruckt /
gratia. vnd durch verletzung der vernunfft
 vn̄ des gewissens / Gottes Geist in vns
 betrübet vnd ausgefaget wird.

5. Si erro- Zum fünfften / weil kein Mensch
res & la- zu finden / so nie bisweilen / aus des fleis
psus, verã sches anreizung vnd lust / etwas wie-
conuersi- der vernunfft / wo nit ex dolo, mit wils
one corri- liglicher vnd vorsehiglicher weisse / je-
guntur, doch ex culpa, aus versehen / handelt /
hac q. cor- So sol ein jeder vff solche krankheit
rectio non vnd schwachheit seiner verkerten be-
differtur. gierden / wann sich dieselbe bey ime era-
 regen wil / od̄ erregt hat / gute achtung
 geben / dieselbe erkennen / vnd bey zeitē
 mit heilsamer arney vorkommen juxta
 illud

illud: Principiis obsta, sero medicina *Principiis*
 paratur &c. Dann wie aus verschleu- *obstandu.*
 mung des magens almehlich auch die
 leber / vnd durch diese d; herz vnd ge-
 hirn / vnd mit denselben das geblüte /
 leblichen vnd sintlichen spiritus nach-
 einand inficiret, vnd endlich die kräc- *Similitu*
 heit incurabilis wird / juxta illud: Vi- *do à corpò*
 tium primæ concoctionis difficile cor- *re ad ani-*
 rigitur in secunda, difficile us in tertia. *mum.*

Also pflegen bey einem jeden *Applicaa*
 Menschen / in einem jeden stande vnd *tio ad òes*
 lande / erstlich almehlich die gedancfē / *status.*
 hernacher die begierden / vnd endlich
 auch von den begierden das geblüte /
 vnd durch das geblüt vnd dessen gei-
 stere die leber / nierē / herz / gehirn / hen-
 de vnd füsse / mit alzu grosser zeitlicher
 sorge / vnd geiz / oder faulheit / vnd ver-
 thuligkeit / eingenom̄en zu werden / bis
 endlichen alle hoffnung aus ist / Ins-
 massen in einer feuerbrunst / wasser- *Similitu*
 flue / giffte oder pestilens zubesehen *do ex reb.*
 pfleget / welchen entweder bey zeiten *naturalib.*
 gewehret werden mus / oder do es nit *petita.*
 geschicht /

geschichte / in Kurzen also pflaget vber-
hand zunemen / dz keine hülffe vnd ret-
tung mehr zufindt / noch zuhoffen ist.

*Bonū pro-
positū, nō
min⁹, quā
malū, pro
actiōe ipsā
tām in ju-
dicio Dei,
quā cōsciē-
tia, accipi-
tur.*

*Malach.
3. v. 7.*

Derowegen bey zeit die heilsame
arsney / nemlichē ware bekerung von
bösen zum guten / zu appliciren / Dann
wie G. D. it als ein herkenkündiger / so
wol vnser eigen gewissen / mit allein die
that an jr selbst / sond'n auch den bö-
sen vorsatz / vnd begierde ein weib zu
beschaffen / vor sünde heil : Also thut
auch Gott der H. Err / vnd dessen eben-
bild vnser vernunfft vnd gewisē / einen
guten vorgesetzten willen / vor die that
selbst zur versühnung annemē / vnd
mit dē liebē Engeln sich darob erfrew-
en / nach dē wort: Keret euch zu mir /
so wil ich mich zu euch kehren ꝛc. Zu
welchē allem vns / neben vnsern vnd d
vnserigē nutz vñ notdurfft / zu förderst
Gottes ernstest beuehl / huld vnd gnade /
darinnen alle vnser vnd des gemein-
nen nutz wolart stehet /
anreichen soll.



CA

CAPVT VIII.

Das alle Leiblichen
dinge vnnnd stende / so wol als
dessen begierden an ihme selb-
sten nicht böse / wann diesel-
ben nur nach der vernunfft
ordentlich gebraucht
werden.

¶ Hier mus ich aus obiger *Politici*
lepre / dis ferner erinnern / das *status*, &
alle die jenigen / so ohne vnter- *reliqua* bo-
schied die welt / mit iren zeitlichen güte. *na munda-*
tern / lüsten vnd begierden / desglei- *na, per se*
chen die weltlichen Stände / vnnnd *quidē non*
sonderlich den Hoff / kriegs vnnnd *fugiendo;*
Ehestand / verachten vnnnd verdam- *attamen*
men / den sachen zu viel thun. *propter*
mutabilia

Dann solche leiblichen dinge *ratē & fra*
alle / an sich selbst gut / so fern nur *gilitatem*
das gemüthe vnnnd das ende gut ist / *etiam di-*
aus welchen / vnnnd zu welchem ende *vinis non*
solche *preferēds.*

solche begeret / vnd besessen werden /
Nemlichen / wann das gemäch solche
zur notdurfft / nach anzeige der natür-
lichen vnd vernünfftigen weißheit /
wie obgedacht / begeret vnd gebrau-
chet.

An deme ist es wol / das zeitliche
gewalt / gunst / chre / reichthumb vnd
dergleichen / gegen den ewigen gütern
zurechnen / vnbestendig / eitel vnd
vergenglich / vnd das derer vberflus
vnd mangel / viel Menschen von
G D T vnd gutem gewissen ab-
wendet / wie obgesaget: Es sollen aber
derowegen dieselben nit ganz verach-
tet / oder verdammet / sondern allein
weniger als die ewigen geachtet / ge-
liebet / zum wenigsten aber vff dieselbe
vnd derer vberflus / als auff grossen
herrn gnade / reichthumb vnd derglei-
chen / als vergenglichen vnbestendigen
dinge / stolzieren / vnd das verstrawen
gesezet / noch vmb derer mangel oder
beraubung willen / alzu sehr getrawert
vnd gezaget werden.

So ist

So ist es auch wol an demel *Nallam*
 Das in leiblichen Dingen vnd sachen / *corporeale*
 nichts vollkommen noch bestendig / als *ōni parte*
 nemlichen keine freude ohne leid : kein *perfectū*
 friede ohne zant : keine hoffnung ohne
 furcht : keine liebe ohne argwohn :
 keine herrngnade ohne mißgunst : keine
 fülle ohne mangel : keine freunds-
 schafft ohne falschheit : keine ehre ohne
 mackel : kein glück ohne unglück ic.
 sonderlich bey dem gemeinen Pöffel
 vnd andern / so den begierden vnd eig-
 gennus am meisten zugethan / zu fin-
 den.

Es sollen aber derowegen solche
 dinge nicht genzlich verlachtet oder
 beweinet werden / sondern wir sollen
 vorsichtig wie die Schlangen / gegen *Matth.*
 die bösen : vnd einfeltig / wie die Taub. *12. v. 16.*
 ben / gegen die frohen / uns erzeigen /
 einer dem andern seine mangel vnd
 gebrechen zu gute halten / vnd / so viel
 ohne verletzung des gewissens gesche-
 hen kan / mit dem mantel der Christo-
 lichen liebe zudecken / vnd in vnserer
 E. **Wilgram**

Pilgrimschafft dieser argen welt /
 dahin sehen / Damit alle bey vns vnd
 vnserm nechsten vorfallende vnord-
 nung / wieder zu der obigen ordnung
 gebracht / d' nutz / aller lust : vnd diesen
 beiden die notdurfft vorgezogen / die
 notdurfft nach der vernunfft / vnd die
 vernunfft nach Gott möge reguliret
 vnde ista werden. Ist also die vnordnung /
 imperfe- vnd der vnghehorsam vnd widerse-
 et is oria- zigkeit der begierden / gegen der ver-
 ur, & nunfft / alleine die vrsache / das son-
 quomodo derlichen in diesen letzten zeitten / zum
 corrigas offtern die schuldigen loß gelassen / die
 ur. vnschuldigen verdammnet / Suchs-
 schwenker befördert / ehrliche leu-
 te gehindert / die tüchtigen gedru-
 cket / die vnnützen erhaben / den mang-
 lenden genommen / vnd denen / so zu
 Corruptis uorn zu viel haben / gegeben : Ja
 hominum offtern als die laster ganz vor tugent :
 morib. vi nartheit vor klugheit : Lügen vor
 sie pro warheit / verheuligkeit vor repu-
 virtutib. tirligkeit : Franckheit vor sparsam-
 hodie re- keit : vnsteterey vor kurgweil : Tode
 patatur, vor

vor leben / geachtet vnd gehalten werden.

Dahero ein frommer Mensch immerdar mit sich selbst / seinem weibe / kindern / nachbarn / vnd allen Menschen (alda keiner volkommen ohne gebreche / vnd in gemein mehr böse als fromme seind) alhier in diesem leben zu empffen hat.

Darbey ein jeder wissen soll / das er nicht eben darumb ein Einsiedler werden / sich stetig engsten oder betrüben / oder selbst ein leid thun / Sondern in seiner station, darzu ihn **G D T** verordenet / standhaftig stehen vnd glauben soll / das je grösser vnd gefehrlicher der *Quo cer-* Kampf / sorge / mühe / vngunst / je rarer pe herrlicher auch der sieg vnd die beloh- *riculosius,* nung des Sieges / alhier zeitlichen / *eò victo-* vnd dort ewig vor **G D T** dem *ria illu-* Feldherrn / So wol auch bey seinem *strior.* Stadthalter dem guten gewissen sein soll / mit dem vertrauen / wer nie studieret / arbeiten / vnd beten das sein

E ij t hut

thue/ vnd sich befließiget/ ut sit in inu-
 nis à culpa & dolo, das derselbe Gott
 selbstem zum beystand haben / vnd in
 solchem streit nicht darnieder lie-
 gen / sondern den sieg behalten soll.

Derowegen lasset vns alleine
 zusehen / das die schuld nicht vnser/
 vnd das wir nit vorsehlich vnd mut-
 willig vnrecht thun / vnd wieder ver-
 nunfft handeln.

CAPVT IX.

Das aller Leiblichen
 dinge/vnd derer begierde/rechte
 masse vnd ende sey / die notdurfft/
 welche sich nicht alleine auff vns/
 sondern auch vnsern nechsten er-
 strecket/ vnd allezeit dem nutze/vnd
 der nutz der lust vorgezogen/vnd
 alle lust/nutz vnd notdurfft
 der vernunfft gemess sein
 soll.

Dis

Wiß hero haben wir ange-
zeiget/das die begierden/sambe
dem gebrauch der zeitlichen
gütere/alleins vff die notdurfft solte
gerichtet sein.

Nun wollen wir ferner lehren/
das solche notdurfft nicht alleine auff
vns/ sondern auch auff vnsern nech-
sten / vnd zu dessen notdürfftigen vns
erhalte / nach dem Spruch: Liebe
deinen nechsten als dich selbst / Je-
tem; was ihr wolt / das euch die leute
thun sollen / das thut ihnen auch etc.
Rom. 7. v. 12. gerichtet/ vnd dann/das
beides vnserer/ vnd auch vnserer nech-
sten notdurfft / der vernunfft gemess
sein solle.

*Necessi-
tas, de ju-
re natura
cōcessa, cō-
prehendit
quoq; dile-
ctionē pro-
ximi, re-
Et aq; ratio
oni & hoc
nēstati sēs
per confor-
mis esse
debet.*

Anlangende das erste/das nem-
lichen ein jeder / seines nechsten leib/
leben/ehr vnd gut / nicht weniger/als
sein eigen zuschützen / zu erhalten vnd
zubefördern schuldig / achte ich nicht/
das ein einiger Christenmensch hiran
zweifelt / Dieweil aber solche wissen-
schafft/

E iij

schafft/

Proximo tet / In deme niemands vmb son-
cur sit be- sten / do er keinen nutz hieruon zuge-
re facien- warten / from / vnd seinem nechsten
dum. gutes thun will / So sage ich aus dem
zeugnis **G****D****E**s worts : Das
wann einer seinem armen dörfftigem
nechsten / durch milde almosen / sein
leben rettet oder fristet / oder seinem
irrenden nechsten / durch heilsame
lehre / den rechten weg zur Seligkeit
weist : das er hierdurch seines nech-
sten leben vom tode / vnd dessen Seele
vom verderben / an **G**ottes stat / erret-
tet / vnd das solche leibliche vnd geist-
liche errettung / von **G**ott so wenig vn-
belonet / als der leibliche vnd geistliche
todschlag / vngestraftet bleiben / vnd

Dan. 4. das dahero / nach Danielis vnd Christi
v. 24. vermanung / solche gutthat / woferne
Marth. solche aus warem glaubē an **C**hristum
20. v. 41. herfleust / bey allen bußfertigen sündn
seine herrliche belonung / nie allein in
linderung der zeitlichen straffe / sondn
auch im ewigen leben haben soll.

Betreffente

Betreffende zum andern/das die notdurfft der vernunfft gemes sein soll / wird solches bey den Juristen herrlichen ausgeföhret / Do sie lehren /das das Ius naturale primarium, dz ist / dz vralte natürliche rechte / Darinnen die notdurfft gegründet / den vernünfftigen geschriebenen rechten / Iuri gentium & civili, gemes sein sol / als zum Exempel.

*Ius natura-
rale pri-
marium
quia sit
Ius genti-
um & ci-
vile, quia*

Das einer sein leib vnd leben / sein sie. habend recht vnd freyheit / sein ehre vnd gut / sein weib vnd kind / erneret / verteidiget / sich in ehestand / in kriegsstand / hoffstand begiebet vnd desselbē / stands gebrauchet zc. Solches ist zwar alles aus natürlichen rechten zugelassen / jedoch ferner nicht / dann so ferne solchs d' vernunfft / vnd den vernünfftigen rechtē / ehre / tugend vnd erbarkeit / vnd zu förderst der Christlichen liebe / nit zu wieder / sondern gemes ist.

*Honestū,
Necessari-
um, vtile
& iucun-
dum, suis*

Alhier entstehet ferner die wichtige frage: Ob auch neben der notdurfft /

gradibus

E iij durfft /

quomodo durffe / der nutz vnd lust zugelassen/
distingue, vnd was vor eine ordnung hierinnen
da, zu halten.

Ob nun wol alles von Gott /
 nicht alleine zur notdurffe / sondern
 auch zu des Menschen lust vnd nutz
 erschaffen / Inmassen wir sehen / das
 aus anreibung der natur / auch bey
 vnuornünfftigē thieren / die notdurffe
 gleich mit gewalt: der nutz mit persuas
 dirung, vnd die lust mit schmeicheln /
 die begierden anreiset :

So ist doch wol in acht zuneh
 men / damit rechte ordnung hierin
 gehalten / vnd zu jederzeit die Er
Honestum barkeit der notdurffe / die notdurffe
necessario, dem nutz : vnd der nutz der lust / vor
Necessariū gezogen werde / nie allein so viel vns /
utili, & sonder auch so viel vnsern nechsten an
utile iacū do praeferantur.
rendum.

Dann ob wol unsere noth
 durffe / des nechsten notdurffe : unser
 nutz / des nechsten nutz : unsere lust /
 des nechsten lust / etlicher massen / so
 viel ohne nachtheil des nechsten be
 schehen

sehen kan / vorzuziehen / vergönnen
 sein mag / juxta illud: Ordinatus amor
 incipit à se ipso :

So seind wir doch vnserm
 nuz / des nechsten notdurfft: vnd vns
 serer lust des nechsten nuz / nicht we
 niger / als vnserer eigenen lust vnserm
 nuz / vnd vnserm eigenen nuz vnser
 notdurfft / vorzuziehen schuldig / vnd
 deren keines wieder vernunfft / oder
 mit nachtheil vnsero nechsten / zube
 geren befugt / juxta illud: Quod tibi
 non vis fieri. Item. Nemo debet locu
 pletari cum alterius jaçtura.

Daben wol in acht zunemen / peccatū nō
 das eine grössere sünde ist / wann ei
 ner vmb seiner blossen lust willen / des ē si proximo
 armen nechsten nuz / vnd (wel. necessaria
 ches noch viel grössere sünde) vmb auferütur
 seiner wollust willen / seines nechsten propter no
 notdurfft schmeltet / Als wann sol. strā necessā
 ches von ihme vmb seiner vnvor. ratē: Mas
 meidlichen notdurfft willen / geschehe / jus si hoc
 Sonderlich wo er zu solcher noth. sit propter
 E v Durfft nostrā nuz

litatē Ma durfft nicht selbst vrsache vnd schuld
ximum, si gegeben.

propter nostram voluptatem.

De necessa Vnd damit solches besser erkla-
ratio tam ret / So ist zu wissen / das ein Mensch
respectu vor allen dingen / das jenige was er
sui, quam zu seiner vnd der seinigen notdurfft be-
proximi, dürfftig / jedoch so viel ohne verletzung
 der vernunfft / tugend / ehr vnd erbar-
 keit / vnd ohne nachtheil seines nech-
 sten notdurfft beschehen mag / wol be-
 geren vnd suchen mag / dann wer dis
 nicht thut / solcher ist erger denn ein
 Heide.

So mag er auch hierüber sein
 vnd der seinigen nutz / die vermehrung
 seiner gütter / so wol auch den lust / das
 ist / eine ergekung hieruon zuhaben / su-
 chen vnd begeren / Jedoch mit dieser
 masse / das / ehe wir vnsern nutz suchē /
 zuuorn vnfers nechsten notdurfft eine
 gnüge geschehe / Vnd ehe wir vnser
 lust suchen / das solches ohne abbruch
 vnfers nechsten nutz vnd notdurfft
 beschehe /

beschehe/in erwegung/das kein grösser
 nutz vnd gewin/ dann vnserm nech-
 sten zur notdurfft / mit Almosen aus-
 helfen / Sonderlich weil der be-
 gleubte / reiche wahre Gott / an der
 armen stelle/ tausentfeltige zinse vnd
 belohnung / hie zeitlich / vnd ewig ver-
 heissen. Derowegen alhier recht war
 ist/was jener saget: Dis ist mein/was
 ich guten freunden oder armen leuten
 gegeben / Nostrum est, quod amicis
 dedimus. Also kan auch kein grösser
 lust erdacht werden / denn vielen leutē
 in d' noth auszuhelffen/vnd mit abbruch
 seiner eigenen lust/anderer leute nutz/
 vnd mit hindansetzung vnsero eigenen
 nutz/anderer leute notdurfft / beför-
 dern/Daraus ein lieblicher taw erfol-
 get/so vnser gewissen zeitlich vnd ewig
 erquicket.

Wann nu also der notdurfft bey *De utili,*
 vns / vnd den vnserigen / so wol bey *tam respe*
 vnserm nechsten gnüge geschehen / *Et u sui*
 Als dann / vnd ehe nicht/ mag vnd *quam pro*
 sol einer das jenige / was jme nützlich/ *ximi.*
 vnd

vnd zu vermehrung seiner güter die
 lich ist / suchen / jedoch auch anderer
 gestalt nicht / dann so viel licitè, ohne
 verletzung vnser gewissens / ohne ver-
 letzung des nechste nutz vnd notdurfft /
 sowol tugent vnd erbarkeit / geschehen
 kan / vnd solches zufördt zu dem en-
 de / damit er vor sich vnd die seinigen /
 sowol vor seinẽ armen nechsten / vnd
 dan fürnemlichen zu beförderung des
 Gottesdienstes / einen noth- vnd zehre
 pfennig haben müge.

De iucūdo

quā respic

et sui,

quā pro

ximi.

Wann nun beydes der nothe
 durfft vnd nutz / vor sich vnd die sei-
 nigen / vnd seinem armen nechsten /
 allenthalben ein gnüge geschehen:
 Als dann ist nicht verboten / das ei-
 ner / auch zur lust / von dem jenigen
 was ihme vbrig / mit danck sagung ge-
 gen **GOTT** / sich neben den seini-
 gen vnd seinem nechsten ergehe / Je-
 doch anderer gestalt mit / dann so viel
 geschehen kan / ohne abbruch sein vnd
 seines nechsten nutz vnd notdurfft /
 (darzu alle dinge erschaffen) so wol
 ohne

ohne Verletzung vnd hinderung der
tugend vnd vernunfft / vnd zu för-
derst ohne schmelerung Gottes ehre/
liebe vnd gehorsam ic. Inmassen in
volgendem Capittel ferner angezei-
get.

CAPVT X.

Von dem rechten en-
de vnd endtursache in
allen sachen.

Wanlangende das ende/ aller
von Gott erschaffenen leibli-
chen dinge / gütere vnd gaben/
Haben wir iho albereit anzeige ge-
than / das solches sey des Menschen
Lust/nutz/vnd notdurfft/ jedoch in
rechter ordnung / so G D T der
Schöpffer in der natur gegründet /
dergestalt/ das die wollust vnd ergek-
ligkeit/ ohne abbruch vnser vnd vn-
sers nechsten nutz:der nutz vnd gewin/
ohne

*Fines sub-
ordinati
sunt*

Voluptas:

Vtilitas:

ohne schmelerung vnser vnd vnser
 nechsten notdurfft:

Necessitas.

Die notdurfft/vnd was zu not-
 wendiger erhaltung vnser vnd vn-
 sers nechsten leibes gehörig / ohne ab-
 bruch der erbaren vernunfft / tugent

Honestas. ehr vnd redligkeit: Die tugend aber
 ohne schmelerung/Gottes liebe/ehre

Pietas. vnd gehorsam: Ja vmb Gottes liebe
Summum willen/die tugend/notdurfft/nus vnd
bonū & si lust (als die niedrigsten endursachen/
nis supre vmb der höchsten endursache willen)
mus omniū begeret / geliebet vnd gebrauchet wer-
rerum, est den sollen.

De ipsa.

Ordo & Dieses ist also die ordnung / so
finis rerū Gott in der Schöpfung gegründet/
in creati in deme/dz er alles leibliche wesen/le-
one fun- ben vnd bewegen / mit irem lustigen/
dat us. nützlichē vnd nötigem gebrauch/vmb
 das Menschen leibes vnd lebens: Den
 leib vmb d' vernünfftigen Seelen ein-
 wohnung vnd regierung: vnd die Seele
 vmb Gottes Geistes erleuchtung/
 vnd regierung willen / zu seinen selbst-
 sten

Ren ehren/lieb vnd gehorsam/ordent-
lichen von anfang erschaffen/vnd bis-
hero erhalten.

Ob nun wol hier von unterschied- *Tres fines,*
lichen/ als 1. von den Philosophis, aus *atq; hinc*
erkendnis der natur/ wie man gegen *tres gra-*
sich selbst/keusch vnd mäßig: 2. von *das justi-*
den Iuriscoultis, aus anzeige der *ciaq; tres*
vernunfft/wie man gegen dem nechste *faculta-*
gerecht vnd vnstrefflich: vnd 3. vñ den *tes.*
Theologis, aus Gottes wort/ wie
man gegen Gott heilig vñnd Gott-
fürchtig/vñnd gegen den nechste barm-
herzig leben solle *ic.* gehandelt wird:
Inmassen dann alhier ein jeder/ ob er *Quilibet*
gleich dergleichen profession nicht ist/ *homo bo-*
einen mäßigen philosophum, gerecht *num phi-*
ten Juristen/ vñnd Gottesfürchtigen *losop. lere*
Theologum, geben/die affecten d' na- *cōsultum*
türlichen lust dem nutz/ nutz der noth- *& Theolo-*
durfft/ notdurfft der vernunfft/ *gum age-*
vñnd vernunfft Gottes wort vñnd *re deber.*
beuehl/ mit Abraham vnterwerffen
soll.

Ob

*Omnia ad
unum finē
indissolu-
bili vin-
culo ten-
dunt.*

Ob wol/sage ich/hieruon die
geleerten/solche fines & gradus vnter-
schiedlichen leren vnd ertleren/ So
respectiren doch alle erzelte gradus,
ein jeder zugleich/ vns / vnsern nech-
sten/vnd Gott / vnd haben alle diese
dren respect einerley ende / daher sie
auch von einander nicht getrennet/
Sondern einer durch den andern/ als
die natur durch vernunfft / vnd die
vernunfft durch Gottes wort / des
nechsten liebe / nach vnserer eigenen
liebe/vñ diese beide nach Gottes liebe/
reguliret, per collationem ertleret/
vnd per illationem zu vollkommenheit
gebracht werden sollen: In deme/
das allezeit wir vnsern nechsten/
nicht weniger als vns selbstē/Gott
aber vber alles von ganker Seelen/
lieben: unsere eigene lust / nutz vnd
notdurfft / ohne abbruch des nechsten
lust / nutz vnd notdurfft / vnd dann des
nechsten ohne abbruch vnserer zc. su-
chen / vnd dieses alles der vernunfft /

die

die vernunfft aber / **GOTTES** wort
gemes / richten vnd formalisiren
sollen.

Dann wie die rechte mehigkeit
vnd keuschheit / so wol alle andere tu- *Omnes*
genden / nicht alleine privatim gegen *actiones*
vns / in vnserm privat vnd Closterle- *virtutū,*
ben geübet; sonder auch in öffentlichen *aspere lu-*
zusammentunfften / publicè, auch *sticia, Ca-*
vnter versoffenen brüdern vnd vn- *stias, non*
züchtigen weibern / vnuerleht erhal- *tantum*
ten / vnd solches nicht alleine vmb vns *quo ad se-*
ser / vnd vnser nechsten belohnunge / *ipsum, sed*
oder straffe / an leib ehr oder gut / son- *etiam quo*
dern zu förderst vmb Gottes liebe vnd *ad proxi-*
ehre willen / beschehen soll: Also *num, et*
soll vnd mus auch die liebe vnd gehor- *quoad De-*
sam / so wir dem vsichtbarn **GOTT** *um diri-*
zu leisten schuldig / gleichfals wieder- *genda.*
rumb zu rücke / gegen vns vnd vnsern
armen nechsten / vmb Gottes liebe vnd
gehorsam willen / mit der that erwiesen
werden.

Sehen also **GOTT** / das
höchste gut / mit seiner liebe / ehre vnd
gehorsam

3

gehorsam

gehorsam / oben an / vnd nach derselben die vernunfft / mit ihrer liebe vnd gehorsam : vnd nach der vernunfftigen Seele / den leib / sambt den jenigen / was zu erhaltung derselben nöthig : Nach der notdurfft / was nützlich : vnd nach dem nutze / was zur lust dienlichen ist. Vnd sagen / das die vntern vmb der höhern / als die lust vmb des nutz / der nutz vmb der notdurfft der leiblichen dinge vnd gütere / vnd diese vmb des leibes : der leib aber vmb der einwohnenden Seelen / vnd die Seele vmb Gottes einwohnenden Geistes willen / ordentlichen geliebet / vnd die vndern nach den höhern formalisiret vnd reguliret , vnd in solcher ordnung / nachuolgende vier regulen / gehalten werden sollen /

*Regula
circa finē
hominis consideranda.*

*Supre-
mū finem* Erstlichen / das ein jeder Mensch in allen vorkommenden dingen vnd sachen / mit seinen gedanken / begierde /
*non ex
cladere* reden

leben vnd werden/wol zu gleich vnd *subordina*
 neben einander die oberzelten *gradus 105*, sed
 alle / als sein vnd seines nechsten lust / *omnes fi-*
 nus vnd notdurfft / der vernunfft vnd *nes per se*
 Gottes wort gemes / suchen vnd be- *bonos suo*
 geren mag : Jedoch das die oberzehlte *ordine li-*
 ordnung vnd *prærogativa*, so ein grad *citos esse*,
 gegen den andern hat / in acht genom-
 men / vnd allezeit die niedrigen grad,
 nicht ohne / vber / oder wieder die hö-
 hern / sondern vmb der höhern willen /
 begereet würden.

Zum andern / So offte ein fall *2. Inferio-*
 vorfallet / darinnen die niedrigen gra- *res fines*,
 dus, ohne verletzung der höhern / (als *in illo ca-*
 die lust ohne verletzung des nutz: *su, quādo*
 der nutz ohne verletzung d' notdurfft: *absq, pra-*
 die notdurfft ohne verletzung der vera *ter, aut cō-*
 nunfft / die vernunfft ohne verletzung *tra super;*
 Gottes) nicht gesucht noch geliebet *ores mili-*
 werden mügen : *tant, ut*

So offte sollen auch zu aller vnd *malis repis*
 jederzeit / die höhern den niedrigē / (als *tandi, C-*
 Gottes liebe der vernunfft : die ver- *in totum*
 nunfft der notdurfft / die notdurfft *fugiendi.*

Sij dem

Dem nutz/ vnd der lust) vor
gezogen / vnd vmb der höhern liebe /
ehre vnd gehorsam willen / alle ver-
hoffentliche künfftige vnd gegenwert-
tige gaben des leibs ehr vnd gutes /
gering geachtet / vnd do es nicht an-
ders sein kan / genzlich verlassens
werden.

*3. Verum
sine, tam
in omni-
tendo ma
lū, quam
in com-
mittendo
bonū, non
formidi-* Zum dritten / sol solches alles
nicht aus furcht der straffe / sondern
vmb **G D T**es liebe willen / beydes
in vormeydung des bösen / So wol in
verrichtung des gutē / auch mit hind-
ansetzung aller zeitlichen gütter / Als
leib / leben / weib / kind / ehr / gut vnd
so offte es nötig / freywillig ge-
schehen.

*ne pene,
sed viru
tis & Deid
amore, nen.* Dann in diesem fall des trüb-
sals / lernet ein lieblichen das andere /
das ist **G D T** die seinigen / kenn-
nen.

*amplectē
dum esse.* Weil dann dieses also **Gots**
unwandelbare ordnung / dorüber
er bishero von anfang d' welt gehal-
ten / vnd bis an derselben ende halten
wird /

wird/dorinnen auch seine unwandel-
bare gerechtigkeit/ in dem / das er die
liebhaber solcher ordnung belohnet/
vnd die zerrütter straffet / gegründet
ist: Inmassen alle historien vnd E-
xempel dessen zeugnüs seind:

So sol ein jeder Mensch sich *Ad verü*
nach höchstem vermüßig befließen/ *finem sem*
auch *G D T* teglichen/ vmb bey *per colli-*
stand seines heiligen Geistes/ anruf *mandum*
fen/damit er / nach anzeige v natur/ *& errata*
der vernunft/ vnd Gottes wort / ge *in hunc*
gen sich/seinen nechsten/ vnd *G D T* *ordinem*
keusch/gerecht/ vnd heilig/ leben/ vnd *commissa*
diese ordnung unzerrütter behalten *statim a-*
müße. *gnosce-*

Vnd so bald er befindet / das *daß cora*
er von solcher ordnung / mit seinen *rigenda.*
vnordentlichen gedanken/begierden/
reden oder wercken / entweder aus ei-
gener verfehlung / oder aus bösem
vorsatz / oder durch des nechsten list/
betrug/od böses Exempel abgeschrit-
ten (Inmassen denn alle Menschen
teglichen irren) das er sich also balde

S iij

aus

*In verō si-
ne vera
tranquilli-
tas & felici-
tatis ani-
mi, sum-
mūq; bo-
num, cōsi-
stunt.*

*Applica-
tio.*

aus rechtem ernstem vorsaß ohne heu-
scheley/ zu solcher ordnung des guten/
wiederumb lehre vnd wende / vnnnd
hierdurch die veram felicitatem &
tranquillitatem animi, utpote Fried/
frewde / vnd wonne in seinē gewissen/
gegen sich / seinem nechste / vnd Gott /
vermittels eines waren glaubens an
Christum / haben vnd erlangen mü-
ge.

Dabey sich endlichen ein jeder /
wessen standes er sey / wol spiegeln
mag / ob er sich auch in seinem leben /
mit kleidungen / panctetieren / jagen /
tributen / vnd dergleichen / gegen sich
vnd seine vnterthanen also / wie obige
ordnung erfordert / erzeige vnd ver-
halte / vnd wie weit es ihme fehle / das
er den rechten finem, nicht alleine den
senigen / so vns Gottes wort / sondern
auch welchen die vernunfft / ja die na-
tur den vnuernunfftigen thierē / vor-
schreibet / noch bey weitem nicht er-
langet / sondn auff einem theil durch
hoffart / wollust vnd vortuligkeit /
auff

auff dem andern theil durch Geitz/
vnd Larchheit vberschritten habe. Sed
sapienti sat is. Welt bleibet welt. Vnd
so viel von dem rechten ende / zu des-
sen erklerung nicht alleine die ganze
Iuris prudentia, sondern auch die gana-
ze Philosophia vnd Theologia, mit
allen geistlichen vnd weltlichen Hi-
storien gehörig.

Dabey ich gedencen mus / ob-
wol dieses vnd das vorige / so wol die
folgenden zwen Capittel / eigentlich
in dz 2. vnd 3. theil dieses buchs gehö-
rig: Das ich doch solche letzten vier
CAPITA guter meinung vorhero se-
hen wollen / damit des lesers ver-
stendnis / zu dem jenigen / was hernach-
her volget / hierdurch gleich-
sam vorbereitet vnd
eröffnet werden
möchte.



Fiiij

CA.

III.
CAPVT XI.

Das aus der vernunfft
das recht/sambt allen gesezen/
vnd aus der freyheit des wil-
lens / alle Menschliche wercke
vnd thaten / mit ihren
vmbstenden / her-
fliessen.

Ned so viel von gehorsam
der begierden vnd des willens/
gegen der vernunfft zc. Aus
welchem gehorsam / vnd vmb welches
gehorsams willen / nicht allein alle
lehren von tugenden vnd weisheit/
sondern auch alle heilsame statuta vnd
geseze hergestlossen.

*Ratio est
animus
gus.*

Dann / welches geseze / oder
welche gewonheit vnd statutum keine
vernunfftige vrsache hat / das ist vor
kein geseze / sondern ut Rex sine cerea
bro, als ein Leib ohne Seele / vnd
welches

welches der Vernunfft zu wieder / das
 ist vor ein vnbindliches vnd vnrecht-
 mäßig geseze / vnd einem Tyrannen
 gleich / zuachten. Dahero die rechte
 heilsam verordnen / das vber vnmüg-
 liche vnd vnerbare sachen / kein ver-
 bündnis / kein gesez / kein statutum,
 noch gewonheit / kressriger weise ge-
 macht werden kan.

*Impossibi-
 lium &
 turpius
 nulla obli-
 gatio, nul-
 la lex, nul-*

Vnd wie die Vernunfft pri-
 vatim in vns lehret / wie alle euserliche
 dinge recht zubegehren vnd zubrau-
 chen: Also lehren die aus der vera
 nunfft gesponnene beschriebene vnd
 publicirte geseze öffentlich / wie der
 Menschen thaten rechtmäßig besche-
 hen / vnd wann solche beschehen / wie
 solche denen aus der Vernunfft ge-
 sponnenen rechten gemess oder vnge-
 mess / verurtheilet werden sollen /
 Vnd weil bey einem jeden Menschen
 das erkentnis des rechtens / aus sei-
 ner vernünftigen wissenschafft / vnd
 denn die that aus seinem freyen willē
 entspringet :

*lum statu-
 tu, vel co-
 suetudo.
 Quod ran-
 tio in pri-
 vato hois
 corpore :
 hoc leges
 ex ratioe
 scripta, in
 publico re-
 rum statu
 supra-
 stans.*

So So

So gründen auch die Juristen
ihre geseze vnd vrtheil/ auff das liehe
Ius in in- der natur/ vnd dann die that/ darüber
tellectu, vrtheil vnd recht zusprechen/ auff den
factū a. in freyen ungezwungenen willen des
volunta. Menschen. Das aber die Juristische
re hōinis geseze so mancherley/ do doch die ver-
consistit. nunfft an sich selbst schlechte vnd
Cur jura gerecht: Solches kömmt daher/ d; die
vām va- geseze auff die that / *juxta illud: Ius*
ria, cum ex facto nascitur, gerichtet vnd accom-
ratio sit modiret sein müssen: Die thaten aber
simplex, nicht allein aus freyem wandelbaren
& unifor- willen herfließt / sondern auch in des
nis. thäters gemüte verborgen/ vnd vmb
deroselben bey sich habenden vmb-
stende vnd vrsachen willen/ mancher-
ley seind.

Nach welchen willen vnd vmb-
stenden der that/ sich auch das recht
variret, vnd endert.

Derowegen alhier diese zwey
stück in acht zunemen.

1. Reg: Erstlichen/ das nicht alle werck
jurispru- vnd thaten der Menschen in gemein/
dicta ver Sondern

Sondern alleine die jenigen so wissen, *scilicet* sold
 lich vnd freywillig beschehen / solche *modo* cir-
 weret vnd thaten sein / dauon *verca illa* hōd
 nūffige leute vnd gesehe / ob solche *num* fa-
 recht oder vnrecht / gut oder böse / ju. *Et a, qua*
 dieiren vnd vrtheilen können. *ex certa*
rationis scientia, & perfecta voluntatis libertate,
proficiuntur.

Zum andern das aller Juristen *2. Rego*
 kunst / vornemlichen mit erklerung *Atq, eius*
 der sachen vmbstenden / vnd vrsachen *modi hōd*
 vmbgehet / vnd dahin gerichtet sey / *num* fa-
 wie die natürliche vnd vernūffteige *Et a, ex sa*
 wissenschafte / als aus derselben das *is circum*
 recht auff die that vnd ihre vmbstend *statis co-*
 de recht accommodiret werden kön *gnoscuntur*
 ne vnd solle / Subjectum enim verum *zur, recta*
 Ethicæ & Jurisprudentiæ est hominis *q, rationi,*
 ratio & voluntas, atq; hinc illa facta, in *num sint*
 quibus scientia & voluntas abest, nul- *consentia-*
 lä virtutis laudē vel vituperationem, *nea nec*
 præmiū vel poenā merentur, sed a dia- *ne, ex ipsa*
 phora sunt. Quatenus *2. tam* scientia *ratione di*
 quā voluntas in facto, plenē, vel se- *judican-*
 miplenē, ad fuerit, hoc ex causis & cir- *tur,*
 cumstantiis facti cognoscendū est.

Circa facta et reſta recte des der thatter / vnd auch der jenigen /
dijudicā so vber der that ein vrtheil fellen soll /
da, utruq; dieses beides / Als: 1. der that vollkom
et sciētia mene wissenschafft / vñ auch 2. freyen
integri vngewungenen willen bey sich ha
tas. & vo ben / vnd solches aus erkendnis vnd
luntatis erforschung der sachen vmbstenden
libertas vnd vrsachen hernemen / nach der re-
quiris gula / Nim das erkendnis vñnd den
 1ur. willen von der that / so wird solche we
 der zu loben noch zu straffen sein / Ja
 tem / Der ist vor weise zu achten / so ala
 ler dinge vrsachen vñnd vmbstende

Circūstan rechte ergründen kan / *Iuxta illud; Fet*
zia perdu lix, qui poterit rerum cognoscere cau-
tunt nos las. Dann mit den vrsachen vñnd
ad verita vmbstenden ist eine jede that gleich-
vis cogni- sam bekleidet / vnd aus erkendnis der
tionem. vmbstende vñnd vrsachen / wird die
Rectara- that rechte an tag gegeben. Vñnd
tio in terje besser vñnd vmbstendlicher die
ta cognitifache durch beweiß offenbaret
one & di- vñnd erkennet / je gründlicher vnd
judicatioe besser
causa, de

Besser vñhel kan drüber gefellet *quã agi*
 werden. Ist demnach an rechtem *iur: vo-*
 berichte / beweis / vñnd erkendnis *luntas a.*
 der vrsachen vñnd vmbstende so in libera
 viel / als an erkendnis der that selb- *electione*
 sten / gelegen / weil offte eine ein & spöta-
 nige vrsache vñnd vmbstende die *nea ex-*
 ganze that endern kan. *ecutione*

consistunt: Et hoc utriusq; circa causarũ & circũstan-
tiarũ cognitionem & electionem versatur.

Dahero mangelt es manchem *Secundũ*
 nicht an wissen / sondern am willen / *vulgare:*
 machem nit am willen / sondern an *Tibi non*
 der wissenschaft dessen / so er thut / *iur, sed pro*
 oder thun soll / desgleichen manchem *batio, Itẽ:*
 nicht an der wissenschaft vñd ver- *Nõ sciẽtia*
 stände / sondern am vermögen / das *sed volun*
 er verhindert wird / dasjenige zuvor *tas. Item*
 richten / was er gerne thun wolte / *Nõ volun*
 Et *tas, sed fa*
 è contra, Vñ bey diesen beiden man- *cultas de-*
 gelt es zum offtern vor Gerichte nicht *ficit, & è*
 an guter sachen / sondern am beweis *contra.*
 derselben / so aus den vmbstenden
 hergenommen werden mus.

Schlicke

Schliesse demnach vnd sage
noch einmal / das alle weltlichen rech-
te vnd kunst der Juristen / mit vnserm
vernunfftigen vnd freywilligen wer-
cken vmbgehen / vnd in zweyen stü-
cken bestehen.

Erstlichen das man die that / da-
rüber ein vrtheil zufellen / recht erken-
ne / vnd aus erkendnis d' that wisse /
ob der thäter wahre wissenschaft / vñ
vorsetzlichen vngenötigten willen /
diese oder jene that zuerkennen vnd zu
vorrichten / bey sich gehabt.

Zum andern / das solches / beydes
aus der sachen vmbstenden vnd vr-
sachen bewiesen vnd hergenommen
werden müsse. Dann wann ein
Richter der that gewis / So kan er
nicht allein aus den geschriebenen
gesehen / Sondern auch aus dem an-
gebornen liechte der natürlichen
wissenschaft seiner vernunfft / leicht-
lichen erkennen / ob solche that recht
oder vnrecht / d' vernunfft vnd denen
aus der vernunfft (nam nulla lex sine
ratione)

ratione) geschriebenen rechten gemess
oder zu wieder sey.

Dahero die geseze/ vnd Juristis
schen lehren/ nicht so fast zu dem ende
geschriben/ das sie/ was recht od vn-
recht (dann solches vnser vernunfft/
daraus sie gesposien/ auch ohne gesez
anzeiget) weisen/ sondern das sie des
ethers verstand vnd willen/ aus fleis-
siger erwegung der sachen vmbstendē
vnd vrsachen/ vor augen stellen / vnd
worinnē d. Mensch der sachen zu viel
oder zu wenig gethan / anzeigen/
corrigiren vnd straffen sollen.

Inmassen zwar alle rechte vnd *Voluntas*
statuten einem jeden Menschen zulass *quidē in*
sen / das er aus freyen willen / vber *agendo li*
das seinige/ seines gefallens *contra* *bera ē sed*
hiren, restiren, auff dem seinigen *illa liber-*
auffbauen / dienstbarkeiten legen / *tas est se-*
vnd dergleichen thun / nicht wenig *cundū di*
ger als aus zulassung der natur / ein *spositionē*
jeder / was vnd wie viel ihme schme- *legum, ex*
cket/essen vnd trinckē möge/ jedoch d; *recta ra-*
hierbey/ mit weniger als bey essen vnd *tione per*
trincken *scripta*

van, re. trincen eine rechte maße vnd restri-
stringēda ction, wofern es der gesundheit/dem
 & *limis* allgemeinen nuzē / dem rechten / vnd
randa. der vernunfft nicht vngemes gehalten
 ten werde.

Sic nemo Dann wie keines Menschen
potest fa- natur vnd freyer wille / sich so weit
ere, ne leerstreckt / das ihme wieder natur
ges in suo vnd vernunfft zuhandeln zuge-
cōtractu, lassen. Also ist auch keinem ver-
 testamen gönnet / etwas wieder die aus der
to, deli- natur vnd vernunfft gesponnene
cto, habe- vnd geschriebene rechte zuthun / zu
ant locū : contrahiren vnd zu testiren, vnd
Et iustus do es gleich geschicht / So ist sol-
cōtracto, ches vor vnnützlichen / vnkrefftig / &
 testamen pro infecto zu achten.

sum, vel factum, est illud, quod ex plenaria scientia
 & voluntate, non vi, non clam, non dolo, sed secun-
 dum leges & rationem legis fit.

Similitudo Vnd das wir ein gleichniß ein
ab unione führen / so mus ein Jurist eben den
corporis methodum halten / welchen die Medic
 & *anima* ci zuhalten pflegt. Dann wie ein arzt
de summa. Erste

Erstlichen vor allen dingen die 1. Cogni-
 franckheit erkennet/ vnd alsdann al- *ratio morbi*
 lererst seine arney nach der franck- *precedat*
 heit richtet: Also mag auch kein *Iur curam*
 rist/ oder Richter/ ein rechtmehig vr-
 theil vber einer that sellen/ er habe
 dann die that zuvorn recht einge-
 nommen /vnd erkennet.

Zum andern/ wie das erkendnis 2. *Illat*
 der franckheit / aus der franckheit *cognitio*
 vrsachen vnd vmbstenden herfleußt/ *ex causis*
 Als: *& circū-*

stantijs morbi desumenda: Vtpote.

1. Vnd fürnemlichen / Wo 1. *Qua*
 her die franckheit entstanden / *luxta sit causa*
 illud: *Sublatâ causâ tollitur effe-* *morbi effe-*
 ctus. *ciens.*

2. Was vor eine Person 2. *Qua*
 franck/ vnd mit wasser franckheit/ *acu sit quali-*
 to, vel alio genere morbi, dieselbe per- *tas tam*
 son beladen sey. *per sona*

patientis, quam morbi.

3. Ob die corrupirte materia, 3. *Mate-*
 gros oder klein. *ria pec-*
cans.

Ⓞ

4. An

4. *Locus* 4. An welchem gliedmas die
affectus. krankheit.
 5. *An mor* 5. Ob die krankheit eine lange
bus diu- oder kurze zeit sich gesamlet/oder ge-
turnus. wehret.
 6. *An in* 6. Durch was mittel solche zu
augmen- genommen.
tatione vel diminutione.
 7. *Syma* 7. Was entlich vor zufelle hier.
ptomata, aus entstehen möchten.

Wie / sage ich / die krankheit
 aus diesen vmbstenden / vnd vrsachen /
 zuerkennen / vnd also dann die arney
 auff dieselben vmbstende alle / sondlich
 aber die vrsprüngliche vrsach / daraus
 das malum entstanden / zu dem ende /
 damit der tod / so aus der krankheit
 endlichen zuerfolgen pfleget / abgewer-
 det / vorsichtig zu appliciren vnd zu
 richten:

Applica Also mus auch ein Richter/
zio. erstlichen die sache aus iren vmbstend-
 den / recht erforschen / vnd also dann /
 auff alle vmbstende sein vrtheil vnd
 recht /

nam in aller würckenden Krafft / hierzu seind
herbis, ne Krafft vnd Segen giebet / vnd
quam in wie mit **G D T E S** hülff
consiliis, oftmals durch geringe Arzney gros-
a Deo. se Kranckheiten hinweggenommen /

1. Maccab
3. v. 18.

& è contra: Also seind alle weis-
 se anschlege / mit aller Menschli-
 chen Krafft vnd gewalt / beydes
 in friedes vnd Krieges zeiten / ohne
G D Tes hülff vnd beystandt
 vergebens / vnd hiergegen mit
G D Tes hülff auch einfeltige
 anschlege heilsam. Denn **G D T**
 kan so wohl helfen durch wenig /
 als durch viele / vnd regieret
 ein einfeltiger besser mit **G D T** /
 als der aller klügeste / do er
 sich ohne **G D T**
 auff seine kreffte
 verlesset.



CA

CAPVT XII.

Das eigentlichen / aus
 des thäters final intent vnd
 endursache/ die that mit ihren
 vmbstenden/ So wol auch aus
 solcher endlichen ursache des
 thäters/ das recht vber
 der that her
 fliesse.

Die Juristen haben eine *Ius ex fa-*
 Regulam: Das recht ent- *Et oritur*
 springet aus der that. *et factum*

Wann nun solches dahin ver- *ex circum-*
 standen wird / das kein Richter vber *stantis*
 der that ein vrtheil fellen solle / er sey *coznoscit-*
 daß aus des thäters bekendnis/ oder *tur.*
 volfürten beweis / der that/ mit ihren
 vmbstenden/ gewis. So ist dieses eine
 gute nötige Regula.

Dann so viel/ als gestanden
 oder erwiesen/ vnd weiter nicht/ mag

G iij

zu

zu rechte erkant werden / cum non en-
tis nullæ sint qualitates.

Derowegen / wann der Klegger
auch in gerechten sachen / vom Richter
vber ein mehrers / als er erwiesen / zu
sententioniren begeret / so mag zu des
Factum selben wol gesagt werden. Es man-
eum suis gelt dir nit am rechten / oder meinem
circūstan rechtemessigen erkendnis / sondern an
tiis ex a beweis / d. vom gegenheit vngestanz
Etoris can denen that / Sonsten vnd wo ferne
Ja finali diese Regul solchen verstand nicht ha-
ex illa de den solte / wolte ich lieber sagen: Aus
wisso juris des thäters final intent (worumb er
ausseitur dieses oder jenes gethan) entspringet
die that mit ihren vmbstenden / vnd
aus erkendnis d vmbstende entspringet
get das recht vber der that.

Exem-
plum.
Factum.

Welches aus volgendem Exem-
pel ant besten zusehen.

Wann ich dir hundert gülden
schicke oder leyhe / dieses ist die that an
ir selbstem / so in dem fall / wann solche
nicht gestanden / nicht vermutet wird /
sondern erwiesen werden mus / juxta
reg:

reg: Affirmanti, sive sit actor sive reus, incumbit probatio.

Zu solchem wegsehenen oder *Causa fa.* weggleihen / wird des thäters gemüte / *Eti fina.* nicht vergebens / sondern vmb einer *lis.* endlichen vrsache willen (nam natura & ratio nil faciunt frustra) bewogen / vnd dieses nennet man die endursache / so in des thäters herzen vnd Seelen gemeiniglich verborgen ist / vnd den thäter / die that zuuolbringē / vornehmlichen antreibt.

Aus dieser endursache / entspringet nu die obige that des weggleihens oder schenckens / mit allen andern iren vrsachen vnd vmbstenden / so sich nach der endursache zu accommodirē vnd zu richten pflegen.

Secūdam causam si
malum di-
riguntur
reliqua fa
Eti circū-
stantia.

Wie nun die that / mit iren vmbstenden / aus der endursache herfließet / set: Also mus auch dieselbe mit iren vmbstenden / aus der final vrsache / ob solche that recht oder vnrecht / dijudiciret vnd erkennet /

G iij

vnd i

pendet, vnd durch solches erkendnis / gleiche
 existen- sam wieder zurucke auffgeloset / vnd
 tur & ju- das endurtheil hiernach gefellet wer-
 stificatur. den.

Nam quo vinculo aliquid col-
 ligatum, eo dissolvitur.

*Applica-
 tio.*

*warumb man
 stutz verleiht.*

Als / in vnserm Exempel/
 beweget den geber / so etwas wege-
 schencket oder leihet / hierzu / entwe-
 der Gutes liebe / vnd des nechsten
 noedurfft / oder sein vnd der seinigen
 eigener nutz / oder zeitliche gunst / vnd
 ehre.

Welcher eigene nutz / entweder
 mit des nechsten grossen oder kleinen
 schaden / oder ohne desselben schaden /
 gesucht wird.

*Ex fine
 sumitur
 decisio seu
 justificatio
 causa.*

Nach dieser final ursache nun /
 wird solches wegschenden vnd wege-
 leihen / ob es zu recht gang / oder zum
 theil zuletzlich vnd krefftig / oder aber
 vor wucherlich vnd vnkrefftig / vnd
 straffbar zuachten sey / erkand vnd ver-
 urtheilet.

Alldieweil

Alldieweil dann solches final
 intent (so **G D T T** der hertzenkündi-
 diger alleine recht siehet) gemeinig-
 lichen von den thättern / sonderlich in
 ihren vnrechten sachen / entweder mit
 der that genklichen pfleget vernei-
 net / oder aus vngleichem berichte der
 angezogenen vmbstende / das es nicht
 also / wie geklaget / böser mei-
 nung geschehen / vormentelt zu wer-
 den.

So mus der Richter / so in das *Finis ex*
 verborgene hertz nicht sehen kan / sol- *reliquis*
 ches des thätters final intent, aus fleis- *circumstā*
 siger erwegung der sachen vmbstens *tiis, praes*
 de / erforschen / Als in vnserm Exem- *sumtive*
 pel / mus aus den vmbstenden / welche *colligi-*
 personen / was / vnd wie viel / wie / *tur,*
 wann / wo / vnd wodurch / sie einan-
 der etwas geschendet oder geliehen /
 diese final, als die heuptursache / wo-
 rumb es geschehẽ / *expisciret* vnd er-
 forschet / vnd also dann nach derselben
 die that / ob solche recht oder vnrecht /
 verurtheilet werden.

G v

Dann

Dann wann mit fleis erforschet
 vnd betrachtet wird / ob ein reicher
 einem andern reichen / oder ein armer
 dem andern armen / oder ein reicher
 einem armen / viel oder wenig / auff
 seine bitte / oder aus freyen willē / vmb
 sonsten / oder gegen kleiner oder gros-
 ser erstattung / bald oder langsam / in
 zeit der noth / oder aussen derselben / in
 bey sein anderer leute / oder heimlich re-
 geschencket oder geliehen / So kan der
 Richter / aus erwegung dieser vmb-
 stende / ezlicher massen ermessen / ob
 das geschencke aus Christlicher liebe /
 dem nechsten zum besten / oder vmb
 eigenes nuzes vnd ehre willen / ohne
 oder mit des nechsten schaden / vom
 ehäter gemeinet / vnd vrsprünglichen
 hergeflossen sey.

Ob nun wol aus diesem Ex-
 empel alle andere Juristische fra-
 gen / können auffgelöset werden /
 So wil ich doch hiermit / zu ende dies-
 ses ersten buchs / von solcher nützlichē
 nötigen

nötigen Lehre/dorinnen die ganze Iurisprudenz bestehet/noch ein gemein Exempel geben.

Nemblichen: Wann einer ein *Alind* Haus oder gut kuffet / lieber bewe- *Exem-* get ihn nicht hierzu / entweder sein *plum.* vnd der seinigen notdurfft alleine/ *warumb man* oder auch hierüber der uix vnd vber- *stuyt eigentz* *seyt dem Act.* fluss / so er hiervon zugewarten / oder auch die lust / so in allen geschöpfen Gottes zu finden ist.

Will nun der kuffer solches sein begertes ende recht erlangen / so mus er alle vmbstende des gutes / so er kuffen wil/ob solche auff sein final intent sich recht oder vnrecht accomodiren lassen/mit fleis betrachten/ Als.

1. Wessen standes vnd vermügens derjenige sey/so das gut kuffen wil / vnd was es vmb den verkeuffer vor eine gelegenheit habe. *1. Personae na emptoris & venditoris.*

2. Was vnd wie viel zu solchem gute/ an gebeuden/ Aekern/ Gärten/ *2. Substantia fundi.* Wiesen/

Wiesen/Teuchen/Mühle/Fischereien/
 Behölzen/Jagten/Triffen/Erben/
 Zinssen/und Zinsbaren stücken/
 und also beydes an gewisse/so wol/an
 steigenden und fallenden nutzungen/
 gehörig. Desgleichen was wiedumb
 vor beschwerungen vff solchem gute
 hatten/Item: Ob auch das gut not-
 dürfftig baw und brenholz/Item: an
 viche/pferden/schiff und geschir/so vil
 als man bedürfftig/habe/oder wie viel
 daran mangel/Item: Ob auch eine
 rechte proportio, zwischen der grösse
 des ackerbawes und wiesewachs / zu
 erlangung notdürfftiger düngung /
 darauff verhanden sey.

3. Qualis
 tas fun-
 di.

3. Ob solches gut frey oder dienste-
 bar/lehn od' erbe/vñ ob zu solchem gute/
 und vber dessen zugehörige vnterha-
 nen alleine die lehn/od' alleine die erb/
 oder alleine die Obergerichte / oder
 alles zugleich gehörig/Item/ ob der
 bodē fruchtbar oder vnfruchtbar/und
 ob die gewehr desselben gutes streittig
 od' er nicht.

4. Vnser

4. Unter welcher Obrigkeit solch *4. Situs*
 gut gelegen / vnd wie dasselbe land vb- *loci.*
 lichen gebrauch nach / anzuschagen /
 Item: Ob die Eckere vnd Wiesen /
 gegen mittage / do solche am frucht-
 barsten / oder abende nas vnd sumpf-
 sig / oder treuge gelegen / Item: Ob in
 sondheit / die zu solchem gute gehörig
 gen mühlen / stetig wasser vnd mahl-
 geste haben / oder nit. Ob die gehölze
 ferne oder nahe zur ansure gelegen /
 Item: Ob es auch gute anliegende
 nachbarn / oder wegen anstossender
 landstrassen / viel auffrittes von fröh-
 den gesten / od vnrühe von landsknecht-
 ten zugewarten habe / vnd dergleichen:

5. Ob in gegenwertiger zeit die *5. Temē*
 güter an sich selbst / so wol die vom *pus.*
 gute herrührende nutzungen / an getrei-
 dig / butter / kese / viehe / holz / fischen &c.
 viel oder wenig gelten / Item: Ob
 dieser legend fried oder krieg ist vor-
 handen / vnd künfftig bestendig zu
 hoffen.

6. Ob zu erhaltung der gebäude / *6. Quib*
 bestellung *auxiliis.*

Bestellung des Ackerbauwes / vbung der
 Jagten / vnd dergleichen / volle fröne
 mit den Pferden vnd hand / oder nur
 halbe / oder keine fröne gehörig / vnd
 wie viel man allenthalben / auff hal-
 tung der pferde / gesindes / fröner kost /
 vnd dergleichen / jährlichen vor vn-
 kosten ohnegefahr auffwenden müsse.

7. Finis
 ad quem
 reliqua
 circum-
 stantia de-
 rignuntur.

7. Diese vnd dergleichen umb-
 stende alle / sol vnd mus ein keuffer /
 wo ferne er mit nutz keuffen / vnd das
 ende / darumb er sein geld / wie obge-
 dacht / anleget / erlangen wil / mit fleis
 betrachten / vnd aus solcher betrach-
 tung erwegen / ob solche umbstende
 zu erlangung seines final intents, dieß
 lich oder vndienlich / nicht weniger /
 als auch der jenige / welcher vber sol-
 chen beschehenen kauff / ob in solchem
 rechte oder vnrechte / weißlich oder vn-
 weißlich / gehandelt / ein rechtmessig
 vrrheil fellen wil / solche umbstende
 alle in gute ache nehmen / vnd aus
 denselben des theters final intent mit
 fleis

fleis erforschen/ vnd aus solcher erwesung/ in welchen stücken/ intuitu cause finalis, der keuffer oder verkeuffer weislich oder vnweislich gehandelt/ dijudiciren vnd vrtheilen mus.

Wie nun in keuffung vnd anschlagung der gütter/ so man doch vor augen siehet / nicht eine geringe kunst ist/ dieselben freer innerliche gute nach/ aus allen vmbstenden/ nicht zu teuer/ noch zu wohlfeil zc. zu estimiren vnd zu achten / Sintemal zwischens freyē Adlichem Lehn/ Burgerlichem erb/ vnd dienstbaren bawergütern/ ein so grosser vnterschied / als zwischen golt vnd silber/ vnd erß/ zu sein pfleget:

Also ist viel ein schwerere kunst/ das ein Richter bey einer jeden that/ sonderlich in peinliche fellen/ des thäters in seinem herten vnd gemüte gehalten verborgenen final intent vnd vorsatz / aus der sachen vmbstende / gründlich erforsche /
vnd

Und nach solcher final vnd endursache
ein rechtmehig vrtheil / dorinnen der
sachen nicht zu viel noch zu wenig ge-
than / felle.

Derowegen numehro von sol-
cher kunst in volgendem andern buch /
ferner sein ordentlichen / Als

Erstlichen / von den sieben umb-
stenden / einer jeden in sonderheit / wie
aus denselben die that zu erkennen
vnd dann

Zum andern / von der final vrsach-
e / wie aus derselben ein rechtmehig
vrtheil vber der that zufellen / auff da
aller schlechteste vñ einfeltigste / so viel
möglichen / geredet werden soll.

Gott gebe hierzu seine
gnade.

Ende des ersten theils.



Das

Das Andere

Buch /

Von Kunst / Wie der
Menschen freywillige wercke /
vnd thaten / aus den vrsachen vnd
vmbstenden zu erkennen / zu er
weisen / vnd zu vrurthei
len sein.

CAPVT I.

Von dem inhalt vnd
ordnung dieses andern
Buchs.

Dies anhero ist zur not
durfft dargethan / das alle
Juristische kunst bestehe / in erkend
nis vnd verurtheilung / der Mensch
lichen wercke vnd thaten / vnd das /
H Des

Des thäters wissen vnd willen nit
gend besser / als aus der sachen umb-
stenden vnd vrsachen / sonderlich der
final vrsachen / hergenommen werden
müßte.

Alldieweil dann dahero offena-
bar / das / je gründlicher die that mit
ihren vrsachen vnd umbstenden er-
kand / je bestendiger vrtheil auch hies-
rüber gefellet werden könne.

*l. C. cer-
tus judi-
cat, quam
homo lai-
cus, quan-
tumvis
ingenio-
sus. Sapit enim naturali iudicio, quod cum laico ha-
bet commune, & etiam iudicio legibus informato,
quo laicus caret, Paul: de Cast: in. l. 1. de iust:
& iure.*

Vnd aber durch die Juristen /
von solchen vrsachen vnd umbstend-
en / viel nütliches dinges geschrie-
ben / Dahero derjenige / so im rechten
etwas studiret / besser von den
sachē / als ein anderer gemeiner man /
judiciren vnd vrtheilen kan :

Als wollen wir numehro / in
diesem andern Buch / allen den je-
nigen Gerichts- vnd Amptperso-
nen / so im rechten nicht fundiret, irer
vernünftigen

vernünfftigen/ wissenschafte / durch
 künstliche lehren / zu hülffe kommen/
 vnd aus der Juristen weitleufftigen
 schrifften / ganz kurz vnd einfeltig/
 wie eine jede sache / nach ihren vrsachen vnd
 vmbstenden recht weislich zuerkennen / vnd zu vorurtheilen sey /
 anzeigen / vnd also in summa darzu thun: Wie viel vrsachen vnd vmbstende / an ihme selbst sein /
 Was bey einem jeden zuerwegen / wie eine
 aus der andern / vnd endlichen alle
 aus der endursache / herfliessen / vnd
 nach der endursache recht gerichtet
 werden sollen.

Seind demnach sieben vrsachen vnd vmbstende.

Enumeratio causarum seu circumstantiarum.

1. Wer es gethan / dabey die frage / ob es geschehen.

1. *Quis ubi quae*

Circa An sit

2. Was gethan oder geschehen / welche / beydes in wasser materis en, vnd wieder wehm gehandelt / in sich begreiffet.

2. *Quid: nimirum materia in qua,*

Hij

3. Wasser circa qua.

- | | | |
|--|---------|---|
| 3. Quo-
modo. | 3. hen. | 3. Wasser gestalt es geschehen. |
| 4. Vbi. | 4. | 4. Wo es geschehen. |
| 5. Quan-
do. | 5. | 5. Wann es geschehen. |
| 6. Quis
bus auxi-
liis. Vbi affinia & contraria. | 6. | 6. Durch was mitgehülfften
oder instrument es geschehen. |
| 7. Quo
fine, ubi
effectus. | 7. | 7. Zu was ende es geschehen/
alldo auch die würtkungen / was hier
durch außgerichtet / in acht zuneh-
men. |

Distin. Vnter iherzelten sieben / seind
etio inter die ersten drey / sambe der letzten / ei-
causas & gentlichen vrsachen / wer / was / wie /
circum- vnd zu was ende es geschehen.
stantias. Cause sunt quatuor: *Efficiens.* *Mate-*
riialis. *Formalis.* *Finalis.*

Circum- Die andern drey aber / wo / wann /
stantia vnd wormit es geschehen / vor bloße
tres. *Loci* vmbstende zu achten / wiewol wir in
Temporis diesem buch vnter dem wort vmb-
& Instru- stende / alle ihermelte vrsachen vnd
mentorū. vmbstende zugleich offtmals begrif-
fen.

Vnd

Vnd gehören die ersten sechs *Ex fine,*
 se / als durch wehme / was / wie / wo / *juris: Ex*
 wann / vnd womit es geschehen / *ei-reliquis*
 gentlichen zur that / so mit solchen *autem cir-*
 vmbstenden gleichsam bekleydet / *cumstan-*
 erkand vnd offenbaret werden mus: *riis, facti*
decisio su

Die letzte aber / warumb es *mitur,*
 geschehen / zum vrtheil vber der that /
 Den solche endursache gleichsam die
 Seele der that ist / welche des thäters
 gemüte / diese that zu thun / beweget.
 Ja welche alle andere oberzelte vr- *Finis est*
 sachen vnd vmbstende / in der that / *causa cau-*
 das nemlichen der thäter ein sol- *larum, Et*
 ches ding / auff solche masse / zeit / ort / *anima fa-*
 vnd durch solche mittel verrichtet / *Et,*
 principaliter beweget / vñ ires gefallens
 dirigiret nicht weniger / als die wach-
 sende / so wol die geberende Natur / *Similitu-*
 durch den natürlichen appetitum, eine *do, ab irra-*
 dienliche speise / in rechter masse / zeit / *tionalib9,*
 ort / mit hülffe der zehne / zur leibs er- *ad ratio-*
 haltung / suchet vnd ausarbeitet. *nalia.*

Nun

Wie

Hinc re- Wie nun die Natura allezeit
gula Phy- ein gewisses ende vor sich hat / zu wela
sicorum chem sie ihre natürliche krafft vnd
de natu- wirkungen erweckt / das solche eine
ra: 1. gewisse materien, so ihr hierzu dienlich
Quod nil lichen / auff bequeme weise / maß vnd
faciat fru form / binnen geraumer zeit / an geles
tra. 2. genen ort vnd stelle / durch bequeme
Ex impe- mitgehülffen suchet elaboriret vnd
zu natu- appliciret?
rati agat. 3. *Ex nihilo nihil, & non omnia ex om-*
nibus conficiat. 4. *A forma esse rei accipiat.* 5.
Successivè se moveat. 6. *Varium non admittat.*
 7. *Et per media & sua organa agat.*

1. *Finis* Also viel mehr in des Menschen
 est, qui vernünftigen wercken / werden alle
 2. *mover* zeit / vmb einer gewissen endursache
agentem. willen / alle andere hierzu dienlichen
 3. *ut in* vmbstende / in der that / cum facto ipso,
materia, eligiret.
 4. *introducatur formam.* 5. *sibi opore uno loco.* 6.
tempore & 7. mediis.

At q. hinc Welche endursache billich vor
finis, die heupt vnd principal ursache / aller
ones cir- anderen ursachen / Ja / vor eine
cumstan- Königin

Königin vnd Hoffmeisterin geachtet / *tias fa-*
 dardurch die that / mit ihren bey sich *eti, cum*
 habenden vmbstenden / gewürcket / er- *ipso facto,*
 kleret / bald erweitert / bald eingezogē / *generat,*
 vnd auch das vrtheil / ob solche that *declarat,*
 recht oder vnrecht / gefellet wird. *ampliat,*
limitat,

Dann nicht weniger / als die *& justis*
 wasser alle aus dem Meer kommen / *fiat.*
 vnd wiedumb durch verborgene klüff-
 te vnd genge ins Meer fließen: Also
 kommen alle wercke mit ihren vmb-
 stenden / aus des thäters final intent
 hero: Vnd thut solcher fluxus, sich per
 refluxum, das ist die that mit ihren
 vmbstendē / sich durch die endursache /
 wie sie hergeflossen / also zu rückē wie-
 derumb flößen / selbstien erkleren / vnd
 verurtheilen.

Wollen demnach in diesem *Divisio*
 andern Buch Erstlichen diese sieben *huius li.*
 vmbstende / eine jede in sonderheit er- *bri.*
 kleren:

Zum andern / wie hieraus
 alle sachen recht zuerkennen: vnd
 Hiij zuuers

zuerbreiten sein mügen / in ekli-
chen regulen anzeigen / vnd letztlich /
wie die vngestandenen vnd verborge-
nen sache / aus den vmbstenden zu er-
forschē vnd zuerweisen / zur notdurfft
vor augen stellen.

GOTT gebe auch hierzu seine
gnade.

CAPVT II.

Von der ersten vr- sache / wer es ge- than.

*Ius, quo
utimur,
vel ad
personas,
quibus
ius red-
ditur:
vel ad
res, de*

Die Juristen haben von
vnderschied der personen vnd
gütere / so in diesem vnd vol-
gendem Capittel erkleret / als de cau-
sa efficiēti & Formali, sehr weitleuff-
tig geschrieben, Kürzlichen aber
hieruon zureden / So sollen bey den
personen der vernünfftigen Mens-
chen / (dann von solchen wercken /
alhier /

alhier / wie obgedacht / alleine ges *quibus*
handelt /) nachvolgende gaben / *ius reddi*
Als *tur: vel*

ad actiones, per quas ius redditur, pertinet.

(*Personae considerantur quo ad bona.*

Erstlichen / der Seelen / an 1. *Animi.*
verstand vnd willen :

Zum andern / des leibs / vmb 2. *Corpo-*
der nahen verwandnis willen / so der *ris.* &
leib mit der Seelen hat : vnd

Zum dritten / der zeitlichen 3. *Fortu-*
gütere / vnd ehrenstandes (dann *na.*
hierdurch auch das gemüte oftmal
mutiret vnd geendert wird) fleißig
betrachtet werden. Als :

1 An der Seelen / Ob er from 1. *De bo-*
oder böse / alber oder scharffsinnig / *nis ani-*
ein gelehrter Doctor / oder ungelert- *mi.*
ter / sich eines erbarn tugenthaffti-
gen / oder vnerbarn / vorteilhaffigen /
eines keuschen oder vnkeuschen le-
bens / vor dessen beflissen. Dann aus
verlauff vnd verhaltung des thäters *Ex vita*
vorigen lebens vnd wandels / von sei *anteacta*
nen jzigen vnd künfftigen thaten *præ- præsumia*

H v sumiret tur

sumiret vnd vermutet werden mag.

2. De bo-
nis corpo-
ris.

Aetas.

Sexus.

(2. An dem Leibe / ob er gesund oder krank / starker oder schwacher gliedmas / vnd wie er sich mit seinen geberden / Herzklopfen / wackelmütigen reden / Augen / verbung des gesichts / (dardurch sich oftmals dz gemüth zuerrathen pfleget) verdeckt / vnd erschrocken / oder mutig vnd standhafftig erzeige / Item: Ob er noch vnter sieben Jahr / (welches alter nicht versteht / was gut oder böse ist) oder allererst vierzehnen / achzehnen / oder ein vnd zwanzig Jahr / vnd also mit den Jahren / zum theil oder ganz / vollen verstand / seinen willen zuregieren / von natur / oder auch geschicklichkeit / vnd vbung erreicher habe / oder hiergegen eines so hohen alters sey / das er wiederumb ganz kindisch vnd vergessen worden / Item: ob er von natur ein Man / oder Weib / Zwitter oder monstrum, ehelich geboren oder nicht / vnd do er ein post-
humus

humus , ob er tod oder lebendig / auff die welt können/nam abortivus testamentum non rumpit.

Item : ob er diesem oder jenem *Cognatio.* mit Blutsfreund oder Schwäger-schafft/ vnd wie nahe sie einander verwand/ Ferner

3. An gütern/ Ehrenstande/ 3. De bo-reichthumb/ vnd andern auswertigen *nis fortu-* zufellen / so dem blinden Glücke / *se. na.* doch ganz vnbillich / (weil alles glück vnd unglück von G D E I herkömmt /) pfiegen zugeschriebē werden: Als.

1. Ob er hohes geschlechtes *Familia.* oder standes / ein Oberster / *Vite sta-* Edel/ oder schlechter Kriegeres • Hand- *tus.* wergs • oder Bawersman/ oder vnbekleuffer.

2. Frey vnd sein selbst herr/ *Nam sit* oder eines andern botmehigkeit / *sui vel ali* als das kind dem Vater / der knecht *eni juris.* dem Herrn/ das Weib dem Man/ der vnmündige seinem Vormunden/ vnterworffen.

3. Reich

Divitia. 3. Reich oder Arm / mit vne-
 rum & beweglichen gütern besessen oder
 paupertas nicht / vnd in welchem grad des
 is gra. Reichthums oder armuts / er zu-
 dus. finden / auch wie er seine nahrung/
 ehrlicher oder vnehrlicher weise / durch
 mühe oder ohne mühe / erlanget / vnd
 jro noch zuzuchen pflaget.

CAPVT III.

Von der andern
 vrsache / was ge-
 schehen.

So viel das ding vnd die
 materiam, darinnen vnd dar-
 wieder gehandelt / anlangt/
 können wir keinen bessern vnterschied
 machen / als nach den sieben graden,
 darein alle dinge / in vnd auffer der
 Divisiawelt / abgetheilet vnd begriffen / Als
 verum in nemblichen / ob wieder ;
 septem classes.

1. Gott

1. **G D E** den Schöpfer 1. *Pater*
fer.

2. Seinen Sohn vnsern Er 2. *Filius*
löser Christum Jesum. &

3. Den Heiligen Geis/ vnnd 3. *Spiritus*
dessen erleuchtung. *sanctus*

(*DEVS unus*)

4. Die vernünfft/ als **G D** 4. *Ratio*
tes Ebenbild / in vns vnnd vnserm *humana*
nechsten / dessen Seele / Leib/ Ehre
oder Gut / vnd in den Vätern / ob
wider:

5. Vnvernünfftige thiere. 5. *Bruta*
animalia.

6. Beume / vnnd Bewe chsse/ 6. *Frutt-*
oder: *(ces & herba.*

7. Metallen / vnd Elementa, 7. *Metal-*
gehandelt / vnnd solche gemißbrau- *la.*
chet.

So viel nun die ersten drey Vnde gra-
gradus anlanget / ist kein vnter- *dis re ve*
schied. Dann die heilige Hochgelobte *rentia &*
Dreyfaltigkeit einig vnd gleichmisch *dilectio*
tig. Wer nun wieder dieselbe mit *nis.*

Abgötterey vnd absagung des waren 1. *Ergo*
Gottes. *Deum.*

Gottesdienstes / als die / so mit dem Teuffel verbündnis machen / handelt / der begehet die grössste Sünde / so die sünde wieder den heiligen Geist genennet / vnd do solche mit vollem verstande vnd willen beschehen / mit dem Feuer gestraffet wird.

Nächst diesem folgen die andern grad in irer ordnung / do immer einer wichtiger als der ander / nach dem Gottes geist vnd dessen krafft in einem grad vollkommener als in dem andern / zubefinden.

2. *Erga magistras* Als bey dem vierdten grad gebühret / Erstlichen negst **G D T T** die höchste liebe / ehreerbietung vnd gehorsam / der hohen Obrigkeit / vnd dem

3. *Erga parentes, Vormünder / vnd Præceptorn,* liebe Vaterland. Ferner den Eltern / wieder welche / weil sie an **G D T T** *ventū loco stat* sitzen / absq; crimine læsæ majestatis divinæ, nicht mag gehandelt

4. *Erga cognatos* werden. Nach diesen folgen Blutsverwandte / vnd die in der Schweger-
affines. schafft / auch nach unterschied der graden,

graden, ob sie vns nahe oder weit ver-
wand. Vnd dann endlichen alle
Menschen in gemein. Darinnen
abermals wichtiger/wenn es die wol-
fahrt ihrer viel / vnd des allgemeinen
Vaterlandes/wie oben gedacht/denn
do es nur einer einzelnen personen wol-
fahrt / oder schaden anlanget. Vnd
so viel von den Personen der Men-
schen/wann denselben gutes oder bö-
ses gethan.

Anlangende ferner des Men-
schen haabe vnd güttre / dorunter
die oberzelten letzten drey gradus ge-
hörig / vnd damit die Menschen / als
vmb das meine vnd deine / am meisten
zu thun haben / Sagen die Juristen/
das derer etliche seind solche dinge.

1. So Gott zu ehren gestiffet /
als Kirchen / Schulen / vnd dessen zu-
gehöriger ornat, vnd anders / welche
Göttliches rechtens seind / Vnd

2. So aus privat andacht von
andern gemeinen güttern abgesondt /
als der Todten begräbnis / Vnd

3. So

5. Erga

omnes ho

mines.

Sal 9 popu

li supre-

ma lex.

6. Erga

res ina-

nimat as

que sunt

aut.

1.

Sacra.

2.

Religiosa.

3.
Sanct a.

3. So sonst von den Mensch-
schen / d; sie vnvorletzt bleiben sollen/
gleichsam heilig geachtet / als da seind
die geordneten geseze / angeschlagene
mandata, Stadmauren vnd Stadt-
thor / vnd.

4.
Commu-
nes.

4. So aus natürlichen rech-
ten / einem jedern zugebrauchen / vnd
an sich zu bringen / gemein vnd ver-
gönnet : Als wasser vnd lufft / auff
der strassen vnd meer / vnd was am
vffer des meers gefunden / Vnd
dann :

6.
Principis
vel uni-
versita-
tis.

5. So einem Fürsten oder ge-
meiner Stadt gehörig : Als da seind
die Regalien, so gemeiniglich der
hohen Obrigkeit alleine / Item : die
Spiel, Rauff, Gewand, Braw
vnd andere gemeine Heußer / derer
eigenthumb derselben Stadt Obrig-
keit / der gebrauch aber dessen vnter-
thanen zustehet / vnd :

7.
in publico
Principis
vel Reipz.

6. So des Fürsten / des Ratho /
vnd der Obrigkeit eigen / vnd zu irem
Fisco gehörig / als Empter / Mühlen /
Forberge //

Forberge / Gehölze / Dörffer / *patrimo-*
 vnd: *onio, seu fiscali.*

7. So einer jeden privat Pers
 son zustendig seind / als Lehn vnd *Private.*
 Erbgütter / derer eigenthumb / ge-
 brauch / vnd dienstbarkeiten / durch
 rechtmehige mittel / als leihen / keuffē / *Modi ae-*
 tauschen / occupationen, traditionen, *quirendi*
 geschencken / celsiones, vbergaben / *rerum do-*
 Testamenten / verjārungen / erfins *minia.*
 dung eines schazes / vnd dergleichē :
 an sich bracht vnd erlanget werden
 können.

Diese gütter alle / wie gemelt / *Res mobi-*
 thū die Rechte in bewegliche güttēre : *les.*
 Als kleider / hausrath (dorunter ekli-
 che stücke / nach Sachsen Recht / zum
 Heergerethe / ekliche zur Gerade ge-
 hörig) Item Barschafft / ob solche
 gleich zuerkeuffung vnbeweglicher
 gütter geordnet / Vnd dann in vnbewegliche güttēre :
 Als Haus / *Immobili-*
 Hoff / Wiesen / Acker :
 Wie dann auch / vermöge der rechte / *les.*
 die vnbetragten erbegeldere / desgleichē
 3 die

die Mühlen / so auff vnserm grund
vnd bodē erbawet / Item Bergwer-
ge/jahrrente/so von vnwiederkeuff-
lichen heuptsumen herrliche / Gerichts-
zwang/ jagt/ vnd andere Berechtig-
keiten vnd dienstbarkeiten/so auff vn-
beweglichen güttern haffte/ vnter die
vbeweglichen güttere gezogen/ vnd
denselben gleich geachtet werden.

CAPVT III.

Von der dritten vrs- sache/ wasser gestalt es geschehen.

*Cogitatio
nis poenā
nemo meo
retur,
prout nec
concupis-
cētia (ni
mirū in
jure non
poli sed
ri) nisi illo*

Hier ist ein vnterschied
zu machen / Erstlichen vnter
der blossen wissenschafft vnd gedanckē
des guten vnd bösen/ Welche gedan-
ckē zollfrey/vnd / so fern sie ohne böse
begierde / auch ohne straffe zuachten.
Zum andern/vnter dem begierli-
chen willen / des guten vnd bösen/
wo ferne er ganz ohne thätli-
chen

thes volbringen verhanden / alleine *ad actum*
 Gott / vnd nicht die weltliche *Obriquo* proceffe-
 reit / siehet vnd richtet. *rit.*

Zum dritten / vnter der that an *Facta ho-*
 ihr selbstem / welche entweder in ver- *minum*
 meidung des bösen / vnd in verrich- *tam bona*
 tung des guten / oder in vermeidung *quam ma-*
 des guten vnd verrichtung des bösen *la, sunt*
 bestehet / vnd entweder mit geberden / *vel omisa-*
 worten / schrifften oder wercken / al- *sionis vel*
 leine angefangen / oder volstendig *commis-*
 verrichtet / vnd dardurch sein oder *sionis, &*
 seines nechsten Seele / Leib / Ehr / oder *vel inco-*
 Gut / viel oder wenig / befördert / *antur tam*
 oder beleidiget / vnd hiernach auch *tum, vel*
 seher oder weniger / belonet / oder ge- *perfeetè*
 straffet wird. *consum-*

Also in acht zunemen / ob die *manetur :*
 that (Es sey nun ein contract, *eaque si-*
 testament, oder delict) in schimpff *unt, vel*
 oder ernst / verè oder *simulatè, waro gestibus,*
 nungs oder schmehungs weise / aus *dictis,*
 guten wissen vnd willen / oder *scriptis,*
 aus eigener vntwissenheit vnd *vel ipso*

Iij

vnuormo

*opere, ex vnuermitogen/oder durch des nechsten
 proposito betrug oder gewalt/ alleine aus vorseh
 vel bono, hung / oder aus gutem oder bösem
 vel malo, vorsatz/ oder ohngefähr/ geschehē sey.
 in quo ins* Also pflaget man in acht zunem
est, vel men / ob die zusagung / schmehung/
abest, plea oder absagung / wörtlich (mit
vel semi, oder ohne End) oder schriftlich / oder
plena sci, auch mit der hand / offentlich oder
entia & heimlich / Item / der diebstal / mit ein
uoluntas, steigen / vnd auffbrechung / oder ohne
ex culpa, solche gewalt / vollkommenlichen bes
vi, aut schehen / oder alleine angefangen / vnd
dolo. do die that nit genzlich volbracht /
 ob solche hinderung / aus deme von
 vns selbst geenderten willen / oder
 ohne / od wieder vnsern willen / durch
 euserliche zufälle / oder anderer leute
 einhalt / hergestossen sey.

In summa / alhier soll ein jeder / so von sachen recht vrtheilen wil /
 quo ad formam, nach folgende fünf gradus, zum aller fleißigsten (dann
 viel doran gelegen) in acht nemen /
 Als:

In

In guten thaten.

Gradus
virtutū.

1. **D**er thäter / ihme vnd
seinem nechste / an Seel / leib / ehr vnd
gut alleine kein böses gethan / oder
hierüber

1. *Alti-**nentia à**malo.*

2. Nicht alleine kein böses / son-
dern auch alles gutes / viel oder wenig
erzeuget : Vnd solches

2. *Actio**boni, eaqz**cōiuncta*

3. Entweder schlecht zu der
zeit / wenn er hiergegen einen gewin
vnd nutz / an seinem leibe / leben / ehr
oder gut / viel oder wenig / oder (wel-
ches noch ein grösser tugend) wann
er :

3. *Vel cum**utilitate.*

4. Keinen einigen nutz oder
gewin: Ja zum

4. *Vel sine**utilitate.*

5. Wann er gleich zukünfftige
od gegenwertige gefahr / vnd verlust
seiner vnd der seinigen eigenen not-
durfft / ehre / gunst / gut / leib vnd le-
ben / mit Joseph / sehrer oder weniger /
zugewarten gehabt / In welchen jüer
ein grad besser als der ander / vnd der
letzte grad nach grösser der gefahr / vor

5. *Vel cum**iacctura**propria**utilitas**is. unde*

Iij

eine

Virtus he eine Heroische tugend / billich geach-
roica, tet wird.

Gradus
viciorū.

In gleichen in bösen
 thaten.

1. *Absti-*
mentia à
bono. 1. **D** einer allein vitterlas-
 sen dem nechsten gutes zuthun / In
 dem fall / wann er gleich wol gewust/
 was ihme mangelt / vnd er auch sol-
 ches wol hette thun können / oder
2. *Actio*
mali, eaq̃
cursum. 2. Hierüber ihme oder seinem
 nechsten noch einen schaden / so klein
 oder groß / an Seel / Leib / Ehre oder
 Gute zugefügt / Vnd solches :
3. *Vel con-*
uncta cū
utilitate. 3. Nicht allein wann er hier
 von einen gewin / so klein oder groß /
 an seinem leibe / ehre oder gute.
4. *Vel sine*
utilitate. 4. Sondern auch gar keinen
 gewin oder nutz.
5. *Vel eti-*
am cū de-
grimento
rerum su-
arum, un-
de. 5. Ja noch hierüber selbst
 kleinen od' großen schaden / oder ver-
 lust an seiner eigenē ehre / gut / gesund-
 heit / freundschaft zc. zugewarten
 gehabt.

Welcher

Welcher letzte grad, do einer
den schaden seines eigenen leibes/ehre
vnd gütter nichts achtet / nur allein
zu dem ende / damit auch seinem nech-
sten an leib/ehre/oder gut ein schaden
zugefüget werde / vor die aller ergste/
vnd eine ganz vn menschliche affectiō *Peruersi-*
vnd that / so gemeiniglich vom böse *tas diabo-*
sem feinde / nicht weniger als der *lica.*
obigerzelte letzte grad vom heiligen
Geiste/ herrüret/ zuachten ist.

Nach diesen fünff graden nun/
derer wie obgedacht /immer einer bes-
ser oder erger/als der ander zuachten/
können vnd sollen alle tugenden vnd
laster unterschieden / dahin referiret,
vnd wie hoch dieselben nach wichtig-
keit der sachen zubelohnen / oder zu-
straffe/estimiret vnd abgewogē wer-
den/Daß nach dem dz gemüte sehrer
oder weniger/ vmb kleines oder gro-
ßen gewins oder verlustes / vieler
oder weniger zeitlicher gütters/
oder ohne dergleichen erheblicher
J iij oder

oder vnerheblicher vrsachen willen/
recht oder vnrecht / an des nechsten
Seele/leib / ehr / oder gut gehandelt/
darnach mus auch die hieraus erfolgte
that verurtheilet / sehrer oder weni-
ger gelobet oder gestraffe werden :

Exemplū Als zum Exempel : Wenn ein from-
bonarum mer Mensch seinem nehesten / vnd
actionū. sonderlich seinem Blutsfreunde / vnd
vnterhanen einem / welcher viel kin-
der / vnd nichts in vermögen hat /

1. Nicht allein zur vngewür nicht
beschweret / noch das jenige / so er
shnen an gelde oder Getreidich vort
setzet / mit wucher wieder fordert / oder
zu tewer anschlegt / noch in andere we-
ge / wie iho breuchlichen / ausfauget.

2. Sondern hierüber mit erlaße-
sung der schuld / milderung der schul-
digen dienste / leihung ohne zinse / als
mosen / od dergleichen / in seiner nahr-
ung befördert.

3. Vnd welches noch mehr zulo-
ben vnd zubelohnen / solches alles nit
vmb zeitliches gewins / ruhms oder
dank's

Danks willen / damit er reiche vnter-
 thanen habe / von den leuten dessent-
 wegen gelobet / oder künfftig wieder-
 rumb von denselben einen zugang od̄
 belohnung erlangen möchte.

4. Sondern auch / wann er von
 solchen blutarmen leuten / noch son-
 ste / keine dergleichẽ wieder erstattung /

5. Ja noch einen abgang an sei-
 ner notdürfftigen nahrung / desglei-
 chen verachtung vnd schimpfliche
 nachrede bey andern kargen leuten /
 das er ihnen an reichthumb nit glei-
 chet / noch so hauffhaltig vñ sparsam /
 als sie sein zc. zugewartẽ hat / Vnd
 solches alles allein darumb / damit er
 dem nehesten / die werck der Christli-
 chen liebe / vmb der ehre Gottes willẽ /
 so im solches alles gegeben / zu werck
 richtet.

oder im gegensatz / wenn ein *Exemplũ*
 Gottloser böser Mensch seines nehe- *malarum*
 sten hauff brennen / oder seine ehre ver- *actionũ.*
 kleinern sehe / vnd aus feindseligem
 rachsgerigen herzen / nicht allein :

¶

1. Nicht

1. Mit leſchē/noch retten wolte/
do er es gleich thun kōnde/ Sondern
2. Auch noch andere daran hin-
derte/oder ſelbſten das ſewer anlegte/
oder auſtblieſe.
3. Vnd ſolches nicht alleine/das
mit er aus dergleichen brandſchaden
etwas wegbringen / oder ſonſten einē
zugang haben möchte.
4. Sondern auch/wann er hir-
durch gar keinen nuß.
5. Ja wol ſein ſelbſt eigen ver-
derben/ das ſime ſein Haus vnd Hoff
zugleich mit wegbrennen / vnd neben
ſeines nechſten vnehre/ er auch ſelbſtē
an ſeinen ehren anrichtig werden
möchte: Alles nur zu dem ende/damit
er ſeine rache vnd böſen begierden (do-
rinnen die böſen Geiſter mechtig) ab-
kūlen vnd erfüllen möchte. Nach die-
ſem vnterſchied / müſſen alle gute vnd
böſen thaten / fleißig vnterſchiedē / vnd
nach ſolchem vnterſchied die gradus
der belohnung vnd ſtraffen
geſetzt werden.

C A.

CAPVT V.

Von der vmbstend
de / wo es geschehen.

Circa loci
circumstā
tiam con
sideran
dum ve
nit, An
factum
sit.

¶ Hier machen die recht / in
Zuägung / verpfendungen / tes
tamenten, donationen, vnd
verbrechung / einen vnterschied.

Ob es in gerichtē / sonderlich an dem 1. Extra,
ort / do die gütter gelegen / oder auß
ser der gerichte : Item : Ob es auff
befreyeten Landstrassen / Kirchen 2. An in
vnd Festungen / oder an einem schlech
ten ortē / publicē oder privatim ge
schehen : Item / wer dessen ortē /
do geklaget / oder das delictum be
gangen / die Ober- oder Erbgerichte /
oder das blossē lehen hat.

3. Qualis

in eo loco Rex, lex, vel cōsuetudo, qua cū sit facti,

Was desselben ortē vor Recht /
Keyserlich / Geistlich / od Sächsisch /
gehalten / ob dessen ortē ein statutum, probida.

oder

oder alte gewonheit auch aus dem
vmbstenden erwiesen werden mus/in
vbunge/

4. *Situs* So offte sich auch die Partey
loci ubi in en oder zeügen / auff des orts gele-
spectio & genheit beruffen / Soll der Richter
descriptio oder Commissarius, in der Partey
loci. en vnd zeugen gegenwart / die be-
sichtigung vor die hand nemen/
wie es befunden / registriren, auch
do es nötig / die streitigen feldere
oder gehölze ausmessen / oder ab-
risse hierüber verfertigen las-
sen.

Also in todschlegen mus der
ort / do die that geschehen / besichti-
get / vnd do vermutlichen / das
der entleibte aldo verscharret / auff-
gegraben / auch an welchem ort des
leibes die schäden oder wunden be-
funden / Ob solche tieff oder seuch-
te / vber oder vnder sich / vorwärts
oder zurücke / auff der rechten oder
lincken seiten / mit zuziehung ers-
farner ärzte / in augenschein genom-
men/

men / vnd hieraus / mit wasser vñ
waffen die that geschehen / vnd ob die
wunden tödtlichen oder nicht / ver-
mutungen vnd beweis hergenommen
werden.

CAPVT VI.

Von der vmbstende / Wann es geschehen / Nemlichen

Die gegenwehr also *Quoad*
balde oder hernacher / vnd *circum-*
wie lange solches hernacher *stantiam*
geschehen: *(temporis notandū.*

Ob die gefahr oder verlust ge. 1. *An in*
genwertig / oder vber kurz oder lang *continen-*
zubeforgen. *ti vel ex*
intervallo factum sit:

Ob die sache anstand leide oder 2. *An pe-*
nicht / als in Arresten, Testamenten, *riculum*
Capturen, so auch in ferien verrich. *sit in mo-*
ter / vnd gerichtliche angenossen wer- *ra.*
den müssen: *Item:*

3. *Quo tē* Item: zu welcher zeit das geseß
pore lex gegeben / wie lange die gewonheit ge-
lata seu wehret vnd dergleichen.
cōsuetudo introducta.

4. *An* Wann auch das jahr / der tag /
tempus oder die stunde / ein substantial stücke /
sit de iur. als in gerichtlichen verpfendungen /
stancia a. Leuterungen / beweisungen / Appella-
ctus nec tionen, Arresten, geberung zweyer
ne. Zwilling / nothwehren / vnd derglei-
 chen zc. So mus die zeit des jahrs /
 des tages / vnd der stunden / in specie
 articuliret vnd erwiesen werden.

Also ist ein vnterscheid / ob es
 bey tage oder nacht / hellen oder tru-
 ben / warmen oder kalten wetter :

5. *An*
tempore
belli vel
pestis.

Item / in friedes oder krieges /
 oder sterbens zeiten geschehen / In
 massen bey den Testamenten / so in
 sterbens leufften in einem inficirten
 Hauße: Oder in kriegs leufften /
 durch einen kriegsman im zuge / auff-
 gerichtet / weniger zeugen / vnd nie so
 viel solen niteten als in friedeszeiten /
 aus vernünftigen vrsachen erfordert
 werden.

Item

Item: ob es zu guter gelegener 6. *An*
 oder vngelegener zeit. *tempore*

(satis comodo.

Item: ob es vber rechts verwer⁷. *Prescrip*
 te zeit oder nit ic geschehen. *(pro, nec ne.*

Also pfleget man wegen lang^{er} *Prescrip*
 verlauffener zeit / die straffen zu lin- *proes im*
 dern/ja / do es vber zwanzig jahr / alle *criminalē*
 straffen gantzlichen auffzuheben / In- *69 Civis*
 massen auch bey dieser vmbstendē *libus; &c.*
 der zeit / die *prescriptiones* oder *vers ex diu-*
 jährungen der zeitliche gütter / sampt *curnitate*
 denen vber rechts verwerete zeit geüb^{er} *temporis*
 ten dienstbarkeiten / vnd gerechtigkei- *introdu-*
 ten / vnd eingefürten gewonheiten / *et a.*
 aus vernünftigen vrsachen (damit
 nemlichen einer seines / aus guten ge- *Finis pro*
 wissen erlangten vnd eine lange zeit *scriptio-*
 ruhiglichen besessenē gutes / einmals *num.*
 gewis sein / vnd ohne streit behalten
 möge) eingefüret / jedoch dz gleichwol
 auch hierneben die gelegenheit d^{er} per-
 sonen / wiewelche *prescribiret*, des
 gleichē die wichtigkeit d^{er} gütter (wie
 nit vnbillich) in acht genommen werde /
 In

In deme wieder vnmündige / Y
 tem / wieder den Sohn oder
 Tochter / so propter reverentiam
 paternam das ihrige nicht fordern /
 keine verjährung leuffet / Son-
 sten aber nach Sachsenrecht /
 die bewegliche güter inn jahr
 vnd tag / die unbeweglichen
 aber allererst in dreißig Jahren /
 jahr vnd tag / vnd wann sol-
 ches befreyete Kirchen vnd Stads
 gütere seind / allererst in vierzig
 Jahren.

Die Fürstlichen Regalien
 aber / schwerlichen in hundere
 Jahren / vnd die peinlichen mis-
 sethaten alle in zwanzig Jah-
 ren / wie obgedacht / verjäh-
 ret / vnd praescribiret
 werden.



CA

CAPVT VII.

Womit/ vnd durch was
Instrument, vnd in was vor
personen gegenwart
es geschehen.

Was vor Personen/ neben *Quibus*
den Contrahenten vnd dispos *presentis*
nenten, bey den beschehenen kauffz *bus factis*
sagungen/ Testamenten/ vbergaben/ *fit.*
Ehegelöbnis/ schmehungē/ verwun-
dungen / vnd dergleichen/ ahnwesend
gewesen: Ob ein Notarius od̄ forsten
beglaubter schreiber/ solches auff s pa-
pier oder Pergament geschriebē/ wer/
vnd wie viel personen mit gesiegelt/
vnd unterschrieben. Ob die verwun- *Ex armis*
dung oder entleibung/ mit einem ste- *presumptis*
cken/ steine/ od̄ mit bloßen feüßen/ da- *tar, anti-*
raus das gemüte den widerpart zu *num occi-*
töden nit abzunemen/ oder mit einer *densi an*
Büchsen / Rappier oder andern *habuerit,*
mördtlichen wehre/ beschehen. *nec ne.*

K

CA.

CAPVT VIII.

Von der Heubtvrsache / zu was ende es
geschehen.*Aliud est
factū, di-**Etum, seu**lex, & a-**liud causa**facti, di-**Eti, vel le**gis.**Summam**beatitudi**nē seu fia**nē vitæ**locarunt**Quidā in**volupta-**te:**Quidam**in utilita**te:*

VWol die that / die rede /
oder das geseze / an sich selb
sten ein anders ist / als die vrsache der
that / rede / oder des gesezes :

So ist vnd geschicht doch derer
keines ohne gewisse endursache / wel-
che vrsache den thäter diese that /
den redener diese wort / den Richter
dergleichen geseze zu thun vnd zuge-
ben verursachet.

Von solcher endursache habē wir
in erstē Buch auch / cap: 9. & 10. geres-
det / Nemlichen / das esliche Menschē
dz ende ihres thun vnd lassens setzen
auff die wollust / welches die ergsten:

Esliche vff den nutz vnd gewin /
als reichthum / gewalt / ehre / freunds-
schafft ꝛ. welche ein wenig besser :

Esliche

Erliche (welche dem zwerk noch *Quidam*
 tieher) auff des leibes notdürfftige ge- *in necessi-*
 sundheit vnd erhaltung. *tate:*

Erliche (welche vnter den *Seis Quidam*
 den am höchsten können) auff des ge- *in virtu-*
 mütes tugent/ehr vnd redligkeit/ mit re-
 der erklerung / dz zwar ein jeder auch
 seine lust/nuz vnd notdurfft/in leibli-
 chen dingen suchen vnd gebrauchen
 müze / jedoch so ferne es nicht wieder
 tugent: Wan es aber wieder tugend /
 so solle ein ehrlich gemüte lieber alles
 zeitliche/sambt leib vnd leben / fahren
 lassen / dann einen querfinger vom
 rechten weze der tugend (dardurch
 gut gewissen vñ guter name erlanget)
 abweichen:

Inn erwegung / das alle
 zeitlichen dinge / vmb des leibes er-
 haltung / leib vnd leben aber
 vmb der Seelen einwohnung
 willen / erschaffen / vnd diese beyde
 mit einem so nahen vorwandtnis
 verbunden.

Kij

Das

Das der Leib ohne der Seelen
 wolfart / so wenig / als ein leib ohne
 geblüte / vnd das Blut ohne nahrung
 bestehen kan. Welche lehre die wei-
 sen Heiden mit vielen herrlichen Ex-
 empeln / darinnen immer einer den
 andern vbertreffen wollen / bestetiget /
 In dem sie diesen vor den besten
 Regenten / vnd weissten Philosophu
 geachtet / welcher am meisten der
 fleischlichen lüste / vnd alles oberflus-
 ses vnd prachts (dardurch alle Regi-
 ment vnd tugenden in ihrem glückli-
 chen zustande / zuboden gerissen wer-
 den) sich enthalten / vnd hiergegen
 vmb liebe der tugent / vnd gemeines
 Vaterlandes wolfart willen / alles
 zeitliche / sambt leib vnd leben / willig
 dahin geben können / welches skriger
 welt kalte herzen / so in fleischlichen
 lüsten vnd eigennütigen geizigen be-
 gierden ganz ersoffen / billich er-
 wermen vnd zur tugent anhalten
 sollte.

Ob nun wol dieses alles nicht
 allein

allein nicht vnbillich / sondern hoch
 nöthig gelehret / auch dem Christlichen
 Glauben nicht vngemes / So sollen
 doch wir Christen / noch einen grad
 höher steigen / vnd solches alles nicht
 vmb vnser vergenglichen namens /
 verknufft vnd gewissens / oder vmb
 vnser / oder vnser nehesten notdurfft
 vnd welfart willen / (dann solches
 alles fines subordinati, zuleßliche /
 löbliche / aber nicht die Hauptursachen
 sind) Sondern vmb **G D T** des *Nos Chri,*
H E R R E N recht vnsterblichen *stiani auo*
 namens / ehre / vnd liebe willen / zu *tem in a.*
 wercke richten / damit wir vnd das *more G*
 allgemeine Vaterland / durch **G D T** *obsequio*
 den geber / vnd erhalter alles segens *Dei, sum.*
 vnd landfriedens / erleuchtet / neu ge- *nam bea*
 born / vnd beydes hie zeitlichen *ritudine*
 privatim vnd publicè, regieret vnd *ponimus.*
 erhalten / vnd dort in jenem leben /
 bey **G D T** dem höchsten
 gute / ewig sein vnd bleiben mö-
 gen.

Riif

Vnd

Vnd solches alles nicht aus
 furcht der straffe / oder vmb vnser
 nutz / sondern vmb Gottes liebe wil
 len. Aus welcher endursachen die tu
 genden der ersten Tabulæ Moisis, als
 wahres vertrauen / glauben / liebe /
 trost / hoffnung vnd gebet / vff Gott vñ
 zu Gott. Item die wercke d' Barmher
 zigkeit / so wir vmb Gottes ehre willē /
 auch vnsern feinden zuerzeigen schul
 dig: Item die lehre von warer Christ
 lichē buße / vnd vergebung der sündē /
 vnd wie die angehenden bewegungen
 vnd concupiscentien, primi animorū
 motus, d; ist / aller böser vorsatz / so vor
 Gott nicht vnschuldig / zu dempffen
 sein / entspringen vnd herquellen / wel
 ches alles nit aus den Schrifft en der
 Heiden / so hievon nichts gewust /
 sondern aus Gottes worte
 allein zu studie
 ren ist.



CAPVT IX.

Wie aus Der endursache
 alle andere vrsachen vnd
 vmbstende / Ja alle werck vnd
 thaten / ob solche recht
 oder vnrecht / zu
verurtheilen
 sein.

Solches kan nicht besser *Exem*
 dann aus nach volgendem *plum, in*
 Exempell abgenommen werden / *quo demō*
 Als : *stratur,*

An einem gebeude / sol vnd mus *quomodo*
 betrachtet werden. *ad finem*

1. Wer der Bauherr sey. *reliqua*

2. Von was materia, stein / leim / *circumstā*
 holz oder andern / solches zusammen *tie dex.*
 gesetzt. *trè sint*

3. Was die form vnd gestalt / die *de.*
 größe d. r gemächer / vnd anders zc.

R iij

4. An

4. An welchem orte / in oden
 auffer halb der Stadt / in bergen oder
 gründen.

5. Zu welcher zeit / im Som-
 mer oder im Winter das gebeude voll-
 führet.

6. Durch was vor Instrument
 oder Werckmeister.

7. Warumb / vnd zu was ende /
 ob es zu Gottes ehren / als Kirchen /
 Schulen / oder sonst zur nahrung
 notwendig / oder allein zur wohnung
 vnd bewahrung der Menschen / oder
 allein des Viehes / nützlich / oder allein
 zur lust / als spiel vnd lusthäuser / auff-
 gebawet.

Vnter diese ist erzeltten ur-
 sachen / thut das ende alle andere ur-
 sachen vnd vmbstende regieren:
 Denn vmb der endursache willen /
 Nemlichen / zu was ende das gebeude
 auffgebawet / sol vnd mus ein jeder
 Bauherr / auch tüchtige werckleute /
 eine bequeme Materiam, form / ort
 vnd zeit / so viel zu erlangung solches
 seines

seines final intents am zutreglichsten /
 außersuchen vnd erwählen / vnd je ver-
 nünfftiger diese vrsachen vnd umb-
 stende / nach dem gewünschten Ende /
 der lust / nutz od' notdurfft / von einem
 Bauherrn dirigiret, je weislicher
 vnd künstlicher auch der Bau vnd
 das werck an sich selbst geachtet
 werden mag / Sintemal zum öfftern
 umb einer einzelnen vrsache vnd umb-
 stende willen / (als wenn ein gemei-
 ner Man / vber Standes gebür vnd
 sein vermögen / herliche gebeude / umb
 eines geringen nutz / oder blossen
 lusts willen / mit grossen vnkosten
 auffführete / oder einer ein Wark oder
 Brawhaus / so feuers gefahr vnter-
 worffen / nicht steinern / sondern von
 holz vnd Strohe / oder ein Fürstlich
 hauß / mit engen Gemachen / oder eine
 Bestung in thälen / mit hohen bergen
 umbgeben / oder auffm berge / do kein
 wasser / oder sonst ein gebeude / so
 nicht eilens hat / von grünem / vnd in
 faulen Wonden gefelletem Holze / in
 K v kuzen

Furken winterlagen auffbauete) das/
 sage ich / vmb dieser vnd dergleichen
 vmbstände willen / wann solche auff
 das ende nit wol vnd nützlich gericht-
 tet / leichtlichen das ganze gebeude ge-
 tadelst werden kan.

Also werden auch die contracten
 vnd delicten, offtmals vmb einer ei-
 nigen vrsachen willen / als wenn der
 contrahent oder delinquent, seines
 verstandes oder willens / wegen seines
 kindischen alters oder natürlich vna-
 uormügens halben / nicht recht mecht-
 tig gewesen / vor vnkrefftig vnd vn-
 streflich erkennet. Inmassen in alle
 ten andern thun / als in bestellung ei-
 nes Regiments / in fried vnd krieges
 zeiten / anrichtung einer guten haus-
 haltung / beschickung des Ackerbaues /
 Viehezüchten / Struterereyen vnd dera-
 gleichen / so wol in allen handwer-
 gen / die oberzelten vrsachen vnd
 vmbstände / nach der endursache / so
 viel zu erlangung eines jeden vorhan-
 benden

benden intents dienlichen/wolbedeck-
 tig vnd weißlich reguliret werden sol-
 len / Damit nicht etwa in einer oder
 mehr vmbstenden pecciret, vnnnd
 vnser vorhabē / mit vnserm schimpff /
 nachtheit vnd schaden / vergebens sein
 möge.

Also soll vnd mus ein Han-
 delsman / neben erkendnis der wah-
 ren / auch gute kundschafft / wie vnd
 wo solche wahren / nach dem besten
 vnd genawesten einzukauffen / vnd
 wieder mit nutz zu vertreiben / zuse-
 derst aber das Instrument / so aller
 handthierung nervus vnd leben ist/
 nemlichen / den verlag am baaren
 gelde / vnd also die kunst im Kopffe
 vnnnd imbeutel haben / sonst
 kan er das gewünschte ende lang-
 sam / oder doch schwerlichen erlan-
 gen / vnd wird endlichen neben ver-
 lust seiner angewandten mühe vnnnd
 vnkosten / schimpff vnd schaden dauon
 bringen.

Also

Also / wann einer einen
Eisenhammer an einem ort / do
 Holz / Kohlen vnnnd Eisenstein/
 enweder gar nicht / oder nicht
 genugsam / oder gar zu weit
 mit der zufuhre zuerlangen / o
 der eine Mahlmühle am ort /
 do weder wasser noch Mahlgä
 ste vorhanden / Oder einen Kar
enteich an einem kalten griesig
 gen boden / do keine geiligkeit
 ist / oder Fohrenteiche an einem
 schleunigen ort / do kein Brun
 quell vorhanden / bawen wolte/
 So würde er in vmbstendend
 gegen der endursache /
 fehlen / vnnnd nichts
 dan schimpff vnd
 schaden dauon
 bringen.



CA.

CAPVT X.

Sieben Regulen / So
in acht zu nemen / wann ei-
ner ein rechtmeßig vr-
theil fellen
wil.

1.

Iudicans
dum est.

1.

In Richter / so recht vrs
theilen will / soll nach anzeige
seines vernunfftigen wissens vnd ges
wissens / vnd derer aus der vernunfft
geschriebenen geseze / vrtheilen / vnd
sich hieruon / weder sein eigen / noch
anderer leute nutz / ansehen / gunst /
liebe / haß / neid / furcht / oder gefahr /
auch keine gabe / list / oder gewalt ab-
fürcht noch abhalten lassen.
Non ex affectibus sed ex ratio-
ne.
Seneca.
Multos rexeris si
ratio te
rexerit:
Magnū
imperium gerit, qui sibi dominatur: Fortiore
qui cupiditates vincit, quam qui superat
hostes.

Ehe

2.
Secundū Ehe er aber sein vrtheil felle
acta & sol er der sachen / dorüber zu vrtheilē /
probata mit allen vmbstenden / sonderlich der
 (seu secū- final ursache / aus den acten vnd des
dum cir- ren beweis / gewis sein :
cumstan-
rias in a- Derowegen beyde theil nach
ctis proba notdurfft gehöret / vnd was einer vo
tas) & der der andere nicht gestendig / mit ih
nō extra rem beweis vnd gegenbeweis zugelass
probata se sen / vnd also dann allererst hieraus
cundum erkant werden soll: Ob die ges
propriam klage sache / vnd hiergegen vorge
sciētiam. brachte Exceptiones, nach allen
 vmbstenden / ganz vollkommen / o
 der nur eintheils vmbstende / oder
 ganz vnd gar nicht gestanden noch
 erwiesen.

3.
Prout ni- Was nun vnd wie viel gestand
mirū ex den oder erwiesen / darüber vnd weis
actis & ter nicht sol er vrtheilen / vnd in sol
probatis cher verurtheilung / die Seele den
constat, that / nemlichen / des thäters wissens
scientiam vnd willen erwegen: Ob des
& volun- thäters

thäters wissen vnd willen / vermüße *ratem a-*
 der erwiesenen vmbstende / bey der *et oris ple-*
 that / ganz vollkommen / oder ganz *naue*, vel
 vnd gar nicht / oder nur zum theil / *semiple-*
 vnd also vnuollkommenlich vorhanden, vel
 den gewesen: *(omnino non adfuisse.)*

4.

4.

Wenn er nun befindet / das der Nam si
 theter beydes in erkendnis / vnd vol- *scientia*
 streckung der that / vollkommen wif- & volun-
 ten vnd willen gehabt / So mag er *tas plena*
 solche that / darnach solche gut oder *rie adest*,
 böse / wol mit ordentlicher belonunge / *ordina-*
 oder straffe : vnd im gegenfall / wann *ria: si om-*
 gar kein wissen vnd willen vorhanden *nino ab-*
 gewesen / mit gar keiner belohnunge *est, nulla:*
 oder straffe belegen. *si ex par-*
te adest, ex parte abest, arbitraria decisio lu-
ris, locum habet.

Wann aber solches wissen vnd *Et in de-*
 willen / zum theil vorhanden / zum *fectu sciē-*
 theil nit vorhanden / So soll der Rich- *tia vel*
 ter aus den erwiesenen vmbstenden / *volūtatis*
 auff

respicien. auff die Ursachen solcher an vnd ab-
 dum ad wesenheit / ob solche von dem thäter
 causas, selbstem / durch seine eigene versehenung /
 num ille irthumb / vnd böse begierde / od' von
 defectus andern leuten / durch ihre bedrawun-
 ex igno- gen / list / vnd betrug hergestossen / vnd
 vantia, er darnach solche verursachung groß /
 vore, vel klein oder am kleinsten / ob solche zu
 culpaei, recht / ganz / zum theil oder gar nicht
 an vero erheblichen / erkennen vnd aus spre-
 ex minis, chen.

fraude, vel dolo aduersarij, proficiscatur.

§.

Id quod

ex cir- merner / höher vnd wichtiger der that
 cum stan. umstende / je vollkommener / höher / vnd
 tiis facti wichtiger ist auch des thäters wissen
 sumen. vnd willen / So wol die aus solchen
 dum, pro- umstenden / wieder des thäters wisse-
 ut enim sen vnd willen / angezogene Excepti-
 illa sunt on vnd entschuldigung.

pinguiore & graviores, eo perfectior quoque erit
 animus facti, ex circumstantiis estimandus.

Wann

6.

6.

Wann nun der Richter des *In quibus*
 thäters wissen vnd willen gründlichē *ramen* a.
 erforschet / sol er auff desselben final *Etus con-*
 intent vnd endursache / was ihn zu *trahentis*
 solcher that bewogen / gut achtunge *um, dispo-*
 geten / vnd zusehen / damit solche that *mentium,*
 nicht weiter / als der thäters meinung *vel delin-*
 gewesen / gezogen / vnd verstanden *quētium*
 werde. *non de-*
bent interpretari ultra eorum intentionem.

7.

7.

Wann er nun auch der endursache *Atq, ex*
 sache gewis / so soll er vrtheilen / ob *illa intentio*
 solches ende / dem rechten ende (dauon *tione deri*
 oben gesagt) gemess oder vngemess / *vanda est*
 Namlich en / ob auch die lust / dem nutz *decisio iu-*
 ze / vnd der nutz der notdurfft / gegen *ris, prout*
 vns vnd vnserm nechsten / an dessen *nimirum*
 Seel / Leib / Ehr vnd Gut : Des *actoris*
 gleichen solche lust / nutz vnd not *intentio*
 durfft / der vernunfft / tugend / ehr vnd *ordini di-*
 gedultigkeit / vnd letztlich solches alles / *virtutis*
 G D Ttes ehre / liebe / gehorsam / vnd *instutus,*
 & gnade / & in re.

Et a ratio- gnade / in seiner ordnung / wie recht
ne funda- vnd billich / vnterworffen / od zu wico
ro, crit der gehandelt worden.

eōformis, In welchen / nach dem die bezan-
nec ne, gene vnordnung / vnd der grad, so ver-
 lezet / gros oder klein / *et è contra,*
 auch dz vrtheil proportionabiliter ge-
 richtet / Die obern gradus den vntern /
 als die ehre / gehorsam / vñ liebe Got-
 tes / der ehre gehorsam vnd liebe der
 Menschen / vnd der gemeine nutz / dem
 eigenen ic. vorgezogen / vnd im zweifel
 allezeit der mittelste / vnd der getind-

In dubio deste / zu Gottes ehre dienstlichste / vnd
maxior sē den zehen geboten Gottes gleichmef-
sentia lo- sigste weg / als der sicherste / gegän-
cum obti- gen werden sol.

met. Dieses seind also die 7. Regulen,
 vnd weil in denselben der kern / vnd dz
 marck aller Juristischen kunst bestes-
 het / So wollen wir vns der mühe nicht
 beschweren / dieselben ein wenig besser
 zuerkleren / vnd durch Exempel
 leicht vnd leichte zu

machen.



CA.

CAPVT. XI.

Erklerung der erstet
Regul / das nemlichen aus
der vernunfft / ohne
affect zu vrthei-
len.

Was die vernunfft / so wol
die begierden an ihr selbs-
ten seind / vnd das die begierden
der vernunfft zugehorsamen schuld-
ig / dauon ist im ersten buch gesaget.
Derowegen wir allhier desto kür-
zer.

Dann wann ich aus den
weisen Heiden schrifftten die hoch-
nötige lehre / von regierung / verz-
leugnung / hindansetzung / vnd vber-
windung der begierden durch ver-
nunfft / vnd wie solches alleine durch
kreffttige erleuchtung vnd Regierūg
Gottes des heilige Geistes / vnd dann
Lij der

Der heilige Geist / durch ein bußfertiges
ges glaubiges gebete zuerlangen /
nach notdurfft reden / vnd solches mit
Exempeln erklären wolte: So mü-
ste ich hierzu ein sonderlich Buch ha-
ben.

Lasset vns izo dem Erbarn
Bürgermeister zu Rom nachfolgen /
welcher nach erlangtem Ambte / sei-
nen in privat stande gehalten zwen-
en Todesfeinden / sagen liße / sie wol-
ren ihme numehr entlossen / weil sein
Ambt keine privat rache / feindschafft /
freundschafft / brüderschafft / noch
schwägerschafft nachließe.

Za wann wir in vnsern Ambtes
geschafften / bey vns dergleichen pri-
vat begierden als den ersten feind /
wieder die vernunfft aufsteigende
befinden (Inmassen zum offtern zu-
beschehen pflaget) So lasset vns mit
dem weisen Philosopho, die in zorn
gezuckte peitsche / sambt aller vnor-
dentlichen affection zurückwerffen /
vnd

vnd sagen: S wie wolte ich dich
zu peitschen / wann ich nicht zornig
were / vnd mich daher nicht befa
ren müste / ich möchte den sachen zu
viel thun:

Ich vor meine Person / habe
mir zu dem ende / am ersten tage / als
ich zu dienst kommen / das Symbolum
nach meinem namen erwelet / Iudici
um Gubernat Affectus. Vernunfft
Regieret begierde.

Dann wie die vernunfft alle
zeit schlecht vnd gerecht / auch besten
dig vnd vnwandelbar zc. Also seind
alle vnordentliche begierden man
cherley / vngerecht / vnbestendig vnd
wandelbar / Ja eine Mutter alles
irthumb / bößheit vnd vngerechtig
keit.

*Ratio sim
plex, Affe
ctus mul
tiplices.*

Dahero ist zu recht heilsam
vorsehen / wann ein Richter an der
sachen interessiret, oder den Partey
en verwand / das er von sich selbst
auffstehen / vnd einem andern das
gerichte in solcher sachen aufftragen /

L iij

oder

oder von den Parteyen / als vorbede
tig verworffen werden mag. Dahero
wird in den titulis de officio Præsidis
Proconsulis, vnd sonsten hin vnd
wieder in weltlichen rechten / geleret:
Das ein Richter / in gerichtten nicht
die autoritet der personen an-
sehen / keine vngunst fürchten / alle-
zeit recht zugehen / Item: mit den
Parteyen vnd vnterthanen sich nicht
zugemein machen: seine vnd der sei-
nigen eigene sachen nicht viel / in dese-
sen orts gerichtten vorkommen lassene:
Auser Ambts sich in keine privat
hendel stecken / oder in seinen privat
sachen / offte vnd weit außm Ambte
reisen: In seinem beuohlenen Ambte
nicht viel gütere keuffen / oder an-
dere eigennützigē / viel weniger / vn-
ziemliche hendel treibē / mit außemung
geschenke oder geiz sich nicht ver-
dechtig machen / seine begierden nicht
mercken lassen / noch morbum animi
vultu prodiren, gegen die frommen
vnd bedrängten nicht zuhart / noch
gegen

gegen die bösen / auff ihr stehen / zu
barmherzig / sondern in abschaffung
alles böse / vnd anordnung alles gute /
ein rechter euerer / vnd vor sich selbst
in seinem privat leben / mit alleine nie
der that vnstreflich / sondern auch al
les bösen verdachts vnschuldig sein.

Lehlichen / weil die sachen rechte
zuerkennen vnd zuverurtheilen ein
schwer vnd gefehrlich werck / das ein
jeder Richter / sich hierinnen nicht
vbereilen / der sachen wol warnemen /
auch seine beyfizer / oder andere
rechts verstendige leute / vnd deren
Schriften / zu förderst aber die
Schöppenstule / so in diesem lande
ein sonderlich kleinot / zu rath ziehen /
vnd auff ihr ervolgetes vrtheil
vnd rechte verfahren
ren soll.



CA.

CAPVT XII.

Erklärung der andern/ dritten/ vnd vierdten Regul.

Al Mangende die ander/
Regul / wie nemlichen die sa-
chen nach allen vmbstenden
recht zuerkennen / habe ich in ersten 8.
Capitteln dieses Büchleins hieruon
albereit gelehret / vnd wird im dritten
Buch solche lehr mit Exempeln fer-
ner dargethan werden. Wie aber die
vnzestandenen verborgenen sachen/
vmbstendlichen aus des thäters eigen-
nem bekendnis/ Notorietet, zeugen/
vrfunden / vnd vermuthungen / zuer-
weisen / Davon wollen wir zu ende
dieses andern Buchs / in einem son-
derlichen Capittel anzeigen.

Dabey alhier alleine dis zuer-
innern / das ein jeder Richter schul-
dig!

sig / nach den acten, was darinnen
erwiesen / vnd nicht nach seiner / auf-
ser den acten habenden wissenschafft
zuurtheilen :

Derowegen do ihme ein an- *Consilio*
ders vnd mehrers / als in actis erwie- *km.*
sen / bewust / vnd er sich in seinem ge-
wissen / wieder seine eigene wissens-
schafft / zu vrtheilen beschweret
befindet / soll er einem andern /
das Richter Ambt aufftragen /
vnd mag als dann in derselben sa-
chen / der warheit zum besten / ein-
zeugen geben.

Betreffende die dritte vnd *1.*
vierdte Regel / reden solche von der *De iis a-*
Seele / dardurch die that gewürcket *et: onibz,*
vnd lebendig gemacht / Nemblichen *qua ex*
von des thäters wissen vnd willen. *plenaris*
Solches nun mit Exempeln darzu- *consensu*
thun. *& volun-*

(Case deliberata profecta sunt.

So ist eine volle gutthat / wann *Exem-*
einer wissentlich / williglich / aus eige- *pla bona-*
nem guten bewegnis vnd vorsatz / *tum actio*
sich *onus ex*

↳

praesertim sich entweder / von einer bösen that /
& proposito als von beyschaffung eines vnzüch-
sito facta tigen schönen Weibes / so ihme ihre
rum. willige dienste selbst anbeut / auch
Tamen o. zu der zeit / wann er keine gefahr oder
mittis. verlust / an seiner leibs gesundheit /
do. ehre oder gut / viel weniger einiger
straffe / sondern wolust / gunst vnd för-
derung hievon zugewarten / aus liebe
seines gewissens / vnd zu förderst vmb
Gottes liebe willen mit Joseph ent-
helt.

Quam
in comit-
tendo bo-
num.

Oder einem francken / oder not-
dürfftigen Menschen / vngeweten /
aus freyem bewegnis / auch zu der
zeit / wann er hiergegen von jme / o-
der andern / keinen nutz zugewarten /
alleine aus Christlicher liebe zu hülffe
komet.

Wann nun solches beydes /
auch mit gefahr vnd zusehung vnserer
zeitlichen leibgesundheit / ehre vnd
gütter geschicht / so ist solche tugend
desto herrlicher / wie oben cap : 4. zu
ende angezeigt.

Also ist

Also ist eine volle böse that/ *Exempla*
wann einer ganz wissentlich vnd *malarum*
williglich/aus eigenem bösen vorlas/ *actionū,*
sich *ex pleno*
(*dolo profectarum.*)

Entweder seines notleidens *Tā in o-*
den nechsten/ oder der seinigen/ wann *mitte-*
er solches auch ohne seinen schaden *do.*
vnd gefahr wol thun könnte/nicht an-
nimmet.

Oder seinen nechsten / ohne *Quā*
rechtmehige vrsache/ alleine aus böß *in cōmit-*
heit vnd rache / am leibe beschediget/ *rendo, ma-*
an seinen ehren verkleinert/ das *seini-*
lum.
ge nimmet / sein Haus vnd Hoff
anstecket / oder sonst beleidiget.

Wann nun solches beydes/ mit
schitzelerung vnd gefahr/ vnsero eige-
nen leibs/ ehre oder gutes geschicht/ so
ist solche böse that/ vmb so vil desto er-
ger vnd straffwürdiger / wie oben
cap. 4. angezeigt.

Vnd so viel/ von des thäters
Seele/ das ist/ seinem wissen vnd wils-
len/ wann solches ganz vollkommen
bey

bey der that zu finden / also die pre-
dentliche belonung des guten / vnd
straffe des bösen / stat hat.

2. **De iis e-** do ganz vnd gar kein wissen vnd
tionibus, willen vorhanden / vnd daher
in quibus weder zu straffen noch zu loben / an-
consens langet / seind solches :

sus & voluntas omnino abjunt.

Exempla
sunt.

1. **In furi-**
osis &
infanti-
bus.

Erstlichen die thaten / der vnd
sinnigen Menschen vnd jungen Kin-
der / so vnter sieben jahren / welche
gar keinen verstendigen willen ha-
ben / vnd derowegen von den con-
tracten vnd Testamenten ganz res-
moviret, den straffen vnd poenis
delictorum eximiret, vnd den gen-
tilibus vnd Curatoribus zu regiren
vndergeben.

2. **In ce-**
cis, mu-
tis, sur-
dis.

Zum andern die thaten der
blinden / tauben / stummen zc. Men-
schen / welche zwar einen verstand
vnd willen haben / aber im gegen-
fall / sich desselben / wegen gebrech-
lichkeiten

34
lichkeiten ihrer natur/nicht gebrauchen
können.

Dahero gehören auch zum 4. In igno
dritten / die thaten derjenigen / so aus *vanisibus*
eigener vnwissenheit irren / oder aus *& impo-*
natürlicher vnvormügenheit / das *tenibus*:
jenige / was sie gerne thun wolten/
zu thun nicht vermügen / welche auch
so ferne vnstraffbar / woferne solche
vnwissenheit vnd vnvormügen / oh-
ne vnser schuld / vnd also gros / das
hierdurch vnser wissen vnd willen
ganz verhindert / Als :

Wann einer / zu der zeit / *Item* :
do die that geschehen / ganz abwesend / vnd ihme hiervon nichts be- *In absen-*
send / vnd ihme hiervon nichts be- *ribus*.
wust gewesen / oder in der ferne /
einen Menschen vor ein wildes
Thier ansiehet vnd erschrecket / oder
ein ander Weib vor sein Weib im
flüstern erkennet :

Oder seinen nechsten gerne
fetten / oder dienen wolte / vnd sol-
ches nicht in seinem vermügen ist /
als :

also Gott/ vnd ein jeder Richter/ vnd
Christen Mensch/ den willen vor die
that annimmet.

Vmb solcher vnwissenheit wil-
len / bittet Christus vnd Stephanus
vor ire creuziger vnd steiniger :

Vmb solcher vnwissenheit wil-
len / war Loth / so die verborgene krafft
des Weins nicht wuste / mehr / als vn-
sere trunckenboldē / so sich vorsehlichē
von ihrem witz sauffen / vnd in solcher
trunckenheit sündigen / entschuldi-
get.

Vmb solcher vnwissenheit / vnd
doch gutē vorsazes willen, dispensire-
te Gott mit Paulo in seiner bekerung/
vnd zeuget von ihme / das er nach er-
langtem besserem berichte / seines euer-
rigen vorsazes halben / ein tewerer
rüstzeitig sein werde :

Vmb solcher vnwissenheit wil-
len / saget Christus / das es denen zu
Tyro vnd Sido, so dergleichen wun-
derwerck nicht gesehen / werde ertreg-
licher gehen / als den verstockten
Juden /

Juden / so des HERN willen gewußt /
vnd nit gethan / vnd dahero doppeltez
streichē würdig.

Also wird vmb dergleichen an-
gebornen schwachheit / vnd vnuormü-
genheit willen / mit Paulo / allen from-
men gleubigen Christen / Christi
frembde huld (dardurch Adanis frēb-
de schuld bezahlet) aus gnaden zuge-
rechnet / vnd mit ihnen gedult getra-
gen / ob sie gleich diese ihre angeborne
bösen lüste gantzlichen zu tödten in
diesem lebē nicht vermügen / wann sie
nur nicht ihren willen / vnd vorsatz /
solchen bösen lüsten mit der that nach-
hengen / Sondern ihre zunge / hen-
de vnd füsse / (Inmassen solches in
eines jeden krefften) zu rücke hat-
ten.

Zum vierdten vnd lekten / gehö-
ren hiehero die thaten der jenigen / so
durch des nechsten betrug od' gewalt /
jres wissens vnd willens / ganz berau-
bet / Nemlichen / wann des nechsten
betrug vnd gewalt / so gros ist /
In decem
ptis & co-
actis :
quādo ni-
mirum
dolus &
das coactio,

consensu Das des theters wissen vnd willens
Evolutio hierdurch ganz verhindert / (denn
statem a. auffer dessen/vnd do des theters ein
etoris o. gene schuld mit einleuffet / ist der
minno an theter nicht ganz entschuldiget / wie
perunt. hernacher angezeiget /) Als zum Ex
empel.

Wann mich einer durch bet
rug vberredete / als wann ihn
mein Vetter abgefertiget / das er
bey mir 100. fl. erborgten / vnd ge
dachtetem meinem Vetter zubringen
solte / do doch mein Vetter hieruon
keine wissenschaftte hette / vnd ich
solchem geldbetrieger das geld zu
stellte / in meinung / er würde es
meinem freund zubringen / derselbe
aber mit solchem gelde daruon lieffe.

Oder / wann des thäters
eufferliche gliedere / wieder seinen wil
len / gleich einer genotzüchtigten
Jungfrawe / gewaltsamer weise / zu et
was / als rauchwerk zum Hörenpffer
zu werffen / gezwungen :

Zuo

Aus solchen vnd dergleichen *Atq; hinc*
 thaten entspringen / wegen des thät. *derivans*
 ters manzelhafftigen wissens vnd zur *ex-*
 willés / die *Exceptiones* vnd entschul- *ceptiones*
 digungen der vnwissenheit / Des *fr- perempto-*
 thumbs / Der falschheit / Des betrugs / *ria, erro-*
 der gewalt *z^o*. vnd dergleichen / wel- *ris, juste*
 che alle doch ihre gewisse gradus ha- *ignorant-*
 ben / vnd nicht allezeit des thäters *ria, falsa*
 wissen vnd willen ganz vnd gar / son- *tatis, do-*
 dern mehrentheils nur zum theil aus *li, fraudis*
 schliessen / wie bey dem volgendē drit- *violente*
 ten punct hieruon sonderlichen gesagt *coactio-*
 werden sol.

Und weil sich auch *offimials* *Item:*
 zutregt / das die vrtheil / *decreta* vnd *Injusto*
 befehlliche / aus vnrechtem bericht der *vel obre-*
 Parteien / & sic absq; *justa vel suffi-* *ptitij de-*
 cienti *causæ cognitione*, *Item* / aus *creti.*
 gunst / neid / furcht / gesprochen vnd
 gegeben / So werden auch in solchem
 erwiesenen fall / dergleichen befehl
 vnd vrtheil / vor null, vnd vnkräftig
 zu recht erkand. Dann ebener
 massen / wie ein Richter / die aus
 M vollem

vollern wissen vnd wollen beschehene
contract, Testament, vnd delicta nicht
vor vnbindlich / vntressig / oder vn-
straffbar erkennen / noch in derglei-
che / ohne erhebliche vrsach / dispensi-
ren mag: Also mügen im gegenfall /
die vnbindlichen thaten / vor bind-
lich nit erkennet werden. Vnd so viel
auch von diesem.

§. De iis
actionib.
in quibus
consensus
& volun-
tas, ex
parte ad-
est, ex
parte ad-
est.

Anlangende testlichen die sei-
nigen thaten / darinnen des thäters
wissen vnd willen nicht ganz an-oder
abwesende / sondern zum theil verhand-
den / zum theil nit verhanden / Seind
solches eben die jenigen fälle vnd casus,
so den Advocaten vnd Richtern am
meisten zuschaffen machen.

In deme gemeiniglichem der
Kleger vorgibt / das des beklagten wisse-
sen vnd willen / volkörnlichen bey der
that vorhanden gewesen: der beklagte
aber das gegenspiel aus zufüren / vnd
aus den vmbstenden darzuthun sich
vnterstehet / aus welchen beweis vnd
gegen-

gegenbeweis also dann / ob die ange-
zogene entschuldigungen / der angezo-
genen vnwissenheit / irthums / be-
trugs / vnd gewalts / ganz oder zum
theil erheblich / oder nit / erkennet wer-
den mag.

Dann nach dem des klegers
oder beklagten bewegtes gemüte /
schuld / betrug / oder gewalt in suo gra-
du gros / klein / oder am kleinsten /
vnd solches alles aus denen / zu rechte
erheblichen oder vnerheblichen vrsa-
chen hergestlossen / darnach wird auch
die obligation, ex contractu vel delicto,
vel quasi resultans, vor krefftig oder
vntrefftig / rechtmessig oder vnt-
rechtmessig geachtet.

Dessen Exempel haben wir *Hic refertur*
Erstlichen an allen denen / so vber 7. *rumur a-*
vnd vnter ein vnd zwanzig Jahren alt *et iones,*
sein. Dann solcher personen verstand / *nimirum:*
(so mit den Jahren zu nimmet) nicht *i. Mino-*
volkommen / vnd ir willen also schwach *rennium*
geachtet / dz solches alter sonderlich in *qui an-*
den lastern so der jugendt animütig / *num via*
III ij durch *gestimmus*

primum durch list vnd betrug des nächstent/
nandum leichtlich vberredet werden kan.
excesse-
vunt.

Dahero nicht alleine die vnd
sinnigen vnd iungrē Kinder / Item/
die Tauben vnd Stummen / so wol
die abwesenden / dauon oben gesagt/
Sondern auch alle die senigen / so
vnter xxi. Jahren alt / des gleichen
auch die vertgultigen / so zwar vols
kömlich alter vnd verstand erlanget/
jedoch vorsehlichen derselben miß
brauchen / nicht weniger / als die Kir
chen / Raths vnd Commun gütter /
so sich selbst nicht defendiren köns
nen / den Vormunden vnd vorste
hern zu regiren vntergeben / wels
cher vorsteher güttere wiederumb den
vnmündigen / sich solcher vorwalt
ung halben / do synen etwas zu
nachtheil gehandelt / dorinnen zuers
holen / vor allen andern gläubigern/
von zeit der verwaltung an zu rech
nen / stillschweigend verpfeadet seind.

Serne

Ferner gehören hiehero die 2. *Filij* fa-
 Rinder / so ohne ihrer Eltern / die *milia*,
 Knechte / so ohne ihrer Herren / die *servi*,
 Weiber / so ohne ihrer Ehemänner *xoris*.
 wissen vnd willen / ihre person vnd
 gütere / kreffziger weise / ihnen zu
 nachtheil (dann ihnen zum besten
 können sie wol handeln / nicht vor-
 obligiren, noch alieniren können /
 Jedoch / das auch alhier zwischen *Vbi di-*
 schlechten vnd Erdlichen contracten, *stinguen-*
 desgleichen zwischen contracten vnd *dum, in-*
 Testamenten, Item Ehlichen gelöb- *ter con-*
 nüssen / vnd peinlichen verbrechun- *tractus*
 gen / ein vornünftiger vnterscheid / *juratos*
 wie vnden im 3. Buch angezeiget / ge- *non jura-*
 halten werde. *tos: I-*
tem, inter contractus, Testamenta, sponsalia,
& delicta &c.

Aus diesem grunde / seind 3. Dispen-
 die vorsteher der Geistlichen vnd *satoris bo-*
 weltlichen *Cummun* gütere / dieselben *norm*
 ohne consens des ganken Capittels *Ecclesia,*
 vnd der ganken gemeine / zu alieni- *vel fisci.*
 ren nicht mechtig.

M iij

Ja

Nemo est dominus vnd dessen gliedmassen / ohne wissen *suorum* vnd willen seines Schöpfers *mechanicorum*, tig. Dann ob wol sonsten ein jeder /

Imò nec vermäge der weltliche rechte / mit *seis bonorum*, nett eigenen gütern zuthun vnd zu *sc. quoad* lassen hat / wie er wil: So seind doch *abusione*, alle Menschen / beydes HERRN vnd

Nam vnterthane / gegen **GOTT** dem *mnis re.* Schöpffer / geber vnd erhalter ihrer *specu* zeitlichen gütere / solche in ihre ver- *DEI su.* waltung vndergebene gütere zu sei- *mus dis.* nen ehren vnd gehorsam / der Christe *pensato* lichen liebe gemes / zugebrauchen *res.* schuldig.

4. Item vnd das wir wiederumb zur *actiones,* sachen greiffen / so gehören ferner hies *facta ex* hero / die thaten derer / so zum theil *ignorantia,* aus vnwissenheit / aus vorsehung / aus *culpa,* bewegtem gemüte / aus furcht / aus *ira, metu,* gewalt / oder betrug / vnd dergleichen *violenta,* gehandelt.

tia, dolo: in quibus plerunq; distincti gradus, se-
cundum magis & minus, ex circumstantiis in-
veniuntur.

In

In welchen allen vnterschiedene *Atq; sic*
gradus seind. Also seind vnderchiede=*sunt certi*
ne gradus : *gradus, in*

1. Der vnwissenheit der that / *1. Igno-*
vnd des rechtens vber der that. *rantiã sa-*
cti, & iuris, & iuris tam naturalis, quam ci-
vilis.

2. Des theters grossen oder *2. Culpã*
kleinen vorsehung / schuld vnd vn-*latã levi,*
fleis. *(& leuissimã.*

3. Der vnordentlichen liebe / *3. Iusto*
zorn / freundschaft. *vel inju-*
(sto calore amoris, iracundiã.

4. Der veterlichen / knechti- *4. Metu*
schen oder gewaltsamen furcht / vnd *reveren-*
gefahr. *(tiali iusto vel injusto.*

5. Der angelegten grossen oder *5. Violẽ-*
kleinen gewalt. *tiã iustã*
(vel injustã.

6. Des begangenen grossen ob *6. Dolo*
kleinen betrugs / vnd list / vnd derglei- *magno*
chen 2c. *(vel parvo,*

Vnd weil solche entschuldigung
gungẽ alle / zum theil aus hinderung /
zum theil aus bewegung des theters

Quis

wissen

wissen vnd willen entspringen: So
folget / je wichtiger vnd zu recht era
heblicher solche gradus seind. / Des
gleichen je mehr die vrsachen / daraus
solche bewegungen / vnd hinderungen
hergefllossen / zu recht erheblichen o
der vnerheblichen / je erheblicher auch
solche entschuldigung / in vrtheilung
derselben sachen / zuachten / & e con
tra.

Dann ob wol ein solcher thea
ter / zum theil durch seinen eigenen
vnfleis / oder durch seine eigene vn
ordentlichen begierden / zum theil
durch des gegentheils list / betrug /
oder gewalt / wieder Vernunft
vnd recht zu handeln vberweltiget
wird:

Vnd derowegen / weil er
nicht allerdings vnwissentlichen vnd
ohne willen handelt: Nach allere
dings nicht vnschuldig.

Pront i.
ignorantia, nicht ganz freywillig / sponte, Son
culpabilis, dern / etlicher massen / aus angetrieben
obliu, nem

nem bewegten gemüte handelt: *Es sunt in*
ist auch / wo nicht aus scherffe der *summo*
rechte / doch der billigkeit nach / zwischē *vel remif*
die en verursachten vnd bewegten / so gradu,
vnd den andern ganz freywilligen / *etiam mō*
vnd aus eigenem bewegnis vnd *voluntigatio*, ſ
ſan begangenen wercken vnd thaten / *non stri-*
beydes in contracten, so wol in deli- *cto iure,*
den ein vnterschied in verurtheilung *saltem ab*
zuhalten / Nemblichen / Je erheblicher *quiritatis*
oder wichtiger die vrsachen solcher *ratione,*
vorsehung / bewegung / gewin / ver- *ex circū-*
lust / gefahr vnd dergleichen / oder / je *stantis*
erheblicher vnd wichtiger die vmb- *resultan-*
stende / daraus die vrsachen / (wie *tis, fact-*
hernacher in erklerung der fünfften *enda,*
Regel angezeigt) herfließen / bey der
that gegenwertig vorhanden: Je
mehr auch der hieaus begangene
excess oder defect, in contracten vor
vnterschiedig / vnd in delicten vor vn-
straffbar / zuachten & *è contra.*

Dahero ist ein solcher kauff
contract, welchen beide theil aus eige-
nem bewegnis auff vorgehenden
M v gung-

gnungsamem berichte schliessen / kreff-
tiger / als wann einem das er
kauffte Gut beim truncke anges-
boten / höher / als es werde / ge-
lobet / vnd durch list vnd gute
wort darzu vberredet / Sonder-
lich / wann sich eine grosse vorlea-
gung / mit vbersekung des kauffgel-
des / (daraus der betrug desto mehr
zu vermuten) verhanden.

Also ist derjenige / so ein
züchtig Weib zu vnehren / mit
schmeichelichen vnkeuschen reden
vnd begerden / beim tanke oder
truncke vberredet / straffwürdiger /
als welchen ein vnzüchtig Weib
hierzu selbst anreiset. Also ist
ein Kriegs Oberster / so die
ihme beuohlene Festung ohne noth /
vmb geldes willen / dem feinde
vbergiebet / höher / als der jeni-
ge / so solches in der noth thut /
vnd zwar auch dieser / darnach die
euserste noth gros oder klein / mehr
oder

oder weniger zu straffen: Item Also
ist d' / so alleine aus vnvorsichtigkeit/
mit dem liechte vnwarfam vngangē/
oder aus vnvorsichtigkeit einen zweig
von einem Baume gehawen / oder
wasser zum Fenster hinaus gegossen/
nicht geschrien / vnd denjenigen / so
vorüber gegangen / beschädiget / nicht
so hart zu verurtheilen / als derjenige /
so es vorsätzlich / dem nechsten hier
durch einē schaden zuzufügen / gethan
hat.

Inmassen die einige vmbstende /
wann nemlichen solches ausgießen o
der auswerffen / an einer offenē straf
sen geschehen / des thäters schuld vnd
versehung / & per consequens, auch
den abtrag vnd die straffe grösser ma
chet. Das also offte eine einige vmb
stende die that endert / wie her

nacher ferner ange
zeigt.



CA

Erklärung der fünff- ten Regel.

*Exem-
pla, quod
actoris cō-
sensus &
volūtas,
respectu
persona.
rum, re-
rum, rem
porum, in
se, vel ar-
getur, vel
minui-
tur.*

Diese Regel ist an jr selb-
en klar vnd deutlich / Als
zum Exempel / wann ein Knecht sei-
nem Herrn / ein Kind seinem Vater /
ein Vnterthaner seiner Obrigkeit /
das geschöpff seinem Schöpffer / die
schuldige vnd zugesagte pfl. cht vnd
treue nicht helt / oder hierüber noch
mit gebarden / Worten oder wercken /
an e. jre / Leib / oder gut beleidiget / ist
solches straffwürdiger / als wann es
gegen einer gemeinen Person gesche-
he.

Item : Wann einer eine
Kirche beraubet / oder seine eigene
Tochter schendet / vnd sonderlichen/
do solches oder anders gewaltsamer
weise / offentlichen / an- befreyeten ort /
zu heiliger zeit / in v. l. leut gegen-
wart

Wäre geschehe/ So würde auch hiers
nach die straffe gescherttet / vnd die
vrsach des Endurtheils hieaus ge-
nommen.

Also ist der kauff contract
am freestigsten / so von solchen Perso-
nen / welche ihren vollen verstand
haben / desgleichen ihrer güter / do-
rüber sie contrahiret / vnsich selbst-
sten mechtig seind / Sondern ch do
solches in Gerichten oder in beysein
anderer ehrlicher leute / mit gutem
bedacht / vnd (welches das vornemb-
ste) *ex iusta causa, & iusto titulo*
aus rechtmessiger vrsache / geschehen
seind.

Dabey zu wissen / das in allen
contracten, vnd delicten, zwö Perso-
nen mit einander zu thun haben/
Derowegen auch die oberzelten umb-
stende alle / auff beyden theilen in acht
genommen / vnd gegen einander / ob
dieselben gleich oder ungleich seind /
gehalten / vnd daher eine Person
gegen der andern / ein ding gegen dem

*Omnia
circumstā-
tias reci-
proe tā
respectu
agentis,
quam pa-
tintis. ō
sidera . .
das.*

andern

andern/eine form vnd weisse/ Item
 eine zeit/ ein ort / ein mitgehülffe vnd
 eine endursache/ gegen der andrn/ mit
 fleis abgewogen/vnd hieraus dz ende
Inter a- vrtheil genommen werden mus. In
quales fir massen zwischen denen personen / so
missima einander am verstande / vnd willen/
societas, alter/reichthumb/ stande/vnd sonst/
amicitia, gleich seind/die krefftigsten vnd stand-
stipula- hafftigsten contract, ehe/ vnd andere
rio, & e verbündnüssungen vnd Societeten
contra. So wol als auch in streitten / vnd v-
 ber den ausgang des streits/zu præsu-
 miren vnd zu vrtheilen.

Aus diesem grunde / nemlichen/
 aus denen hinc inde gleichen oder
 ungleichen vmbstenden / fließen alle
 weise Rättschlege/alle listige Kriegs-
 anschlege / gute vnd böse gelegenhei-
 ten / vnd in summa alle vernünfftige
 weißheit heru / In deme kein verstand-
 diger/ mit mehrern vnd gewaltigern
 Item : besser Bewapneten / oder
 der sachen mehr erfahrnern / vnd listia-
 gern/so. iderlich nicht zu ungelegener

2616/

zeit/vnd ort/in streit/bündnis/gesels
schaffen/Ehestand/vnnd dergleichen
sich einlisset/Sondern mit Carone
lieber cunctiret, auff besser gelegen
heit wartet/vnd alleine mit schwach
ern/oder mit seines gleichen umbge
het/contrahiret, geld borget/vnd lei
het/kempffet/vnd sonst zu thun
hat/vnd alle gute gelegēheit der umb
stende wol in acht nimbt,

Dann sonst der schwachste
theil/oder welcher nicht so guten vor
theil der umbstende inn henden
hat/gemeiniglich vnnd leicht
lich durch gegentheils vorthail/
gewalt/furcht/oder list/vn
terdruckt/betrogen vnd vber
weltiget werden
kann.



CA

Erklärung der sechsten Regul.

Sicuti omnia illa, quae sunt facta, et ex circumstantiis probantur: Sic nunquam recte heilsam verordnet, quod ex causa finali declarantur, limitantur, ampliantur.

Wie alle thaten aus den ersten sechs umstenden zu erweisen: Also ist die endursache/in des theters willen/gleichsam die Seele/ darnach die that mit allen andern umstenden / gerichtet/ vnd erkläret / vnd verurtheilet werden mus. Dahero haben die verordneten rechte heilsam verordnet/ Das

- Arg. hinc, Ex statutis. ratione causae finalis declaratur, contractus, verträge vnd kauff vorlimitantur &c.*
1. Alle geschriebene gesetze vnd
 2. Alle gewonheiten vnd gesetze.
 3. Alle vergleichungen vnd
 4. Alle

4. Alle testamenta vnd vber amplian-
gaben auffm Todesfall. *rat ones*

5. Alle Missethaten. *ages, sta-*

6. Alle der thäter eigene bes- *tura, con-*
kennnisse/ vnd der zeugen aussa- *factudi-*
gen. *nes, con-*

7. Alle vrtheil vnd befehliche/ *tractus,*
So wol alle hierüber auffgerichtete *testamen-*
Instrumenta, das/sage ich/solches als *ra, deli-*
les nach dem final intent, vnd der *cta, de*
endursache / worumb solches besche *positio-*
hen/ reguliret, erkletet vnd verstan- *nes testi-*
den / vnd aus dieser endursache / *seu um, sena*
ratione legis, consuetudinis, cuius-
cuno; tacti, die that an ihr selbstem & cuius-
erweitert / oder eingezogen werden *cung, ge-*
soll. *(neris facta.*

Als zum Exempel.

Exempla.

Weil das recht von der pfarr-
dunge nicht zu dem ende / das man *1.*
sich hierdurch bereichern / Sondern *In oppi-*
das ein jeder sein besugte Recht / hie- *gnoratio-*
durch erhalten müge / nachgegeben / *nibus.*
So wird die straffe der 1. Schilling
N oder

oder 5. gr. tags vnd nachts / so das
pfand vnabgelöst stehen bleibet / dem
Richter / weiter nicht / dann biß das
pfand verstanden / zuerkennet:

2.
In rebus
mensili-
bus.

Item: Weil die Gastgebeten/
zu bewirtung ihrer Gäste / mehr beto-
ret als sonst ein anderer Hauswirt/
einzuschaffen pflegen: So gehören
auch nach deren absterben / nicht alle
dergleichen bette / so in Gasthöffen
befunden / zur gerahde:

Nicht weniger / als auch nicht
zum Nußheit / die essende speise / so zur
Prouiantirung einer Festung einge-
schaffet / oder die Mutterpferde / so
neben andern Viehe teglich an ein-
gespannet / gehörig.

Hiergegen aber / do solche
Mutterpferde / sonst vnbesetlet vnd
vneingespannet / neben andern Vie-
he / auff der weide gegangen / vnd nur
im nothfal / etwa ein oder zweymahl
in der erndten zeit eingespannet wer-
den: So würden solche der Vieben/
zum

zum Nutzheil / ex intentione maris
billich genolzet.

Also wann der glaubiger sich ^{So}
mit seinem schuldiger dermassen ver^{In vranz-}
gleichet / das er ihme an einem andern ^{actiōni-}
ort / seine zahlunge anweist : vnd ^{bus.}
sich hernacher befünde / das an dem
ort / do die anweisung geschehen /
nichts zuerlangen : So würde
dem glaubiger / so auff des schuldi-
gers vnrechten berichte / ohne seine
schuld / wissen / vnd willen vmbgesüh-
ret / seine zalunge in ander wege zu
suchen / nachmals billich frey gestelt
let / vnd solche vorziehung als vns
krefzig erkennet : Item.

Wann einer einem Boten eto ^{4.}
was vom gelde / gleich nicht versie- ^{In deli-}
gelt / sondern zugezohlet / vberant- ^{Et v.}
wortet / vnd es der Bote angreiffet
vnd verthut / So wird solches nicht
vor vertraut gut / sondern dem dieb-
stal ehnlicher geachtet / vmb der ends
N ij ursache

Ursache willen / das dem Spender
solch geld / nicht zu dem ende zuge-
zehlet / das auff jme der eigenthumb
hierdurch transferiret, oder er sich
dessen anmassen / Sondern / das es
es an gehörende richtige ort antwor-
ten solle.

§.
*In aliena-
tione do-
minij.* Ebenen massen / als durch
Ubergabung der Schlüssel / der eigen-
thumb des Hauses oder Gartens /
darzu die Schlüssel gehörig / nicht
transferiret. Wann solche Schlüs-
sel nicht animo transferendi do-
minium, sondern alleine umb ver-
wahrung willen / gegeben sind.

§.
*In testa-
mentis.* Also / hatte zur zeit ein Ehe-
man sein Weib / ihrer geleisteten
trewe halben / zum erben aller seiner
güter eingesetzt. Weil sie aber
nach des Mannes tode / eines Ehe-
bruchs / so sie bey des Mannes
leben begangen / ubertwiesen / wür-
de solche Erbschafft ihr abe / und
den nechsten Blutsfreunden zuer-
kennen:

fennet aus der endursache/dz/ wann
der Man solches gewust/ er sie gewis
zum erben nicht würde eingesetzt ha-
ben.

Also/ward zur zeit einer in acti- 7.
one reali, durch vrtheil vnd recht losse in senten
gezehlet/aus der vrsache/dz er damals
das streictige gut nicht in besitz hatte/
Als er aber hernacher solches wieder
in seine posses erlāgete/ So wurde es
nicht vnbilllich/vngeachtet solches vr-
theils/vnd derer dahero entstandenen
exception rei iudicatt, von newē wie
derumb beklaget vnd verurtheilet.
Vnd so viel auch alhier genung 2c.

Anlangende die 7. vnd letzte
Regul/ist solche erklerung aus den jes-
nigen/so albereit gesaget/ vnd im lezte-
ten Buch ferner gesaget werden
sol / gnugsam ab zu-
neinen.



N iij

CA

CAPVT XV.

Wie aus den umbstehen-
den die verborgenen vnd vns-
gestandenen sachen
zu erweisen
sien.

Ehe ein Part in Gerichten
seine klage vorbringet / ein
Advocat dieselbe annime-
met / vnd der Richter hierüber
urtheilet: Mus oder soll die sache
gestanden / oder erwiesen sein. Und
dies weil dann die beklagten / vnd
ire Advocaten gemeiniglich / sonderlich
in peinlichen sachen / do es leib / ehr / vnd
gute betrifft / die thaten verneinen / oder
zum wenigsten mit vngleichen umb-
stenden / als wann sie eine notwehr /
vnd dergleichen hett en thun müssen /
anziehen / vnd vermenteln: So ist nit
die geringste kunst / dz man wisse / wie
dissals

bisfalls der grund der warheit an-
liche zubringen.

Solches geschicht nun durch
ordentlichen beweis / welcher aus dem
umbstenden der sachen hergenommen
werden mus.

Wird demnach aller beweis
durch offenbarung vnd vorstellung d
rsachen vnd umbstende / dardurch die
that gleichsam bekleidet ist / vnd ;war
auff fünfferley weise vofführet.

Quinq
genera

Probationum.

1. Erstlichen / wenn die that mit
ihren umbstenden / durch die euserliche Eviden
objecta, den euserlichen fünff sinnen *via facti*,
dermassen vorgestellet / vnd augens-
scheinlich gemacht wird / das die
veritas notorij & permanentis facti,
hierauff handgreifflich zubefinden.

2. Zum andern / wenn der thäter
die beschehene that / mit ihren umb-
stenden selbst bekennet, *quæ probata*
probatio dicitur.

2.
Reorum
confessio.

¶ iiii

3. Zum

3. *Inculpati* 3. Zum dritten/wann beglaube
testes. zeugen solches nach allen umstenden
aussagen.

4 *Instru-* 4. Zum vierdten / wenn durch
menta. schriftliche producirte vnd recogno-
scirte vrkunden / solches umstendlich
dargethan.

5. *Prasum-* 5. Zum fünfften / wann aus
tiones. rechtmessigen vnd natürlichen vera-
mutungen / so aus den umstenden
hergenommē werden müssen solches
ganz/oder zum theil/glaubwürdig ge-
macht.

Hae gene Unter diesen 150 angezogenen
ra probati nen fünf arten der beweis / ist immer
onū suos ein beweis krefftiger als der ander/
gradus se auch ein jeder vor sich selbst / nach
cuxdum gelegenheit der umstende / zu Recht
magis & bald erheblich genugam / bald aber
minus, ex zu schwach / Inmassen auch alle
circumstā solche beweis in gesambt / gleich allen
eis plenē Menschlichen dingen / auch zu der
vel semi- zeit / wenn sie am krefftigsten schei-
plenē pro nen / natürlicher weise wol irren / vnd
batis, rei einen Richter als Menschen / zu un-
quam. gleichem vrrheil bewegen können.

Derwegen solche Beweis /
umb so viel desto fleißiger / nach allem
umbstenden wol zuerwegen / vnd zu
jederzeit dem gegentheil / seinẽ gegens
beweis / gleichfalls vff solche fünffers
ley weisen / als durch den Augens
schein / des gegentheils eigen bekend
nis / lebendige zeügen / Brieffliche vr
kunden / vnd Vermutungen / darzu
thun / zugelassen werden sol. Denn
in diesem ein Augenschein den an
dern / ein bekendnis das andere /
ein zeuge den andern / eine vrfun
de / vnd eine vormutunge durch die
andere ꝛc. Darnach solche starck oder
schwach / ganz oder zum theil enervie
ret, geschwechet / vnd vmbgestossen /
auch gestercket werden mag.

Vnd das wir solches fern
er in specie erkleren / So wird
der Erste beweis : Wann nemli
chen die Wahrheit durch die euser
lichen sinne vmbstendlich eing. nom
men / vor den stercksten vnd be
sten beweis / so zu jederzeit wieder an
dere

Av

dere

*Declaran
zur haege
nera pro
bationum
in specie,
ex circũ
stantis.
1. De Evi
dentiis fa
cti.*

dere beweis zuzulassen / nicht vnblüch
gehalten.

Als zum Exempel.

Wenn die jenige Person / so er
mordet zusein geachtet / lebendig inn
Gerichten vorgestellet wird / so fallen
die andern beweis / als das der Tode
schlag gestanden / oder mit zeugen /
orkunden / vnd vermutungen / erwien
sen / zu rücke / vnd wird der beklagte /
dieses beweis / vngeachtet / billich ab
solviret.

Nicht weniger als wann das
verlohrne Gut oder Geld / bey dem
kläger noch vnverlohren sich wieder
findet / oder eine Jungfrau / so ge
schendet sein sol / ihrer Jungfrau
schafft noch vnuerlet / oder an dem
beschedigten / dessen arm oder fuß
lahm geschlagen sein soll / solches von
den Balbierern anders befunden vnd
außgesaget wird.

Also im gegenfall / wann das
gestolene gut in des beklagten vor
wahrung gefunden: Dder

Oder zwei Personen im Ehebruch öffentlich begrieffen / oder in eines beklagten Zauberers Kisten vnd Kasten / Zauberiſche ſachen / als lebendige Kröten / Hoſtien / Menſchliche glieder / Wachsbilder / mit Nadeln durchſtochen / ſchriftliche formular, wegen der Teufels beſchwerungen vnd verbündnis / vnd was dergleichen mehr die Zauberer / zu tödtung Menſchen vnd Viehes / oder ſonſten / zugebrauchen pflegen / in der that befunden / vnd den Bericht en augenſcheinlich vorbracht / oder der Richter den Zauberer ſelbſten mit dem böſen ſeind reden höret / oder inn die höhe führen ſiehet.

Dieſe vnd dergleichen beweis / ſeind zu recht / ſonderlich do der thäter hinwiederumb nichts gründliches vorzumenden / erheblichen / Also das hierüber wol ein vtheil der ſtraffe halben gefellet / oder zum wenigſten zur ſcharffſten frage geſchritten werde mag.

2. Anlan

2. De pro- 2. Anlangende die andere ave
pria con- des beweises / als des thäters bekende
fessione. u. nüs / müssen gleichfalls alle umstene
bi conside de mit fleis betrachtet werden:
ratur. Als,

1. Perso- 1. Was vor eine Person es
na que ali bekennet / ob es ein junger Knabe /
quid confi oder ein Man / so seines vollen alters /
setur, ein kluger oder Narr / nüchtere oder
trunckener / gesunder / oder sterbender /
vnd dann / wieder wen solch eigen
bekendnüs / ob es vor / oder wieder sich
selbsten / seine Eltern oder jemandes
frembdes / seinen freund oder feind be-
schehen.

3. Res con 3. Was er vor eine that /
fissa. ob er eine Iniurien, Todschlag / oder
Kindermord zc. bekennet. Darun-
ter immer eine vbelthat mehr vnd
weniger als die andere / als der Kine-
dermord nicht leichtlichen / ohne bey
den Zeuberern (von welchen man
sagt / das sie ihre Kinder dem Teuffel
zugeloben, vnd Wahlzeichē zu impris-
miren vnd opffern pflegen) vermutet
wird /

wird / Inmassen auch alhier ein vn-
schied / vnter den öffentlichen thaten /
vnd denen so heimlich zugeschehen
pflegen / Als da seind / *conuulsio*
Grassatio, *Fœnus*, *Adulterium*, *Sor-*
tillegium, *crimen læsæ Majestatis*,
veneni, vnd dergleichen / gemacht / vnd
auff beschehenes bekennnis alhier
billich erkundiget wird / ob es sich in
der that / also warhafftig verhaltens
de / befinde / oder nicht.

3. Was er gestalt er es bekennet 3. *Formæ*
heit / ob es rund / deutlich / vnd klärlich / *confessio*
oder mit bedinge vnd dünneln vngewis- *nis*.
wissen vnd zweiffelhafftigen worten /
Item ob er es öffentlich oder heima-
lich / vnd sonderlich / ob er es spontè,
freywillig / oder Beichtweise / oder
aus zwang des Gefengnis / oder auff
vorstellung des Scharffrichters / oder
in angelegter peinlicher tortur bekenn-
het. Vad auff solchen letzten fall /
ob er 24. Stunden nach der tortur
hierauff freywillig verharret oder
nicht /

nicht/ vnd ob solch bekennnis alleine
ein mahl/ oder offte reiterirt, schlecht/
oder mit hohen worten bethewerlich
bescheyen.

4. Tempus.

4. Ob er es zu der zeit/ ehe der
rowegen in Gerichten geklaget / vnd
der thater befraget (welches am kreff-
tigsten) oder hernacher bekennet.

5. Locus.

5. Ob es außser Gerichte bey
der Bierzeche oder sonsten / oder in
Gerichten (welches am krefftigsten)
geschehen.

*6. Quibus
praesentibus.*

6. Ob solches bekennnis inn
des gegentheils gegenwart / oder des-
sen abwesenheit / vnd in bey sein eines/
oder ihr vielen / gegen seinen freunden
oder feinden geschehen.

*7. Quasi
ne facta
confessio.*

7. Zu was ende / ob es ime oder
andern zu nutz oder zu schaden / die
warheit zu offenbaren / oder zu vertus-
schen / oder allein entweder sich zu
rechen / oder etwa gunst vnd freunds-
schafft zuerlangen / oder die leu-
te zu veriren vnd irre zu machen
bescheyen.

4. Deo

3. **Betreffende zum dritten die**
producirung der zeugē / müssen alhier
gleichfalls beweis vnd gegenbeweis /
Artickell vnd Fragstücke / aus den
obigen vmbstenden schriftlichen ver-
fasset / vnd die zeugen darüber vmb-
stendlichen abgehört werden / vnd je
besser als dann die that mit iren vmb-
stenden dargethan / je kräftiger ist
auch solcher beweis zu machen / vnd je
mehr beyde Parteien mit ihrer not-
durfft vnd beweis / auff alle vmbstend-
de gehört / je sicherer mag auch
ein orthel hierauff gefellet werden /
Als :

1. **Ob zeuge ein Ehrlich oder**
Meinendig Man / oder anderer vbel-
thaten überwiesen / Item wie alt / wie
reich er sey / ob er den Parteien / wel-
chen er zum besten oder zu wieder /
zeugen soll / mit freundschaft vnd
verwandnis / oder scindschaften zu-
gethan.

2. **Wie-**

3. *De de-*
posicione
testium.
Articulz
probatorij
Et inter-
rogatoria
ex relatio-
ne circū-
stantiarū
consecun-
tur.

In depo-
sitione tes-
tium consi-
deratur.

i. perso-
na testa-
um.

1. *Dicta
testium.*

2. Wieder welche Person/ vnd
über was vor einer sachen sein zeugnis
begeret / dann der Sohn wieder
den Vater/ der Procurator vnd Ad-
vocat wieder seinen Clienten, ausser
dem Crimine laesæ Majestatis, &
Sortilegij: So wol derjenige / so
an der sachen interessirer, oder als
socius criminis kuppeltheit hat/ nicht
zuzulassen.

3. *An ius
ratiōe ad
requisit.
onem in
dicis deo
silio facta
nec ne.*

3. Waser gestalt sein zeugnis
erfolget / ob es auf geleisteten zeugen
beschehen / vnd
was die vrsach seiner wissenschafft
sey / ob er es selbst gesehen / oder
von beklagten / oder andern gehöret /
oder sonst vernommen.

4. *Tempo
tam depo
sitionis,
quim di.
eti testi.
onem.*

4. Ob er sich vor der zeit / ehe
er erfordert / selbst zum zeugen ange-
ben / oder gebürlich hierzu requiriret
ob der zeuge / inn seiner depositione
auch gewisse zeit vnd ort / über dz seni-
ge / so er affirmiret, anzuzeigen weis /
Vnd.

5. Ob

5. Ob sein zeugnüs von denen *s. Locus*
hierzv verordneten Commissarien in
Berichten abgehöret / oder aussere
Berichte geschehen / Vnd.

6. Ob durch einen geschwor. *s. Praesen*
nen Notarium (welchem die Partey. *tia Nota*
en / sonderlich in bürglichen sachen / *rj.*
andere mehre Notarien zu adjungiren
pflegen) ausgeschrieben / Vnd
dann :

7. Ob die Artickell vnd Frage *7. Finis*
stücke / auch zu ergründung der sachen *& ratio*
dienlichen / oder impertinentes, vnd *scientias*
den Richter alleine irre / vnd die sa-
che weitleufftig zu machen / gesetzet
seint :

Aus diesen vmbstenden / mus
die frage / ob vnd wie viel den zeügen
vnd ihren aussagen zugleuben / *quæ*
quæstio etiam est facti ; & in arbitrio
judicis posita ; decidiret vnd erörteret
werden :

Vnd weil zum beweis einer
seden bürglichen vnd peinlichen sa-
chen / zum weniasten zweyer oder
Drey

Videndū, dreyer zeugen einstimmige aussage
an testes gehörig / die zeugen aber offimals in
sint con den vmbstenden mit ihrer aussage/
cordes in wenn solche gegen einander gehalt
circūstan ten/vngleich vnd wieder wertig: Als
tis, *nec* mus ein vnd'schied gemacht werden/
ne, ob sie von einerley missethaten / so
zu vnterschiedenen zeiten vnd ortern
begangē (Also sie billich zu accordirē,
vnd eines zeugē aussage/durch des and
dern bestercket) oder einer vom Ehe
bruch / der andere vō diebstat / od' bey
de vō einerley missethat / so zu einerley
ort vñ zeit begangē sein sol / jedoch mit
vngleichē vmbstenden / vnd also wieder
wertige zeugnüs gebē. Vff welche les
ten fal solche zeugē / als singulares, ob
sie gleich noch so hoch vnd ansehnlich /
sondlich / do kein ander beweis mit ein
läufft / mit ihrer aussage nicht genug
sam.

4. *De pro* Ebenermassen wird bey der
duktionē vierdten art des beweises vber den
instrumē brieflichen vrfunden erwogen.

3011110

2. Was

1. Was vor Personen dörinne sich
verbunden.

2. Was darinnen zugesagt vnd
verschrieben.

3. Waser gestalt die zusage oder
verzicht vnd renunciaciones, schlech
oder mit einem leiblichen Eyde/ oder
alleine an Eydes stadt.

4. Zu welcher zeit/in fried/ frie-
ges oder sterbens zeit.

5. An welchen orten/auffer oder
in Gerichten.

6. In welcher Personen gegen
wart / vnd durch wem es geschrie
ben.

7. Zu welchem ende solch Ins
trument auffgerichtet / produciret,
zu recognosciren, oder eydlichen zu
difficiren gebeten wird.

Letzlichen zum fünfften/ An
langende die vermutungen / werden
dieselben sonderlichen in denen fäl
len/ so heimlichen begangen/ vnd do

D ij

der

Der Beweis schwer / od vnmüglich /
utpote, quæ pendent ab animo, an
stat des beweises zugelassen: Als
wann gefragt / ob der contrahent
bey volziehung des contracts, der
unterthan bey leistung der dienstbar
keit / Item: der testator, bey auff
richtung seines Testaments / Item:
Der vbelthäter bey seiner geübten vnd
zücht/diebstal re. aus eigenem bewege
nis / oder auff harte oder schmeiche
liche wort / vnd also / aus fürchet/
betrug / oder gewalt / (welche ihre
gradus haben / Sonsten aber / ein an
der gleich geachtet / vnd ißiger zeit sehr
gemein seind /) verfahren habe.

Solche vermuthungen müssen
nür gleichß als nirgends anders wo
her / als aus den vmbstendern herge
nommen werden / Ob nemlichen ver
nünftiger weise zu glauben / vnd zu
ermuten / dz eine solche Person / eine
solche that / auff solche maffe / an einẽ
solchen ort / zu solcher zeit / in solcher
Personẽ gegenwart / vnd zu einẽ solchen
ende /

18

28

38

48

58

ende / wol möchte volbracht / oder zu
volbringen in sin genommen haben / 6.
Als in sonderheit : 7.

1. Ob der thäter ein verschlas
gener oder alherer / fremmer oder *Ex perso.*
leichtfertiger / starcker oder schwach *narū qua.*
cher / alter oder junger / reicher oder *litate.*
armer Mensch / des klägers Obri-
keit oder vnterthanen freünd oder
feind / ihn zuuor geliebet oder gehas-
set / vnd böses zuthun gedrāwet / In
tem :

Ob aus seinen geberden / nie-
dergeschlagenen augen / zaghaftigen
vmbstendigen reden / oder sonsten zu
vermuten / das er solches möchte ges-
than haben.

2. Ob er auch zuuor dergleis 2.
chen beschuldigung halben / als das er *Ex ipsa*
die vnterthanen mit vnbillichen dien- *facti spe.*
sten beleet / vnd wann sie solche aus *cie.*
furcht / oder aus guten willen ein mal
od zwey geleistet / hernacher ein rechte
doraus zuzwingen / vor dessen sich
vnterstanden habe / vnd dessenthalben
D iij außer

ausser oder in Berichten beklaget / vnd
vberwiesen / oder seine Eltern derglei-
chen begangen haben.

3. *Ex forma.* 3. Ob vermutlichen / das auff
eine solche masse die that zu wercke
gerichtet.

4. *Ex tempore.* 4. Ob er eben zu der zeit / kurz
zuuorn / oder hernachen / Item :

5. *Ex loco.* 5. Eben an dem ort / oder in der
nähe / do die that geschehen / vor / in / oder
nach der that / sich sehen lassen /
vnd sonderlich / ob er bald hierauff
flüchtig wordē / oder noch flüchtig sey.

6. *Ex aliis
admini-
culis.* 6. Ob er auch mit andern / so
solche oder dergleichen thaten geübet /
vor dessen vnd noch vmbgehe / Was
bey andern leuten / sonderlich den
Nachbarn / hieruon vor ein gemein
gerüchte vnd fama sey / in welchen
auch alle vmbstende fleißig zuerwe-
gen / Vnd dann leglichen :

7. *Ex causa
finsli actio-
ris.* 7. Zu was ende / ob er etwa vmb
armut / geiz / geistheit / feindschafft /
freundschafft / oder anderer vrsachen
halben / dergleichen that vermutliche
begans

alsin dem entleibten/in welchem derselben
gleiches niches zubefinden / erzeigen
solte.

*Sapientia
Solomonis
ex
presumpti
one natu-
ralis incli-
nationis
desumpta.*

Dahin auch Salomon gesehen / in dem er aus der natürlichen liebe / so die Mutter gegen ihre Kinder zu haben pfleget / vernünftig geschlossen / das die klagende Mutter / nach dem sie ihr Kind wieder zu erlangen allen möglichen fleis angewendet / dasselbe lieber einer andern würde lebendig zu erlangen / dan umbzubringen / vnd zerschneiden lassen / Daraus die verborgene frage / welche des Kindes rechte Mutter sey / mit seinem grossen ruhm ans Tageslicht gebracht /

Also wird aus eingepflanzter natürlicher eigenschafft in gemein darfür gehalten / das die Weiber allen affecten, sonderlich der Liebe vnd Rache: Desgleichen junge leute den fleischlichen lusten / wollen / vnd versüßigkeit / ihr von natur hitziges geblüt dardurch zuerfrischen vnd zuerregen /

gegen: Vnd hiergegen alte vnd kalte
teute / der einsambkeit vnd spars
samkeit / wegen irer teglichen abnes
menden natur / mehr als andere zuge
than sein.

Dahero / do eine that aus
wollust oder farchheit geschehen / mag
nach gelegenheit des thäters person
vnd alters / offtmals eine starcke /
offtmals eine gar schwache vermu
tung / sowol zu des thäters entschul
digung / als zu dessen beschuldigung /
genommen werden.

Vnd so viel von den fünff
arten der beweisung. In welchen
allen der Richter aus den vmbstenden

erwegen mus / Wie viel ei
ner oder der an
dern zugleich
ben sey.

*Omnes
probatio
nes sunt
arbitra
ria.*

0 v

C A

CAPVT XVI.

Ein sonderlich kunst-
stücklein / wie die warheit /
wann mehr dann eine Person
die that volbracht / ans
tagelicht zubrin-
gen.

*Qui ne-
scit dissi-
mulare,
nescit im-
perare.*

In Richter mus sich mit
Solomone, deme es kein ernst
war / das Kind lebendig zer-
theilen zu lassen / offemals gegen die
Parteyen / vnd sonderlich gegen die
missetheter viel anders stellen / dann
es ime vns herze ist / vnd also gegē
den verkerten verkehret sein. Dann
sonsten / so bald der misethäter
des Richters vorhaben vermerket /
thut er sich auch in Worten vnd
geberden / damit aus denselben der
Richter die warheit nicht erfor-
schen

schen möge / anders / als es sime
vmb s her ist / stellen. Insonder-
heit mus ein Richter offtmals ver Nonnum
mutlichen ausdencken vnd fingi quàm fi-
ren, wie die geklagte that wohl be Etione a-
schehen / vnd der thäter damit pus est.
vmbgegangen haben möchte / vnd
also dann den thäter entweder selbs
sten mit ernst anreden / oder durch
den Trohnecht / oder auch eine an-
dere Person / (welche zu dem ende /
die warheit zu erforschen / neben ihm
ins gefengnis gesetzt / vnd hierzu
suborniret werden kan) per interval-
la anreden lassen / Lieber was zeis-
hestu dich / vnd wilt nicht bekennend
hat es doch dein Weib / dein Ge-
sinde / dein mitgehülffe (verstes-
he die Personen / so vermutlich
darumb wissenschafft tragen / oder
darbey gewesen / oder den diebstall
bekommen haben) allbereit bekenn-
net? Es ist so vnd so / mit diesen
vmbstenden zugangen / du kanst nuh-
mehr nit lenger leugnen / noch dauon
kommen /

Kommen / Sondern man wird dich
scharff fragen / darzu wollestu es nit
kommen lassen.

Durch dis mittel habe ich viel
schuldige Personen / wann sonderlich
denselben mit Worten / oder auch nach
gelegenheit der Vermutungen / mit
Gefengnüs hart zugesehet / zu frey-
willigem bekendnüs bracht.

*Stratage-
ma.*

In welchen dieses eine sonder-
liche Kunst / wann nemlich mehr dann
eine Person bey der that gewesen /
vnd zu haften gebracht / das solche
Personen an unterschiedene örter ge-
setzet / vnd ein jede Person besonders /
auff alle vmbstende / wie es mit der
that zugangen / nicht nur ein mahl /
sondern etlich mahl / zu vnterschie-
denen zeiten befraget / ihre aussage
mit fleis auffgezeichnet / vnd ob ein
jeder mit sich selbst / vnd dann sie
gegen einander / allerseits einstimmig
sein oder nicht / collationiret vnd ge-
halten wird.

Dann

Dann einmahls gewis / so offte
ir viel bey volbringung einer Risse-
that gewesen / vnd die that nicht im
finstern / sondern am hellen Tage
geschehen / so offte kan auch ein Rich-
ter / durch iho gedachte mittel / der
sachen grund leichtlich erforschen
vnd vberführen. Dann wie die war-
heit schlecht vnd einerley: Also
thun die Lügner vnd lügen viel
fältig variiren, vnd weder mit sich
selbsten / noch mit den andern / wann
sonderlich ihr zeugnüs auff alle vmb-
stende fleißig einnimmē / vnd zu vn-
terschiedenen zeiten wiederholet / vber-
einstimmen. Daher wieder solche
variantes zu Recht presumiret, vnd
do sie dergestalt / oder auch durch vera-
mutung vnd Beweis / zum theil vber-
führt / vnd nachmals nicht bekennen
wollen / ihnen in bürglichen sachen
der End der Reinigung / in peinlichen
sachen aber die scharffe frage / zuer-
kennet wird.

*Contra
variantes
presumitur*

Und

Facti spe-
cies.

Vnd das ich einen fall / so
mir selbstem begegnet / anzeige / wur-
den einmahl in meinem befohlnem
Ambte drey Gartenbrüder eingezo-
gen / bey welchen etliche gebleichte
Haußleinwat gefunden. Als ich sie
nun befraget / wo sie dieselbe genom-
men / gaben sie zwar alle ex compos-
sito die einhellige antwort / das sie
dieselbe einem Bawer / den sie
namhafftig machten / vnd vnlangst
gestorben / abgekauft hettten / inn
hoffnung / damit wegzukommen.
Do ich sie aber von einander ab-
sondern / vnd einen jeden besonders
vber diesem punct der erkauften Ein-
wat / nach allen vmbstendē / wann vnd
wo der kauff geschehen / wer dabey
gewesen / was der Bawer / so es
ihnen verkaufft / vor einen Barth /
vor kleidung zc. angehabt / was vor
geld / vnd wie viel sie ihm darfür
gegeben / vnd dergleichen zc. befra-
gen thete / alda antworteten sie so
vngleich / das sie hierdurch alsobalde
ihres

ihres begangen falsches vberzeuget/
vnd der that der gestohlenen Lein-
wat gutwillig gestendig sein mussten.

Dieses habe ich offemals/bey-
des mit der vbelthäter/ vnd auch an-
derer leute verwunderung / præstiret,
Daß den vbelthätern/ ob sie es gleich
thun wolten / dannoch vnmöglichen
ist / aller vmbstende halben sich mit
einander zuuoreinigen / vnd also in
gedechtnüs zubehalten / das sie durch-
aus gleichstimmig / sonderlich do ihre
aussage / nach etlichen tagen / vmb-
stendlichen wiederholet wird.

Vnd so viel von den sieben vmb-
stenden / vnd deren gründlichen er-
klärung / dorinnen kürzlichen ange-
zeigt / waser gestalt ein jeder Richter
die sieben vmbstende / vnd sonderlich
die final vrsache / ob solche ganz oder
zum theil erwiesen / vnd dem rechten
ende / ganz oder zum theil gemes / vnd
sondlich in denselbē des thäters wissen
vnd

Vnd willen gantz oder zum theil
verhanden / weißlichen vnd gründlich
chen / mit ihren natürlichen eigen-
schafften vnd zuneigungen / erfors-
chen vnd verurtheilen sol. Inmaße
solches mit Exempeln in vol-
gendem dritten Buch ferner
soll erkläret wer-
den.

Ende des andern
Theils.



Das

Das dritte

Buch/

Wunder Erfaren-
heit.

CAPVT I.

Was in diesem Buch
geleret / vnd was vor ord-
nung dorinnen ge-
halten.

In diesem Buch wollen *Summa*
wir ezlich Exempel vnd Zus *hweis li-*
ristische fragen erzehlen / Dorinnen *br.*
der nutz vnd gebrauch der obigen le-
ren / vnd sonderlichen dieses darge-
than / wie nach der endursachen / alle
andere vmbstende vnd ursachen / in
P Mensch

Menschlichen werden/ vnd derselben verurtheilunge/ zu dirigiren vnd zurichten seind.

Ordo in Anlangende die ordnung/wol-
hoc librolen wir der Churf. Sächs. Lands
servatus. ordnung nachfolgen/welche im erste
theil von processen, im andern von
contracten, im dritten von Testamen-
ten / vnd im vierdten von peinlichen
fellen handelt.

Vnd weil allen rechtlichen
processen, die gütliche handlung bil-
lich vorhero gehet / vnd der process
zweyerley / als summarisch vnd or-
dentlich: So wollen wir auch ab-
hier.

1. Die gütlichen handlungen.
2. Die inquisition.
3. Die ordentlichen processen
4. Die contractus.
5. Die Testament.
6. Die peinlichen felle: Vnd hie-
rüber zum beschluß
7. Die tugenden vnd laster /
zum

2. Den


8. Den rechten gebrauch aller zeitlichen gütere.

9. Die Politische weisheit in gemein/ vnd

10. Die anstellung eines vermünfftigen Regiments lehren/ vnd durch Exempel auff das aller kürzeste vnd schlechteste erkleren/ Gott gebe hierzu seine gnade.

CAPVT II.

Waser gestalt die gülichen verträge/ auß erwe-
gung der vmbstendes
zu werck zu rich-
ten.

SITZ vnd vielen ehrl-
ichen leuten ist bewust / das ich
allezeit zum frieden gerathen:
Auch viel verträge inn gülichen
handlungen auffgerichtet. Dorin-
nen eine sonderliche bescheidenheit
P ij  Wort

Vor / in/ vnd nach der handlung/
zugebrauchen.

Vor der handlung

1. **D**Ammit keiner ohne beuehlich/ oder
ohne beyder theil bitte/ zu einem schies
deman sich gebrauchen lasse.

2. Auch nicht weiter / dann sich
sein beuehl erstreckt / schreite :

3. Gegen den Parteien nicht zu
gemein oder verdecktig/ viel weniger
durch annemunge gifte / gaben/ oder
sonsten / verwerflich mache :

A domo dern seine Person/ vnd auffrichtig ges
judicis et mitte vnparteyisch/ vnd seine autori-
iam suspi tet vnvorschnelere behalte.
cio mali debet abesse.

4. Die sache zur vngewühr nicht
auffziehe / sondern zu chester vnd bes-
ster gelegener zeit vnd ort expedire,
vnd hierzu tagfarten anstelle.

5. Nicht alleine die Parteyen/
Sondern auch alle die jenigen / so
an der sachen interesse haben/ legiti-

119 110

mo-modo, gebürlichen / als die vn-
mündigen durch ihre Vormunden/
vnd die vnder frembden Herrschafft/
in subsidium citire.

In der Citation eine geraume
zeit/ nach dem die Parteien weit oder
nahe gefessen/ gebe.

So wol einen gelegenen ort/ do-
hin die Parteyen/ ohne sonderer vnkost
vnd beschwerung/ reisen können / er-
nenne.

Die mündlichen relationes vñ
der schriftliche bekennnisse / so den
boten gegen vberantwortung der
citationen gegeben / fleißig ad acta
registrare oder beilege.

Vnd do ein oder der andere
part / die tagfarten abschreibet/ sol-
ches dem gegentheil zeitlich zu wissen
mache / andere termin vnbeschwert
anseze.

Vnd do bey einem theil gar
keine volge / den wiederpart sich hie-
rüber zu Hoffe beklagen / vnd poenal-
beuehl/ das der vngehorsame bey einer

P ij gewiß

6.

7.

8.

9.

10.

gewissen geldstraffen citiret, außbrin-
gen lasse.

Wann nun die Parteyen
gehorsamblich erschienen / So soll
er.

In der handlung

1. **G**OTT umb beystand / segen vnd
gnade auruffen / vnd in seinem na-
men die handlung anfahen.

2. Umb mehrers favoris willen /
den Parteyen ihres erscheinens dan-
cken / sich zu aller billichen entschei-
dung vnd freis erbiehen / vnd die Par-
teyen alle weitleufftigkeit / so wol alle
verbittere reden einzustellen / vnd hie-
gegen ire notdurfft mit glimpff vor-
zubringen / vermanen.

3. Die jenigen / so als Vormunden
oder geuolmehrigten erscheinen / ihre
curatoria oder mandata, zu legitimi-
rung ihrer Personen / produciren
lassen.

4. Den Parteyen die beschwerun-
gen der rechtlichen processen, das
nemlichen

nemlichen hierzu viel zeit vnd grosse
vnkosten gehörig / vnd das hierbey
ein vngewisser ausgang / vnd inmit-
tels grosse hinderung / verbitterung/
vnd vnheil / beydes privatim vnd pub-
blicè, Sonderlich do der streit ist zwi-
schen nahen verwandte / oder obrig-
keit vnd vnterthanen / zubeforgen/
vnd das derowegen die gütte allezeit
weit nützlicher / Christlicher vnd löb-
licher / als das recht sey / also das einer
allezeit lieber den halben theil in der
güte nemen / dann mit auffwendung
grosser vnkosten (so offte höher / als
die sache an jr selbstten geheuffet / vnd
gar selten zu recht wieder zuerstaten
zuerkennet werden) sein recht ausfü-
ren solee.

Also dann ferner hierauff beyde
theil nach notdurfft / mit gedule vnd
sanfftemut hören / bericht / vnd do es
nöttig / beweis / vnd den augenschein
zur hand nemen / Vnd

Endlichen hieraus entweder /
wie die sache an jr selbstten / nach allen
vmbstän-

50

60

› › Umbstenden geschaffen / was von et-
› › nem od' dem andern theil / gestanden
› › oder nicht gestanden / erwiesen oder
› › nicht erwiesen / in welchen umbstenda-
› › den die Parteyen / entweder vber der
› › that / oder dem recht / eigentlichen
› › streitig / Welcher theil d'rfals den
› › besten beweis / oder das beste recht
› › habe / vnd wie weit sie in einem oder
› › dem andern von einander. Dann
› › aus diesen werden ferner.

Die Vertragsmittel

› › **H** Ergenommen / nemlichen / Das
› › man auff einem theil / in etlichen umb-
› › stenden nachgebe / auff dem andern
› › wiederum in etlichen umbstenden
› › hinzusetze / die discrepantz nach bila-
› › licher ermessigung corrigire, vnd
› › alles auff den finem vnd das ende /
› › derowegen geklaget / vernunfftig
› › dirigire, auch umb mehrers glimppfa-
› › wilen / mit einem jeden / so wol ihren
› › Advocaten, besonders vnd ad partem
› › handele /

handele/ dieselben selbstenn mittet vora
schlagen lasse / oder / wann eines
theils recht vnd beweis so gut / als
der andere / das streitige geld / feld/
oder gut / durchs los / oder nach er-
fennuß der Commissarien (denen
die sache zuuorn mechtig anheim zu
geben angehalten werden mag) zu-
gleich theilen / oder / wann die Par-
teyen auff einmahl nicht zugewinnē/
oder sonsten propter absentiam, legi-
timationem, vel ratificationem der
principaln mangel vorsehet / ihnen
bedenckzeit gebe / anderweit vorbe-
schied ansehe / vnd allen mütlichen
fleis / damit die Parteyen in der gütē
verglichen werden mügen / anwen-
de.

Wann nun die Parteyen in
der gütē behandelt / also dann soll
er.

Nach der handlung

Solche vorgleichung alsobalde
in continenti, ehe die Parteyen von
P v einander

einander ziehe / runde vnd klerlich / mit
ihren notwendigen motiven (ne lis ex
lite seratur) schriftlichen verfasst /
zwiefachen / vnd denselben nicht allei
ne neben seinen mit Commissarien,
sondern auch den Parteyen selbst /
do es nötig erachtet / besiegeln vnd
unterschreiben lassen.

Also zu wissen / das vnter einem
vertrag / dorein die Parteyen willigē/
(welcher also balde krefftig) vnd vnt
ter einem abschied / so ein Richter ex
officio giebet / welcher allererst nach
zehn tagen seine krasse erreiche / ein
grosser vnderschied / vnd das ein Rich
ter sich in abschieden / damit er ihme
die sache mit eigen mache / wol vorse
hen / vnd derowegen zuuorn vber das
jenige / so er vorabschieden wil / einen
vnderthemigsten berichte nach Hoffe /
oder eine rechts frage in Schöppen
stul abschicke / vnd auff erlangtes v
theil oder beuehlich solchen abschied
gründe.

Wann

Wann aber die gütliche hand-
lung nicht verfangen wil/ so hat man
das compromiss, doferne anders die
Parteyen (Inmassen in quaestionibus
juris ohne bedenden wol geschehen
kan) darzu zuvornügen seind/ oder
do sie dorein nicht willigen wollen/
den ordentlichen process des rechtens/
in welche eine Amtsperson in diesen
Landen / weil alle rechtsfachen im
Schöppenstülen pflegen versprochen
zuwerden/ wenig mühe hat/ wann er
nur alle interessenten legitimè citiret,
die relationes, vnd alles was hinc in-
de vor vnd einbracht / fideliter ad a-
cta bringet/ Inmassen hernacher fer-
ner hieruon geredet wird.

Vnd so viel von den
gütlichen handlungen / welche /
wie obgedacht / allen rechts sa-
chen vnd ordentlichen processen
weit vorzuziehen / vnd allezeit vor-
hero gehen sollen.

Dann

Dann wie kein krieg / mit
Büchsen vnd Wassen: also auch
kein rechtlicher proceß, mit feder vnd
dinten / Christlich vnd recht / Es ge-
schehe dann solcher zu vnumbgenga-
licher notwendiger vnd euserster ret-
tung / vnser oder der vnserigen leib/
ehr oder gut zc.

CAPVT III.

Von dem Inquisition proceß.

Weil alle Gerichtliche
proceß, entweder ordentli-
cher / oder inquisition weise
verfähret / vnd einer Ambesperon /
bey den inquisition proceßten mehr
mühe / kunst / vnd gefahr / als in ord-
entlichen proceßten oblieget / auch
keine Ambesperon / dergleichen in-
quisition proceß, sonderlich / in hoch
peinlichen / erzerlichen vnd öffentli-
chen

chen missethaten / utpote, in peccatis
clamantibus in coelum, ohne hindan-
setzung GOTTes gnade / seines ge-
wissens vnd guten namens / vnterlas-
sen kan: So verhoffe ich / es wer-
de vielen zu dienst geschehen / wann
ich in diesem Capittel hievon etwas
anzeige.

Nemlichen nichts anders /
dann was disfalls Anno 1579.
in die Embtere dieser Lande gnedigst
beuohlen / dorinnen angeordnet / das
die Ambtspersonen in inquisitioni-
bus, nachfolgende stücke sollen in
acht nemen.

Vor allen dingen sich eigent-
lichen erkundigen / auch wo es sein
kan / den augenschein vnd beweis
selbsten einnemen / nemlichen ob
auch die missethat / damit der ver-
brecher beschuldiget / vnd dorüber
eine inquisition angestellet / würck-
lichen vnd gewis geschehen sey.

Das die verbrechung arti-
culs weise / nach allen vmbstenden /
So

So wol auff alle ditzals vorhandene
beweysungen vnd vermutungen / bey
des / soviel zu des thäters beschuldia-
gung / vnd auch seiner entschuldia-
gung / verisimiliter angezogen werden
kan / sein ordentlichen in schrifften
verfasset.

3.
Das solche articul den gefange-
nen / in beysein der Berichtspersonen /
nacheinander vorgehalten / vnd seine
aussage mit fleis auffgeschrieben.

4.
Über dasjenige / was er hiran
verneinet / So wol auch / worauff er
sich referiret, lebendige zeugen oder
vrfunden / so viel man haben kan / vff
vorgehende leistung des zeugen Eys-
des / abgehöret / ihre aussage in ein
ordentlich zeugnüs register gebracht /
auch do sich die zeugen / auff andere
mehr zeugen oder vrfunden / in ihrer
deposition referiren, dieselben gleich-
fals / ehe nach einem vrrheil geschicket /
abgehöret / vnd alles / was zu ergrün-
dung

Ding der warheit / vnd erlangung ei-
nes endurtheils nötig / hierbey ge-
than: Vnd also dann

50

Dieselben acten in Schöppen-
stul zum vrtheil abgeschickt / das vr-
theil vneröffnet nach Hoffe gesendet /
vnd was aldo beuohlen / vnd zu recht
erfandt / gebürliche exequiret, vnd in
diesen allen solcher process, auff
schleunigste / damit die vbelthäter
nicht lange mit gefengnis gequelet /
vnd die vnkosten (so gemeiniglich
das arme Landvolck tragen mus)
geheuffet / befördert werde / welches
ferner im nachuolgendem Exempel
vor augen gestellet.

Exempel / dorinnen der
inquisition process
vor augen gestel-
let.

Exem-
plum, in
quo de-
monstra-
tur, quo

modo iudex ex officio per modum inquisitionis
debeat procedere.

Es

*Fama est
loco accu-
satoris.*

ES wird durch eine gemeine sage
im Amte angerügel/ Wie das auff
Heinsmans Acker ein todes Aß/
dabey viel Raubvogel zuspüren / zu
liegen solle.

*Ante
omnia con-
suet de sa-
cto.
Inspectio,
adhibitis
personis
illis artis
peritis.*

Damie nun der Amtmann
solcher sachen gewis / begibe er sich
selbsten an solchen ort / vnd thut mit
zuziehung des Försters / solches Aß
besichtigen / (Also werden der Acker
vnd Wohngebäude rechte werdt/
sambt derselben angezogenen besse-
runzen oder verwüstungen / Item:
erlidtene brande oder wetterschäden/
durch sonderliche hierzu verendete
erfarne Acker vnd Werkleute:
Deßgleichen die genothzüchtigsten
Jungfrauen / vnd schwangere
Weibspersonen / durch verendete
Behemütter / Item: die ver-
wundten vnd entleibten / durch er-
farne Wundärzte vnd Balbires bes-
sichtigt.)

Wie

Wie es nun befunden / Sol. Registra-
thes wird nach allen umstehenden *tura, seu*
durch den Ambtman selbst / oder *audans*
seinen Gerichtschreiber / oder do die *omnes fa-*
sache wichtig / durch einen hierzu son- *Et circa*
derlich erforderen Notarien fleißig *stantias.*
aufgeschrieben / Als :

1. Ich der Ambtman N. N. *nimirū,*
2. habe heut dato / auff Heinks *Quis.*
3. mans Acker / mit zuziehung *Vbi.*
- des Försters vnd zweyer Schöppen / *Quibus*
4. als N. N. einen grossen star- *præsenti-*
- cken Hirschen / dessen Behörn von *bus.*
14. enden / (also pfleget man bey *Quid.*
- auffhebung der entleibten / dem part
- die Kleidung / vnd dergleichen auffzu-
5. zeichnen) tod in seinem pfasch *Quomo-*
6. oder blut liegende / mit einer *do.*
- Kugel erschossen / befunden / vnd nach *Quibus*
- dem ich solches todes Ab / durch den *auxiliis.*
- Förster eröffnen lassen / ist viel Kraut
- im magen / vnd der schuß / bey dem
- hert im leib / vnder sich / also das
- die Kugel noch dorinnen gesteckt /
- deßgleichen der pfasch des geblüts /

2

so

so noch im Hirschen gewesen / vnd von
 denselben geschossen ganz frisch /
 auch sonst nirgend anders wo
 mehr / als auff Heinkmans Acker / e-
 ben an der stelle / do der Hirsche ge-
 gen / zusehen vnd zuspüren gewesen /
 Dahero zu vermuten / dz solcher Hirsch
 nur vor wenig tagē / eben vff solchem
 Acker / vmb dessen darauff zugefügten
 Schadens willen / vnd derowegen ver-
 mutlichen / von dem Herren des Ae-
 ckers / als er sich bisweilen mit einem
 langen Kore getragen / beschehen sein

*Finis ex
 reliquis
 circumstan-
 tiis presu-
 mitur.*

Ex fine, mag.

*nec non ex reliquis circumstantiis, presumptio oritur
 contra dominium fundi, ut potest*

Weil dann alle obertzeltte vmb-
 stende starke vermutungen wieder
 Heinkman geben / Als:

1. *Ex perso-
 jona rei.* Das er sonst ein geiziger jor-
 niger Man.
2. *Ex loco
 delicti cō-* Der Hirsch auff seinem Acker
missi, gelegen.

Auch

Auch auff demselben / nach 3. Ex ipso
ausweisung des pfasches / erschoss facto.
sen.

Der selbe Heinsman alle die schaa 4. Ex cas
den gethan / Und *sa finali*

Das solcher Hirsch an haut oder *facti.*
unglot gar nit spoliret, auch sonst 5. Ex in-
dieser gegend keine Wildschützen / son- *struens*
dern alleine Heinsman bißweilen *is.*
mit einem langen Rohr gesehen wor- *Ex hisce*
den / so gedachte der Amtman / *presumit*
Heinsman sey eben der jenige / so sol- *onibus re-*
chen Hirschen erschossen. *sultas pro-*
cessus inquisitionis, in quo secundum discre-
nem iudicis proceditur:

Lesset ihn derowegen in haffe *11*
nemen / Jedoch anfangs nicht so in *Ar capti-*
ein gar hartes gefengnis / sondern *ram.*
nach gelegenheit der vorbrechung / et-
was gelinder setzen.

Jedoch seine beweglichen güte 3.
tere / weil er sonst wohl gefessen / *Ad anno-*
nicht annotiren. *tationem*

Dis

Stelo bonorum.

4. Stelle demnach mit sonderm
Ad con. grossen fleis vnd bedacht / aus den
ceptio. oberzeten vmbstenden / vnd denen
mem arti, hinc inde resultirenden indicien vnd
culorum, vermuthungen / (welche er nominatim
qui su- (specificiret) gewisse articul, ohne als
munter les præjudicium, suggestion, vnd affect
ex cir- Etion, sehr deutlichen / so viel ad sco
cumstan- pum causæ dienlich / dardurch zuere
tiis facti, weisen / worumb wol Heinkman eine
nimi- solche that / auff diese weise / zeit / vnd
rum, à ort / verisimiliter begangen haben
causis, ab mag.

effectis, à *conjunctis,* à *genere,* à *forma,* à *verisimili,* ab *antecedenti,* à *consequenti,* à *parti,* à *maiori,* à *repugnantibus,* à *minis,* ab *inimicitia,* à *preparationibus* &c.

5. Lesse hierauff in beysein der
Ad de. Berichtspersonen / Heinkman abhö
positionē ren / vnd seine aussage / was er daran
accusati. gestendig oder nicht / auffschreiben /
ist auch selbstem bey solcher aussage /
Damit er sehe / wie was gesichte /
künheit oder affection, Heinkman
auff einen oder den andern articul
antwortet. Vnd

Vnd weil Heimgman an sol^o 6.
cher that gar nichts gestendig sein *Ad de-*
wil / Lasset er auff solche articul, so *positione*
viel doran verneinet / esliche zeugen / *testium*,
sonderlich Heimgmans nachbarn vnd
Haußgesinde / (welche vermuthen
vmb solche that wissenschafft haben)
auff vorgehendē geleisteten zeugēnd / *Testes*
in seiner gegenwart *secretò*, jeden bes^o *sine jura*
sonders abhören / ihre aussage in eine *ti.*
ordentliche zeugnüs registratur brin-
gen / vnd wo sich solche zeugen auff
andere mehr Personen oder indicien
referiren, dieselben gleiches als erfor-
dern vnd abhören:

Endlichen ire aussage dem th^o *Ad con-*
ter vorlesen / auch nach erforderung *frontaria*
der sachē notdurfft / in seinem beysein / *mens, qua*
die zeugen gegen dem thäter / so wol *maximè*
die zeugen gegen einander selbstē / *necessa-*
confrontiren. *ria est,*
quando fuerint testes vel adinvicem, vel cum
reo directò & contrarij, aut peij criminis, aut si re-
um non nisi de facie cognoscant, ubi reo inter
alias duas aut tres personas simili vestitu
indutus, collocandus. Da-

Finis con- Damit er sehe / mit was bestene
frontatio digkeit es der thäter leugne / vnd hier-
nis est, ut gegen der zeuge affirmire.
cognoscat,
nū audax (Also / wann vnder den zeugen
sit in ficia ehliche schlechte vnd verdecktliche Pers-
tio rei, & sonen verhanden / werden dieselben /
constans jedoch auff vorgehend vrtheil vnd
assertio te recht / sonderlich / wann die that hoch-
stis. peinlich / in beysein des beschuldigten
thäters / scharff gefraget vnd torquie-
ret.)

Causela Vnd damit Heinsman wieder
admodū der zeugen Person vnd aussage / desto
utilis. weniger zu excipiren, Fragete der
Ambtman den beklagten zuuorn / ehe
er die zeugen abhöret / von derselben
Person / vnuorniercket / Nemlichen /
ob beklagter auch N. N. kenne / ob
er ihn auch vor warhafftig oder vor-
bechtig halte / vnd worumb / wels-
ches alles er mit fleis auffzeichnen
liesse.

Ad hoc Inmassen er auch nach beschee-
gam cas hener zeugen aussage / den beklagte ad
cessionē largam poniret, vnd fust gabe / vff die
ut prae- angeze-

angezogenen Vermutungen / vnd be- stones &
weissungen / seine gegenordurffe ein probatio-
zuwenden / vnd weil fast alle zeugen nes di-
einstimmig ausgesaget / Heinkman lue.
hette bißweilen ein lang Rohr auffo
feld mit sich getragen:

So leffet der Amtman in Heink- 9. Ad in-
mans wonunge / Gerichtliche hauf- spectione
suchunge thun / vnd nach dem in der & inquit-
selben zwey lange Rohr funden / leffet sitionem
er dieselben vor sich bringen. habitatio
nis rei.

Also das eine Rohr newlich 10. Ad ex
loß geschlossen / vnd noch vnausge- hibitione
puffet / auch eben so grosse Kugel als armorum
die im Hirschen führende / besun- scriptu-
den. ra.

Welches dann ein sehr starker 11. Presum-
beweis wieder Heinkman / so ime der tio ar-
Amtman noch einfen ernstlich gens.
vorhele / vnd zum befendnis verma-
net. Weil er aber noch nichts gestet /
auch nicht / wer / wann solche
Büchse loß geschossen / sagen will /

Duist So

Simula. So stellet sich der Ambeman lehe
tio, Item: zornig/ vnd leffet Heuzman in sol
Si reus chem zorn/in ein sehr hart gefengnis
non vult setzen.

responderet, poterit mulctari, carcere, aut tortura cogi.

Carcer Volgends tages kommet der
mala ma- Fronknecht vnd berichte/ Heuzman sey
sio, qua des gefengnis vngewonet/ vnd bethe
extorque vmb Gottes willen/ vmb erledigung/
tur mit dem erbieten/ Er wolle bekenn
nen.

Confessio Als er nun vor den Ambeman
propria, gebracht/ sagete er:
sed qualificata, nimirum.

1. Ja / ich habe den Hir-
Quod se- schen erschossen / jedoch ist solches
cerit deo von mir nicht vorsehlichen / Son
fessionis dem zu rettung meines lebens ge
causa. fahr / ohngesehrlichen / wieder meis
nen willen geschehen.

2. Dann als ich ohnegefehr
Casu poti meine Büchse in henden hat
us, quom te / vnd den Hirschen / so mir auffm
ex proa- Acker schadē gethan/ anschrliche/ vnd
refi. mit

wie einem verlorrenem schuß abschwe-
wolte / thete solcher Hirsch mit seinem
Gehörn auff mich zu lauffen / also ich
in euserster lebēs gefahr / vñ auß gros-
sem erschrecknis erwan das züangel
der Buchssen / aus vnuorsichtigkeit
gerüret / das dieselbe wieder meinen
willen loßzangen.

3.
*Non ex
lata, sed
levi cul-
pa.*

Der Ambtman schüttele den
Kopff / sagende : Es hat dir nicht ge-
büret / ein geladen Kohr zutragen /
vnd den Hirschen damit abzusch-
wen.

*Quia de-
dit ope-
ram rei
illicita,
Ideo con-*

Derowegen wird die fals wie-
der dich presumiret, das du vorseh-
chen den Hirschen erschossen.

*tra ip-
sum
presumi-
tur.*

Welches Heinkman endlichen
gestanden / jedoch zu seiner endschul-
digung / zum theil das natürliche
Recht / so die schedlichen wilden
thiere zu tödten nach leffet / zu
die vñwiffenheit der weltlichen
vnd Landes ordnung / dorinnen sol-

3.

Ex con-

cessione

juris na-

turalis.

4.

Ex igno-

Qv

CHRISTIA

Juris civi ches verbot / als ein einseitiger Ban-
lis, que in eroman angezogen.

rusticis aliàs praesumitur.

Decisio Darauff saget der Ambtmann
pa na su weil du solches nit aus wollust / auch
mitur ex nit umb schendliches gewino / od' vor-
sine, quod sechlicher verachtung der Obrigkeit
nimirum verbot:

fecerit non voluptatis, non lucri causã, aus ob con-
temptum edict.:

Sed ex Sondern umb abwendung dei-
dolore, eo- nes schadens willen / gethan:
que non penitus injusto.

In civilis So wird deine straffe auch de-
bis praes- sto leidlicher sein / vnd es soll an ge-
stia cau- hörenden ort solches berichtet / vnd du
zione, re- inmittels / auff 300. fl. Burgeschafft /
laxatio der hafft entlediget werden.
carceris facienda.

De tortu Vnd weil in oberzeleem sal die
ra obser- scharffe frage nichte stadt gehabe /
varianes vnd gleichwol solche sonst in Emb-
duode- tern sehr offft zu volstretchen vorsehe-
cias. So habe ich zu ende hievon auch
alleine

alleine dz nöthigste gebenden wollen/
Nemlichen.

Das ein Richter zuuorn/ ehe er
zur scharffē frage/ als einem subsidia-
rio & periculoso remedio greiffet /
alle andere mittel / dardurch die war-
heit in andere wege zuerforschen / re-
tiren vnd versuchen :

Berner/ do es nicht anders sein
kan/ diese scharffe frage vnd tortur,
durchaus nicht ohne rechtlich er-
kennnis / (so alleine in hochpeinlichen
sachen / welche leib vnd lebens strafe
se auff sich haben / stadt hat) gegen je-
mands gebrauchen / inferiren oder
repetiren : vnd wann solche scharffe
frage zu recht erkand/

Also dann / dem Missethäter
vor vnd in der tortur anzeigen solle/
wie numehro sein leben/ ehr/ vnd gut
in gefahr / mit fleißiger verwarnung/
das er die warheit gutwillig bekenn-
nen / vnd sich nicht zerreißen lassen
wolle.

Do

4.

Do nun keine vermanung helffen wil / also dann die gelegenheit / ob der thäter starckes leibs / vnd verstoßten sinnes / oder nicht / Item: die that hochwichtig oder nicht / dergleichen der beweis / oder vermutungen starck oder schwach / wol bey sich erwegen / vnd nach solchen umbständen die execution der scharffen fragen / scherffen oder lindern:

5.

Vnd hierinnen die genera-
tortura, als das binden / auffziehen /
strecken / brennen / vnd dergleichen /
gradatim, vnd mit bescheidenheit /
damit der thäter nicht in der tortur
verzweifele / oder mehr / als er jemals
gethan / bekenne / vornemen / Item:

6.

Do ihr viel zurquiren,
an den schwächsten / furchtsamen
vnd sürgsten den anfang machen /
Item:

7.

Wann vermutungen / das
der thäter wegen Zauberey nicht be-
kennen kan / demselben die Haare ab-
scheren / vnd alle kleider / auch das
Hembde

Hembde vnd Niederkleid bloß auß-
ziehen / auch den ort des gefengnis
vnd der tortur verendern / vnd am
blossen leibe / ob etwas verborgen/
sonderlich in Ohren / Nasenlöchern/
vnd Mastdarm zu finden / mit fleis
besichtigen.

Jedoch in gemein lieber
zu gelinde / als zu geschwinde ver-
fahren.

Die articul absq; suggestione
stellen.

Des missthaters außsage / so wol
alle seine seuffzer / threnē / vnd geberde /
auffzeichnen / Vnd.

Die tortur nit vber ein oder zwo
stunden / (darzu ein sandeseiger zuge-
brauchen) continuiren.

Vnd wann er bekennet / solches
sein bekendnis / volgendes tages / auß-
serhalb des ortes der tortur, noch ein-
sten / noch allen vmbstenden / mit fleis
reiteriren, wiederholen / vnd
auffzeichnen lassen
soll.

CA

8.

9.

10.

11.

12.

CAPVT IV.

Von ordentlichen processen.

*Finis pro-
cessuum
iudicia-
lium.*

Der Gerichtliche process
ist erfunden / nicht das die
Partheyen hierinnen ihre un-
ordentliche begierden gebrauchen vnd
abfülen / auch nicht / das wolhabende
die vnuorzündenden / mit geschenecken
oder schwerẽ rechts kosten vnterdru-
cken: Auch nicht / das die Richtere
oder Advocaten, hierinnen ihren
nuß vnd gewin suchen: viel weniger
das einige list / betrug / oder gewalt
vorinnen geübet werden soll: Sone-
dern zu dem heilsamen ende / damit
die Partheyen / do sie in der güte nicht
vertragen / sich nicht selbstẽ rechen /
sondern ihr recht legitime vor der ord-
entlichen Obrigkeit suchen / tuiren,
verteidigen / vnd erhalten sollen:

Dara

Dardurch nicht alleine der parteyen/
sondern auch des gemeinen Vater-
lands nutz vnd wolfarth / vnd zu för-
derst die ehre vnd gehorsam **GOTTS**
LES (an dessen stad die Obrige-
keit verordnet) gesucht / befördert/
vnd erhalten wird.

Zu diesem ende / ist in alle
peinlichen vnd bürglichen sachen/
nicht allein der ganze Gerichtliche
process, sondern auch alle derselben
actus in specie, als die Citations,
Klaglibell / vorstand / mit Bürgen / güt-
tern / oder durchn Eynd / Kriegsbesesti-
gung / beweis articul, interrogatorien,
sambt derselben rechtlichen disputio-
nen, excipiren, (sive declinatorie,
sive dilatorie, sive peremptorie id
fiat) Item: leuteriren, appelliren,
protestiren, vnd dergleichen eingefü-
ret vnd verstattet / Dergestalt / das bey
cinem jeden actu alle vrsachen vnd
vmbstende / als wer / was / wie *Omnes*
wann / wo / oder womit / dieser oder *actus in*
jenes

*diciales, sener citiret, beklaget / vnd dergleichen
suas cons chren / in acht genommen / vnd endlich
rinent chren solche vmbstende nach der end-
circūstan vrsache / rechtmessiger weise / das ist /
sias, wie es der gerechtigkeit / vnd dem al-
gemeinen nutz am zurezglichsten / ge-
richtet / erweitert oder eingezogen
werden sollen. Dann alle solche
actus iudicarij nicht alleine eine blosser
erzählunge der vmbstende / sondern auch
eine weisliche dirigirung derselben
vmbstende / nach der final vrsache /
sein sollen / in deme die ersten drey
vmbstende / als wie / was / vnd
waser gestalt citiret, geklaget / vnd
dergleichen / die materialien: Die
andern / als wann / wo / vnd womit
citiret, geklaget / die formalien: Vnd
dann die endursache / worumb citiret,
geklaget / geleutert / die decisionem
juris, vnd das endurtheil decerniren
vnd mit sich bringen.*

*In citatio-
ne cōside-
randum.*

Als in einer Citation sol be-
griffen werden

1. Dec

1. Der nahme des Richters/
vnd aus was macht oder befehl er
Richters stelle habe: Item/ ob solche
citation Ambroswegen/ oder auff an-
halten des Pares (wie in bürgerlichen
sachen breuchlichen) außgange: Item
der nahme des klagers / vnd des be-
clagten/ sambt aller der jenigen/ so an
der sachen interesse haben.

1.
Quis.

2. Die geklagte sache mit ihren
umbstenden.

2.
Quid.

3. Die gebürliche Form / als
das solche citation mündlich oder
schriftlich/ in einer Disposition oder of-
fentlichem Patente/ vnd angeschlagenem
Edict, oder auch mit wirklicher ab-
holung der beklagten Person (Wann
nemlichen der beklagte in bürgerlichen
sachen nicht mit gütern gefesselt/
oder flüchtig ist. oder auch peinlich be-
klagt wird)

3.
Quomodo
do.

4. Die gebürliche zeit/ als Sächsi-
sche frist in allen Rechtlichen vorbe-
schieden/ oder/ wann es allein zur gü-
te/ eine solche zeit/ in welchen die Pares

4.
Quando.

R

teyen

teyen füglich zuerlangen / vnd gefast
erscheinen möggen.

5.
Pbi.

5. Ein bequemer bestimbter ort/
so von kriegs vnd sterbens gefahr ge-
sichert / auch dahin vngewitters hal-
ben / vnd sonst / sicherlich zukommen/
Inmassen auch ohne das eine jede
citation das geleite / tutò eundi & re-
deundi, stillschweigende mit sich brin-
get / auch inn peinlichen sachen der-
gleichen frey sicher geleite zu recht/
vnd vor vnrechter gewalt / gegen ei-
nem vorstand / jedoch der peinlichkeit
ohne schaden / pfleget gegeben / oder
rechlichen zuerkennen zu werden.

7.
Car.

7. Ein geschworner Gerichts-
frohnboce / durch welchen die citation
vberantwortet / sambt dessē relation,
welche bey den Acten ein substantial
stück ist. Diese vmbstende alle sollen
in der citation erzehlet werden.

7. Das rechte ende / Nämlichen /
damit die Partheyen beyderseits mit
ihrer notdürfftigen klage / antwort /
vnd

und beweis / gegen einander gütlich /
oder rechtlich / gehöret / vñnd der bil-
tigkeit vñnd rechten / gemeins / entscheidē
werden mögen. Auff solche endurs-
sache sollen alle andere vmbstē-
de sehen / vñnd sich reguliren lassen /
vñnd vmb dieser endursache willen /
lehren die recht / wann die Partheyen
albereit gegenwertig / das es keiner
citation : Item / wann die that ges-
standen / oder sonst notorien,
das es keines bewises : Item /
Wann die Partheyen mit güttern
gesehen / das es keines vorstandes :
Item / Wann der beweis articul
negiret , das es keiner befragung
auff die interrogatorien : Item /
Wann die klage oder der beweis
impertinens & irrelevans , das sol-
che als calumniosè gesucht / ex offi-
cio, in sententia nando vñnd sonst re-
jicire vñnd vbergangen werden könne.

Wann nun in einer citation solche *Effectus*
vmbstēde gebärlichen nach der end-
ursache in acht genommen / So wird

R ij

hierdurch

hierdurch der Krieg Rechtsens angefangen/ forum præveniret, jurisdictio perpetuiret, præscriptio interumpiret, vnd das nicht erscheinende theil in ungehorsam vertheilet.

Im gegensatz aber / da solche umstehende alle / oder eintheils / vnd mit denselben die final ursache / vbergangen / vnd nicht recht in acht genommen / So ist die citation ohne effect vnd vntreffig.

Ex defe- Dahero auß solchem mangel/
ctu circū- die nicht erscheinenden Parteyen/
stantiarū ihrer entschuldigung ursache nemen/
sumon. Als:

per excu- 1. Das vor diesen Richter die
sationes klage nicht gehörig / der gegentheil
absentia. selbst gar nicht / oder nicht gebürlichen erschienen / die gewehr nicht angelobet / kein vorstand besteller / oder das dem beklagten seines Ambtes / Leibes schwachheit / gefengnis / oder anderer Ehehafte halben / hinderung vorgefallen.

2. Das

2. Das die geklagte Sache an
ihy selbstem nichtig / vertragen / ver-
fähret / oder vor dessen durch einen
Eyd / oder sonstem zu recht erörtert /
unde exceptio nullitatis , transactio-
nis , praescriptionis , & jurisju-
randi.

3. Das ihme nicht zuwissen ge-
macht / wasergestalt / wie / vnd wo er
erscheinen solle.

4. Das die zeit zu kurt / oder in
ferien angesetzet.

5. Das der ort / do er erscheinen
sol / sterbens oder vbede halben nicht
sicher / welche exceptio / nach dem das
gravamen loci non tuti successivum,
oder momentaneum ist) auch so lan-
ge / als die gefahr / stat hat / vnd mit
der gefahr verlischeet.

6. Das ihm die citation niemals
vberantwortet.

7. Das er keinen Advocaten,
keine beystende / oder die zu dieser sa-
chen gehörige Acten, vnd also das
ende darumb er citirt / nicht erlangt /

Xij

vnd

vnd seine nothdurfft hierauff nicht vor-
bringen mögen.

Aus diesen vmbstenden / sage
ich / pflegen die nit erscheinenden Par-
teyen ihre exceptiones, Damit nem-
lichen ihr aussenbleiben / als eine vns
Abientia gehorsamkeit / (so sonst aus vorsatz
dehose *sa* begangen vermutet wird) nicht mit
Et. pra / *uerhaltung* der vnkosten / verlierung
mit *ur.* der heubtsachen / oder der achts er-
kennung / gestraffet werden möge / her-
zunehmen.

Nach diesem einigen Exempel /
kan ein jeder gerichtlicher actus, wie
dieselben in dem öffentlichen tractate
lein von den Gerichtlichen Processen
beschrieben / insonderheit mit ihren
definitionibus & *divisionibus* erkla-
ret / vñ nach der endursache alle derselben
limitationes vnd *ampliationes*,
aufgeföhret werden.

Prolixi. Wie aber der weitlenfftigkeit
tas ordi. in rechtlichen processen, (dorüber
nar y pro vielfeltig gellaget wird) zu helfen
sejus, quâ ratione *coarctanda.*

sey /

.18.
Herrn Rint
zu Prozess
zu Koßs fauf

sey / wehre dis mein einfeltiger rath /
das man sehe / ob die Parteyen v
ber der that / oder vber den rechten /
oder vber beyden zu gleich streitig.

Wann die that streitig / so mus
der beweis vber der that hinc inde
verstattet / jedoch könnten hierzu in
jeden kreis / sonderliche zwo Perso
nen / als Commissarien, so mit an
dern geschafften nicht beladen / vnd
desto schleünigerer expedirung wil
len deputiret werden.

Wann aber die that gestanden /
oder erwiesen / vnd alleine das recht
vber der that streitig / So möchte
gleichsam per compromissum von
den Parteyen / mit zweyen wechsel
schriften / zum vrtheil beschloffen / die
acta inrotuliret , zu rechtlichem er
kennnis / nicht in einen / sondern in
zwene / oder zum meisten in drey vnt
erschiedliche Söppenstüele zuore
sprechen abgeschickt / vnd weichen
theil also dann die meisten vrtheil
urtheilen / derselbe / ohne fernere

K iij Lxxv

Leisterung vnd appellation (weil die
vrrheil in Schöppenstülen ganz vnd
partenisch gesprochen) wol dabey ge-
schüdet werden.

CAPVT V.

Von Contracten vnd hand- lungen.

Alle beständige handlung-
gen entspringen / aus verstand-
lichen vnd freyen vngewungenen
willen des Menschen. Dahero
der contrahenten consens vnd wille/
ein substantial stücke / vnd ander-
gestalt zu Rechte nicht freyfreig ist / daß
so ferne dieser wille nicht alleine an
sich selbstem vollkommen / sondern
auch der vernunfft / vnd den ver-
nünfftigen Rechten / als der rech-
ten endursache gemess / vnd nicht zu-
wieder.

*Finis con-
tractus.*

Dann alle contract, nicht
vmb

umb betrugs vnd vortheils / auch nie
umb meines oder deines Priuat nu-
tzes vnd gewins willen / (des nehesten
gut hordurch an dich zubringen / In-
massen gemeiniglich aller Kaufleute
intent ist) Sondern zu notdürfftiger
vnterhaltung / deiner / deines nehesten /
vnd des allgemeinen Vaterlandes /
vnd zu förderst umb der ehre / liebe /
vnd gehorsamb willen / des allmech-
tigen G D T es / (so nicht alleine
vns vnd die vnserigen mit aller not-
durfft zuuersorgen / Sondern auch
vnsern nechsten mit dem / was wir
nicht bedürffen / willfertig zu dienen /
befohlen) erfunden / vnd zu Recht apa-
probiret vnd zugelassen seind:

Damit was ein Mensch / eine
Stadt / ein Land &c. zu seiner not-
durfft mangelt / vnd das andere v-
brig hat / dasselbe durch andere leute /
aus andern Städten vnd Landen /
do es vbrig zu finden / gegen gleich-
mässigem werth / vnd erstattung derrer

R v

disfals

disfals auffgewanten vnkosten / zuge-
föhret vnd verkaufft werden möge.
Ist also vnser vnd vnfers nechsten
notdurfft das rechte ende aller con-
tracten, so mit leiblichen dingen vnd
wahren vmbgehen / Daraus vnter
andern diese lehre folget / das alles
zuföhren vnd einkauffen fremb-
der wahren / Speise / vnd Tranccks:
Item / alles Hausraths / vnd derglei-
chen / wo ferne es nicht zu vnser / vns-
fers nechsten / vnd des allgemeinen
Vaterlandes notdurfft / noch zu
dessen nuße / Sondern allein zur
hoffart vnd wollust dienlichen / in
wolbestaltẽ Haus vnd Hoffhaltungẽ /
Städten oder Landen / (ob gleich auff
freyen Jahrmärkten solches alles
zuuorkauffen vnd zu kuffen frey ist)
weder in Gastereien / Kleidungen / ge-
buden / noch sonst zugebrauchen /
nachgelassen werden soll. Dann
eben dieses ist die vrsache / das die
vernünfftigen Rechte / alle den jenigẽ /

h

so frembde gäster in gebrauch vnd
vornaltung haben / als da seind *Iura opo*
Pachtleute/ Vormunden/ u lu fructus *probans*
arij, negotiorum gestores, vnd der *tantum*
gleichen: Item/ denen/ so die Begrebr *expensas*
nüsse anderer leute/ sonderlich derer / *necessari-*
so mit schulden vber ihr hinderlassen *as, utiles*
vermögen verhoffet/ bestellet / allein *non semper*
die auffgewandten nötigen Expensen, *per: voluo*
vnd nit was zum ornat, wollust / vnd *pruarias*
uberflus angewendet / in rechnung *autē non*
pabieren lassen. Dahero / weil wir *quam.*
alle / was wir haben/ von G Dtt als
blosse verwalter entpfangē. So seind
wir auch solches / nit zur wollust / son-
dern zu vnsern vnd vnfers armen ne-
heste notdurfft/ anzuwenden schuldig.

Nach dieser hinal vrsache / Nem-
lich zu vnser vnd des nehesten not-
durfft / sollen die andern vumbstende
alle dirigiret, vnd dahero in acht ge-
nommen werden.

1. Mit weme man handelt / ob
der verkuffter ein solcher man sey/
welcher aus mangelhaftigen
consens

consens seines unvollkommenen ab-
ters / oder sonst / seines guts nicht
mehrig / als da sein d sinlose / unman-
dige u. oder ob er ein vorteilhafftiger
wucherischer Mensch sey.

2. Was man einkauffe / ob es
solche dinge sind / so an ihme selbst
zuverkauffen oder zu kauffen nicht
verboten / auch darneben nöthig vnd
nützlich.

3. Ob auch der consens aller
derer / so hieran ein recht haben / vnd
darzu gehörig / vollständig vorhan-
den.

4. Ob auch an einem solchen
orte / vnd zu der zeit gekauffe werde /
do die wahren vnd gültigen am besten
vnd wolfeilsten zuerlangen.

5. Ob man auch bar geld / als
das rechte instrument dardurch han-
del vnd wandel nützlich zureiben / in
händen habe / damit man die wahren
nicht auff borg thewer auffnehmen /
vnd in Schulden gerathen möch-
t.

Darbey

Darbey zu mercken/ob wol die
weltlichen Rechte in teuffen eine un-
gleichheit/wenn es nur nicht vber die
helfffe des werths / des erkaufften
gutes ist/(damit der gemeine nutz durch
handel vnd wandel/desto mehr geför-
dert) zulassen / Iuxta illud: Natura
le est, contrahentes se adinvicem des-
cipere, das doch hierdurch die in Got-
tes wort gebotene Christliche liebe/
vnd die Regel .Was du wilt/dz die
andere thun sollen / das thu ihnen
auch ic. gar nicht verboten noch auff-
gehäbe .Wollen demnach hier von 6.
Exempel/ darnach die andern alle ge-
richtet werden können / in vol-
gendem Capittel ein-
fären.



CA

CAPVT VI.

Das Erste.

Sechs Exempel / von
Contracten,

Wie eine schuld gegen
der Andern zu Compensiren
vnd auffzuheben.

I.
De com-
pensatio-
nibus.
Finis.

Hier ist vor allen dingen
die endursache / warumb Com-
pensationes zugelassen / in acht
zunemen / Nemlich / Damit der Kläger /
so etwas fördert / zuvor auch dem be-
klagte dzjenige / was er jme schuldig /
befriedige / vnd nit zu sich neme / w3 er
wieder heraußer zugebt schuldig / weil
es sicherer ist nit auszalen / als dz auß-
gezalete wieder zufordern.

Aus dieser endursachen folget / das
solche natürliche billigkeit weiter nit
stade habe / denn wann beydes die for-
zung vnd gegenforderung nach allen
vmbstän-

umbstenden einander gleich seind /

Als:

1. Als die obligationes beyderseits *Efficiens*
gleichmehigen vollkommenē consens,
ohne betrug vnd gewalt/in sich habē.

2. Die schuldigen dinge an gewicht *Materia*
te/zal/vñ maß/beyderseits fungibiles
vnd einander gleich sein. Dann wann
mir einer ein Pferd / oder 20 fl. vnd
ich ihme hiergegen ein Kleid schuldig/
So dörffte ich das Kleid an stadt des
Pferdes/od der 20. fl/ wieder meinen
willen nit Compensiren lassen/dann
sonsten solches einem gezwungenen
kauff ehnlichen were.

3. Das die schulden beyderseits li- *Forma*
quidiret, richtig/vnd gestanden/auch *Liquiditas*
eine so wol als die andere ohne condi- *cū illiqui-*
tion.vnd bedinge / Auch: *do non cō-*

pensatur, & debetur etiam plus loco & tempore.

4. Zu einerley zeit/ vnd *Tempus*

5. An einem orte / auszusalen zuge- *Locus*
saget / betaget vnd fellig seind.

Also mus auch in Compensirung *Compensatio in cri-*
missethaten/gleichheit in Personen/in *iminalibus*
mishandlungē/ vñ alle and'n umbstēdē

verhanden sein / Sinentmal dolus
cum dolo, culpa cum culpa, vnd nicht
dolus cum culpa compensiret wer-
den mag.

Das Andere.

21
De libris
mercato-
rum, an
proben.

Wann gefragt / wie weit
der Kaufleute Han-
delsbücher be-
weisen.

Es ist zwar nicht vnbillich/
das solchen Büchern mehr glau-
ben / als andern gemeinen Priuats-
schriften / welche nicht vor / sondern
wieder den jenigen / so solche geschrie-
ben / beweisen / zugestellet werde / vmb
der endursachen willen / damit traw
vnd glauben in handel vnd wandel/
desto mehr erhalten werde.

*Finis, quod
collimare
debeat re-
liqua cir-
cuestans
tie, ut po-
te.*

Es müssen aber auch / nach dieser
endursache ferner alle vmbstende re-
guliret werden / Als.

1. Das

1. Das der kauffman ein ehr- 1. Inte-
lich Mann sey / vnd derselbe solches *gritas*
selbsten / oder sein diener / so beglaubet *persona*
ist / eingeschrieben. *scribetis.*

2: Das in solchem Buche nicht 2. *Mate-*
allein was andere ime / sondern auch / *ria*, seu
was er andern schuldig / oder er auff *debitum*,
die schulden entpfangen / das ist / *ejusque*
Data & Accepta, eingezeichnet / *Ino qualitas.*
massen die schuld auch nicht zu groß /
noch die *qualitas debiti* der warheit
vnehnlich sein soll.

3. Das auch die vrsache / wo 3. *Causa*
hero die schuld / vnd vor wasser kauff *debiti.*
wahren dieselbe herrühret / einuorlei-
bet sey. Dann wann ein kauffman
in sein Handelsbuch schreiben wolte /
mein Haus gehörete ihm zu / oder ich
hette ihm diesen oder jenen schaden
gethan / so würde in deme / seinen eige-
nen wieder mich geschriebenen Bü-
chern / aufferhalb seines Handels / nicht
gegläubet.

4. Also sol auch der ort / wo es 4. *Locus.*
geschehen / Vnd :

S

5. Die

5. *Tempus.* 5. Die zeit / wenn die wahren
 genommen / Vnd:
 6. *Quibus* 6. Durch wehn / vnd in welcher
presentibus. beysein solche abgehoret / glaubwürdig
 darbey registriret sein.

Welchen vmbstenden allen /
 nach absterben des jenigen / so es ges-
 schriebē / etwas mehr geglaubet wird /
 als wenn er noch leben thete / Weil
 nicht vermutlich / das einer mit bösem
 gewissen / andern vnrecht zuthun / von
 hinnen abscheidet. Inmassen dieser
 vrsach halben / auch dem jenigen / so
 bis auffm tod verwundet / vnd vor sei-
 nem absterben einen / als Thätern /
 beschuldiget oder entschuldiget / vnd
 dorüber sterben thet / mehr als sonstē
 geglaubet / jedoch solches alles / vermü-
 ge der recht / in des Richters verstendi-
 ges ermessen vnd erwegung / als der
 Personen zeit / art vnd anderer vmb-
 stenden / wie obgedacht / anheim
 gestellet wird.



Das

Das Dritte.

Wann gefragt / wie weit
die Sânten: Karten:
vnd Würffel
spiel

3.
De ludis:

Wrecht gebilliget vnd zuge-
lassen: Wird aus der final ur-
sache geantwortet:

1. Das solche nicht vmb betrug /
auch nicht vmb gewin / sondern al-
leine vmb kurzwel willē / so viel ohne
nachtheil vnser vnd des necksten nutz /
vnd bedörffenden notdurfft besche-
hen kan / vergönnet:

2. Damit nemlichen / junge Kin-
der / desgleichen mühsame / auch alte /
vnd Francke melancholische leu-
te:

3. Nicht vmb viel geld / sondern
etwa zu einer Collation des tages /
zum höchsten auff 1. fl:

Sij

Auff

4. Auffrichtiger vnd Erbarer
weise / ohne allen vortheil vnd bes
trug.

5. Zu der zeit / do sie nötigers
nicht zuschaffen / Vnd:

6. An dem orte / Vnd:

7. In derer beysein / do es keine
ergernuß giebt / sich ergehen / die weile
vertreiben / vnd zu irer arbeit vnd bes
ruff sich hierdurch desto lustiger ma
chen mögen.

Derowegen vmb oberzelter
ursache willē / durch solche kurzweile /
die nötigern vnd nützlichern sachen
nicht gehindert / vnd weil keiner ad lau
dum & jocum erschaffen / auch aus
dergleichen kein Handwerk gema
chet / noch solches inn wolbestelten
Städten vberhand zunemen / oder
vnmäßig zugebrauchen / zugelassen
werden sol / Welches auch also von
Tänzen / Jagten / Fechten / vnd an
dern kurzweiligen sachen / so zu erge
bung des gemütes vnd des leibes
dienlichen: Item / von Gastereyen /
vbris

vbrigen kleidungen / vnd dergleichen /
zuuorstehen ist.

Darbey ich guter meinung geden-
cken mus / weil zu sziger zeit / vnter den
Weibspersonen / sonderlich Adelichs
standes / auff einschickung geschmuck
vnd kleidung / so zur gerade gehörig /
nit allein vmb hoffart / sondern auch
vmb künfftiger successionwillen / weil
ihnen nach jrer Ehemänner tode sol-
ches alles / ohne abbruch ihrer andern
Weiblichen Berechtigkeite / eigen blei-
bet) gar zu viel geldes / also / das man-
cher Haußwirt drüber in schulden ge-
rathen vnd verarmen mus / angewen-
det / Das dißfals eine constitution vnd
verordnung nicht vnnötig / darinnen
versehen / das keine Gerade höher als
etwa auff 200. fl / mehr oder weniger
werth / vff die Weiber verfallen / das
vbrige aber / w; von Gerade verhan-
den / gleich den andern Erbstückten ins
gemeine erbe gehörig sein solle / welche
erklerung der endursach des Sach-
senrechtes nicht zu wieder.

S iij

Das

*Immode-
rati sum-
tus, in cō-
paratione
rerum u-
tēsilium,
quomodo
coarēt an-
di.*

Das Vierdte.

4.
De servi-
tutibus,
tam perso-
nalibus,
quam re-
alibus.

Wann gefragt/von den Servi-
tuten, vnd dienstbar-
keiten.

Wemlich das ein Mensch
dem andern fröhne / dienste / vnd
dergleichen / oder ein gut dem andern /
Wege / Stege / Huttung / vbertriffen
ten &c. leisten vnd halten muß / Sol-
che werden durch verjährten ge-
brauch / verträge vnd dergleichen /
zu dem ende eingeführet / damit ein
Mensch / ein Haus / ein Gut / eine
Stadt / neben den andern / sich desto
besser erhalten vnd fortkommen
könne.

Von Bau-
föhren / vnd
wie in dero
selbē moder-
ation / die
vmbstende
in acht zu
nehmen

Und das wir Exempels wei-
se ad speciem (andere fälle darnach
zu judiciren) greiffen / So seind
die Bauwöhren / welche die Vn-
terthanen ihrer Obrigkeit zuleisten
schuldig /

schuldig / vornemlich zu dem ende
eingeführet / vnd durch gewisse Lan-
desordnung gebilliget / damit die
Kittergüter / zu wohlstand des Lan-
des / auffgebawet vnd erhalten / *Finis con-*
Jedoch hierneben auch die *Unterstitutio-*
terthanen vber ihr vermögen / mit *nis, cuius*
dergleichen vbermehigen Zuhren *intuitu*
nicht beschweret noch verderbet / *son reliqua*
dern ein Stand neben dem andern *circumstā*
erhalten werden vnd fortkommen *via recte*
möge. *ponderan*

Aus dieser final ursache *de sunt,*
werden die andern vmbstende alle
ponderiret, moderiret, vnd justifi-
ciret, Dahero vermöge der Landes-
ordnung / in mehigung vnd mode-
rirung solcher dienste / auff solches
ende zuförderst zusehen / damit nem-
lich solche Bawdienste:

1. Einem Herren alleine / vnd
zwar deme geleistet / welcher vber die
Unterthanen die Lehen / vnd dz Kit-
tergute in besitz hat (dann die Ober
vnd Erbgerichte mit den Bawfuhren

S iij

nichts

nichtes zuschaffen) desgleichen / das
nicht einer oder zwene / sondern alle
Untertanen zugleich anspannen/
vnd nicht etwa die gütere / so die Le-
henherren außgekauft / damit ver-
schonet / vnd solche Bürde auff die
andern gelegt / oder den andern / wela-
che verschonet / hiergegen andere
dienste / welche sie nicht schuldig / auff-
gedrungen / vnd also dann durch diesen
vorgewandten gebrauch / das sie (es
bisher so gethan / neue dienste / mit be-
schwerung der armen Leute / vnd mit
bösem Titul vnd gewissen / wie offte-
mals geschehen / vnd iho vor eine
kunst geachtet wird / auffgebracht
werden.

2. Das solche Bawdienste als
lein zum Wohnhaus des alten Rit-
tersizes / vnd nicht zu außwertigen
Ställen / Mühlen / auch nicht zu den
neuen Rittersitzen / welche etwa
durch theilung der Gütere / oder
sonsten / an denen orten vnd enden /
do zuuor kein Rittersitz gewesen /
auff

auffkommen / gefordert vnd geleis-
set.

3. Das den armen Leuten vnd
ihren Pferden / die in verträgen ge-
ordnete oder hergebracht / oder des
orts gewöhnliche lieferung / an Kost
vnd Futter / willig ohne abbruch ge-
geben / (Dann es eine grosse sünde /
den armen / so man auch ohne ver-
pflichtung zuspiesen schuldig / das ge-
hörende stück Fröhnerbrod / als iho
viel zuthun pflegen / gleichsam außm
munde zureissen.) Dann wie der
wahrhafftige **GOTT** einen trunck
kaltes Wassers nie vnbelohnet / Also
auch gewis solche vnarmherzigkeit
nicht vngestraft lassen will / Wie
dann gemeiniglich das / so dem armen
abgebrochen / durch hoffart vnd an-
dern vberflus oder vnfal / zehensechtig
wieder weg gehet. Sed de his fa-
tis.

4. Das die zeit in acht genom-
men / damit die armen Leute nicht zu
vnmüßiger Saat vnd Ernden zeit /

Sv

oder

oder bey vngelegenem Wetter/wann
vbel fortzukommen/ in kurzen tagen/
vnd dergleichen / 2c. auch nicht auff
ein mal ihnen alles aufferleget / son-
dern do der Baw groß / derselbe auff
drey oder vier Jahr angeleget/ vnd
also Holz/Steine/ Kalk/ allmehlich
dazu angeführet werde.

5. Damit auch der ort / do das
Bawholz/Steine/ Kalk/ Leymē/2c.
abzuholen/ nicht gar zu weit entlegen
sey.

6. Darbey auch endlichen eine
gewißheit wegen der Instrumenten:
Als Wägen/Schauffeln/Segen/2c.
damit solche Frohne verrichtet wird/
ob solche die Herrschafft oder die Un-
terthanen selbst zuhalten schuldig/
verordnet sein soll.

Nach diesen vmbstenden/ vnd
sonderlich der anzal vnd vormögen
der leute/ vnd der größe vnd notwen-
digkeit der Gebeude / mus bey der er-
mehigung der Bawdienste/ so in die-
sen Landen täglich vorselet / ver-
nünftig

nüfftig nachgefraget / vnd also
dann die moderarion darauff gericht
tet werden.

Welches in allen andern frohne
diensten / als in anstellung der Jag
ten / in bestellung des Ackerbauwes
vnd dergleichen / auch billich in acht
genommen wird.

Darbey zuerinnern / Ob wohl
kein Mensch / noch Gut / dem an
dern Menschen oder Gulte / eini
ge dienstbarkeit / wann es nicht als
so / wie obgedacht / hergebracht
oder verwilliget / nach Käyserlichen
Rechten / zu prastiren schuldig / see
cundum illud: Quilibet res prasu
mitur libera:

Das doch auß natürlichen
vnd Göttlichen Rechten / einer dem
andern das jenige / so ihme nit schadet /
vnd dem andern dienet / ohne verles
ung Christlicher liebe nicht verwei
gern kan / sondern seinem Nehesten /
zu seiner noedurfft / willig vnd
trew

Service treulich / nicht weniger als ihme
Christia - selbstem / zugönnen vnd zuleisten schub
na, dig.

Welche dienstbare freyheit /
so wohl / als der dienstbare gehorsam
der begierden gegen der vernunfft:
vnd der vernunfft gegen **G D T E S** wort / eine
rechte / freye / vngewungene vnd
Christliche dienstbarkeit ist / darinnen
die rechte freyheit vnser gemüths /
vber die dienstbarkeit der fleischlichen
Lüste vnd den Mammon bestehet / Welche dienst-
barkeiten zwischen Blutsfreunden /
vnd sonderlichen zwischen Eheleuten
größer / als gegen frembden.



Das

Das Fünffte.

Wann gefrage / ob man
vmb sonsten geben vnd
leyhen solle/oder
nicht.

5.
De mu-
tuo, & de
usuris.

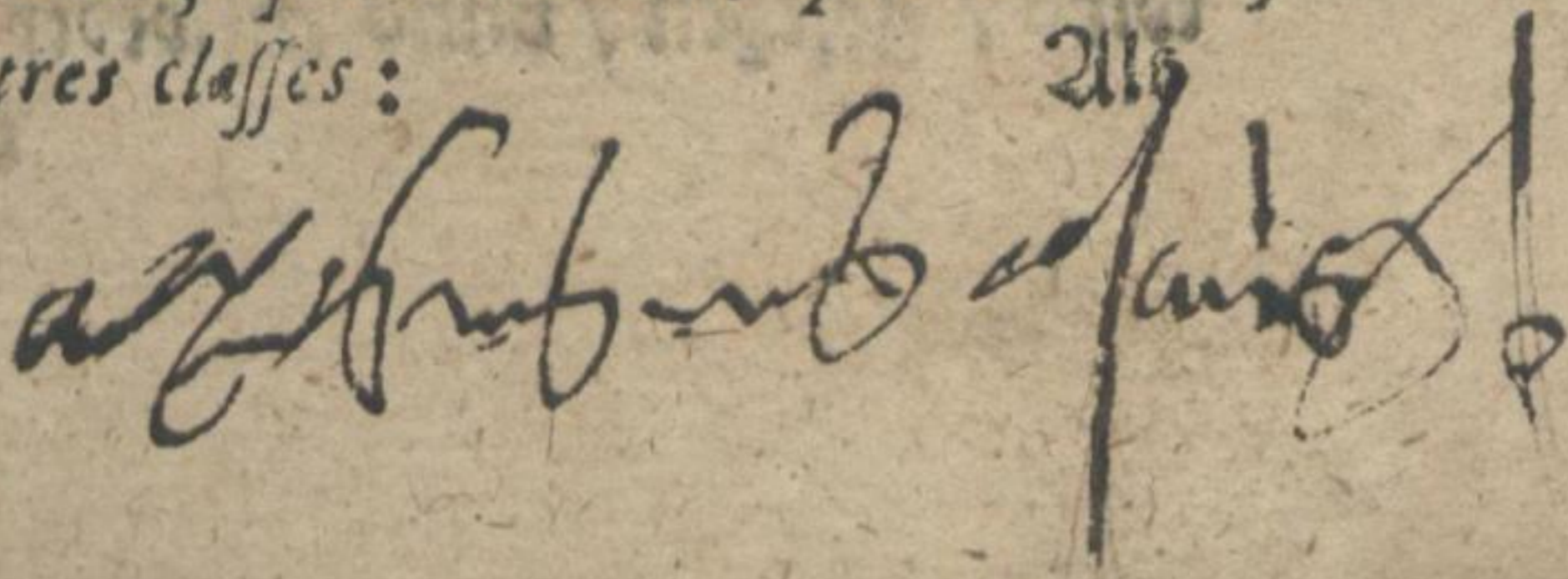
WEs vor allen dingen die
Rechte endursache / so viel nem-
lichen wir vnd vnser Nehesten zur
notdurfft bedürfftig / vnd damit
solcher notdurfft / weder bey vns / nach
bey vnserm nehesten abbruch geschehe /
in acht genommen / vnd hiernach alle
andere vmbstende recht erweitert /
eingezogen / gerichtet / vnd accommo-
diret werden / Als sonderlichen

1. Finis
mutui.

Das vermögen / beydes der
jenigen so geben vnd leyhen sollen /
vnd auch derjenigen / welchen ge-
geben vnd geliehen werden soll /
Also sich dreyerley orden finden.
tuo dant, quam earum, que mutuo sumunt,
ubi tres classes:

2. Respe-
ctus perso-
narum,
tam earum
que mu-
tuo

Als



1. Als Erstlichen gar arme Leute/
Pauperes so an ihrer bedürffender notdurfft
qui indi. kleinen oder grossen mangel leiden.
gens rebꝝ necessariis.

2. Zum Andern / die so ziemliches
Medio vermögens / vnd ein notdürfftig ein
eris fortu kommen / aber nichts vbriges ha
ne hoines. ben.

3. Zum Dritten / die so reich sein/
Divites. vnd einen grossen oder kleinen vber
flus besitzen.

Nach diesem vnterschied wird/
in erwezung der obigen endursache/
geschlossen / das nicht die notleidens
den / oder welche nichts vbriges / son
dern die reichen / geben / schencken / le
hen / vnd solche wol hat nicht den rei
chen / so zuorn ein vbriges / auch mit
benen / so zuorn eine notdurfft / son
dern denen / so an ihrer notdurfft
mangel leiden / erzeigen / vnd hiermit
beydes auff die grösse des vberflusses
dessen / so da giebet / vnd auch auff die
grösse der noch dessen / deme gegeben
wird / gesehen / vnd entweder viel
oder

oder wenig/ vmb od' ohne zinse gelie-
hen/ od' ganz geschencket werden soll/
dann alhier die Christliche liebe / an
keine andere masse / ort oder zeit / als
allein an die notdurfft vnser vnd *Christia-*
des Nehesten / wie viel / wo / wann / *na chari-*
vnd womit es der nechste benötiget / *tas respic-*
vnd ihme ohne vnsern schaden ge- *cit proxi-*
holffen werden mag / verbunden ist. *mi neces-*
Nach diesem vnterschied ist zu vrthei- *sitatem.*
len/wasergestalt ohne/ oder vmb zins
zulehnen/ ohne oder mit gewin vmb
geld zuverkauffen / oder vmb sonst
zugeben.

Dann Erstlichen den Blut- *Accommo-*
armen soll man nicht allein ohne zins *datio.*
lehen / ohne gewin verkauffen / son- *1. Pauperi-*
dern auch nach erheischung ihrer *bus elec-*
notdurfft vnd vnser vermögens / *mo/nae*
das Capital / als eine Almosen / *da da, seu*
schencken. *capitale*

(*cum usuris donandū.*

Den andn / so zwar eine notdurfft / *2. Medi-*
aber nichts vbriges haben / ist man *ocris for-*
nichts *tuna ha-*

minibus, niches zuschnecken schuldig / es be-
tempore treffe sie dann eine vnuorsehene noth/
necessita- durch krankheit / tewerung / kriegs-
tis, gratis leuffte / ausstattung ihrer kunder / vnd
mutuo do dergleichen / auff welchen sal ihnen
dum. vmb einen mehigen zins geliehē / vnd
gegen einem mehigen gewin ver-
kaufft / oder auch / do es ihr schaden
vnd verderben / vnd in vnserm ver-
mögen ist / vmb sonst vnd ohne ge-
win das geld geliehen / vnd die waren
verkauft werden / oder bey der aus-
zahlung nachlassung geschehen soll.
Dahero mit den jenigen schuldigen /
so nicht muetwillig / sondern durch
Schiffbruch / feuer / oder krieg
vmb dz ihrige kommen / billich etwas
gelinder zu verfahren / vnd die zinsen /
wann sie solche ohne ihren verderb
nicht zu zahlen / allezeit zuerlassen.

3. *Adiur-* Von den dritten aber als den
tibus in Reichen / welche zuuorn ein vbriges
teresse le- haben / vnd offtmals zu ihrem pracht
gitimum einkauffen / Desgleichen zu erkauf-
exigēdū. fung

fung mehrer Güter / sterckern ver-
lag des Handels / vnd sonsten / Geld
vnd Wahren zuleyhen / oder zukauf-
fen / begeren.

Von diesen mag man einen
leidlichen zins oder gewin / nach gele-
genheit der zeit vnd ort / was mit so-
viel Geldes oder Wahren sonsten zu-
erlangen / nicht weniger als von ver-
pachtung der Güter ein gleichmässig *A similib.*
Pachtgeld / wol fordern vnd nemen.
Ja wenn dergleichen Reiche leute
vmb sonsten geld borgen / vnd also
mit abbruch anderer leute nutz /
ihren nutz suchen wolten / were es so
wenig recht / als wann einer / so zu-
vorn Ecker vnd Güter genug hette /
eines andern Güter vmb sonsten
ihme einzureumen vnd gebrauchen
zulassen begeren thete / contra Re-
gulam : Nemo debet locupletari,
cum alterius damno. Dahero zu
recht vernünfftig versehen / Wann
einer / wegen seines verkauften Gu-
tes / seines Kauffgeldes entrathen /
oder

oder in Burgschafft vor einen an-
 dern zahlen / vnd zu dem ende geld
 auff zinse auffnehmen muß / daß der
 jenige / so mit dem Kauffgelde seümig /
 das Kauffgeld billich zuverzinsen /
 vnd dem Bürzen allen verursachten
 zins / sch^eden / vnd vnkosten zuerlegen
 schuldig / dann solches nicht lucrator
 ria, sondern compensatoria usura
 seind.

Das Sechste

Wann vom Ehestande
 gefraget.

6.
*De legitimo conju-
 gio, eiusq;
 vero fine,
 ob quem
 cōsideran-
 da sunt
 circumstā-
 tia relis-
 que, ut
 pote*

S ist derselbe / nicht vmb
 fleischlicher vnzucht oder wol-
 lust / auch nicht vmb reichthums
 willen / ob wol solches szo zūförderst
 in acht genommen / Sondern vor-
 nemlichen wegen notdürfftiger fort-
 pflanzung vnd erhaltung Menschli-
 ches

ches Geschlechts / Ehrliches vnd
Christliches lebens / vnd vbung Christ-
licher liebe / gedult / hoffnung / anruf-
fung / vertrauen auff Gott / keuscheit /
vnd anderer tugenden willen / von
Gott selbst / zuzörderst zu Gottes
ehre / liebe / vnd gehorsam / eingeschicket
vnd zugelassen. Dann ob wol die lust
vnd ergekung jungen Eheleuten / son-
derlich in angehender Ehe / sowol nach
Reichthumb zuzuehē / nit verboten /
So mus doch solche lust vnd nutz / der
rechten endursache / wie obgedacht / in
alle wege nachgesetzt / vñ vmb solch
endursachen willen alhier in acht ge-
nommen werden.

1. Die Personen / so einander frey: *1. Persona*
en wollen / damit sie dem geblüte nicht *rum affi-*
zu nahe / Item an alter / reichthumb / *nit as, vel*
schönheit / einander nicht so gar vñ *cognatio.*
gleich (dann sonst gereth es selten
wol.)

2. Das Eheliche verbündnis an *2. Gravis*
sich selbst / seiner wichtigkeit nach / *et as huius*
als Gottes stiftung / *obligatio-*

L ij

3. Der nis,

3. *Consensu.* 3. Der consens der Eheleute / der Eltern / Vormunden vnd Freunde / so hierzu gehörig / neben den Christlichen Ceremonien, damit zu förderst bey volziehung der Ehe / des Gebets / vnd des Priesters setzen nicht vergessen / vnd hierneben aller vbriger Pracht vnd Hoffart abgeschafft.

4. *Tempus.* 4. Eine bequeme zeit.

5. *Locus.* 5. Dre / Vnd

6. *In quorū presen- tia.* 6. Guter Leute gegenwart / wie solches am füglichsten zu volziehen. Also könnte auch von den *requisitis consuetudinis & praescriptionis*, vnd andern dingen / nach den sieben vmbstenden geredet / vnd solche nach der final vrsachen erkläret werden.



Das

Das Siebende.

Wie die vmbstende inn Testa-
menten inn acht zuneh-
men.

DIE Testamenta seind *Testamē-
torum fia-
nis.*
durch die Rechte zu dem ende
eingeführet / vnd mit gewisser ord-
nung vnd solenniteten bestetiget / da-
mit ein jeder seine wolerworbene
Güter seines gefallens / freywillig/
ohne furcht vnd zwang / jedoch der
vernunfft / vnd den vernünfftigen /
vnd sonderlich den natürlichen Rech-
ten nicht zuwieder / sondern denselben
gemes / ohne alle verbotene Rache/
feindschafft / haß / &c. disponiren, vnd
seine gütter denen / welchen er solche
von **G D T T** vnd Rechts wegen/
vmb naher verwandtnis / oder schul-
digen danckbarkeit willen : als da
seind Kinder / Ehegatten / Bluts-
freunde / Hospitalien / vnd dergleichen /
zuuerlassen schuldig / bestendig zuwe-
den /

L iij den /

den / vnd hierdurch aller beerrug/vor-
theil/vnd streit/zwischen den Erben
künfftig / so viel möglichhen/ vorkom-
men werde möchte: Vmb dieser ends
vrsachen/das ist/vmb des gehorsams
v̄ vernunfft/vñ dann zu förderst vmb
Gottes Ehre/lieb/vnd gehorsam wila-
ten / sind die Testamenta/vnd ver-
mächtenuse auffm Todesfall/zu recht
eingeführet vnd nachgelassen / In
welchen nachfolgende vmbstende inn
acht zunemen / Als:

1.
*Qui te-
stamenta
facere
possunt,
vel non
possunt.*

1. Ob der jenige / so das Te-
stament gemacht/ vollkômliches ver-
standes vnd willens / das ist / bey
guter vernunfft vnd verstande ge-
wesen / vnd solches aus eigenem be-
wegnus / wolbedechtig vnd freywil-
lig / nicht auß zwang / oder auff gut-
achtung / befragung vnd vngestüm-
mes anhalten eines andern / also ver-
ordnet.

Dahero den Unsinnigen / vnd
welche vnter vierzeihen Jahren/ weil
sie

sie des verstandes mangeln / Oder
als leibeigene Knechte anderer ge-
walt vnterworffen / dergleichen letz-
ten willen zumachen verbotten / vnd
hiergegen den Weibern / Francken /
alten / vnd blinden Leuten / wenn sie
nur ihren verstand haben / solches zu-
gelassen.

2. Ob die Güter / darüber ei-
ner sein vermächtnus vnd Testa-
ment ordnet / sein eigen sind (Quam-
vis res etiam aliena, ita ut aestimatio
praestetur, legari possit) Dahero
alle die jenigen / so ihrer Güter nicht
mechtig / Als da sind Kinder / so
lange sie in des Vatern gewalt vnd
an seinem Tisch sind / ohne ihrer
Eltern : Item / die Lehensleute / ohne
ihrer Lehensherrn Consens, kein Te-
stament machen : Desgleichen die
Eltern ihre Kinder / vnd die Kin-
der ihre Eltern : Item Eheleute /
einander nicht ganz vnd gar ent-
erben /

2.
*De quib.
bonis tes-
tamenta
fieri poss-
sunt.*

L iij

erben /

erben / sondern einander zum we-
nigsten die legitimam, als die Kin-
der den Eltern den dritten / vnd die
Eltern den Kindern / do derselben
mehr dann viere / den halben / do aber
derselben viere oder weniger / den
dritten theil / vermöge der Natürlichē
vnd beschriebenen Rechte / oder der ge-
ordneten Statuten / auch ohne vor-
enthaltung der abnutzung / wann sie
nemlichen eine von eltern abgeson-
derte Zußhaltung anfahren zuverlase-
sen schuldig seind.

Daben zu mercken / ob wol nach
weltlichen Rechten einer seine Geo-
schwister / Bettern / vnd andere
Blutsfreunde / wann es nur mit El-
tern vnd Kinder seind / ganz vnd gar
zu übergehen / vnd seine güter fremb-
den Leuten / mit weniger auffn Todes-
fall / als durch contract vnter den le-
bendigen / zuwenden macht hat / das
doch solches der Christlichen vnd na-
türlichen liebe / in dem fall / do keine
erhebliche vrsachen der enterbung
diesfalls

diffals verhanden / fast zuwieder
ist.

3. Auff was form vnd gestalt
solches Testament / schriftlich oder Formate
mündlich gemacht / darbey die Rechte Testamenti.
te / allen falsch nach eiforderung der
sachen wichtigkeit vmb soviel desto
mehr auszuschliessen / viel Solemnitate. Solemnitate
ten vernünftig erdacht / vnd inhalt
ten verordnet / als daß das Testament forma ob
mit ganzen worten geschrieben / ein servanda.
gewisser Erbe darinnen eingesetzt /
dasselbe vom Testatorn selbst / oder
einem andern beglaubten schreiber
in seinem beysein unterschrieben / vnd
gesiegelt / sieben oder zum wenigsten
fünff untadelhafftige Zeugen hierzu
erfordert / vnd von denselben auch ge
siegelt / vnd unterschrieben / auch
dieselben / daß sie solches vom Testa-
tore, daß es sein letzter wille sey / selbe
sten gehört haben / bezeugen sollen. Testamē-
tum pas-
rentis in-
ter libe-
ros, item
ad pias
causas.

L v

türlichem causas.

fürlichem gehorsam vnd schuldig
ger Ehrerbietung / mehr als sonst
frembde / zuhalten schuldig) Item:

Das vermächtnis / so zu Hos-
pitalien / vnd dergleichen milden sa-
chen beschehen / etlicher massen be-
freyet vnd außgeschlossen seind / in de-
me alhier zweyer beglaubter Zeugen
außsage / oder des Testatoris eigene
Hand vnd Siegel u. zu recht krefftig
genug geachtet wird.

4. *Quo* 4. Zu welcher zeit solches Tes-
tempore. tament / ob es in Friedes / oder in ge-
Item: fehrlichen sterbens vnd Kriegszeiten /
tempore (In welchem letzten fall offemals
pestis aut nicht viel zeügen zuerlangen / vnd
in expedi derowegen / vermüge der rechte / es
sione fa- auch an zweyen zeugen / ob es gleich
Itum, pri Weibspersonen / alhier genugsam)
vilegia- vnd ob es auch uno actu & contextu,
zum. auff einmal vnd zu einer zeit / (wie die
Recht erfordern /) auffgerichtet wor-
den sey.

5. An

5. An welchem orte / ob es s. *Quib.*
auffer Gerichte / aldo die obigen so-
lenniteten erfordert / oder in Gerich-
ten / (alda kein zeuge ferner nötig)
oder (welches eben souiel) vor
lichen inn des Testatoris Behau-
sung hierzu erfordereten Gerichtesper-
sonen beysein / mündlichen durch
den Testatorn selbst außgesagt /
oder schriftlichen durch den Tes-
tatorn selbst / (dann solches bey
des nothwendig erfordert wird) v-
bergeben / welche letzte art vnd weise
Testamenta zumachen / am sichersten
vnd bestendigsten /

6. Wer darbey gewesen / vnd s. *Quib.*
ob es auff Pappier oder Pergament / *præsent.*
durch den Testator selbst / oder einen *bo factū.*
Notarium, oder andern gemeinen *Materie*
Schreiber geschrieben / Darbey zu *in qua.*
mercken / das die Testamenta / in-
massen auch die contracten, allein v-
ber den zeitlichen Gütern / vnd nicht
vber Leib vnd Leben / oder Ehre / (so
dem leben gleich geachtet) disponiren
kōn

Können / denn kein Mensch sich seines
eigenen / viel weniger des Nehesten
Leibes vnd Lebens / Ja nicht eines
Gliedes zugebrauchen / mechtig ist /
in erwegung / daß Gott vnser Herr /
vnd wir seine leibeigene Knechte /
ohne welches vnser HErrn willen
wir dißfalls nichts zum nachtheil ali-
eniren noch handeln dörrfen. Vnd
so viel von den Processen, Contra-
cten, vnd Testamenten, so bürg-
lichen geachtet.

In folgendem Capitel aber wol-
len wir von Peinlichen sachen / wenn
wieder vnser vnd vnser Nehesten
Leib / Leben / Ehr vnd Gut wissenlich
vnd vorsezlichen gemißhandelt / re-
den vnd handeln.

CAPVT VIII.

Wie die vmbstende in
Peinlichen sachen in
acht zunehmen.

Gottes

Gottes des Herrn eigen
Exempel / befehl / vnd unwan-
delbare Gerechtigkeit erfor-
dert / vnd vnser Gewissen vberzeu-
get vns / daß die Weltliche Obrigkeit /
so wol eine jede Priuat Person an sei-
nem ort / die Tugend vnd gute Wer-
cke ehren vnd belohnen / vnd hierge-
gen Untugend vnd Laster verfolgen
vnd straffen sollen.

*Finis præ
miorū
pænarū
principa-
lis est.*

Zu dem Ende / damit:

1. Gottes Ehre / gehorsam / vnd
liebe / vnd seine dahero entspringende
Gnade vnd Segen / vber einen jeden /
so wol das ganze Vaterland / erlan-
get vnd erhalten / vnd hiergegen sein
Zorn gestillet / vnd abgewendet wer-
de / Num. 25.

*Dei vo-
luntas, et
favor, in
quo confi-
stis salua
Reipub.*

Vnd diese Ursache ist allhier / so
wol in allen gerichtlichen processen,
Contracten, vnd Testamenten am
wichtigsten / denn Gott vmb eines
Menschen Sünde / da solche nicht
gestrafft /

gestraffe/ein gankes Volck züchtigē/
auch vmb eines frommen willen / ihr
Subordi- viel verschonen wil. Nechst diesen fol-
nati fines gen andere mehr endursachen/nemlich
sunt. zum:

2. 2. Damit die frommen geehret/
Prote- gefördert / vnd an leib ehre vnd gut
Etio bono- geschüzet/die Gottlosen aber gedemü-
rum, & pffet/ Vnd zum:
eradicatio malorum.

3. 3. Andere leute zur frömmig-
Vt unius keit hierdurch angereizet / vnd in eine
pæna sit furcht vnd schrecken / sich vor dergleichen
metus Sünden zuhüten/gejaget vnd
multo- abgeschueet.
rum, & *è contra.*

4. 4. Des vbelthäters seele durch
Vt pec- ware Buße / wie oftmals auch vnter
eatoris Des hengers hand zubesehen pflegt/
anima erwecket vnd errettet.
ad veram pænitentiam perducatur.

5. 5. Die zal der frommen gemech-
Vt nume- ret / vnd der gottlosen / sondlich derer/
rus pio- so andere als reudige Schaffe anste-
rū multi- cken/gemindert / Vnd zum
plie erit, & *malorum minuat.* E. Hir-

8. Hierdurch alle wolffart vnd 6.
ruhe/ privatim in eines jeden Hauße: *Vt pax &*
Vnnd dann inn dem allgemeinen *tranquillitas*
Vaterlande publicè erhalten werden *litae, tam*
möge. *privata,*

Welche vrsachen alle sich *quam pu-*
nach der obgedachten obersten ende *blica, con-*
ursach/ das ist /nach *GDDES* *servetur,*
Ehre / richten müssen / Sintemal
alle wolffarth von *GD*Tes gnade/
vnd hiergegen alles vnheil vonn
*GD*Tes zorn/principaliter herrü-
ret.

Damit nun hierinnen die
rechte Wage gehalten / die Straffe
nicht höher / als die verbrechung ist/
gesetzt / kein excess noch defect be-
gangen / den sachen nicht zuviel noch
zu wenig gethan/sondern / den guten
Kennern nach/gleich hindurch/ohne
zorn/gunst vnd gabe/verfahrē werde/
in betrachtung/ das solches Gerichte
Gottes gerichte ist, welcher d. Obrig-
keit d. Schwert in die hende gegeben/
vnd

vnd dofern sie es nie rechte gebraucht/
dieselbe selbst den damit straffen wil/
So sol vnd muß/beides in belohnung
des guten/ vnd in straffe des bösen/
auff alle vmbstende / wie solche oben
erklaret/ mit allem fleiß gesehen / vnd
die straffe gegen der verbrechung sein
vernünftig abgewogen vnd com-
mensuriret werden / Inmessen aus
folgenden Exempeln zuersehen

CAPVT IX.

Folgen sechs Exem-
pel in peinlichen sachen.

Als das Erste.

*In furto
confide-
ratur.*

Ben dem Diebstal sol erwogen werden.

*1.
Persona
furis.*

W Er gestolen vnd verunt-
trauet / ob er sagent halben
seinen vollen verstand gehabt/ vnd
es wissentlich vnd freywillig gethan
oder nicht.

2. Was

2. Was vnd wie viel er an
Kirchen/ Fiscal, oder Priuatgut/an
Geld / Getreide / Viehe/ Kindern /
Besinde/oder andern gestolen / allda
zu recht ein ides ding eine sonderliche
straffe oder actionem mit sich bringet
/ darinnen die Verletzung des
Nechsten / vnd sonderlich des allge-
meinen Landfriedens/ zu förderst er-
wogen werden sol.

2.
*Res fura
liua.*

3. Wie vnd wie offte er gestolen
/ vnd ob es heimlich oder öffent-
lich/ mit gewalt / oder ohne gewalt/
mit einsteigen / oder ohne einsteigen
geschehen.

3.
*Qualitas
& reite
ratio fur-
si.*

4. Zu welcher zeit / bey Tag
oder Nacht.

4.
Tempus.

5. An welchem orte / auff der
Landstrassen / oder sonsten.

5.
Locus.

6. Ob auch andere mit geholfen
/ oder er allein es vor sich gethan.

6.
*Socius
criminis.*

7. Warumb es geschehen / ob
es auß geitz / oder in hungers noth /
vnd ob diese noth groß oder klein /

7.
*Quod fe-
ceris lva*

W

vnd

tri causa, vñnd ob dieselbe noth durch müßige
idq̄ vel gang oder faulheit / selbstem mutwils
magnā, lig verursacht / Oder auß natürli
vel par- cher gebrechlichkeit / ohne des Thä
vā neces- ters schuld / oder sonstem vnuermeid-
sitate ad- lich herkommen / Inn welchem zum
ductus. öfftern eine einige vñstende die strafe
se scherffen oder lindern / vñnd das
genus supplicij erhöhen oder mildern
thut: Als wenn einer auff der Lands
strassen / oder auß der Kirchen / mit
öffentlicher gewalt vñd einbrechung/
auch gleich nur eines thalers werth
nimmet / wird derselbe mit dem Ras
de/ ein schlechter Dieb aber / wenn er
öber fünf Bngerische gülden werth
gestolen / allein mit dem strans
ge / oder da es darunter/
mit stauppenbe-
sem gestrafft.



Das

Das Andere.

Bey der Verbal vnd der
real injurien, das ist / der
Schmehung / so mit Worten /
oder mit der that geschehen:
Gebüret einem Richter in acht
zu nemen.

*Ininiuriis
tam ver-
balibus,
quam rea-
libus con-
siderantur*

1. Was vor eine Person vers
brochen / vnd wieder wehn verbro-
chen. Denn wenn ein Unterthaner
seinen Herren / Desgleichen etwa
ein gemeiner Bürger oder Bauer /
einen Doctor oder Edelmann / ein
Sohn seinen Vater etc. schmehet /
oder schleget / wird die Straffe bil-
lich geschefft / Vnd im gegenfall /
da der Vater den Sohn / der Herr
den Knecht / der Praceptor den Di-
scipul, schmehet oder schleget / wenn
sonderlich dieses / wie zuormu-
then / nicht schmehungs oder vers
letzungs weise / sondern auß
B ij ter

1.
*Persona,
tam inju-
riantis,
quam in-
juriati.*

ter meinung vnd intent ihme zu corrigiren geschichte / vnd kein excels hieninnen begangen / so wird die straffe nicht vnbillich ganz eingestellet / oder allein der excels gestraffet.

2.
Factum
ipsius.

2. Was einer dem andern vor schmehung angeleget / ob er ihnen vor einen Murer / Ehebrecher / Mörder / oder allein einen Bastard vnd Tölpel gescholten: Oder hierüber thätlich / entweder allein an einem Finger / oder vnter dem Gesichte / allein Blutrünstig / oder an einem Gliede ganz verlähmet / oder auch eines Auges / oder andern Gliedes ganz oder zum theil benommen.

3.
Modus.

3. Ob es mit geberden / Worten oder wercken / mündlich / schriftlich / oder mit der Faust / oder mit blosser Wehre / heimlich / oder vor der Faust / öffentlich geschehen.

4.
Locus.

4. Ob die schmehung vnd beleidigung etwa in der Kirchen / an Be-
richts-

richtsstelle / auff offenem Markt /
oder Strassen / als an einem befreye-
ten orte / oder privatim etwa auffm
Felde / oder bey der Beche geschehen /
denn wie oben gelehret / je wichtiger
der ort / je höher ist die Straffe.

5. Zu welcher zeit / vnd wie offte
es geschehen / sonderlich wie viel zeit
sind dessen / da es geschehen / verflös-
sen: Denn vermöge dieser Lande
Constitutionen, die klage vnd straffe
der wörtlichen vnd schriftlichen In-
jurien, auff den Famoschriften /
(welche grösserer straffe auff sich ha-
ben) so wol alle die in die Erbgerichte
gehörigen geringen schlegereyen / in
einem Jahre / sechs Wochen / drey
Tagen / die Famoschriften aber in
ein vnd dreissig Jahren / sechs Wo-
chen / drey Tagen / von zeit des Inju-
rianten wissenschaftt anzurechnen /
durch præscription vnd verjahrung /
verleschen.

So
Tempus
et reite-
ratio.

B iij

s. Ob

6. Ob es mündlich/ schriftlich/
Instrument oder thätlich/ vnd die that mit einem
rum. stecken oder andern waffen gesche-
hen/ vnd wer mehr darzu geholffen/
vnd darbey gewesen.

7. Ob auß obigen vmbstenden/
Quo ani- oder sonsten so viel abzunehmen vnd
mo & darzuthun / daß solche schmehung
proposito alleine schertz / ruhms / warnung /
fecerit. oder straffweise / wie obgedacht/ oder
etwa auß bewegtem gemüthe / als
zorn / trunckenheit/ etc. geschehen /
vnd ob das gemüthe durch verursa-
chung des Klägers / oder vnserer
selbst eigene kleine oder grosse schuld/
hierzu beweget vnd angereizet / oder
ob es ganz freywillig vnd wolbedech-
tig / auß lauterem bösem Vorsatz/
vnd selbstthätiger Rache/ seinen Ne-
hesten zubeleidigen/ geschehen.

Idem in
homicidio
conside-
randum.

Das Dritte.

Beÿ dem Todschlage.

It

S Et ein grosser vnterschied der straffe halben zu machen: Ob es vmb raubs willen/ (allda den Vbelthätern/wenn auch gleich die that nicht vollbracht/ vnd nur eines groschen werdt geraubet/ das Radt zuerkennet wird) oder auß zorn/in einem tumult vnd hader/ beim truncke/oder sonsten geschehen: Desgleichen auch wegen der Personen/so einander vñbracht. Denn je neher sie einander am geblüte / oder sonsten mit schuldiger pflicht verwandt/ vnd je mehr Personen getödtet/oder zu tödten im werck gewesen/ je höher ist auch die straffe. Dahero die jenigen / welche ein crimen laesae majestatis, wider ihre Christliche Obrigkeit / daran aller Vnterthanen wolffart gelegen/ oder das allgemeine Vaterland/mit verrätheren/oder todschlag/ desgleichen wider ihre Eltern/ Kinder/oder Ehegatten begehen/viel grewlicher / als gemeine Verräther vnd Todschläger gestraffet / vnd die

B iij straffen

straffen nach gelegenheit der Perso-
nen verwandnus / Item der zeit / ort
vnd anderer vmbstende pflegen erhö-
het / oder gemildert zu werden.

Nothwehre.

30

Sod weil die Todschla-
ger bey der vmbstende / wie es
geschehē / zu irer verantwor-
tung / gemeiniglich eine Nothwehre
anzuzweigē pflegen: So ist zu merckē/
daß auch solche Nothwehre auß den
obigen vmbstenden muß abgenom-
men vnd erwiesen werden / Als:

*Legitima
defensio.
probat.*

1. Ob gleichheit oder vngleich-
heit / des Thäters vnd des entleibs
an stercke des Leibes / vnd son-
sten verhanden / vnd hierauf eine
1. Ob grosse vnd kleine Leibes ges-
fahr auff des Thäters seiten allbereit
verhanden / oder alleine vermuth-
lich zu besorgen gewesen: Item /
welcher am ersten die Wehr gezu-
ckt /
2. *Ex aequa-
litate vel
inequali-
tate perso-
narum.*
2. *Ex instā-
ti pericu-
lo vel ma-
gno, vel parvo.*

311

zu schlagen / vnd am ersten schrey
oder weniger mit Worten / oder thät-
lichen beleidiget vnd beschediget wor-
den.

3. Ob auch eine gewisse Masse
in der Gegenwehr gehalten / oder ein
Excess vnnötiger weise hierinnen be-
gangen.

3.
*Ex qualia
tate de-
fensionis.*

4. Ob es alsbalde in continenti,
eben zu der zeit / da einer seinen Leib
verteidigen müssen / oder ex interval-
lo hernacher.

4.
*Ex cir-
cumstan-
tia tem-
poris.*

5. Eben an dem ort vnd stelle /
da er in Leibes gefahr gesetzt gewes-
sen / vnd sich anderer gestalt nicht
salviren können / Item :

5.
Locis.

6. Ob sie gleiche oder vngleiche
Waffen gehabt : Item / ob Mann
vor Mann / oder auff der einen sei-
ten viel Mitgehülffen gewesen / vnd
denn zum :

6.
*Ex pari-
tate armo-
rum, &
opem fe-
rentium.*

7. Ob nach aufweisung dieser
umbstände / solches alleine in gemüt
vnd meinung / sein Leib vnd Leben
zuretten / oder ob es auß rache / mit
li, num

7.
*Ex intē-
sione fina-
li, num
oder fecerit so-*

U v

oder fecerit so-

lūm de. oder ohne bösen vorsaß/ kleinem oder
sendendi, großem excess geschehen.

an simul Denn wenn auß diesen vmbstend
animo ul. den die Nothwehre/ als ein final vrs
cijcendi. sache der that / ganz oder zum theil
erwiesen / So wird auch die ordente
liche straffe vber der that ganz oder
zum theil eingestellet / vnd in solchem
fall alleine der excess, darnach sol
cher groß oder klein / sehrer oder we
niger gestrafft.

Das Vierte.

Von Hurerey vnd Ehebruch.

Idem de
stupro &
adulterio
esto judi-
cium.

Also kan von Hurerey/
vnd Ehebruch / Nothzucht/
vnd dergleichen Blutschulden/
so auch nach gelegenheit der vmb
stende in der straffe variiren, geredet
werden/ in deme allhier auch ein vnt
terschied.

1. Vno

1. **Unter den Personen / so
vnyucht mit einander begangen: Ob
solches blutsuerverwandte oder fremb-
de / ihres standes ledig / oder ehelich /
hoch oder niedrig / frey oder dienst-
bar / einander am stande / oder auch
am alter / verstande / vnnnd güttern /
gleich oder vngleich: Sonderlich / ob
beide / oder die eine Person / zuuorn
ehrlich oder leichtfertig sich verhal-
ten. Denn wer eines ehrlichen Weis-
bes keusches Herz / von ihres Mann-
nes ehelichen Liebe vnnnd gehabten
keuscheit / zum ersten durch schmeich-
liche wort / list / oder (welches noch
mehr) durch gewalt abführet / vnnnd
an gemüthe vnnnd Leibe corruppi-
ret, der ist mehr vnd herter zu straf-
fen / als der jenige / so mit einer leich-
ten Person / welche ihre Ehre zuuor
verloren / auch hierzu selbstem anrei-
gung giebet / zuschaffet hat.**

2. **Muß betrachtet werden die
thae an ihr selbstem / ob solche alleine
angefangen / oder vollbracht.**

3. **Ob**

3. Ob solche auff eines oder beider theil guten willen / list oder gewalt / heimlich oder öffentlichen geschehen.

4. Wann vnd wie offic.

5. An welcher stelle vnd unterschiedenen örtern / vnd ob die Weispersonen / von einem ort zum andern per raptum geführet / oder die anmutung der vnkeuschheit auff freyer Landstrassen geschehen.

6. Durch was mittels Personen oder Mitgehülffen.

7. Zu was ende / Ob es vmb liebe / vnd künfftiger Ehe / oder vmb blosser Fleischlichen lust / oder vmb gewinn / geldes vnd förderung / oder vmb abwendung grosser gefahr willen / auff einē oder beiden theilen geschehen / vnd welches theil disfalls die gröste schuld auff sich habe / nach welcher endursachen / sich die andern oberzehleten vmbstende præsumiren vnd beglaube machen lassen / Inmassen auch hinwiederumb auß den andern

andern vmbstenden/der finis vnd das
ende erforschet/vnd hernach endlichen
die straffe abgemessen wird. Vnd ob
wol derjenige / so eine leichtfertige
Weibsperson/ mit ihrem guten wil-
len beschlaffen/ sich an derselben nicht
vergreiffet: So sündiget er doch an
seinemeigenen Geist/ Seele vñ Leib/
In deme zu solchem wercke/durch die
Span/Lufft-vnd Blutadern die spi-
ritus animales, vitales vnd nutri-
mentales deriviret werden/welche er/
als einen Tempel vñ Wohnung
des heuschen Gottes / in keuschheit
bewahren / vnd nicht als sein eigen/
sondern als ein vertrautes Gut ge-
brauchen sol.

Ja/ je mehr einer ihme selbstem
gutes zu thun schuldig / je grösser ist
auch alhier diese verbrechung. Derow-
wegen alle vnreinigkeit zu meiden /
vnd zu straffen.

Inmassen auch in der Tran-
ckenheit/vnd auß derselben/ viel ver-
gebene

Ebrietas

est vitium

cur fugi-

endum.

gebene vnd böse gedanken / begierden / reden / geberde / vnd werck / erstlichen an der Seelen / mit verfinsterung derselben / zum andern am Leib / mit vielen krankheiten / vnd endlichen ein grosser mißbrauch der zeitlichen gütere / so alles Gottes gaben sind / erfolget : Vnd derowegen / ob solche gleich von andern Weltkindern / vor eine trewherkige dapffere that geachtet / dennoch vmb vnser eigen Seel / Leib vnd Gut / vnd zupörderst vmb Gottes huld vnd gnade willen / allezeit vermieden werden sol.

Das Fünffte.

Wie auß den vmbstenden die linderung vnd scherfse der straffen herzunemen.

Hiero

Serthon zeigen die rechte *Ratione*
an / daß die straffen zu lindern *circum-*
oder zuscherffen sind / inn be- *stantiaris*
trachtung *pæna vel*

1. Der Personen / vnd derer ga- *mitigatio*
ben an Seel / Leib / Ehr / oder Gut / *tur, vel*
Als ob sie an gemüte vnuerstendig / *exaspē-*
nerrisch vnd alber / oder sinnreich / *rantur.*
ob sie ihrer jugend oder hohen alters *Quis.*
halben / gar kindisch / oder zu vollem
verstande kommen :

Ob der verstand durch truncken-
heit ganz oder zum theil beraubet / ob
bey solcher Person grosse geschicklig-
keit vnd kunst / damit dem gemeinen
nutz gedienet / oder keine kunst ver-
handen : Desgleichen / ob sie am
Leibe stark oder schwach / eines ho-
hen ehren- oder schlechten standes /
grossen oder kleinen vermögens.

2. Der that an ihr selbstem / ob *Quid.*
solche alleine angefangen / ganz oder
zum theil volbracht / hochwichtig vnd
sehr ergerlich sey / oder nicht.

3. Ob

Quomodo.

3. Ob eine grosse oder kleine versetzung / schuld / list oder betrug bey der That vorhanden / der Thäter selbstem poenitiret vnd freywillig bekennet / oder verleugnet.

Quando.

4. Ob die that jeko / oder vor langer zeit / also daß sie ganz oder zum theil præscribiret: Item Ob solche ofte / oder nur einmal geschehen / vnd wie sich die vorige zeit der Thäter sonsten / wol oder vbel verhalten.

ubi.

5. Ob es im Bade / Stalle / in der Kirchen / auffm Markte / auff der Strassen oder sonsten geschehen.

Quibus auxilijs.

6. Ob andere mehr zu solcher That geholffen / vnd hieran schuldig / oder verlehet.

Cur.

7. Ob es aus gutem oder bösem / ganken oder halbē wissen / willen / vñ vorsatz / ohne oder durch affection vnd bewegung vnserer eigenen / oder anderer Leute liebe / zorn / furcht / gefahr / verwandnus / armut / hungersnoth / vnd dergleichen geschehen / vnd
also

also des Thäters hierauß erfolgte
versehung / irrthumb / schuld / list / ge-
walt / oder betrug groß oder klein sey.

CAPVT IX.

Das nach gelegenheit
der vmbstende / oft in einer
guten that / viel gutthaten / vnd in
einer vbelthat / viel vbeltha-
ten begriffen.

Solches ist wegen beloh-
nung des guten / vnd straffe
des bösen / wol in acht zuneh-
nem / vnd kan besser nicht / als durch
nachfolgendes Exempel erkleret wer-
den.

In der Zeuberey.

So nicht auß blosser einbildung / *Delictum*
superstition vnd aberglauben / *ut vult delictum*
Wierius , sondern auch mit der that / *generat* ,
ut vult Erastus & Godinus verrich & *ecōtra*
tet wird / stecken viel andere vbeltha- *virtus*
ten / als *virtutē.*

X

1. Die

1. Die verleugnung Gottes vnd
warer Religion.

2. Die absagung / anfeindung /
vnd lesterung Gottes / vnd seines
Worts.

3. Die huldung / anbetung vnd
ehre des Teufels / als Gottes sein-
des.

4. Die gelobung vnd opfferung
der Kinder / gegen dem Teufel.

5. Die vnzucht / so mit dem
Teuffel getrieben.

6. Der schade vnd verderbung /
so dem Nechsten am Leib / Viehe /
Früchten vnd andern zugefüget.

7. Die anreizung anderer Leute
zu dergleichen Sünden.

Derowegen eine solche missethat
billicher ernster / als ein ander gemein
laster zu straffen.

Ebener massen verhelet es sich
mit den guten wercken vnd tugend-
den. Denn wie ein laster / also auch ei-
ne tugend auß der andern herquillet /
vnd

vnd als glieder an einer Ketten zu
hangen pflegen / vnd darnach bey ei-
nem Menschen gute oder böse gedan-
cken / begierden / reden vnd werck an-
gefangen / darinnen fortgeschritten /
oder bestendig geübet werden / dar-
nach pfleget auch das gute oder bö-
se bey solchem Menschen abe oder
zuzunehmen.

Darbey dieses zuerkennen / daß
die Welt die guten wercke gemeinlich
entweder gar nicht / oder mit
vndanck zubelohnen pfleget / nicht
alleine vmb der vrsache willen / daß
in der Welt gemeinlich mehr böse
denn fromme: Sondern daß selten
von der Welt rechte gute Wercke /
nemlichen / nicht vmb zeitliches nu-
tzes / ehre oder gunst / sondern vmb
Gottes liebe vnd gehorsam willen /
begangen / vnd da solche gleich began-
gen / nicht von der Welt / sondern al-
leine von Gott dem herckenkündiger
recht erkennet vnd belohnet werden
X ij mögen

mögen / nemlichen / wie solche nicht
vmb zeitlicher wolfarth / sondern des
ewigen Gottes ehre willen principa-
liter begangen / also auch nicht mit
zeitlicher wolfarth / sondern vornem-
lichen mit ewiger freude vnd herrlig-
keit / welche kein sterblicher Potentat
geben kan / billich zubelohnen sein.

Ja wenn grosse Herren / alle gute
te vnd vbelthaten / recht belohnen sol-
ten: Würde es ihnen zum theil am
vermögen / zum theil an Scharff-
richtern / oder Vnterthanen man-
geln / denn kein Mensch rechte voll-
kommene gute wercke / oder doch gar
seelen / vnd immerdar mehr böses denn
gutes vbet.

CAPVT X.

**Wie inn gemein eine
rechte masse / vnd rechter ge-
brauch / in allen zeitlichen Güt-
tern / auß den vmbstenden
herzunemen.**

Ob

S wol **G**OTT der
Schöpffer / die rechte vn-
wandelbare Goldwage / bei-
des in der natur / daß wir alle zeitliche
gütter zur nothdurfft gebrauchen / so
wol in der vernunfft / daß wir vnserm
Nechsten so viel gutes als vns selbst
sten gönnen sollen / auffgehenget / vnd
einem jeden Menschen mitgetheilet :
So thut sich doch die in vberfluß vnd
geiz ersoffene Welt damit entschül-
digen / das kein Herrengebot verhan-
den / auch kein Mensch noch zur zeit
auffgestanden / so in diesem / wie viel
nemlichen ein jeder seinem Nechsten /
nach erforderung der Christlichen lie-
be / zu jederzeit mittheilen solle / eine
gewisse vnd solche masse gegeben / daß
den sachen nicht zu viel / noch zu we-
nig geschehe / Vnd wenn auch solche
masse gesetzet / so were doch solches
zuhalten vnmöglichen / auch vmb der
faulen Betler willen / dem gemeinen
nuze schädlichen / weil sich ein jeder
nothdürfftiger auff des reichen vbriz-

In vero bonorum corpora huiusmodi, considerandum.
ges vermögen verlaſſen möchte. Das
mit ſich nun dißfalls niemands zuents
ſchuldigen / So wolle
considerandum.

1. *Finis.* 1. Ein jeder das ende / darumb
alle zeitliche güter gegeben / nemlich
chen / ſein vnd ſeines Nechſten not
durfft.
2. *Personarum status.* 2. Was ſtandes er ſey / vnd wie
viel er zu erhaltung ſeines ſtandes /
vor ſich vnd die ſeinigen / allda ein je
der an ſeinem ſtande begnügig ſein
ſol / jährlich bedörfftig.
3. *Proventuum quantitas.* 3. Wie hoch ſein vermögen vnd
jährliche reditus, an zinsgeldern / gü
tern / handel / Handwerge / oder ſon
ſten zc. ober die notwendigen außgabē
4. *Eorundem certitudo.* 4. An gewiſſen oder vngewiſſen
einkommen.
5. *Tempus.* 5. Nach gelegenheit der zeit /
Item :
6. *Locus.* 6. Des orts / (ob es zu der zeit
thewer oder wolfeil)
7. *Servitium operum.* 7. Vnd endlichen nach gelegenheit
der jennigen / ſo ihme hierzu behülfflich
ſein / ſich erſtrecket. Auß

Auß betrachtung dieser umb-
stende / kan ein jeder ihme wol eine
masse setzen / nach welcher masse

Ein Bürger/oder Bürgerin/dar-
nach sie wenig oder viel einkommen/
vnd wegen ihrer Kinder / Gesindes /
vnd sonst/ dessen ortes / da sie won-
hafftig/ gelegenheit vnd zeit nach/ viel
oder wenig notwendig auffzuwenden
hat/ so kan derselbe/ oder dieselbe Wit-
we / mit 100. oder 200. fl. jährliches
einkommens / ohngefahr.

Einer vom Adel / mit 300. oder
400. fl.

Ein Graffe / mit 1000. oder 2000. fl.
vnd also fortan / von einem stande /
zum andern / alles nach gelegenheit
eines jeden standes/ vnd anderer ober-
zelten umbstenden / sich notdürfftig
vnterhalten / vnd dasjenige was ihnen
an einkosten jährlichen vberscheisset /
dasselbe sol keiner / wes stands er auch
ist / vnnötig vber stands gebür ver-
prassen / oder auff hoffart wenden/ o-
der sein vermögen stetig damit erhö-

X iij

hen /

hen/ vnd vermehren / sondern selnem
armen Nächsten zur nothdurfft mit-
theilen / nach Salomonis Lehr: Laß
das Wasser deines brunnen/ das ist/
dein vbriges einkommen / gegen den ar-
men mit Almosen gebē/ herausser fließ-
sen/ jedoch mit der masse / daß du ein
Herr des brunnen/ das ist / des heubts-
stammes bleibest. Denn ich selbst
nicht rathen kan/ daß einer den heubts-
stamm / ausser sein vnd seines Nächsten
höhesten vnd eussersten nothfall / sol
angreifen/ damit er vnd seine Nach-
kommen von desselben Heubtsstam-
mes / gleichsam als geistlicher Klö-
stergüter/ abnützung / auch künfftig
etwas zu geben haben / welches viel-
leicht andere / welchen solcher heubts-
stamm / wenn er außgetheilet würde /
zukeme/ nicht thun möchten. Dawis-
der nichts irret / das Christus Mat-
thæi / 9. einem Reichen befiehet /
alles den Armen zugeben/ denn er als
ein Herzenskündiger gesehen/ daß der-
selbe Reiche sein vertragen dermas-
sen

sen auff's Geld gesehet gehabt / daß
ihme anderer gestalt nicht / denn durch
diß mittel geholffen werden könnte /
Derowegen diß Gebot allein in sol-
chem fall Stadt hat / vnd dergleichen
von vns / die wir die Herren nicht ken-
nen / niemand's auffzudringen.

Muß also ein jeder ihme ein ge-
wiß maß seines Vermögens vnd reich-
thums setzen / daran er ihme / wenn
er solches erlangt / benügen zulassen /
vnd das vbrige den nothleidenden zu-
geben schuldig / sonst würde nim-
mermehr keiner gnug haben / sondern
je mehr er hat / je mehr begeren / vnd
darneben des Nächsten liebe / dem
Welterbrauch nach / gar vergessen.

Wenn nun dieser Lehr / se nicht
vnmöglich / nachgelebet / so würden
die Reichen nicht mangeln / vnd die
Armen auch nicht noch leiden dürf-
fen / In deme offte ein reicher Bawer /
Bürger oder Edelman / wenn er sich
seines geizes / pracht / vñ fälleren ent-
schlagen / vnd die erübrigten jährli-

X v

chen

ehen nahrungen den Armen außschei-
len thete / so viel erübrigten könnte / das
von viel hundere armen Leuten auß-
geholfen.

*Mala ex
nimio lu-
xu & re-
macitate
proveni-
entia.*

Lieber stehe ein wenig stille / vnd
bedencke dich / was hat die vberflüssige
hoffart / vnd karchheit vor Früchte.

1. Machet er nicht dem gemüte
tag vnd nacht viel sorge / vñ dem Leibe
grosse mühe ? iuxta illud : Per saxa
per ignes , currit mercatur ad Indos.

2. Machet er nicht bey dem Ne-
hesten haß vnd neid / zancf vnd vns-
fried ? Wendet er nicht den Menschē
abe / von tugend / des Nechsten vnd
Gottes liebe / vnd vertrauen ?

3. Entzeuhet er nicht vns / vnd
vnserm nechsten / ja allen Creaturen /
das ende der notdürfftigen vnterhal-
tung / dazu alles von Gott erschaffen ?

4. Kan er auch vns oder ihme
selbsten auß nöten helfen ?

5. Machet er nicht seinen Herrē
zum knechte / zum Diebe vnd Mor-
der /

der/das er seinē nechsten die notdurfft
nicht mittheilet/sondern beraubet?

6. Ist nicht solcher gast eine wur-
zel aller vngerechtigkeith/alles be-
trugs/aller gewalt/aller tyranney?

Ach Mensch bedencke dich/ deinen
nechsten / vnd Gottes hierauff geord-
nete zeitliche vnd ewige belonung vnd
straffen.

Ach liese vnd erwege alle Historien/
so wol alle gegenwertige exempel/ so
wirstu befindē/ das Gott / beides von
den verthulichē/ geizigen/hoffertigē/
vnd neidischen/als vnwürdigen besi-
zern/seine güter vnd gaben neme/ vñ
einē andern/so dessen würdiger/ gebē/
auch solchen lenger nicht lesset/ denn
so lange sie es recht besitzen: vnd das
dahero alle enderungen / in Landen/
Ständen / Städten / Rittergütern/
vnd Dörffern / ja die steigerung aller
wahren/aller güter/ vnd deren früch-
te/entstehet/keiner dem andern nichts
gönnet/einer des andern gut begeret/
vnd

vnd einander / auch ihnen selbstn als
les blutsawer machen.

Warlich wenn der weise Gott sol-
chen geizigen Leuten / zu sehzigen lech-
ten zeiten / Das ziel ihres Lebens / so
lange als den Altvatern erstrecken
thete / würden sie ganze Städte vnd
Länder zu sich reissen. Sed satis de
his.

C A P V T X I.

Wie inn gemein alle
Weltweißheit / auß der sa-
chen vmbstenden vnd vrsachen/
herzunemen

Demassen bisanhero an-
gezeiget / vnnnd durch Exem-
pel dargethan / daß aller Zus-
risten Kunst vnnnd Schrifften / des-
rer menge vnzehlichen / mit den vrs-
sachen vnnnd vmbstenden der Mens-
schlichen thaten vmbgehen / vnd für-
nemlichen dahin gerichtet / daß sie le-
ren

ten vnd anzeigen / wie die thaten auß
den vmbstenden / sonderlichen aber
auß der final vrsache / ob solche gut
oder böse / zuerkennen / auch alle andere
vrsachen vnd vmbstende / nach sol-
cher final vrsache / zuuerurtheilen
sind : Also bestehet auch in Gemein
alle politische weißheit in erforschung
der sachen vrsachen vnd vmbstende /
vnd accommodirung derselben auff
die rechte endursache.

*Felix qui
poterit
rerum co-
gnoscere
causas,*

(easq; ad verum finem accommodare.

*Nam hinc
oritur.*

Dahero erstlichen dieses rechte
verstendige Weltleute / welche nach
Ciceronis vñ Pythagoræ Lehr / die that
mit ihren vmbstenden / alsbald im
anfang / ehe solche zu werck gerichtet /
bey sich weißlichen berathschlagen /
vnd nach der rechten endursache rich-
ten.

*1.
Vera pru-
dentia.*

Denn wem sein vornemen vnd
ethun wol gerathen sol / der muß im
anfange das ende / ob es gut / wol be-
trachten *Qui vult
ut sibi fu-
tura bene
eveniāt.*

ille pra. trachten / vnd nach der rechten guten
sentia, o. endursache / alle vmbstende seines
mib. facthuns weißlichen dirigiren.

cti circū stantiis probè exploratis, ad verum finem dextre disponat.

Exemplum. Als zum Exempel / zu was ende
sol einer Fürsten vnd Herren dienen?
Fines subordinati non contenti, sed secundum summū finē, sc. ad gloriam Dei dirigendi. Darumb / daß er des Fürsten gnade /
vnd durch dieselbe gewalt / ehr vnd
gut erlangen möge / Jedoch solches
alles / so ferne es der obersten ends
ursache / als tugend / ehr vnd gewissen
Item / dem allgemeinen nutz des Bas
terlandes / vnd zupörderst Gottes huld
vnd gnade / darinnen vnser aller wol
fart bestendig beruhet / nicht zu wie
der. Zu dieser höchstē endursache / sol
len alle gedanken / reden / wercke / aller
Theologē, Juristē / Aduocaten, Erz
te / ja aller Menschen / gerichtet sein.
Omnia ad primā causam.

Querite primum regnum & gloriā Denn wenn solcher oberste finis
principalis recht in acht genommen /
so folgen hierauff die vndersten ends
ursachen / als zeitliche wolfarth an
Seel

Seel/Leib/ehr vnd gut/auch vor sich Dei, ut
selbsten. Ursache dessen ist diese/ daß *summum*
alle wolffart der Menschen / in Gott *bonum*,
tes Henden/ krafft/ gnade/ vnd Geist & *omnes*
bestehet/ ja sollen die Bletter/ das ist/ *causa se-*
die zeitlichen güter/ nicht verwelcken/ *cunda*,
so muß die Wurzel/ das ist / Gottes *qua pena*
gnade vnd Geist/ fasset vnd krafft *dent à*
hierzu geben. *prima, ad*

Vnd im gegentheil/ wer die zeitli- *icientur*
chen güter / ohne oder vber Gott *su vobis*,
chet / der verleuret eines mit dem an-
dern: Wer aber solche wider Gott
suchet / dem sind auch alle Creaturen
zuwieder.

Zum andern / weil Menschlicher *21*
schwachheit vnmöglichen / alle vmb- *Salutaris*
stende zu jederzeit recht zuerforschen/ *pœnitentia*
vnd nach dem rechten ende zurichten/ *seu*
hierüber auch zum öfftern in dieser *mutatio*
vnbeständigen Welt / sich die Perso- *consilio-*
nen/ die sachen/ zeit/ vnd ort *rum.*
selbsten zuendern pflegen: So sol ein
jeder in solchen beiden fällen / nemli-
chen/

Errata aachen / so offte er befindet / das entweder
gnostica. er in erkentnis vnd applicirung der
Mutatis vmbstende geirret / oder die sache an
facti cir sich selbst mit iren vmbstenden sich
circumstan- geendert / sich ja nicht scheinen / seinen
vis, con. irrthumb zuerkennen / zu poenitiren,
filia quoq; vnd sein vorhaben / nach gelegenheit
mutada. der personen / der sachen / zeit vnd ort
zuendern.

*Idem sem
per spe.
Et andū,
sed non
idem sem
per dicē,
dum &
agēdum.*

Denn ob wol nach Cicer. me-
nung in 1. Offi. zu jederzeit / ein einig
vernünfftiges ende / standhafftig re-
quiriret, vnd hieruon nicht einen
querfinger breit / abgewichen werden
sol: So muß einer doch / nicht gegen
alle Personen / in allen sachen / an al-
len orten / vnd zu allen zeiten / auch
nicht in eines jeden gegenwart / ei-
nerley anschlätze / reden / geberden /
vnd schreiben / solches ende zuerlan-
gen / führen: Sondern nach erfor-
derung der vmbstende gelegenheit /
seine anschlätze / reden / vnd thun en-
dern.

Welche

Welche enderung vnd poenitentz,
in allen Göttlichen/natürlichen/ vnd
weltlichen Rechten / nicht allein bil-
liche verzeihung / sondern auch hohes
lob erlanget.

Zum dritten / Weil ein jeder
Mensch teglichen mit andern Leuten
vmbgehen muß / So werden diese vor
welterweise gehalten / so inn ihren ge-
berden / kleidungen / reden / vnd wer-
cken / auff Landtagen / Ritterspielen /
Begrebnüssen / Hochzeiten / Kind-
tuffen / Gastereyen / vnd dergleichen
zusammenkunfften / beides zu schimpff
vñ ernst / freude vnd trawrigkeit / sich
gegen menniglichen / nach erforde-
rung eines jeden standes vnd tügend
gebür / der sachen zustand / gelegen-
heit des orts vñnd der zeit / nicht
gar zu prechtig / auch nicht zu verecht-
lich / nicht zu stille / noch zu wesch-
hafftig / nicht zu einsam / noch zu ge-
sellig / nicht zu messig vnd prouitlich /
noch zu vnmessig vnd vngenüglich /
sondern der rechten mittelstrasse nach /

2

sich

3.
Decorū,
in gestio-
bus, di-
ctis, &
factis.

sich sein höflich zuvorhalten vnd zuers
Duo cum zeigen wissen. Dann nach Cic. Lehre/
idem faci mit alles / ob es gleich an jme selbst
unt, non gut / einem jeden / auch mit alles gegē
est idem : einem jeden / auch mit zu allen zeitē vñ
Item non ortē / noch in aller person gegenwart /
omnia o. sich zureden vnd zuthun gebüret / In
uni loco, massen mit alles zu allen ortē vnd zeitē
tempore. wechset / sond'n ein jedes seine zeit hat.

Als zum Exempel.

WAnn eine Obrigkeit / auch
gleich guter meinung / etwz / so
an jme selbst nicht vnrecht / in Kir-
chen Ceremonien endern wolte / vnd
solches zu ungelegener zeit / vnd durch
solche personē so verdecktig / mit gros-
sem vnwillen der vnterthanē beschehē
solte / so were rathfamer / das er solches
bis zu gelegener zeit einstellte / vnd
alsodasi durch vnuordechtige / vñ dem
gemeinen Volck anmütige personen
verrichtete / Sonderlich wann dz bes-
sorgliche vnheil grösser / als der nutz /
so hieruon zugewarten.

Dahero

Dahero zum vierdten zuschliessen / 4.
das zum öfftern eine einzele vmbstend Occasios
de / als der gutē bequemen zeit / ort / vñ nes &
dergleichen / zur sachen vnd derselben stratage-
glücklichen verrichtung / sehr dienli- mata. &
chen / vnd im gegenfall dessen vngele- e contra.
gene zeit / vñnd ort / sehr hinderlichen
vnd schädlichen sein kan.

Dahero die jenigen reden / so zu
rechter bequemer zeit vñnd ort besche-
hen / vor herrliche Lobsprüche vnd di-
cteria: Desgleichen alle die jenigen
thaten / dorinnen die vmbstende rechte
in acht genossen / vnd auff die endur-
sache wol gerichtet / vor herrliche
stratagemata vnd geschwindigkeiten
gehalten / vnd denckwürdig / andern 5. Cōsilia
zur nachfolge / auffgeschrieben wordē. salutaria,

Inmassen zum fünfften / alle wei- tam tem
se anschlage in kriegs vnd friedes zeis pore belli
ten / publicè & privatim: quā pacis.

Zum sechsten / alle weise regirun- 6.
gen in Feldzügen / auffm Rath vñnd Salutaris
privat Heußern / zu Lande vnd Was- guberna-
ser / in sterbens vnd teweren zeiten. tio.

D ij

So

So wol zum siebenden/ alle mittel / conditiones, vnd wegefried / vnd guten zustand / in Regierung / Ehe vnd Haushande / publicè & privatim, zuerhalten / vnd doferne solches güldene Kleinot verlorzen/wieder zuwege zubringen/etc. vnd dergleichen nirgend anderswohero / als auß den vmbstenden / wie solche respectu cause finalis recht zu dirigiren, vnd das rechte gute ende dardurch zuerlangen sey / hergenommen werden sollen vnd müssen.

Als zum Exempel.

Ein Krieges Oberster / Muß

1. Selbsten recht qualificiret, das ist / Gottfürchtig / gerecht / sanfft / mütig / messig / beherzt / wol erfahren / standhafftig / vnd vnuerdrossen sein.

2. Ein stark mechtig Kriegsvolk haben / so gleicher massen / vnd sonderlich die Heubtleute vnd Befehlshaber / also wie obgedacht / qualificiret sein sollen.

3. Aecht

3. Ache haben / daß sein Kriegs-
volck inn fortzügen / wachen / feldla-
gern / schlachten / Stürmen / vnd dero
gleichen / in rechter ordnung.

4. Zu bequemer zeit.

5. Zu gelegnem ort angeführet.

6. Mit notdürfftigem gelde / pro-
viant / Rüstungen / grossen vnd klei-
nem Geschütze / Munition / Kraut
vnd Loth / weisen Kriegs-räthen / gu-
ten Kundschaffern / vnd dergleichen
versehen.

7. Vnnd solches alles zu einem
rechten guten ende anwende: Nicht
zur rache vnd wollust / oder mit seines
Nechsten schaden oder verderben sich
zubereichern / vnd seinen nutz zusuchē /
ob vmb vnzeitiges Ehrgeizes willen /
sondern sich vnd die seinen / an ehre /
gut / leib / vnd leben / vnd zu förderst
Gottes waren dienst vnd Ehre / im
nothfall zuuertendigen.

In welchen ein feind / gegen den
andern: ein Kriegsvolck vnd dessen
ordnung / zeit / ort / vnd behülffliche

Dij

machte

macht vnd gewalt / gegen die andere /
ja auch eine endursache gegen der an-
dern / wol abgewogen / vnd aus sol-
cher abwägung / alle weise Kriegs-
schläge angestellet werden sollen / Da-
mit der Feind / mit inn einem oder dem
andern vns vberlegen sein / vnd mehr
vorthail / als wir / inn henden haben
müge.

8. *Materia*
peroradi. Zum achten / wird gleichfalls
aus den vmbstendē / vnd dem rechten
ende genommen / die kunst / Rethori-
scher vnd zierlicher weise zu reden vñ
zu predigen / Item:

9. *Rationes*
dubitadi
& dees
acendi. Vernünfftig pro & contra zu
disputiren / vñnd die warheit zuerfor-
schen / vnd recht zu vrtheilen / wie oben
dees cap. 15. lib. 2. angezeiget.

Dessen Exempel / haben wir an
den blinden Jüden.

Dann wann solche inn dem
geheimnis von Mesia / alle vmbstendē
de in Gottes wort (alldo kein Buch-
stabe oder Iota vergebens:)

Deshgleichen alle vmbstende in
vorbildung

vorbildung der Opffer / des Osters
lemleins Isaaci / vnd andern / was in
denselben von Mexia person / Ambe /
Regiment / Wercken / Zeit / Ort / vnd
End / wann / wo / vnd worumb er ge-
boren werden vnd leiden solle: Des-
gleichen / alle vmbstende inn Adams
fall / vnd in Christi verdiest / so gleich-
sam schnur recht nach allen vmbstend-
den auff einander gehen vnd gerichtet
sein / vleißiger vnd besser / als von inen
beschehen / in acht genommen: vnd hier
neben Gott vmb erleuchtung ange-
ruffe: So werē sie zum Liecht des wa-
rē erkēdnūs auch desto eher gelanget.

Also / wann ein Theologus den
herrlichen spruch / ad Rom: 14. Leben
wir so leben wir den Herren / recht er-
klaren wil / so kan er nicht besser darzu
kommen / dann wann er aus Gottes
wort anzeiget / wie die Christē nach al-
len vrsachē vnd vmbstenden / Christo
vnd GOTT leben vnd sterben /
Dann der gerechte vnd aller weiseste
GOTT ist inn allen seinen wercken /
¶ iij auch

auch inn belohnung des guten / vnd
straffe des böse / so beydes gut ist / dili-
gentissimus observator circumstātia-
rum, in deme alles gute von ihme / inn
ihme / durch ihn / vnd zu ihme / zu
rechter zeit vnd ort / vnd durch mittel /
so ime gefellig / zc. beschehē / vnd nach
seinem wesen vnd willen (so einerley)
endlich gerichtet sein mus.

Also / wann heut zu tage / in
streitsachen / alle vmbstende / auß dem
alten vnd newen Testament / fleißig
erforschet / gegen einander gehalten /
vnd auff Gottes wesen vnd willen /
als die rechte endursache / accommodi-
ret vnd gerichtet:

So kan der grund der war-
heit auch eher erlanget / vnd beständigere
einigkeit gemacht werden.

Als zum Exempel.

Wann einer zwischen einem
waren Christlichen / vnd vn-
christlichem gebet recht vrtheilen will /
Was er sehen: 1. Ob

1. Ob der ware Gott.
2. Aus waren bußfertigen vñnd
glaubigen herzen:
3. Nach seinem heiligen willen/
im namen Jesu Christi:
4. Zu aller zeit:
5. Vñnd an allen orten:
6. Durch krafft vñnd beystand
des heiligen Geistes:
7. Vmb seiner ehre/liebe / vñnd
gehorsam willen/angeruffen/vñnd also
in solchem gebette **G D T E** in des
muth alles anheim gestellet werde /
Ob/ was/wie/wann/wo / vñnd wor-
durch / er vns zu seinen ehren erhören/
vñnd vnserer bitte gezeuigen wolle.

Also werden zum Zehenden /
die scharffen rechte / von der Erbarn
billigkeit alleine dahero rechte vñnder-
schieden/ Das die geschwinden rechte
keine vmbstende/die billigkeit aber der
sachen vmbstende erweget. Vñnd
weil dahero die billigkeit weit besser
vñnd vernünftiger/auch dem gemeinē
nutz zutreglicher / als dz scharffe recht/
So werden

104
Distin-
ctio inter
ius stri-
ctum, &
aquitatē.

V v Zum

11. Zum eilfften/ihiger zeit alle *Be-*
Omnes richteliche process, contract, Testa-
questio- ment, vnd straffen: Item/alle hieru-
nes, & ber verfürte beweiß/vnd gegēbeweiß/
decisio- vnd hiergegen angezogene *Exceptio-*
nes facti, nes, als vnwissenheit/betrug/gewalt/
qua hodie vnd in summa alles/was *questio-*
sunt arbi nes facti seind/vnd inn der that be-
traria. stehen/nach billicher ermessigung des
Richters / aus den vmbstenden arbi-
triret, vnd verurtheilet.

12. Wie dann auch zum zwölffo-
Ratio tra ten vnd lesten / alle erklerungen der
Et audi to rechte / beydes was inn sonderlichen
tum jus tractatibus der processen, contracten,
civile. testamenten, vnd poenen, angezogen/
So wol was in gemein/ in paratitlis
Wesenbecij, vnd anderer Scribenten
gelehret / alleine inn offenbarung der
vmbstende bestehen.
Consiliū. Welches doch alles viel fürker
vnd verstendlicher gelehret vnd ge-
fasset werden könnte:

Wann

Wann ein vernünftiger / gelehrter / vnd geübter Jurist / die mühe auff sich nemen / vnd erstlichen eine jede vmbstende in sonderheit erkleren: Zum andern / die variation vnd den vnderscheid / worumb solche vmbstende anders in processen, anders in contracten, anders inn testamenten, anders inn peinlichen sellen betrachtet / anzeigen: Zum dritten / die vrsachen / wohero solche gleichheit oder vngleichheit entstände / erzelen: vnd endlichen solches alles mit Exempeln außführen wolte.

Als zum Exempel.

Wann bey der vmbstende des alters / Erstlichen das alter mit seinen vnderschiedenen gradibus erkleret: Zum andern / der vndercheid / worumb in processen vnd contracten 21. Jahre / vnd in Testamenten, Ehgelübnußen vnd straffen der missethaten nur 14. oder 17. Jahre /

17. Jahre erfordert/angezeiget / zum
dritten/die vrsache/wo solcher vnder-
scheid herkeme / als / das die minder-
jarigen / ihres vnuolkommenen ver-
standes halben/in processen vnd con-
tracten nicht betrogen/vnd gleichwol
ihres freyen willens in Testamenten
nicht gar entzogen werden / noch inn
ihren verbrechungen vngestraffet blei-
ben möchten/erzehlet / vnd zum vierda-
ten / wie aus solcher vrsache, & ex
identitate illius rationis, viel an-
dere mehr dergleichen fälle verur-
theilet werden könnten/durch Exempel
dargethan werden/ Nemlichen/ Das
eben vmb der vrsache des vnuoll-
kommenen verstandes willen/ so weit
sich solche ratio erstreckt oder nicht/
Dergleichen rechtliche verordnung/
auch bey den abwesenden / gefangen-
en/gantz alberen/ verthulichen/ vns-
sinnigen ꝛc. stat habe / oder nicht stat
habe.

Auff diese masse / könnte die Iu-
risprudenz, viel gründlicher gelernt
werden/

werden / als wann mann / ohne vernünftige vrsachen / alleine viel allegata vnnnd autoritates anzeühet / vnnnd hieraus bald communem, bald magis communem opinionem zusammen liest vnnnd colligiret. Oder / wann mann von einer oder zweyen vmbstenden ein groß Test vnnnd geschrey machet / vnnnd hierneben die anderen fast nöttigere vmbstende mit stillschweigen vbergehet. In massen inn den communibus Dd. obleruationibus vnnnd decisionibus zusehen ist. Daraus dann auch vnser recht so weitleufftig vnnnd vngeuiss worden sein.

CAPVT XII.

Wie auß dem kleinen regiment / so G D T T in des Menschen Seele vnd Leib erschaffen / alle regiment in der weiten Welt anzustellen.

Weil

Weil nichts in der gro-
ßen Welt / so nicht auch in
dem Menschen / als einer klei-
nen Welt / entweder warhafftig mit
der That / oder gleichnüss weise / zu
finden / welches dann seine vernünfft-
tige vrsachen hat / weil nemlichen
aller anderer Creaturen wesen / les-
ben / vnd bewegen / auch inn des
Menschen Gliedern / Geblüte / vnd
Adern des leibes / sowohl als Göt-
selbsten in des Menschen vernünfft-
tigen Seele / abgebildet / So wollen
wir aus obigem erkendnis vnserer
natürlichen vnd vernünfftigen
Kessete / per identitatem rationis an-
zeigen / wie nach anleitung der natur
vnd vernunfft / vnter andern auch
die Wellichen Regimenta weißli-
chen anzuordnen / zuführen
vnd zuhalten sein /
Nemlichen.



Zum

Zum Ersten.

Ebener massen
wie inn Menschli-
chen Leibern / vnter
dem wesen / leben /
vnnnd bewegen / so-
wohl allen gliedern
vnd andern / zu finden
ist :

Also sol auch in
alle weltliche sachen
vnd guten Regimen-
ten / dem geistl: weltl:
vnnnd Haußstande /
Städten / vnd Län-
dern / Einwohnern
vnd Nachbarn / vor-
handen vnd zu finden
sein :

1. Eine grosse
verwandtnüs / mit-
leiden / vnnnd ge-
meinschaft / beydes
der Freude vnnnd
Traurigkeit / auß
ursache / das kei-
nes ohne das an-
dere bestehen / le-
ben / vnnnd sich be-
wegen kan / Son-
dern eines des an-
dern wirkungen be-
förs^t

1. Eine wahre
verwandtnüs / mit-
leiden vnnnd gemein-
schafft / in glück vnd
vnglück / inn erwe-
gung / d; kein Stand
vnd Land des andr
entrathen kan / son-
dern nach GOTTes
weisen ordnung ein-
ander die hand langē
vnd erhalten helffen
müssen / vnd wenn es
gemei-

fördern vnnnd erhal-
ten helffen mus.

2. Aus welcher
notwendigen ver-
wandtnüs ferner
entspringet / ein vn-
auflöbliche verbünd-
nüs vnnnd societet, in
deme die geringen
die höhern / vnnnd die
höhern die geringern
allzeit lieben / vnnnd
nach vermögen be-
fördern.

3. Jedoch das
in solcher verbünd-
nüs / auch eine rechte
ordnung / vnnnd reci-
proca obligatio ge-
halten werde / inn
deme allezeit die nie-
drigen den höhern
vnterthan / vnnnd
Dienst-

gemeiner Stadt wol
gehet / so gehet es
auch mit als einem
Bürger wol.

2. Aus welcher
verwandtnüs alle
Länder vnnnd Stände
zusammen ver-
bunden / damit sie
sich in rechter Liebe
vnnnd trewe zusam-
men halten / vnnnd
nach höchstem ver-
mögen befördern sol-
len.

3. Jedoch das
in solcher verbünd-
nüs eine rechte ord-
nung dergestalt ge-
halten werde / damit
allezeit die niedrigen
Stände den höhern /
mit allem wß sie ha-
ben vnnnd vermögen /
vnter-

dienstbar sein / vñnd vnterthenig vñnd zu-
 alles was sie vermö- dienen geffissen / vñnd
 gen / den höhern zum hiergegen die höhern
 besten anwenden / den niedrigen / ihre
 vñnd hiergegen die krafft vñnd wirckung /
 höhern wiederumb mitzutheilen willig
 die niedrigen / nach sein sollen. Dann in
 allem ihrem vermö- dieser reciproca ob-
 gē / foriren, regieren / ligatione, huldung
 vñnd erhalten sollen / vñnd gegenhuldung /
 In deme das vntere bestehet dz Ambt als
 theil des Leibes dem ter getrewen Obri-
 mitlern / das mit- keit vñnd Vntertha-
 lere dem obern / die nen / In deme / so offte
 Leber vñnd Spiritus die Vnterthanen der
 nutrimentales dem Obri- keit nit gehor-
 Herzen vñnd Spiri- sam sein / vñnd ihre
 tibus vitalibus, vñnd schuldige dienste nit
 diese dem Gehirn leisten / auch hierges-
 vñnd animalibus gen die Obri- keit den
 Spiritibus dienlich / Vnterthanen keinen
 Inmassen wieder- schutz vñnd gnade er-
 rumb die vitales zeigt / vñnd im gegen-
 vonn den animal- fall / wo bey d' Obri-
 bus sensum & mo- keit kein schutz / auch
 tum, 3. die

tum, vnd die die Vnterthanen der
nutrimentales von Obrigkeit keinen ge-
den vitalibus, vis horsam auß natürli-
tam & humidum chen Rechten leisten.
radicale entpfan- Wiewol in weltliche
gen. vnd Geistl: Rechten
ein anders versehen/
also die Vnterthanē
auch vngerechter
Obrigkeiti zugehor-
samen schuldig.

4. Doraus eine
liebliche correpon- 4. Aus welcher
dentz, vnd guter heilsamer ordnüg fer-
friede vnd einig- ner d' holdselige fried
keit / zwischen allen vnd einigkeit / sampt
Gliedern vnd A- spondentz zwischen
ndern erfolget / In allen Ständen vnd
welcher ein Glied Ländn erfolget / Do
des andern wohl- ein jeder des andern
farth / nicht we- auffnemen / so trew-
niger als seine ei- lich vnd willig mit
gene / suchet vnd be- fremden / als seine ei-
fördert. zene wolffart / suchet.

Zum

Zum Andern.

1. Ebenermas-
sen wie bey allen Cre-
aturen / vnd sonder-
lich bey dem Men-
schē / ein vnterschied
der Kindheit / Ju-
gent / Manheit / vnd
alter:

2. Vnd inn sol-
chen vnterschiedli-
chen altern / vnter-
schiedene sonderbare
gaben vnd gebrechē /
Dahero nichts voll-
kommenes oder be-
stendiges in der na-
tur / in welchen kein
mangel oder gebre-
chen zufinden.

3. Sondern al-
les seine gewisse ab-
wechslung des zu
vnd

1. Also haben
alle Königreich /
Städte / Stände / vñ
Geschlechter / ihren
kindlichen anfang /
blühende Jugend /
standthafftige Man-
heit / vnd schwaches
abnemendes alter.

2. Dorinnen ein
jedes alter beydes
seine gebrechen hat /
Dahero kein Stand
oder Land / zu kei-
ner zeit ganz voll-
kommen / oder durch-
aus glücklich zufin-
den.

3. Sondern
immerdar eine ab-
wechslung des zu vñ
ab-

vnd abnehmens / vnd
inn diesen auch eine
gewisse gleichmefige
zeit des vnderganges
hat / Nemlich / wie es
bald oder langsam
zugenommen / das es
auch inn abnehmung
sich wiederumb also
bezeuget / In deme
erstlich das wesen /
hernach das leben /
vnd endlich dz bewe-
gen / sich inn der ge-
burch des Menschen
findet / vnd also im
absterben sich auch
wiederumb zurucke :
Erstlich das bewegē /
hernacher das leben /
vnd endlich das we-
sen auflöset.

4. Gleich wie des
Menschen todt / ent-
weder durch innerli-
che

abnehmens / glücks vñ
unglücks / Sowohl
auch ein gewisser pe-
riodus der zeit zufin-
den / Nemlichen dara-
nach ein Land oder
Geschlecht plötzlich
oder langsam zuge-
nommen / dasselbe auch
wiederumb bald oder
langsam abnimmet /
vnd endlich die
schwacheit von tage
zu tage gröffer wird /
Inn deme gleich ei-
nem kranken Men-
schen erstlichen der
Magen / hernacher
die Leber / vnd end-
lichen das Herz des
Landes eingenommen
vnd getödtet wird.

4. Welches dann
entweder vonn den
einwohnern selbst /
durch

che Franckheit/ oder durch Bürgerliche
durch euserliche ge- vneinigkeith / oder
walt/ oder durch bey- durch der feinde
de zugleich verursa- macht/ durch Krieg/
chet wird/ vnd solcher oder von beyden zus
vntergang vñ Franck- gleich / vnd zwar sol-
heit inu allen dingen ches alles aus Gots
dahero entstehet/ das tes gerechtem Ge-
die nidrigen den hö- richte / vornemlich
hern/ vnd die höhern dahero erfolget/ wan
den niedrigen mit ih- inn einem Land /
ren gaben zur noth- Standt / oder Ges-
durfft nicht dienen/ schlecht / eigen nutz
sondern alles zu sich Geiz vnd Hoffarth
reißen/ vnd entweder ein reisset / In deme
zu ihrem Geiz gar zu ein jeder seine von
kareklich / oder zur GOTT empfangene
wollust gar zu vber- gaben / nit zu seines
flüßig gebrauchen / Nächsten notdurfft/
als wann das Milk/ oder zu Gottes ehre/
als der fiscus alles sondern zu seinem ei-
geblüte zu sich ziehet: genen nutz vnd wol-
Vder die edelste glid- lust mißbrauchet/ vñ
masse/ ihre obligende die reichen die armē/
beschwerungen / den wieder recht nicht als
schweh- Iij leine

Schwechern vñ igno-
bilioꝛibus membris
zuweisen.

leine hülffloß lassent
sondern auch Lyn-
rannischer weise bes-
schweren.

Zum Dritten.

1. Ebenermas-
sen wie im Men-
schen allein ein Kö-
nig / nemlich die
vernunfft / als Got-
tes Stadthalter
vnd ebenbild ist:

2. Welche in
Kopffe / als inn ei-
nem hohen / besten
Himlischen Schlos-
se seine wohnung
hat.

3. Von

1. Also soll in ei-
nem jeden wohlbe-
stalten Regiment
vñnd Hauße / mehr
nicht / dann ein Va-
berherr vnd König /
an GOTTes stadt /
nach GOTTes eben-
bild / die oberhand ha-
ben.

2. Welcher Kö-
nig vnd Herr / seinen
Sitz vnd Burg / an
einem bequemen
sichern ort / mitten
im Lande / innen ha-
ben.

3. Vnd

3. Von dannen
sie durch die zuge-
thane euserliche fünff
sinne / alles was ihr
vnd andern begeg-
net / oder sonst
außwändig geschicht/
siehet / höret vnd be-
greiffet.

4. Auch ferner
hierüber per sensum
communem erken-
net / vnd per ratiocin-
ationem der ver-
lauffenen handel / so
offt es noch / sich wie-
der erinnern thut.

5. Damit endlich
hierauff / nach dem
Gesetz v natur / von
vnterschied des gu-
ten

3. Vnd von dannen
durch seine Tank-
lehen / Ambtleute / vñ
ankommende Post-
reuter / Lackeyen vnd
dergleichen / alles wz
im ganken Lande ge-
schicht / sehen / hören
vnd erfahren.

4. Vnd hierü-
ber durch seine zu-
gethane Rätthe / alle
solche vorgebrachte
sachen / mit fleis er-
forschen / vernünftig
berathschlagen / vnd
auff die erfahrenheit
dergleichen sachen
accomodiren, vnd
richten soll.

5. Damit endlich
nach den geschribenē /
natürlichen / Göttli-
chē / vnd Weltlichen
Rech-

3 iiii

Rech-

<p>ten vnd bösen (welches dieser König vñ seine Rätthe allezeit aus natürlicher vñ wandelbarer wissenschafft bey sich habē) ein Rechtmessig vrtheil / wie weit solche eusserliche vorgebrachte dinge gut oder böse / vnd also an zunemen oder zufliehen sind / gefellet werden möge.</p>	<p>Rechten vñnd Landesordnung (Inmassen dieselbe in einem jeden wohlbestalten Regiment verhanden sein solten) allerdings ein Rechtmessig vrtheil gefellet / vnd ob das werck gut oder böse / ausgesprochen werden möge.</p>
--	---

Zum Vierdten.

<p>Ebener massen wie der gehorsame wille vñ dessen begierde / durch ein gutes Gewissen / mit innerlicher freude / nach grad der gutthat / belohnet / S vñ</p>	<p>Also sollen auch in einem jeden wohlbestallten Regiment / die frommen vñnd gehorsamen Vnterthanen / mit gebürlicher belohnung erfrewet / die bösen</p>
---	---

gehorsam aber / durch bösen vnd ungehor-
ein böses Gewissen samen aber / mit
mit järerliche schmer- gebürlicher straffe
ken / auch nach viel- beleget werden.
heit der vbelthaten /
geplaget vnd gestraf-
fet wird.

Zum Fünfften.

1. Wieder wil-
le des Menschen
allerley begierde im
Rathhauße des her-
zens bey sich hat.

2. Vnd solche be-
girde / dz gute zuthū /
vnd das böse zumei-
den / nicht mit gewalt
zu zwingen pflieget /
sondern dieses oder
jenes zu erwählen ih-
nen freywillig an-
heim stellet.

1. Also sol eine jede
freye Ritter vnd Lād-
schafft mit einander /
was ihnen auff ihres
Königes gebot vnd
verbot zuthun oder
zulassen sey / zu rathe
gehen.

2. Vnd in sol-
chen Rathschlägen
nicht aus zwang /
sondern freywillig /
was ihnen beliebet /
erwählen / vnd:

3 v

3. Ob

3. Welche be-
gierde / als liebe / haß /
gunst / neid zc. zwar
an ime selbstem nicht
böse / sondern alßdau
allererst zuloben oder
zustraffen / darnach
sie ihrem König der
vernunfft / inn ihren
wercken gehorsamen
oder widerstreben /
Vnd daherodiß ge-
müth am bestendig-
sten / vnd der Mensch
am weifeste / tugent-
reichsten vnd glückse-
ligsten / bey welchem
keine böse begierde
wieder vernunfft zu-
finden / sondern durch
vernunfft moderiret
werden.

3. Ob gleich in sol-
cher erwehlung biß-
weilen fleischliche af-
fecte, als liebe / haß /
gunst / neid / mit ein-
lauffe / So seind doch
solche affecte an inē
selbstē mit böse / sondn
so ferne gut od böse /
so fern durch dieselbi-
ge / res Königs recht
mehiges vnwädelba-
res geseze / gehorsam-
lich nachgelebet / oder
widerstrebet wird /
Dahero diß Regimēt /
die Stadt vnd Haus
am bestendigste / weis-
festē / tugentreichsten /
vnd glückseligste / auß
welchen alle böse be-
girde vnd affecte ge-
tilget / vñ durch rech-
te vñ geseze gestraffet
vnd gedempffet wer-
den. Zum

Zum Sechsten.

1. Ebener mas-
sen/wie die freywilli-
gen begierde vnd af-
fecten, den eusserlichẽ
gliedern / als der
Zungen/ Hende/ vnd
Füssen / dasjenige
was ihnen beliebt /
ins werck zurichten
zwingen vnd gebie-
ten.

2. Auch ferner
zu schleuniger execu-
tion vnd bewegung
der hende vnd füsse/
gute frische Adern
vnd Geblüte.

3. Vnd zu erlan-
gung/ vnd zuehal-
tung gutes geblü-
tes/notdürfftige vnd
gesunde

1. Also soll das
jenige /was die freye
Ritter vnd Land-
schaffe erwehlet/
durch den gemeinen
Pöfel / als gezwun-
gene Knechte/ billich
exequiret, vnd zu
werke gerichtet wer-
den.

2. Bey welchem
gemeinem Pöfel fer-
ner auch das posse
vnd vermügen / das
jenige zuthun / was
ihnen zu exequi-
ren befohlen / billich
erfordert.

3. Et per conse-
quens die Vntertha-
nen / bey friede vnd
ruhe/ ohne welche der
Acker

gesunde speise vnnnd
victualien.

4. Vnnnd zuer-
langung der speise/
Ehrliche Handtie-
zung vnnnd ein vorrath
am Gelde gehörig
ist.

Ackerbau vnnnd Bur-
gerliche nahrung nit
getrieben werden kã/
billich erhalten.

4. Vnnnd hierneben
alles das jenige/was
zu fortreibung irer
bewerbe nötig/zuför-
derst ire Gütter/vnnnd
eine ziemliche Bar-
schafft/ als die rechte
nerven, in iren henz-
den billich gelassen/
vnnnd nicht bis auffn
grad außgesogẽ wer-
den sollen.

Zum Siebenden vnnnd letzten.

Wie der Men-
schliche Leib vnnnd
alle dessen kreffte /
so fern die vntern
kreffte den obern
nicht ordentliche
vnter

Also können auch
alle Regentẽ/Kätze/
vnnnd Vnterthanen/
mit dem weisen Ci-
cerone leichtlich irrẽ/
wann sie nit in Rigis-
mens

unterworffen / So-
wohl des Menschen
begierlicher wille/
wann derselbe nicht
auff die vernunfft/
als ihren König
siehet / vnnnd dem-
selben gehorsamet/
leichtlich inn irr-
thumb / schaden
vnnnd verderben ab-
geführt werden
mag.

menten vnd allem f-
rem thun vnd lassen/
auff alle Stände zu-
gleich / damit einer
neben vnd durch dem
andern erhalten wer-
den möge / vnnnd zu-
förderst auff Gottes/
als des rechten Da-
berstadthalters / vnd
Allmechtigen Kö-
nigs wort vnnnd wil-
len sehen / vnd Gott
dem H E R R N /
von welchem alle
Weisheit vnd wohl-
farth alleine herrü-
ret / mit teglichem
gebete / vnd Christ-
lichem wandel zum
beystand erlangen
vnd erhalten.

Dann Gott alleine der H E R R
ist / so alles / w; in der ganken weiten Welt
geschichte / auch das so sonst verborgen /
vnnnd

Vnd noch zukünfftig/ist/ siehet / vnnnd
nicht alleine siehet / sondern auch
nach seinem willen dirigiret vnnnd
regieret / vnnnd nicht allein reg
gieret/ sondern auch recht vnnnd wohl
regieret vnnnd richtet. Dahero
rechter verstand/ weiser Rath/vnnnd
rechte Gerichte/ von **G D T T** als
leine zubitten vnnnd zuerlangen/vnter
dessen Sonnenglanz / gnade / vnd
schutz/alles erwermet/grünet / wech
set / vnd zunimmet/vnnnd durch des
sen fewrigen zorn alles verdorret vnd
vergehet. Inmassen alle Historien
bezeugen/das alle Regenten/auch die
weisesten vnnnd bemühsambsten/ohne
G D T T kein glück gehabt: **G D T**
tes freunde aber/ ohne alles rennen
vnnnd lauffen / gleichsam schlaffen
de / die beste disciplin, vnnnd friedlich
ste glückseligste Regierung gefähret
haben / Wie auch *Plato in 4. de ll.*
bezeuget / das alleine dieses Haus /
Stade/Land/vnd Reich / glückselig/
welches Obrkeit von **G D T T**
regieret

regieret wird: Was aber ein bloß-
ser Mensch ohne **G D T** admi-
nistrirt, solches könne so wenig
glücklich vnd bestendig sein / als
wenig ein Herde Pferde / Ochsen
oder Ziegen / nicht von einem ver-
nünftigen Menschen / sondern
von einem vnvernünftigen Pfer-
de / Ochsen / oder Ziegen regieret
würden.

Denn zu erhaltung guter Re-
gierung / nicht ein bloßer / sondern
ein solcher Heroischer Mensch / so
G D T selbst zum freunde /
Gesellen vnd beystande hat / gehö-
rig / Ja wo **G D T** der Obrigkeit
beystehet / do kan die Obrigkeit das
Schwert vnd den Scepter recht
führen / vnd als ein grosser Eichenbaum
herfür leuchten / vnd vielen andern
kleinen Gestrüte / Blumen vnd
Thieren / schutz / schatten vnd nah-
rung geben. Vnd wie ein Schiff /
nach dem es guten oder bösen Winde
hat / glücklich oder unglücklich
forts

foregehet: Also ist auch **GOTTES**
Geist der rechte Wind / so alle Re-
giment vnd Menschen / in dem Meer
dieser Welt / bald vor sich / bald hin-
der sich treibet.

GOTT der Allmechtige
wolle den beystand seines Heiligen
Geistes / vmb Christi willen / gnedigst
verleihen / vnd sein benedicite spre-
chen / vber diese meine wohlgemeinte
arbeit / das solche / als ein recht spe-
culum prudentiæ politicæ, dem nech-
sten zu nutz / vnd zu förderst zu seinen
Göttlichen Ehren gereichen möge /
AMEN.

Vnd so viel von der Politischen
Weisheit auff's kürzeste / vmb wel-
cher kürze willen / ich viel nützliches
vnd nötiges / wissentlichen vbergan-
gen.

Daben Ich zum beschluß off-
fentlichen bekenne / das diese weisheit
vnd gerechtigkeit vor **GOTT** nicht
gerecht / noch ewig selig machet / Sin-
temal

temal auch die aller frömmesten / als
Abraham / Daniel / ihre angeborne
schwachheit gehabt / dem tode vnder-
worffen gewesen / vnd vmb verge-
bung der Sünden gebeten: Sondern die vollkommene Weißheit vnd
Gerechtigkeit / so vor dem alleine vol-
kommenen / weisen / vnd gerechten
G D T bestehet / ist vnd bleibet /
von anfang / iho / vnd in ewigkeit /
alleine die heilige empfangnis / vns
schuldige Todt / vnd heilsame Aufer-
stehung meines fleisches vnd blutes /
in Christo Jesu dem eingebornen
Sohne Gottes : Welches verdienst
ich mit warem lebendigen Glauben
standhaftig ergreiffe / vnd weil dieser
warer glaube nit weniger / als alle an-
dere vollkommene gute gaben / nicht in
vnsern krefftten / sondern von oben her-
ab kömmet / vnd ein gnaden geschen-
cke des allerhöchsten ist: So bitte ich /
O Himlischer Vater / gibe mir den-
selben / so wol allen / so es von herren
begeren / bis ans ende / Amen.

a

Ein

Ein Lied / vom
Ende des Mensch-
lichen Lebens.

1.

E Sirret iho alle welt /
Das sie nicht gwendet seind /
Zu Gott / so allz gibt vnd erhebt /
Vnser aller bestem freünd.
Gott ist der weg / der zweck / die burg /
Drauff aller Menschen thuen /
Bestendig sol gehen / weißlich sol sehē /
Glücklich vnd sanffte ruhen.

2.

Au Wele sucht iho engstiglich /
Zeitlich gwalt / ehr vnd gut /
Wie es erlangt / da fragt sie nicht /
Hengt dran hertz / sinn vnd muth.
Gdencke nit an Gott / so ist der Man /
Der diese gaben gibt /
So es auch wieder nemen kan /
Wol in ein augenblick.

3. Ein

3.

Ein stand den andern vnterdruckt/
Der reiche den armen plagt/
Daher kömbe alles vngelück/
Vnd ist ein elend flag.
Das man auch den /so blutarm findt/
Vnd man billich geben solt/
D; Brot wol aus dem munde nimt/
Solt diesem Gott sein holt.

4.

Wans nun also zusammen bracht/
Durch list vnd mit gewalt/
Vbet man damit tag vnd nacht/
Vntugend mannigfalt.
Alß hoffart / vnzucht / füllerey/
Eins auß den andern fleust/
Zorn / geiz vnd neyd / ist auch dabey/
Kein lieb mehr wird beweist.

5.

Gricht /

So wahrs G Dte sicht / so wahr ers
Vnd seine Gricht sein recht/
Er schafft das solch gut wudelt nit/
Weder bey Herrn noch Knecht.

a ij

So

So einer mißbrauche Gottes gabn/
Walt er die von ihm nimbe/
Gibts dem/ so es thut wirdger habn/
Vnd do es mehr nutz bringe.

6.

Ich aber will auff Gott allein/
So alls in henden hat/
Gründen alle die wolfarth mein/
Vnd auff sein huld vnd gnad/
Hingeben seel/leib/ehr/vnd gut/
Auff ihn sol gerichtet sein/
Herz/ sin vnd mut/ach höchstes gut/
Erhalt den diener dein.

7.

Bier/

Trinck aus/trinck aus/nit Wein noch
Sondern Gottes gnad vnd lieb/
So bestendig weret für vnd für/
Bitt Gott/das er sie gieb.
Werwar diß Glas/zerbrichs so nicht/
Gedenck an Gottes Gericht/
Sieh das nicht müge dürsten dich/
Zeitlich vnd Ewiglich/
A M E N.

Gebet.



Gebet.

herkn/

Mein Seel vnd Geist von gantz
In glück vnd vnglück / freud vnd
schmerkn/

Sol loben / lieben / vnd fürchten Gott /
Gott vnsern Gott / so allein gut /
Welcher durch seines Geistes krafft /
Himmel vnd Erden hat geschafft /
Durch dessen krafft / ein Jungfraw zart /
Christum ohn Mann / empfangen hat /
Dessen Geist vns auch ganz new gebiert /
Ausm Tod verflert zum leben führt /
Sein nam / ist heylig / heylig / heylig /
Hör mein her / höre berreig dich nicht /
Heylig ist Gott / drum solln auch wir /
Heylig her wandeln für vnd für /
Vnser Seel / gedanken / begird vnd wercke /
Wie sie von Gott / habn krafft vn ster-
Also sol alles gericht sein / (cke /
Wiedrum zu Gott dem Herren dein /
Dessen gnad vnd warheit ist bstendig /
Ins tausend glied / zeitlich vnd ewig /
A M E N.

Ge-

Geb:lein:

Ach höchstes gut/anfang/
mittel vnd ende/geber/erhalter/
vnd vermehrer alles guten/der du ein
Geist bist / Durch dessen Geistes
kraffe alles erschaffen / der Jung-
frawliche Leib Maria vberschattet/
vnd alle Christē newgeborn : Der du
alles siehest / richtest / vñ recht richtest:
Ja nicht alleine gerecht/sondern auch
dorumb/dz du gerecht/gegen die bus-
fertigen barmherzig bist: Ach höch-
stes wares / heyliges / vnsterbliches
gut / gibe mir den freystigen beystand
deines H. Geistes / Das er meinen
verstand erleuchte/meinen willen vnd
herzens begierde regiere/auff dz nach
allen freyten vnd vermügen meiner
Seelen / meines leibs vnd guts / ich
dich vber alles/vnd vmb deinet willē
mich / meinen nechsten / vnd alle deine
erschaffene gute gabē/ in rechter maß
vnd ordnung/ ohne zwang mit lust
stetzig lieben: Diese liebe mit der that
auch

auch in gefahr vnd widwertigkeit be-
weisen / darinnen teglichen wachsen/
biß an mein ende bestendig verharrē/
vnd endlichē bey dir/im ewigen leben
vnd ewiger freude/ ewig continuiren
müß / durch Jesum Christum/deinen
einigen liebsten Sohn/meinen
bruder vnd erlöser /

Amen.



Bedruckt zu Dreyßden /
durch Hieronymum Schütz /
Churf. Sächs. Buchdrucker.
Im Jahr Christi

1605.

Hinweise

1. Ex. : Polit. 7044
X

2. Ex. : Polit. 7044⁶ = 0

3. Ex.

Signatur

33. 8. 577

Stok

2

RS

Bub

AK

9

Titelaufn.

AKB

ke -

FK

1 Mg. Rechtswiss. Ha

Bio K

Bild K

SWK

Sonderstandort

Signum

Ausleihe-
vermerk

/

III/9/280 Jd-G 80/61

